

27. April 2021

Dieses Dokument enthält die Wertpapierbeschreibung für Strukturierte Schuldverschreibungen (die **Wertpapierbeschreibung C**) der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und muss in Verbindung mit dem Registrierungsformular vom 27. April 2021, wie von Zeit zu Zeit nachgetragen (das **Registrierungsformular**), gelesen werden, welches Informationen in Bezug auf die Helaba enthält. Die Wertpapierbeschreibung und das Registrierungsformular bilden zusammen einen „Basisprospekt“ (der **Basisprospekt** oder der **Basisprospekt C**) im Sinne von Artikel 8 (6) der Verordnung (EU) 2017/1129 (die **Prospektverordnung**).



Wertpapierbeschreibung
gemäß Artikel 8 (6) der Prospektverordnung

für

Strukturierte Schuldverschreibungen
(Wertpapierbeschreibung C)

der

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

(nachstehend **Emittentin**, die **Bank** oder **Helaba** oder zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch **Konzern** genannt)

Unter dieser Wertpapierbeschreibung können Schuldverschreibungen der folgenden Produkttypen begeben werden:

Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung
Express-Anleihen
Express-Zertifikate
Performance-Express-Zertifikate
Digital-Anleihen
Inflationsindexierte Schuldverschreibungen

Der Basisprospekt verliert mit Ablauf des 27. April 2022 seine Gültigkeit. Die Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

Inhaltsverzeichnis

Ziffer		Seite
1.	Allgemeine Beschreibung des Programms	8
2.	Risikofaktoren	10
2.1	Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin	14
2.2	Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen.....	14
(a)	Spezifische Risikofaktoren in der Insolvenz der Emittentin und im Zusammenhang mit Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin	14
(b)	Spezifische Risikofaktoren, die für bestimmte Produkttypen gelten.....	15
(i)	Spezifische Risiken des Produkttyps Schuldverschreibungen mit abgestufter Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte (Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung der Produktvariante 1).....	15
(ii)	Spezifische Risiken des Produkttyps Schuldverschreibungen mit kombinierter fester und variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte (Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung der Produktvariante 2)	16
(iii)	Spezifische Risiken des Produkttyps Schuldverschreibungen mit Zinsbonus in Abhängigkeit von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte (Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung der Produktvariante 3).....	16
(iv)	Spezifische Risiken des Produkttyps Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Korbs und mit Zinsspeicher (Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung der Produktvariante 4).....	17
(v)	Spezifische Risiken des Produkttyps Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der absoluten Wertentwicklung eines Basiswerts (Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung der Produktvariante 5).....	17
(vi)	Spezifische Risiken des Produkttyps Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Basiswerts (Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung der Produktvariante 6).....	18
(vii)	Spezifische Risiken des Produkttyps Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Korbs (Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung der Produktvariante 7).....	18
(viii)	Spezifische Risiken des Produkttyps Schuldverschreibungen mit Zinsbonus in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Basiswerts (Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung der Produktvariante 8).....	19
(ix)	Spezifische Risiken des Produkttyps Schuldverschreibungen mit variabler Basisverzinsung und Zinsbonus in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Basiswerts (Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung der Produktvariante 9).....	19
(x)	Spezifische Risiken des Produkttyps Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (Express-Zertifikate der Produktvariante 1).....	20
(xi)	Spezifische Risiken des Produkttyps Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des	

	jeweiligen Beobachtungszeitraums (Express-Zertifikate der Produktvariante 2).....	21
(xii)	Spezifische Risiken des Produkttyps Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (in Bezug auf zwei Schwellenwerte am Letzen Bewertungstag) (Express-Zertifikate der Produktvariante 3).....	22
(xiii)	Spezifische Risiken des Produkttyps Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (in Bezug auf einen Schwellenwert am Letzen Bewertungstag) (Express-Zertifikate der Produktvariante 3a)	23
(xiv)	Spezifische Risiken des Produkttyps Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit basiswertabhängiger Verzinsung, möglicher Zinsnachzahlung und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (Express-Zertifikate der Produktvariante 4).....	24
(xv)	Spezifische Risiken des Produkttyps Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit basiswertabhängiger Verzinsung, möglicher Zinsnachzahlung und fortlaufender Beobachtung während des jeweiligen Beobachtungszeitraums (Express-Zertifikate der Produktvariante 5).....	25
(xvi)	Spezifische Risiken des Produkttyps Express-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (Express-Zertifikate der Produktvariante 6).....	26
(xvii)	Spezifische Risiken des Produkttyps Express-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte und fortlaufende Beobachtung während des jeweiligen Beobachtungszeitraums (Express-Zertifikate der Produktvariante 7).....	27
(xviii)	Spezifische Risiken des Produkttyps Express-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte mit zwei Rückzahlungsschwellen (Express-Zertifikate der Produktvariante 8)	28
(xix)	Spezifische Risiken des Produkttyps Express-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte mit Beobachtung an mehreren Bewertungstagen und Betrachtung des besten Basiswerts (Express-Zertifikate der Produktvariante 9).....	29
(xx)	Spezifische Risiken des Produkttyps Performance-Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (in Bezug auf zwei Schwellenwerte am Letzen Bewertungstag) (Performance-Express-Zertifikate der Produktvariante 10).....	30
(xxi)	Spezifische Risiken des Produkttyps Best-Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (in Bezug auf eine Barriere am Letzten Bewertungstag) (Express-Zertifikate der Produktvariante 11).....	31
(xxii)	Spezifische Risiken des Produkttyps Express-Anleihen bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (Express-Anleihen der Produktvariante 1).....	32
(xxiii)	Spezifische Risiken des Produkttyps Express-Anleihen bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des jeweiligen Beobachtungszeitraums (Express-Anleihen der Produktvariante 2).....	32
(xxiv)	Spezifische Risiken des Produkttyps Express-Anleihen bezogen auf mehrere Basiswerte und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (Express-Anleihen der Produktvariante 3)	33

(xxv)	Spezifische Risiken des Produkttyps Express-Anleihen bezogen auf mehrere Basiswerte und fortlaufende Beobachtung während des jeweiligen Beobachtungszeitraums (Express-Anleihen der Produktvariante 4).....	34
(xxvi)	Spezifische Risiken des Produkttyps verzinsliche Digital-Anleihen bezogen auf einen Basiswert (Digital-Anleihen der Produktvariante 1).....	34
(xxvii)	Spezifische Risiken des Produkttyps verzinslichen Digital-Anleihen bezogen auf die Differenz aus zwei Basiswerten in Form von Referenzzinssätzen (Digital-Anleihen der Produktvariante 2).....	35
(xxviii)	Spezifische Risiken des Produkttyps Digital-Anleihen mit Rückzahlung in Abhängigkeit von der Entwicklung des Basiswerts (Digital-Anleihen der Produktvariante 3).....	35
(xxix)	Spezifische Risiken des Produkttyps Inflationsindexierte Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von der Entwicklung eines Basiswerts in Form eines Inflationsindex abhängig ist (Inflationsindexierten Schuldverschreibungen der Produktvariante 1).....	36
(xxx)	Spezifische Risiken des Produkttyps Inflationsindexierte Schuldverschreibungen, deren Rückzahlungsbetrag von der Entwicklung eines Basiswerts in Form eines Inflationsindex abhängig ist (Inflationsindexierten Schuldverschreibungen der Produktvariante 2).....	36
(c)	Mit besonderen Produktmerkmalen verbundene Risikofaktoren.....	38
(i)	Risiken im Zusammenhang mit einem vorzeitigen ordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin.....	38
(ii)	Risiken im Zusammenhang mit einem außerordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin.....	39
(iii)	Risiken im Zusammenhang mit einer vorzeitigen automatischen Rückzahlung.....	39
(iv)	Risiken im Zusammenhang mit einem Höchstrückzahlungsbetrag.....	39
(v)	Risiken im Zusammenhang mit einer Begrenzung der Höhe der Verzinsung.....	40
(vi)	Risiken bei Schuldverschreibungen, die im Zusammenhang mit der Berechnung des Rückzahlungsbetrags bzw. der Verzinsung einen Partizipationsfaktor/Hebel vorsehen.....	40
(vii)	Risiken im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen mit fester Rückzahlung zum Nennbetrag oder mit Mindestrückzahlungsbetrag.....	40
(viii)	Risiko durch eine fortlaufende Beobachtung des bzw. der Basiswerte bzw. durch eine Beobachtung des bzw. der Basiswerte an mehreren Bewertungstagen.....	40
(ix)	Risiken im Zusammenhang mit der Möglichkeit einer physischen Lieferung.....	41
(x)	Risiken im Zusammenhang mit der nachträglichen Festlegung einzelner Konditionen in den Emissionsbedingungen.....	41
(xi)	Risiken im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte ohne Korbstruktur.....	42
(xii)	Risiken im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen bezogen auf einen Korb bestehend aus mehreren Korbbestandteilen.....	42
(xiii)	Risiken im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen, die eine Verzinsung vorsehen.....	43
(xiv)	Risiken im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen mit Fremdwährungsbezug.....	43

	(xv)	Risiken im Zusammenhang mit einer niedrigen oder fehlenden Verzinsung der Schuldverschreibungen.....	44
	(d)	Risikofaktoren für Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe der Verzinsung bzw. des Rückzahlungsbetrags von der Entwicklung von Basiswerten abhängig ist.....	44
	(e)	Risikofaktoren im Zusammenhang mit dem Kaufen, Halten und Verkaufen der Schuldverschreibungen.....	51
3.		Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen.....	57
	3.1	Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung.....	57
	(a)	Produktvariante 1: Schuldverschreibungen mit abgestufter Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte.....	57
	(b)	Produktvariante 2: Schuldverschreibungen mit kombinierter fester und variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte.....	58
	(c)	Produktvariante 3: Schuldverschreibungen mit Zinsbonus in Abhängigkeit von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte.....	59
	(d)	Produktvariante 4: Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Korbs und Zinsspeicher.....	59
	(e)	Produktvariante 5: Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der absoluten Wertentwicklung eines Basiswerts.....	59
	(f)	Produktvariante 6: Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Basiswerts.....	60
	(g)	Produktvariante 7: Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Korbs.....	60
	(h)	Produktvariante 8: Schuldverschreibungen mit Zinsbonus in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Basiswerts.....	60
	(i)	Produktvariante 9: Schuldverschreibungen mit variabler Basisverzinsung und Zinsbonus in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Basiswerts.....	61
	3.2	Express-Zertifikate mit Rückzahlung in Abhängigkeit von der Entwicklung eines oder mehrerer Basiswerte.....	61
	(a)	Produktvariante 1: Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen.....	63
	(b)	Produktvariante 2: Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des jeweiligen Beobachtungszeitraums.....	64
	(c)	Produktvariante 3: Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (in Bezug auf zwei Schwellenwerte am Letzten Bewertungstag).....	66
	(d)	Produktvariante 3a: Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (in Bezug auf einen Schwellenwert am Letzten Bewertungstag).....	68
	(e)	Produktvariante 4: Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit basiswertabhängiger Verzinsung, möglicher Zinsnachzahlung und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen.....	70
	(f)	Produktvariante 5: Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit basiswertabhängiger Verzinsung, möglicher Zinsnachzahlung und fortlaufender Beobachtung während des jeweiligen Beobachtungszeitraums.....	72
	(g)	Produktvariante 6: Express-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen.....	74
	(h)	Produktvariante 7: Express-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte und fortlaufende Beobachtung während des jeweiligen Beobachtungszeitraums.....	76
	(i)	Produktvariante 8: Express-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte mit zwei Rückzahlungsschwellen.....	78

	(j)	Produktvariante 9: Express-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte mit Beobachtung an mehreren Bewertungstagen und Betrachtung des besten Basiswerts.....	80
	(k)	Produktvariante 10: Performance-Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (in Bezug auf zwei Schwellenwerte am Letzten Bewertungstag).....	81
	(l)	Produktvariante 11: Best-Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (in Bezug auf eine Barriere am Letzten Bewertungstag).....	82
3.3		Express-Anleihen mit Rückzahlung zum Nennbetrag.....	84
	(a)	Produktvariante 1: Express-Anleihen bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen	85
	(b)	Produktvariante 2: Express-Anleihen bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des jeweiligen Beobachtungszeitraums.....	85
	(c)	Produktvariante 3: Express-Anleihen bezogen auf mehrere Basiswerte und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen	86
	(d)	Produktvariante 4: Express-Anleihen bezogen auf mehrere Basiswerte und fortlaufende Beobachtung während des jeweiligen Beobachtungszeitraums.....	86
3.4		Digital-Anleihen.....	87
	(a)	Produktvariante 1: Verzinsliche Digital-Anleihen bezogen auf einen Basiswert	87
	(b)	Produktvariante 2: Verzinsliche Digital-Anleihen bezogen auf die Differenz aus zwei Basiswerten in Form von Referenzzinssätzen	88
	(c)	Produktvariante 3: Digital-Anleihen mit Rückzahlung in Abhängigkeit von der Entwicklung des Basiswerts.....	89
3.5		Inflationsindexierte Schuldverschreibungen	90
	(a)	Verzinsung	90
		(i) Feste Verzinsung	90
		(ii) Variable Verzinsung abhängig von der Entwicklung eines Inflationsindex.....	90
		(iii) Variable Verzinsung unter Multiplikation mit einem Basiszinssatz	91
		(iv) Variable Verzinsung unter Anwendung eines Faktors	91
		(v) Zinsuntergrenze (Floor) und Zinsobergrenze (Cap).....	91
		(vi) Aufschlag oder Abschlag	91
	(b)	Rückzahlung.....	92
		(i) Rückzahlungsalternative 1: Rückzahlung zum Nennbetrag.....	92
		(ii) Rückzahlungsalternative 2: Rückzahlungsbetrag in Abhängigkeit von der Entwicklung des Inflationsindex	92
		(iii) Rückzahlungsalternative 3: Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich einer Abschließenden Zinszahlung	92
3.6		Schuldverschreibungen mit Basiswerten, die als "Benchmarks" im Sinne der Benchmark-Verordnung gelten – Angaben gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Benchmark-Verordnung.....	93
3.7		Beschreibung möglicher Formen einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen.....	93
	(a)	Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin	93
	(b)	Vorzeitige automatische Rückzahlung bei Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses.....	94
	(c)	Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin	94
4.		Besteuerung	95
5.		Emissionsbedingungen	98
5.1		[Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung]	98
5.2		[[Express-Anleihen]][[Performance-]Express-Zertifikate]]	137

5.3	[Digital-Anleihen]	194
5.4	[Inflationsindexierte Schuldverschreibungen].....	236
5.5	Mittels Verweis aufgenommene Informationen	256
6.	Allgemeine Informationen zum Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen.....	257
6.1	Verantwortung für die Wertpapierbeschreibung	257
6.2	Verbreitung und Verwendung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen	257
6.3	Verkaufsbeschränkungen	257
6.4	Art der Veröffentlichung	260
6.5	Aktualisierung von Informationen	260
6.6	Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Wertpapierbeschreibung	260
6.7	Liste mit Verweisen.....	261
6.8	Billigung der Wertpapierbeschreibung.....	261
7.	Formular für die Endgültigen Bedingungen	263
8.	Zusätzliche Informationen zu den Schuldverschreibungen	270
8.1	Allgemeine Angaben zu den Schuldverschreibungen	270
	(a) Risikofaktoren und Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen	270
	(b) Valutierungsdatum	270
	(c) Rendite	271
	(d) [Rating.....	271
	(e) Verwendung des Nettoemissionserlöses	271
	(f) Ermächtigung	272
8.2	[Informationen über [den Basiswert] [die Basiswerte].....	272
8.3	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	274
8.4	[Bedingungen für das Angebot] [Bedingungen für die Emission]	276
8.5	Übernahme/Platzierung	280
8.6	Börseneinführung [- Stellung von Ankaufskursen].....	280
8.7	Informationen von Seiten Dritter.....	281
8.8	Informationen zum Steuerabzug nach dem US- amerikanischen Gesetz über Beschäftigungsanreize	281
8.9	[Interessen seitens Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind]	282
8.10	[Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen für den Europäischen Wirtschaftsraum, die von Personen zu beachten sind, die keine Kleinanleger sind].....	283
8.11	Mittels Verweis aufgenommene Informationen	283
9.	Namen und Adressen.....	284

Anhang

1.	Schuldverschreibungen, für die das öffentliche Angebot unter dieser Wertpapierbeschreibung fortgesetzt werden soll.....	285
----	--	-----

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS

Der Basisprospekt besteht aus dieser Wertpapierbeschreibung und dem Registrierungsformular vom 27. April 2021 (wie von Zeit zu Zeit nachgetragen), einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente. Unter dem Basisprospekt können Inhaber-Schuldverschreibungen im Sinne des § 793 BGB (nachfolgend die **Schuldverschreibungen**) begeben werden.

Unter dem Basisprospekt können Schuldverschreibungen der folgenden Produkttypen begeben werden:

- Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung, Express-Anleihen, Express-Zertifikate, Performance-Express-Zertifikate, Digital-Anleihen und Inflationsindexierte Schuldverschreibungen.

Dabei können sich die jeweiligen Produkttypen auf einen, mehrere oder einen Korb bestehend aus den folgenden Basiswerten beziehen:

- Verschiedene Referenzzinssätze (insbesondere CMS-Satz und Euribor), Aktien, Indizes, Rohstoffe, Futures-Kontrakte, Währungswechselkurse sowie Investmentfondsanteile.

Die Verzinsung bzw. die Rückzahlung der Schuldverschreibungen kann von einem oder mehreren dieser Basiswerte abhängig sein. Zudem können die Schuldverschreibungen entweder eine Barabwicklung oder eine physische Lieferung sowie gegebenenfalls einen Höchstrückzahlungsbetrag und/oder Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen.

Darüber hinaus können die Schuldverschreibungen über eine feste Verzinsung oder eine variable Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts verfügen, die gegebenenfalls eine Zinsobergrenze (Cap) und/oder eine Zinsuntergrenze (Floor) vorsehen.

Des Weiteren können die Schuldverschreibungen Regelungen über eine vorzeitige Kündigung bzw. eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorsehen:

- vorzeitige automatische Rückzahlung bei Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses, einfaches bzw. mehrfaches ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin sowie ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin.

Endgültige Bedingungen

Die Emittentin wird für die Zwecke einer Emission von Schuldverschreibungen unter dem Basisprospekt ein Dokument mit den Endgültigen Bedingungen erstellen (die **Endgültigen Bedingungen**), welches alle Details der zu begebenden Schuldverschreibungen enthält. Die Endgültigen Bedingungen werden auf Basis des Formulars für die Endgültigen Bedingungen erstellt, welches in dieser Wertpapierbeschreibung enthalten ist (siehe den Abschnitt "*Formular für die Endgültigen Bedingungen*").

Die Endgültigen Bedingungen enthalten die endgültigen Bedingungen des Angebots und die für die betreffende Emission von Schuldverschreibungen geltenden Emissionsbedingungen (die **Emissionsbedingungen**), die durch Einfügen der in dem Abschnitt "*Emissionsbedingungen*" in dieser Wertpapierbeschreibung fehlenden und durch Platzhalter aufgezeigten Angaben sowie durch Wiedergabe bestimmter Angaben im Abschnitt "*Emissionsbedingungen*" in dieser Wertpapierbeschreibung erstellt werden. Die Angaben oder Anweisungen, die im Abschnitt "*Emissionsbedingungen*" in dieser Wertpapierbeschreibung in eckige Klammern gesetzt sind, können in den Endgültigen Bedingungen entfallen, sofern diese Angaben oder Anweisungen für die Emission der jeweiligen Schuldverschreibung nicht relevant sind.

Zudem wird den jeweiligen Endgültigen Bedingungen eine emissionspezifische Zusammenfassung angefügt, sofern dies gemäß der Prospektverordnung vorgeschrieben ist, die eine Zusammenfassung mit Basisinformationen über (i) die Emittentin, (ii) die Schuldverschreibungen (einschließlich der Risiken in

Bezug auf die Emittentin und die Schuldverschreibungen) und (iii) das öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt enthält.

Nachträge

Nach der Veröffentlichung der Wertpapierbeschreibung und des Registrierungsformulars kann die Emittentin gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung einen Nachtrag in Bezug auf die Wertpapierbeschreibung und/oder das Registrierungsformular erstellen, um bestimmte Informationen in einem dieser Dokumente oder in beiden Dokumenten zu aktualisieren. Jeder Nachtrag in Bezug auf die Wertpapierbeschreibung und/oder das Registrierungsformular wird bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**BaFin**) eingereicht und von der BaFin gebilligt.

Nach der Billigung durch die BaFin wird jeder solcher Nachtrag gemäß Artikel 23 (1) (Unterabsatz 2) in Verbindung mit Artikel 21 der Prospektverordnung veröffentlicht. Die in einem solchen Nachtrag enthaltenen Angaben (einschließlich der in diesen Nachtrag durch Verweis einbezogenen Informationen) ändern oder ersetzen (ausdrücklich, stillschweigend oder in anderer Form), soweit jeweils zutreffend, die in der Wertpapierbeschreibung und/oder dem Registrierungsformular enthaltenen Angaben (einschließlich der in die Wertpapierbeschreibung und/oder das Registrierungsformular durch Verweis einbezogenen Informationen). Eine in dieser Weise geänderte oder ersetzte Angabe gilt sodann nur noch in ihrer geänderten bzw. neuen Fassung als Teil der Wertpapierbeschreibung und/oder des Registrierungsformulars.

Art der Veröffentlichung

Diese Wertpapierbeschreibung, das Registrierungsformular, etwaige Nachträge zu der Wertpapierbeschreibung und/oder zu dem Registrierungsformular, die per Verweis einbezogenen Dokumente und die Endgültigen Bedingungen werden bei der BaFin hinterlegt und in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter <http://www.helaba-zertifikate.de/endgueltigebedingungen> veröffentlicht. Für institutionelle Investoren werden diese Wertpapierbeschreibung, das Registrierungsformular, etwaige Nachträge zu der Wertpapierbeschreibung und/oder zu dem Registrierungsformular, die per Verweis einbezogenen Dokumente und die Endgültigen Bedingungen unter <https://www.helaba.com/de/prospekte> veröffentlicht.

Des Weiteren wird jedem potenziellen Anleger auf Verlangen kostenlos eine Version der Wertpapierbeschreibung, des Registrierungsformulars, etwaiger Nachträge zu der Wertpapierbeschreibung und/oder zu dem Registrierungsformular, der per Verweis einbezogenen Dokumente und der Endgültigen Bedingungen auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt. Für den Fall, dass ein potenzieller Anleger ausdrücklich eine Papierkopie anfordert, stellt ihm die Emittentin eine gedruckte Fassung der Wertpapierbeschreibung, des Registrierungsformulars, etwaiger Nachträge zu der Wertpapierbeschreibung und/oder zu dem Registrierungsformular, der per Verweis einbezogenen Dokumente und der Endgültigen Bedingungen zur Verfügung.

Wichtige Hinweise für potenzielle Anleger

Eine Anlage in die Schuldverschreibungen ist nur für Anleger geeignet, die entweder über ausreichende Kenntnisse verfügen, um die Risiken der Schuldverschreibungen einschätzen zu können oder die vor einer Anlageentscheidung eine fachkundige Beratung durch die Sparkasse/Hausbank oder durch andere kompetente Berater eingeholt haben.

Die Informationen im Basisprospekt können die in einem individuellen Fall gegebenenfalls notwendige Beratung durch die Sparkasse/Hausbank oder andere kompetente Berater nicht ersetzen. Anleger ohne ausreichende Kenntnisse in Bezug auf die Schuldverschreibungen sollten eine Anlageentscheidung nicht allein aufgrund des Basisprospekts fällen, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen beziehungsweise Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

2. RISIKOFAKTOREN

In diesem Abschnitt werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren beschrieben, die für eine fundierte Anlageentscheidung für die unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen von wesentlicher Bedeutung sind.

Potenzielle Anleger sollten zudem beachten, dass die beschriebenen Risiken zusammenwirken und sich dadurch gegenseitig beeinflussen und verstärken können.

Dieser Abschnitt ist in die Hauptrisikokategorien „Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin“ (Abschnitt 2.1) und „Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen“ (Abschnitt 2.2) unterteilt.

Die Hauptrisikokategorie „Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen“ (Abschnitt 2.2) gliedert sich in folgende Kategorien und, in Bezug auf die 2. und 3. Kategorie, Unterkategorien.

Zu Beginn jeder der nachfolgenden Kategorien und Unterkategorien wird jeweils erläutert, ob in der jeweiligen Risikokategorie entweder das wesentlichste Risiko oder die wesentlichsten Risiken an erster Stelle genannt werden oder ob eine Gewichtung der Risikofaktoren innerhalb der jeweiligen Kategorie nicht möglich ist.

1. Kategorie	Spezifische Risikofaktoren in der Insolvenz der Emittentin und im Zusammenhang mit Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin	(siehe unten 2.2(a))
2. Kategorie	Spezifische Risikofaktoren, die für bestimmte Produkttypen gelten	(siehe unten 2.2(b))
1. Unterkategorie	Spezifische Risiken des Produkttyps Schuldverschreibungen mit abgestufter Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte (Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung der Produktvariante 1)	(siehe unten 2.2(b)(i))
2. Unterkategorie	Spezifische Risiken des Produkttyps Schuldverschreibungen mit kombinierter fester und variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte (Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung der Produktvariante 2)	(siehe unten 2.2(b)(ii))
3. Unterkategorie	Spezifische Risiken des Produkttyps Schuldverschreibungen mit Zinsbonus in Abhängigkeit von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte (Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung der Produktvariante 3)	(siehe unten 2.2(b)(iii))
4. Unterkategorie	Spezifische Risiken des Produkttyps Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Korbs und mit Zinsspeicher (Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung der Produktvariante 4)	(siehe unten 2.2(b)(iv))
5. Unterkategorie	Spezifische Risiken des Produkttyps Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der absoluten Wertentwicklung eines Basiswerts (Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung der Produktvariante 5)	(siehe unten 2.2(b)(v))
6. Unterkategorie	Spezifische Risiken des Produkttyps Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Basiswerts (Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung der Produktvariante 6)	(siehe unten 2.2(b)(vi))

7. Unterkategorie	Spezifische Risiken des Produkttyps Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Korbs (Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung der Produktvariante 7)	(siehe unten 2.2(b)(vii))
8. Unterkategorie	Spezifische Risiken des Produkttyps Schuldverschreibungen mit Zinsbonus in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Basiswerts (Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung der Produktvariante 8)	(siehe unten 2.2(b)(viii))
9. Unterkategorie	Spezifische Risiken des Produkttyps Schuldverschreibungen mit variabler Basisverzinsung und Zinsbonus in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Basiswerts (Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung der Produktvariante 9)	(siehe unten 2.2(b)(ix))
10. Unterkategorie	Spezifische Risiken des Produkttyps Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (Express-Zertifikate der Produktvariante 1)	(siehe unten 2.2(b)(x))
11. Unterkategorie	Spezifische Risiken des Produkttyps Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des jeweiligen Beobachtungszeitraums (Express-Zertifikate der Produktvariante 2)	(siehe unten 2.2(b)(xi))
12. Unterkategorie	Spezifische Risiken des Produkttyps Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (in Bezug auf zwei Schwellenwerte am Letzen Bewertungstag) (Express-Zertifikate der Produktvariante 3)	(siehe unten 2.2(b)(xii))
13. Unterkategorie	Spezifische Risiken des Produkttyps Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (in Bezug auf einen Schwellenwert am Letzen Bewertungstag) (Express-Zertifikate der Produktvariante 3a)	(siehe unten 2.2(b)(xiii))
14. Unterkategorie	Spezifische Risiken des Produkttyps Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit basiswertabhängiger Verzinsung, möglicher Zinsnachzahlung und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (Express-Zertifikate der Produktvariante 4)	(siehe unten 2.2(b)(xiv))
15. Unterkategorie	Spezifische Risiken des Produkttyps Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit basiswertabhängiger Verzinsung, möglicher Zinsnachzahlung und fortlaufender Beobachtung während des jeweiligen Beobachtungszeitraums (Express-Zertifikate der Produktvariante 5)	(siehe unten 2.2(b)(xv))
16. Unterkategorie	Spezifische Risiken des Produkttyps Express-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (Express-Zertifikate der Produktvariante 6)	(siehe unten 2.2(b)(xvi))
17. Unterkategorie	Spezifische Risiken des Produkttyps Express-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte und fortlaufende Beobachtung während des jeweiligen Beobachtungszeitraums (Express-Zertifikate der Produktvariante 7)	(siehe unten 2.2(b)(xvii))
18. Unterkategorie	Spezifische Risiken des Produkttyps Express-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte mit zwei Rückzahlungsschwellen (Express-Zertifikate der Produktvariante 8)	(siehe unten 2.2(b)(xviii))

19. Unterkategorie	Spezifische Risiken des Produkttyps Express-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte mit Beobachtung an mehreren Bewertungstagen und Betrachtung des besten Basiswerts (Express-Zertifikate der Produktvariante 9)	(siehe unten 2.2(b)(xix))
20. Unterkategorie	Spezifische Risiken des Produkttyps Performance-Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (in Bezug auf zwei Schwellenwerte am Letzen Bewertungstag) (Performance-Express-Zertifikate der Produktvariante 10)	(siehe unten 2.2(b)(xx))
21. Unterkategorie	Spezifische Risiken des Produkttyps Best-Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (in Bezug auf eine Barriere am Letzten Bewertungstag) (Express-Zertifikate der Produktvariante 11)	(siehe unten 2.2(b)(xxi))
22. Unterkategorie	Spezifische Risiken des Produkttyps Express-Anleihen bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (Express-Anleihen der Produktvariante 1)	(siehe unten 2.2(b)(xxii))
23. Unterkategorie	Spezifische Risiken des Produkttyps Express-Anleihen bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des jeweiligen Beobachtungszeitraums (Express-Anleihen der Produktvariante 2)	(siehe unten 2.2(b)(xxiii))
24. Unterkategorie	Spezifische Risiken des Produkttyps Express-Anleihen bezogen auf mehrere Basiswerte und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (Express-Anleihen der Produktvariante 3)	(siehe unten 2.2(b)(xxiv))
25. Unterkategorie	Spezifische Risiken des Produkttyps Express-Anleihen bezogen auf mehrere Basiswerte und fortlaufende Beobachtung während des jeweiligen Beobachtungszeitraums (Express-Anleihen der Produktvariante 4)	(siehe unten 2.2(b)(xxv))
26. Unterkategorie	Spezifische Risiken des Produkttyps verzinsliche Digital-Anleihen bezogen auf einen Basiswert (Digital-Anleihen der Produktvariante 1)	(siehe unten 2.2(b)(xxvi))
27. Unterkategorie	Spezifische Risiken des Produkttyps verzinslichen Digital-Anleihen bezogen auf die Differenz aus zwei Basiswerten in Form von Referenzzinssätzen (Digital-Anleihen der Produktvariante 2)	(siehe unten 2.2(b)(xxvii))
28. Unterkategorie	Spezifische Risiken des Produkttyps Digital-Anleihen mit Rückzahlung in Abhängigkeit von der Entwicklung des Basiswerts (Digital-Anleihen der Produktvariante 3)	(siehe unten 2.2(b)(xxviii))
29. Unterkategorie	Spezifische Risiken des Produkttyps Inflationsindexierte Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von der Entwicklung eines Basiswerts in Form eines Inflationsindex abhängig ist (Inflationsindexierten Schuldverschreibungen der Produktvariante 1)	(siehe unten 2.2(b)(xxix))
30. Unterkategorie	Spezifische Risiken des Produkttyps Inflationsindexierte Schuldverschreibungen, deren Rückzahlungsbetrag von der Entwicklung eines Basiswerts in Form eines Inflationsindex abhängig ist (Inflationsindexierten Schuldverschreibungen der Produktvariante 2)	(siehe unten 2.2(b)(xxx))
31. Unterkategorie	Spezifische Risiken des Produkttyps Inflationsindexierte Schuldverschreibungen, deren Verzinsung und Rückzahlungsbetrag von der Entwicklung eines Basiswerts in Form eines Inflationsindex abhängig ist	(siehe unten 2.2(b)(xxxi))

(Inflationsindexierte Schuldverschreibungen der Produktvariante 3)

3. Kategorie	Mit besonderen Produktmerkmalen verbundene Risikofaktoren	(siehe unten 2.2(c))
1. Unterkategorie	Risiken im Zusammenhang mit einem vorzeitigen ordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin	(siehe unten 2.2(c)(i))
2. Unterkategorie	Risiken im Zusammenhang mit einem außerordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin	(siehe unten 2.2(c)(ii))
3. Unterkategorie	Risiken im Zusammenhang mit einer vorzeitigen automatischen Rückzahlung	(siehe unten 2.2(c)(iii))
4. Unterkategorie	Risiken im Zusammenhang mit einem Höchstrückzahlungsbetrag	(siehe unten 2.2(c)(iv))
5. Unterkategorie	Risiken im Zusammenhang mit einer Begrenzung der Höhe der Verzinsung	(siehe unten 2.2(c)(v))
6. Unterkategorie	Risiken bei Schuldverschreibungen, die im Zusammenhang mit der Berechnung des Rückzahlungsbetrags bzw. der Verzinsung einen Partizipationsfaktor/Hebel vorsehen	(siehe unten 2.2(c)(vi))
7. Unterkategorie	Risiken im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen mit fester Rückzahlung zum Nennbetrag oder mit Mindestrückzahlungsbetrag	(siehe unten 2.2(c)(vii))
8. Unterkategorie	Risiko durch eine fortlaufende Beobachtung des bzw. der Basiswerte bzw. durch eine Beobachtung des bzw. der Basiswerte an mehreren Bewertungstagen	(siehe unten 2.2(c)(viii))
9. Unterkategorie	Risiken im Zusammenhang mit der Möglichkeit einer physischen Lieferung	(siehe unten 2.2(c)(ix))
10. Unterkategorie	Risiken im Zusammenhang mit der nachträglichen Festlegung einzelner Konditionen in den Emissionsbedingungen	(siehe unten 2.2(c)(x))
11. Unterkategorie	Risiken im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte ohne Korbstruktur	(siehe unten 2.2(c)(xi))
12. Unterkategorie	Risiken im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen bezogen auf einen Korb bestehend aus mehreren Korbbestandteilen	(siehe unten 2.2(c)(xii))
13. Unterkategorie	Risiken im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen, die eine Verzinsung vorsehen	(siehe unten 2.2(c)(xiii))
14. Unterkategorie	Risiken im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen mit Fremdwährungsbezug	(siehe unten 2.2(c)(xiv))
15. Unterkategorie	Risiken im Zusammenhang mit einer niedrigen oder fehlenden Verzinsung der Schuldverschreibungen	(siehe unten 2.2(c)(xv))
4. Kategorie	Risikofaktoren für Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe der Verzinsung bzw. des Rückzahlungsbetrags von der Entwicklung von Basiswerten abhängig ist	(siehe unten 2.2(d))
5. Kategorie	Risikofaktoren im Zusammenhang mit dem Kaufen, Halten und Verkaufen der Schuldverschreibungen	(siehe unten 2.2(e))

Bei der Beurteilung der Wesentlichkeit der Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen hat die Emittentin die Wahrscheinlichkeit der Verwirklichung des jeweiligen Risikos und den zu erwartenden Umfang der negativen Auswirkungen der Verwirklichung dieses Risikos in ihre Abwägung miteinbezogen.

2.1 Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Die Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin sind dem Registrierungsformular vom 27. April 2021 zu entnehmen (siehe Ziffer 1., „Risikofaktoren der Emittentin“, Seite 4 bis 9), welches zusammen mit dieser Wertpapierbeschreibung einen Basisprospekt gemäß Artikel 8 (6) der Prospektverordnung bildet.

2.2 Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen

In diesem Abschnitt werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren, die für die Schuldverschreibungen gelten, die unter dem Basisprospekt begeben werden können, beschrieben. Die Risiken werden dabei unterteilt in fünf Kategorien in den folgenden Abschnitten (a) bis (e) beschrieben (siehe auch den Überblick über die Kategorien der Risiken am Anfang des Abschnitts 2.).

(a) Spezifische Risikofaktoren in der Insolvenz der Emittentin und im Zusammenhang mit Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin

Nachfolgend findet sich eine Darstellung der spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren, die in der Insolvenz der Emittentin und im Zusammenhang mit Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin relevant werden. Die beiden genannten Risiken (Insolvenzrisiko und Risiken im Zusammenhang mit gesetzlichen Verfahren und bankaufsichtsrechtlichen Befugnissen in Fällen der Krise eines Kreditinstituts) sind die beiden wesentlichsten Risiken in dieser Kategorie.

Risiken im Zusammenhang mit gesetzlichen Verfahren und bankaufsichtsrechtlichen Befugnissen in Fällen der Krise eines Kreditinstituts

Die Bankenaufsicht ist bereits vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens berechtigt, einem Kreditinstitut einschränkende Auflagen für seinen Geschäftsbetrieb zu erteilen und sonstige Maßnahmen (bis hin zur Schließung des Kreditinstituts für den Geschäftsverkehr) zu ergreifen, wenn die finanzielle Situation dieses Kreditinstituts Zweifel an der dauerhaften Einhaltung der Kapital- und Liquiditätsanforderungen aufkommen lässt. Die Anwendung einer solchen Maßnahme durch die Bankenaufsicht kann erhebliche negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der Gläubiger des betroffenen Kreditinstituts nach sich ziehen, insbesondere aufgrund eines negativen Einflusses auf die Preise (Kurse) der durch dieses Kreditinstitut begebenen Finanzinstrumente oder auf die Möglichkeit des Kreditinstituts zur eigenen Refinanzierung.

Weitergehende Befugnisse stehen der Abwicklungsbehörde zu, wenn nach ihrer Auffassung insbesondere der Bestand des Kreditinstituts gefährdet ist.

In Bezug auf die Emittentin bedeutet dies unter anderem, dass die zuständige Abwicklungsbehörde in einem solchen Fall anordnen kann, dass Ansprüche auf geschuldete Zahlungen (unter anderem auch) aus Schuldverschreibungen in Kernkapitalinstrumente der Emittentin umgewandelt oder dauerhaft bis auf Null herabgesetzt werden (sog. Gläubigerbeteiligung). In diesem Zusammenhang können zum Ausgleich eines bestehenden Mangels an Eigenkapital zunächst Instrumente des Kernkapitals, sodann solche des Ergänzungskapitals herangezogen und dauerhaft heruntergeschrieben bzw. in Kernkapitalinstrumente der Emittentin umgewandelt werden. Soweit diese Instrumente zum Ausgleich eines bestehenden Mangels an Eigenkapital nicht ausreichen, können darüber hinaus auch Schuldverschreibungen, die als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten eingestuft werden sowie darüber hinaus auch alle sonstigen unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen entsprechend ihrer Rangfolge in der Insolvenz dauerhaft heruntergeschrieben bzw. in Kernkapitalinstrumente der Emittentin umgewandelt werden. Im Rahmen der Gläubigerbeteiligung können auch die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen zum Nachteil der Schuldverschreibungsgläubiger geändert (z.B. die Fälligkeit hinausgeschoben oder etwaige Kündigungsrechte ausgeschlossen) werden. Die Schuldverschreibungsgläubiger haben in diesem Fall keinen Anspruch gegen die Emittentin auf Leistung nach Maßgabe der ursprünglichen Emissionsbedingungen. Das Ausmaß, in dem Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen Gegenstand einer Gläubigerbeteiligung werden können, hängt von einer Reihe von Faktoren ab, die die Emittentin nicht

beeinflussen kann. Die Gläubigerbeteiligung kann deshalb – außerhalb eines Insolvenzverfahrens – zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger führen, bis hin zu einem überwiegenden oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals.

Insolvenzrisiko

Die Anleger in die unter der Wertpapierbeschreibung begebenen Schuldverschreibungen sind dem Risiko einer Insolvenz der Emittentin ausgesetzt. Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin können Anleger ihre Ansprüche nur als unbesicherte Gläubiger nach den Bestimmungen der Insolvenzordnung geltend machen. In einem solchen Fall müssen Anleger damit rechnen, nur noch einem Teil des eingesetzten Kapitals zurückgezahlt zu bekommen. Es besteht das Risiko eines Totalverlustes des eingesetzten Kapitals.

(b) Spezifische Risikofaktoren, die für bestimmte Produkttypen gelten

Unter dem Basisprospekt können unterschiedliche Schuldverschreibungen begeben werden, die jeweils einem der nachfolgenden, in den Überschriften (i) bis (xxxi) bezeichneten Produkttypen zugeordnet sind. Nachfolgend sind die spezifischen und wesentlichen Risiken für jeden dieser Produkttypen gesondert in den Unterabschnitten (i) bis (xxxi) beschrieben. Das wesentlichste Risiko bzw. die wesentlichsten Risiken werden dabei an erster Stelle aufgeführt. Wenn es mehrere wesentlichste Risiken für einen Produkttypen gibt, wird darauf in der jeweiligen Unterkategorie gesondert hingewiesen.

- (i) Spezifische Risiken des Produkttyps Schuldverschreibungen mit abgestufter Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte (Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung der Produktvariante 1)

Das wesentlichste Risiko des unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttyps Schuldverschreibungen mit abgestufter Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte (Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung der Produktvariante 1) ist das Risiko einer Reduzierung der Verzinsung bzw. des Wegfalls der Verzinsung bei einer negativen Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte. Je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann die Festlegung einer Mindestverzinsung für eine oder mehrere Zinsperioden oder die Festlegung eines niedrigen Schwellenwertes (die in den Emissionsbedingungen festgelegten Barrieren) in Bezug auf den jeweiligen Basiswert dazu führen, dass es sich bei diesem Risiko nicht mehr um das wesentlichste Risiko handelt.

Risiko einer Reduzierung der Verzinsung bzw. des Wegfalls der Verzinsung bei einer negativen Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte

Sofern die Referenzpreise von einem oder mehreren Basiswerten an zumindest einem Bewertungstag für eine Zinsperiode die Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert unterschreiten (oder dieser entsprechen), reduziert sich die Höhe der Verzinsung für die betreffende Zinsperiode in Abhängigkeit von der Anzahl der Basiswerte, die die betreffende Barriere unterschreiten (oder dieser entsprechen). Unterschreitet eine bestimmte in den Emissionsbedingungen festgelegte Anzahl an Basiswerten die Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert (oder entspricht sie dieser) an zumindest einem Bewertungstag für eine Zinsperiode, kann die Verzinsung der Schuldverschreibungen auch vollständig entfallen, falls die Emissionsbedingungen für diesen Fall keine Mindestverzinsung vorsehen. Insofern besteht bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung mehrerer Basiswerte das Risiko, dass die Verzinsung für eine, mehrere oder alle Zinsperioden sinken und sogar vollständig entfallen kann, falls die Emissionsbedingungen keine Mindestverzinsung vorsehen. In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt.

- (ii) Spezifische Risiken des Produkttyps Schuldverschreibungen mit kombinierter fester und variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte (Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung der Produktvariante 2)

Die beiden wesentlichsten Risiken des unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttyps Schuldverschreibungen mit kombinierter fester und variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte (Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung der Produktvariante 2) sind das Risiko einer Reduzierung der Verzinsung bzw. des Wegfalls der Verzinsung bei einer negativen Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte und die Nichtberücksichtigung einzelner Basiswerte für die Ermittlung der Verzinsung. Je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann die Festlegung einer Mindestverzinsung für eine oder mehrere Zinsperioden dazu führen, dass es sich bei diesen Risiken nicht mehr um die wesentlichsten Risiken handelt.

Risiko einer Reduzierung der Verzinsung bzw. des Wegfalls der Verzinsung bei einer negativen Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte

Bei den Schuldverschreibungen hängt die Verzinsung von der Wertentwicklung desjenigen aller Basiswerte bis zum Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode ab, der entweder die beste oder die schlechteste (wie jeweils in den Emissionsbedingungen bestimmt) Wertentwicklung bis zum betreffenden Bewertungstag aufweist. Weist der Basiswert mit der Besten bzw. der Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung (wie jeweils in den Emissionsbedingungen bestimmt) eine negative Wertentwicklung am Bewertungstag für eine Zinsperiode auf, kann die Höhe der Verzinsung für eine, mehrere oder alle Zinsperioden sinken und im für den Anleger ungünstigsten Fall vollständig entfallen. In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt.

Nichtberücksichtigung einzelner Basiswerte für die Ermittlung der Verzinsung

Die Emissionsbedingungen können zudem vorsehen, dass die Berechnungsstelle zu festgelegten Zeitpunkten einen der Basiswerte bestimmen kann, der für die Ermittlung der Verzinsung nach diesem Zeitpunkt nicht mehr berücksichtigt wird. Dabei handelt es sich um den Basiswert, der an diesem Bewertungstag entweder die niedrigste oder die höchste Wertentwicklung aufweist (wie jeweils in den Emissionsbedingungen bestimmt). Es kann auch vorgesehen sein, dass eine solche Bestimmung nur erfolgen kann, sofern der Referenzpreis des betreffenden Basiswerts einen bestimmten Schwellenwert (in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes des anfänglichen Referenzpreises) erreicht oder unterschreitet. Anleger sollten beachten, dass die nachfolgende Wertentwicklung des betreffenden Basiswerts nicht für die Ermittlung der Verzinsung der Schuldverschreibungen berücksichtigt wird und Anleger daher nicht an einer späteren positiven Wertentwicklung des betreffenden Basiswerts partizipieren.

- (iii) Spezifische Risiken des Produkttyps Schuldverschreibungen mit Zinsbonus in Abhängigkeit von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte (Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung der Produktvariante 3)

Das wesentlichste Risiko des unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttyps Schuldverschreibungen mit Zinsbonus in Abhängigkeit von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte (Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung der Produktvariante 3) ist das Risiko einer Reduzierung der Bonusverzinsung bzw. des Wegfalls der Bonusverzinsung bei einer negativen Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte.

Risiko einer Reduzierung der Bonusverzinsung bzw. des Wegfalls der Bonusverzinsung bei einer negativen Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte

In Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgt neben der in den Emissionsbedingungen festgelegten Basisverzinsung je Zinsperiode die Zahlung eines Zinsbonus am Ende der Laufzeit, sofern die Wertentwicklung desjenigen Basiswerts, der die schlechteste Wertentwicklung von allen Basiswerten bis zum

Bewertungstag aufweist (der **Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung**), eine positive Wertentwicklung bis zum Bewertungstag aufweist. Ist der Wert des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung bis zum Bewertungstag gesunken, entfällt die Zahlung des Zinsbonus am Fälligkeitstag. Die Schuldverschreibungen werden in diesem Fall nur in Höhe der Basisverzinsung verzinst. In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt.

- (iv) Spezifische Risiken des Produkttyps Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Korbs und mit Zinsspeicher (Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung der Produktvariante 4)

Die wesentlichsten Risiken des unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttyps Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Korbs und mit Zinsspeicher (Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung der Produktvariante 4) sind das Risiko einer Reduzierung der Verzinsung bzw. des Wegfalls der Verzinsung bei einer negativen Wertentwicklung des Korbs und die nur beschränkte Partizipation an der Entwicklung der Korbbestandteile mit der höchsten Wertentwicklung.

Risiko einer Reduzierung der Verzinsung bzw. des Wegfalls der Verzinsung bei einer negativen Wertentwicklung des Korbs

Bei den Schuldverschreibungen hängt die Höhe der Verzinsung von der Wertentwicklung eines Korbs bestehend aus mehreren Korbbestandteilen am jeweiligen Bewertungstag für die einzelnen Zinsperioden ab. Bei den Schuldverschreibungen kann bei einer negativen Wertentwicklung der einzelnen Korbbestandteile die Korbentwicklung einen negativen Wert aufweisen. Falls die Schuldverschreibungen eine negative Korbentwicklung aufweisen oder falls an einem Bewertungstag die Summe der von der Emittentin je Schuldverschreibung bislang geleisteten Zinszahlungen der höchsten von allen an den Bewertungstagen bis zum betreffenden Bewertungstag ermittelten Korbentwicklungen entspricht, kann die Verzinsung für eine, mehrere oder alle Zinsperioden sinken und sogar vollständig entfallen. In diesen Fällen besteht für den Anleger das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt.

Nur beschränkte Partizipation an der Entwicklung der Korbbestandteile mit der höchsten Wertentwicklung

Die Emissionsbedingungen können zudem vorsehen, dass an jedem Bewertungstag die Wertentwicklungen von einer in den Emissionsbedingungen festgelegten Anzahl an Korbbestandteilen, die die höchsten Wertentwicklungen aller Korbbestandteile aufweisen, für alle nachfolgenden Bewertungstage fixiert und nur in der fixierten Form bei der Berechnung der Korbentwicklung an den nachfolgenden Bewertungstagen berücksichtigt werden. In diesem Fall partizipieren Anleger aufgrund der Fixierung dieser Wertentwicklungen nicht an einer späteren positiven Wertentwicklung der betreffenden Korbbestandteile. Es erfolgt bei den betreffenden Schuldverschreibungen jedoch nur eine Fixierung der Wertentwicklungen von Korbbestandteilen, die die höchste Wertentwicklung am betreffenden Bewertungstag aufweisen, nicht dagegen der anderen Korbbestandteile. Daher sind Anleger bei Korbbestandteilen mit nicht fixierter Wertentwicklung weiter dem Risiko ausgesetzt, dass die betreffenden Korbbestandteile im Wert fallen können.

- (v) Spezifische Risiken des Produkttyps Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der absoluten Wertentwicklung eines Basiswerts (Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung der Produktvariante 5)

Das wesentlichste Risiko des unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttyps Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der absoluten Wertentwicklung eines Basiswerts (Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung der Produktvariante 5) ist das Risiko einer Reduzierung der Verzinsung bzw. des Wegfalls der Verzinsung bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des

Basiswerts. Je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann die Festlegung einer Mindestverzinsung für eine oder mehrere Zinsperioden dazu führen, dass es sich bei diesem Risiko nicht mehr um das wesentlichste Risiko handelt.

Risiko einer Reduzierung der Verzinsung bzw. des Wegfalls der Verzinsung bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts

Bei den Schuldverschreibungen ist die Höhe der Verzinsung von der absoluten Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Falls sich der Referenzpreis des Basiswerts bis zum maßgeblichen Bewertungstag nicht oder nur wenig verändert hat, kann die Verzinsung der Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Mindestverzinsung, falls in den Emissionsbedingungen für die jeweilige Zinsperiode vorgesehen) für eine, mehrere oder alle Zinsperioden sinken und sogar vollständig entfallen. In diesen Fällen besteht für den Anleger das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt.

- (vi) Spezifische Risiken des Produkttyps Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Basiswerts (Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung der Produktvariante 6)

Das wesentlichste Risiko des unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttyps Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Basiswerts (Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung der Produktvariante 6) ist das Risiko einer Reduzierung der Verzinsung bzw. des Wegfalls der Verzinsung bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts. Je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann die Festlegung einer Mindestverzinsung für eine oder mehrere Zinsperioden dazu führen, dass es sich bei diesem Risiko nicht mehr um das wesentlichste Risiko handelt.

Risiko einer Reduzierung der Verzinsung bzw. des Wegfalls der Verzinsung bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts

Bei den Schuldverschreibungen ist die Höhe der Verzinsung von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Falls der Referenzpreis des Basiswerts bis zum maßgeblichen Bewertungstag gleich bleibt oder fällt, kann die Verzinsung der Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Mindestverzinsung, falls in den Emissionsbedingungen für die jeweilige Zinsperiode vorgesehen) für eine, mehrere oder alle Zinsperioden sinken und auch vollständig entfallen. In diesen Fällen besteht für den Anleger das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt.

- (vii) Spezifische Risiken des Produkttyps Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Korbs (Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung der Produktvariante 7)

Das wesentlichste Risiko des unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttyps Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Korbs (Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung der Produktvariante 7) ist das Risiko einer Reduzierung der Verzinsung bzw. des Wegfalls der Verzinsung bei einer negativen Wertentwicklung des Korbs. Je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann die Festlegung einer Mindestverzinsung für eine oder mehrere Zinsperioden dazu führen, dass es sich bei diesem Risiko nicht mehr um das wesentlichste Risiko handelt.

Risiko einer Reduzierung der Verzinsung bzw. des Wegfalls der Verzinsung bei einer negativen Wertentwicklung des Korbs

Bei den Schuldverschreibungen ist die Höhe der Verzinsung von der Wertentwicklung eines Korbs bestehend aus mehreren Korbbestandteilen abhängig. Falls der Wert des Korbs an dem bzw. den maßgeblichen Bewertungstagen aufgrund einer negativen Wertentwicklung bei einem oder mehreren Korbbestandteilen

gleich bleibt oder fällt, kann die Verzinsung der Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Mindestverzinsung, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen) für eine, mehrere oder alle Zinsperioden sinken und sogar vollständig entfallen. In diesen Fällen besteht für den Anleger das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt.

- (viii) Spezifische Risiken des Produkttyps Schuldverschreibungen mit Zinsbonus in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Basiswerts (Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung der Produktvariante 8)

Das wesentlichste Risiko des unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttyps Schuldverschreibungen mit Zinsbonus in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Basiswerts (Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung der Produktvariante 8) ist das Risiko einer Reduzierung des Zinsbonus bzw. eines Wegfalls des Zinsbonus bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts. Je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann die Festlegung eines niedrigen Schwellenwertes (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Prozentsatz des Anfängliche Referenzpreises) in Bezug auf den Basiswert dazu führen, dass es sich bei diesem Risiko nicht mehr um das wesentlichste Risiko handelt.

Risiko einer Reduzierung des Zinsbonus bzw. des Wegfalls des Zinsbonus bei einer negativen Wertentwicklung eines Basiswerts

In Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgt neben der in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Basisverzinsung für jede Zinsperiode zudem eine Verzinsung in Höhe eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinsbonus, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode den festgelegten Schwellenwert (in Höhe eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises) überschreitet (oder diesem Schwellenwert entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen). Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für eine oder mehrere Zinsperioden diesen Schwellenwert (oder entspricht er diesem Schwellenwert, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), entfällt die Zahlung des Zinsbonus für die betreffenden Zinsperioden. Die Schuldverschreibungen werden in diesem Fall für die betreffende Zinsperiode nur in Höhe der Basisverzinsung verzinst. In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt.

- (ix) Spezifische Risiken des Produkttyps Schuldverschreibungen mit variabler Basisverzinsung und Zinsbonus in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Basiswerts (Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung der Produktvariante 9)

Die beiden wesentlichsten Risiken des unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttyps Schuldverschreibungen mit variabler Basisverzinsung und Zinsbonus in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Basiswerts (Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung der Produktvariante 9) sind das Risiko einer Reduzierung der Verzinsung bzw. des Wegfalls der Verzinsung bei einer negativen Wertentwicklung des Referenzzinssatzes und das Risiko einer Reduzierung des Zinsbonus bzw. des Wegfalls des Zinsbonus bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts. Je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann die Festlegung eines niedrigen Schwellenwertes (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Prozentsatz des Anfängliche Referenzpreises) in Bezug auf den Basiswert dazu führen, dass es sich bei diesem Risiko nicht mehr um das wesentlichste Risiko handelt.

Risiko einer Reduzierung des Zinsbonus bzw. des Wegfalls des Zinsbonus bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts

Die Schuldverschreibungen weisen in Bezug auf eine oder mehrere Zinsperioden, eine Verzinsung in Höhe eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinsbonus aus, sofern der Referenzpreis des Basiswerts (der **Basiswert Nr. 1**) am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode den festgelegten Schwellenwert (in Höhe

eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises) überschreitet (oder diesem Schwellenwert entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen). Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am maßgeblichen Bewertungstag diesen Schwellenwert (oder entspricht er diesem Schwellenwert, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), entfällt die Zahlung des Zinsbonus für die betreffende Zinsperiode. Die Schuldverschreibungen werden in diesem Fall für die betreffende Zinsperiode nur in Höhe der Basisverzinsung verzinst. In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt.

Risiko einer Reduzierung der Verzinsung bzw. des Wegfalls der Verzinsung bei einer negativen Wertentwicklung des Referenzzinssatzes

Bei einem Absinken des für die Basisverzinsung maßgeblichen Referenzzinssatzes (der **Basiswert Nr. 2**) sinkt entsprechend auch die Basisverzinsung der Schuldverschreibungen. Die Höhe der Basisverzinsung der Schuldverschreibungen ist daher ungewiss. Bei einem Absinken des für die Basisverzinsung maßgeblichen Basiswerts Nr. 2 besteht für den Anleger das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt.

- (x) Spezifische Risiken des Produkttyps Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (Express-Zertifikate der Produktvariante 1)

Die beiden wesentlichsten Risiken des unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttyps Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (Express-Zertifikate der Produktvariante 1) sind das Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts und das Risiko einer Reduzierung der Verzinsung bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts. Je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann die Festlegung eines Mindestrückzahlungsbetrags oder eines niedrigen Schwellenwertes (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Basispreis oder die Barriere) in Bezug auf den Basiswert dazu führen, dass es sich bei diesen Risiken nicht mehr um die wesentlichsten Risiken handelt.

Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts

Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, durch Zahlung eines auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht. Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag hängt in diesem Fall von der negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis ab.

Anleger in die Schuldverschreibungen können bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Risiko einer Reduzierung der Verzinsung bzw. des Wegfalls der Verzinsung bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag für eine Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung des Basiswerts kann daher die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen.

Wiederanlagerisiko

Zudem ergibt sich im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nur in der Lage sein wird, den Rückzahlungsbetrag zu ungünstigeren Bedingungen anzulegen.

- (xi) Spezifische Risiken des Produkttyps Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des jeweiligen Beobachtungszeitraums (Express-Zertifikate der Produktvariante 2)

Die beiden wesentlichsten Risiken des unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttyps Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des jeweiligen Beobachtungszeitraums (Express-Zertifikate der Produktvariante 2) sind das Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts und das Risiko einer Reduzierung der Verzinsung bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts. Je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann die Festlegung eines Mindestrückzahlungsbetrags oder eines niedrigen Schwellenwertes (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Basispreis, die Barriere oder der Prozentsatz des Anfänglichen Referenzpreises) in Bezug auf den Basiswert dazu führen, dass es sich bei diesen Risiken nicht mehr um die wesentlichsten Risiken handelt.

Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts

Kommt es zur keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen und unterschreitet irgendein Kurs bzw. irgendein Referenzpreis des Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen) und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert in Höhe eines Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, durch Zahlung eines auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht. Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag hängt in diesem Fall von der negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis ab.

Anleger in die Schuldverschreibungen können bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Risiko einer Reduzierung der Verzinsung bzw. des Wegfalls der Verzinsung bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts

Kommt es zur keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen und unterschreitet dagegen irgendein Kurs bzw. irgendein Referenzpreis des Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des jeweiligen Beobachtungszeitraums die Barriere (oder entspricht er dieser Barriere, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), erfolgt für die betreffende Zinsperiode keine Verzinsung. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung des Basiswerts kann daher die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen.

Wiederanlagerisiko

Zudem ergibt sich im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nur in der Lage sein wird, den Rückzahlungsbetrag zu ungünstigeren Bedingungen anzulegen.

- (xii) Spezifische Risiken des Produkttyps Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (in Bezug auf zwei Schwellenwerte am Letzen Bewertungstag) (Express-Zertifikate der Produktvariante 3)

Die beiden wesentlichsten Risiken des unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttyps Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (in Bezug auf zwei Schwellenwerte am Letzen Bewertungstag) (Express-Zertifikate der Produktvariante 3) sind das Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts und das Risiko einer Reduzierung der Verzinsung bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts. Je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann die Festlegung eines Mindestrückzahlungsbetrags oder eines niedrigen Schwellenwertes (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Basispreis, die Barriere oder der Prozentsatz des Anfänglichen Referenzpreises) in Bezug auf den Basiswert dazu führen, dass es sich bei diesen Risiken nicht mehr um die wesentlichsten Risiken handelt.

Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts

Kommt es zur keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzen Bewertungstag die betreffende Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, durch Zahlung eines auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht. Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag hängt in diesem Fall von der negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Letzen Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis ab.

Anleger in die Schuldverschreibungen können bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Risiko einer Reduzierung der Verzinsung bzw. des Wegfalls der Verzinsung bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts

Sehen die Emissionsbedingungen eine Verzinsung der Schuldverschreibungen vor, ist die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen ungewiss. Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die jeweilige Zinsperiode (mit Ausnahme der letzten Zinsperiode) den in den Emissionsbedingungen für diesen Bewertungstag festgelegten Schwellenwert (einen in den Emissionsbedingungen festgelegten Prozentsatz des Anfänglichen Referenzpreises) (oder entspricht er diesem Schwellenwert, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode.

Für die letzte Zinsperiode entfällt dagegen die Verzinsung, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen für diesen Bewertungstag festgelegten Schwellenwert (einen in den Emissionsbedingungen festgelegten Prozentsatz des Anfänglichen Referenzpreises) überschreitet (oder diesem entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen) oder aber der Referenzpreis des Basiswerts die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere bzw. den Basispreis unterschreitet (oder dieser entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen).

Keine periodischen Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen

Soweit die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen vorsehen, können mögliche Kapitalverluste bei der Rückzahlung der Schuldverschreibungen nicht durch andere Erträge kompensiert werden.

Wiederanlagerisiko

Zudem ergibt sich im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nur in der Lage sein wird, den Rückzahlungsbetrag zu ungünstigeren Bedingungen anzulegen.

- (xiii) Spezifische Risiken des Produkttyps Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (in Bezug auf einen Schwellenwert am Letzen Bewertungstag) (Express-Zertifikate der Produktvariante 3a)

Die beiden wesentlichsten Risiken des unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttyps Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (in Bezug auf einen Schwellenwert am Letzen Bewertungstag) (Express-Zertifikate der Produktvariante 3a) sind das Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts und das Risiko einer Reduzierung der Verzinsung bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts. Je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann die Festlegung eines Mindestrückzahlungsbetrags oder eines niedrigen Schwellenwertes (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Basispreis, die Barriere oder der Prozentsatz des Anfänglichen Referenzpreises) in Bezug auf den Basiswert dazu führen, dass es sich bei diesen Risiken nicht mehr um die wesentlichsten Risiken handelt.

Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts

Kommt es zur keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die betreffende Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, durch Zahlung eines auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt,

die dem Bezugsverhältnis entspricht. Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag hängt in diesem Fall von der negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis ab.

Anleger in die Schuldverschreibungen können bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Risiko einer Reduzierung der Verzinsung bzw. des Wegfalls der Verzinsung bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts

Sehen die Emissionsbedingungen eine Verzinsung der Schuldverschreibungen vor, ist die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen ungewiss. Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die jeweilige Zinsperiode (mit Ausnahme der letzten Zinsperiode) den in den Emissionsbedingungen für diesen Bewertungstag festgelegten Schwellenwert (einen in den Emissionsbedingungen festgelegten Prozentsatz des Anfänglichen Referenzpreises) (oder entspricht er diesem Schwellenwert, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. Für die letzte Zinsperiode entfällt dagegen die Verzinsung, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere bzw. den Basispreis überschreitet (oder dieser entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen).

Keine periodischen Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen

Soweit die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen vorsehen, können mögliche Kapitalverluste bei der Rückzahlung der Schuldverschreibungen nicht durch andere Erträge kompensiert werden.

Wiederanlagerisiko

Zudem ergibt sich im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nur in der Lage sein wird, den Rückzahlungsbetrag zu ungünstigeren Bedingungen anzulegen.

(xiv) Spezifische Risiken des Produkttyps Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit basiswertabhängiger Verzinsung, möglicher Zinsnachzahlung und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (Express-Zertifikate der Produktvariante 4)

Die beiden wesentlichsten Risiken des unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttyps Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit basiswertabhängiger Verzinsung, möglicher Zinsnachzahlung und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (Express-Zertifikate der Produktvariante 4) sind das Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts und das Risiko einer Reduzierung der Verzinsung bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts. Je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann die Festlegung eines Mindestrückzahlungsbetrags oder eines niedrigen Schwellenwertes (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Basispreis oder die Barriere) in Bezug auf den Basiswert dazu führen, dass es sich bei diesen Risiken nicht mehr um die wesentlichsten Risiken handelt.

Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts

Kommt es zur keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die betreffende Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer

etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, durch Zahlung eines auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht. Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag hängt in diesem Fall von der negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis ab.

Anleger in die Schuldverschreibungen können bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Risiko einer Reduzierung der Verzinsung bzw. des Wegfalls der Verzinsung bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die jeweilige Zinsperiode die betreffende Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung des Basiswerts kann daher die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen.

Wiederanlagerisiko

Zudem ergibt sich im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nur in der Lage sein wird, den Rückzahlungsbetrag zu ungünstigeren Bedingungen anzulegen.

- (xv) Spezifische Risiken des Produkttyps Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit basiswertabhängiger Verzinsung, möglicher Zinsnachzahlung und fortlaufender Beobachtung während des jeweiligen Beobachtungszeitraums (Express-Zertifikate der Produktvariante 5)

Die beiden wesentlichsten Risiken des unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttyps Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit basiswertabhängiger Verzinsung, möglicher Zinsnachzahlung und fortlaufender Beobachtung während des jeweiligen Beobachtungszeitraums (Express-Zertifikate der Produktvariante 5) sind das Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts und das Risiko einer Reduzierung der Verzinsung bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts. Je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann die Festlegung eines Mindestrückzahlungsbetrags oder eines niedrigen Schwellenwertes (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Basispreis, die Barriere oder der Prozentsatz des Anfänglichen Referenzpreises) in Bezug auf den Basiswert dazu führen, dass es sich bei diesen Risiken nicht mehr um die wesentlichsten Risiken handelt.

Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts

Kommt es zur keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen und unterschreitet irgendein Kurs bzw. irgendein Referenzpreis des Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode die Barriere bzw. den Basispreis (oder entspricht er dieser bzw. diesem, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen) und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert in Höhe eines Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, durch Zahlung eines auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische

Lieferung vorsehen, durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht. Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag hängt in diesem Fall von der negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis ab.

Anleger in die Schuldverschreibungen können bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Risiko einer Reduzierung der Verzinsung bzw. des Wegfalls der Verzinsung bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts

Die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen ist ungewiss. Bei diesen Schuldverschreibungen sehen die Emissionsbedingungen für die betreffende Zinsperiode eine Verzinsung der Schuldverschreibungen zu einem Zinssatz vor, der sich aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode multipliziert mit einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Wert errechnet. Insofern ist die Höhe der Verzinsung in diesem Fall abhängig vom Wert des Basiswerts am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode.

Die Emissionsbedingungen können jedoch vorsehen, dass diese Zinszahlung an eine Bedingung geknüpft ist. Unterschreitet in einem solchen Fall irgendein Kurs bzw. irgendein Referenzpreis des Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für die betreffende Zinsperiode die festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung des Basiswerts kann daher die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen.

Wiederanlagerisiko

Zudem ergibt sich im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nur in der Lage sein wird, den Rückzahlungsbetrag zu ungünstigeren Bedingungen anzulegen.

(xvi) Spezifische Risiken des Produkttyps Express-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (Express-Zertifikate der Produktvariante 6)

Die beiden wesentlichsten Risiken des unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttyps Express-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (Express-Zertifikate der Produktvariante 6) sind das Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte und das Risiko einer Reduzierung der Verzinsung bei einer negativen Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte. Je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann die Festlegung eines Mindestrückzahlungsbetrags oder eines niedrigen Schwellenwertes (die in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreise oder die Barrieren) in Bezug auf den jeweiligen Basiswert dazu führen, dass es sich bei diesen Risiken nicht mehr um die wesentlichsten Risiken handelt.

Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte

Kommt es zur keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen und unterschreitet der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Schwelle in Bezug auf den betreffenden Basiswert (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die

Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der auf Grundlage der Wertentwicklung desjenigen Basiswerts ermittelt wird, der am Letzten Bewertungstag die schlechteste Wertentwicklung von allen Basiswerten aufweist (der **Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung**) oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, durch Lieferung von einer Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung, oder im Fall von Indizes, von auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung entspricht. Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag hängt in diesem Fall von der negativen Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis ab.

Anleger in die Schuldverschreibungen können bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Risiko einer Reduzierung der Verzinsung bzw. des Wegfalls der Verzinsung bei einer negativen Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts oder der Referenzpreis von mindestens der in den Emissionsbedingungen bestimmten Anzahl von Basiswerten (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle für den betreffenden Basiswert (den jeweiligen in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die jeweilige Barriere) (oder entsprechen sie dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung der Basiswerte kann daher die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen.

Wiederanlagerisiko

Zudem ergibt sich im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nur in der Lage sein wird, den Rückzahlungsbetrag zu ungünstigeren Bedingungen anzulegen.

(xvii) Spezifische Risiken des Produkttyps Express-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte und fortlaufende Beobachtung während des jeweiligen Beobachtungszeitraums (Express-Zertifikate der Produktvariante 7)

Die beiden wesentlichsten Risiken des unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttyps Express-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte und fortlaufende Beobachtung während des jeweiligen Beobachtungszeitraums (Express-Zertifikate der Produktvariante 7) sind das Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte und das Risiko einer Reduzierung der Verzinsung bei einer negativen Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte. Je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann die Festlegung eines Mindestrückzahlungsbetrags oder eines niedrigen Schwellenwertes (die in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreise, die Barrieren oder die Prozentsätze des Anfänglichen Referenzpreises) in Bezug auf den jeweiligen Basiswert dazu führen, dass es sich bei diesen Risiken nicht mehr um die wesentlichsten Risiken handelt.

Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte

Kommt es zur keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen und unterschreitet irgendein Kurs bzw. irgendein Referenzpreis mindestens eines Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen

vorgesehen ist) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode die Barriere bzw. den Basispreis in Bezug auf den betreffenden Basiswert (oder entspricht er dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen) und unterschreitet der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Letzten Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert in Höhe eines Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises in Bezug auf den betreffenden Basiswert, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der auf Grundlage der Wertentwicklung desjenigen Basiswerts ermittelt wird, der am Letzten Bewertungstag die schlechteste Wertentwicklung von allen Basiswerten aufweist (der **Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung**) oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, durch Lieferung von einer Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung, oder im Fall von Indizes, von auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung entspricht.

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag an die negative Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis geknüpft. Anleger können in diesem Fall bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Risiko einer Reduzierung der Verzinsung bzw. des Wegfalls der Verzinsung bei einer negativen Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte

Unterschreitet dagegen irgendein Kurs bzw. irgendein Referenzpreis mindestens eines Basiswerts oder unterschreiten Kurse bzw. Referenzpreise von mehr als der in den Emissionsbedingungen bestimmten Anzahl an Basiswerten (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu irgendeinem Zeitpunkt während des jeweiligen Beobachtungszeitraums die Barriere bzw. den Basispreis für den betreffenden Basiswert (oder entspricht er bzw. entsprechen sie dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung der Basiswerte kann daher die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen.

Wiederanlagerisiko

Zudem ergibt sich im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nur in der Lage sein wird, den Rückzahlungsbetrag zu ungünstigeren Bedingungen anzulegen.

(xviii) Spezifische Risiken des Produkttyps Express-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte mit zwei Rückzahlungsschwellen (Express-Zertifikate der Produktvariante 8)

Das wesentlichste Risiko des unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttyps Express-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte mit zwei Rückzahlungsschwellen (Express-Zertifikate der Produktvariante 8) ist das Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte. Je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann die Festlegung eines Mindestrückzahlungsbetrags oder eines niedrigen Schwellenwertes (die in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreise oder die Barrieren) in Bezug auf den jeweiligen Basiswert dazu führen, dass es sich bei diesem Risiko nicht mehr um das wesentlichste Risiko handelt.

Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte

Kommt es zur keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen und überschreitet der Referenzpreis jedes Basiswerts (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, der Referenzpreis von mindestens der in den Emissionsbedingungen bestimmten Anzahl von Basiswerten) am Letzten Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) in Bezug auf den betreffenden Basiswert, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem Rückzahlungsbetrag an die Schuldverschreibungsgläubiger zurückgezahlt, der mindestens dem Nennbetrag entspricht.

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, der Referenzpreis von mehr als der in den Emissionsbedingungen bestimmten Anzahl von Basiswerten) am Letzten Bewertungstag die Barriere bzw. den Basispreis in Bezug auf den betreffenden Basiswert (oder entspricht er bzw. entsprechen sie dieser Schwelle), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der auf Grundlage der Wertentwicklung desjenigen Basiswerts ermittelt wird, der am Letzten Bewertungstag die schlechteste Wertentwicklung von allen Basiswerten aufweist (der **Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung**) oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, durch Lieferung von einer Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung, oder im Fall von Indizes, von auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung entspricht.

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin an die negative Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis geknüpft. Anleger können in diesem Fall bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Keine periodischen Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen

Da die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen vorsehen, können mögliche Kapitalverluste bei der Rückzahlung der Schuldverschreibungen nicht durch andere Erträge kompensiert werden.

Wiederanlagerisiko

Zudem ergibt sich im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nur in der Lage sein wird, den Rückzahlungsbetrag zu ungünstigeren Bedingungen anzulegen.

- (xix) Spezifische Risiken des Produkttyps Express-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte mit Beobachtung an mehreren Bewertungstagen und Betrachtung des besten Basiswerts (Express-Zertifikate der Produktvariante 9)

Die beiden wesentlichsten des unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttyps Express-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte mit Beobachtung an mehreren Bewertungstagen und Betrachtung des besten Basiswerts (Express-Zertifikate der Produktvariante 9) sind das Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts und das Risiko einer Reduzierung der Verzinsung bei einer negativen Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte. Je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann die Festlegung eines Mindestrückzahlungsbetrags oder eines niedrigen Schwellenwertes (der in den

Emissionsbedingungen festgelegte Basispreis oder die Barriere) in Bezug auf den Basiswert dazu führen, dass es sich bei diesen Risiken nicht mehr um die wesentlichsten Risiken handelt.

Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte

Kommt es zur keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen und unterschreitet der Referenzpreis jedes Basiswerts am Letzten Bewertungstag in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) in Bezug auf den betreffenden Basiswert (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der auf Grundlage der Wertentwicklung desjenigen Basiswerts ermittelt wird, der am Letzten Bewertungstag die beste Wertentwicklung von allen Basiswerten aufweist (der **Basiswert mit der Besten Wertentwicklung**) oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, durch Lieferung von einer Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der Besten Wertentwicklung, oder im Fall von Indizes, von auf den Basiswert mit der Besten Wertentwicklung bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Besten Wertentwicklung entspricht.

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag an die negative Wertentwicklung des Basiswerts mit der Besten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag im Vergleich zu dessen Anfänglichen Referenzpreis geknüpft. Anleger können in diesem Fall bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts mit der Besten Wertentwicklung einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Risiko einer Reduzierung der Verzinsung bzw. des Wegfalls der Verzinsung bei einer negativen Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte

Unterschreiten die Referenzpreise aller Basiswerte am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode den Anfänglichen Referenzpreis in Bezug auf den jeweiligen Basiswert (oder entsprechen sie diesem, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung der Basiswerte kann daher die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen.

Wiederanlagerisiko

Zudem ergibt sich im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nur in der Lage sein wird, den Rückzahlungsbetrag zu ungünstigeren Bedingungen anzulegen.

- (xx) Spezifische Risiken des Produkttyps Performance-Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (in Bezug auf zwei Schwellenwerte am Letzen Bewertungstag) (Performance-Express-Zertifikate der Produktvariante 10)

Das wesentlichste Risiko des unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttyps Performance-Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (in Bezug auf zwei Schwellenwerte am Letzen Bewertungstag) (Performance-Express-Zertifikate der Produktvariante 10) ist das Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts. Je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann die Festlegung eines Mindestrückzahlungsbetrags oder eines niedrigen Schwellenwertes (die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere) in Bezug auf den Basiswert dazu führen, dass es sich bei diesem Risiko nicht mehr um das wesentlichste Risiko handelt.

Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte

Kommt es zur keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere oder entspricht er dieser, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, durch Zahlung eines auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht. Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag hängt in diesem Fall von der negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis ab.

Anleger in die Schuldverschreibungen können bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Keine periodischen Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen

Da die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen vorsehen, können mögliche Kapitalverluste bei der Rückzahlung der Schuldverschreibungen nicht durch andere Erträge kompensiert werden.

Wiederanlagerisiko

Zudem ergibt sich im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nur in der Lage sein wird, den Rückzahlungsbetrag zu ungünstigeren Bedingungen anzulegen.

(xxi) Spezifische Risiken des Produkttyps Best-Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (in Bezug auf eine Barriere am Letzten Bewertungstag) (Express-Zertifikate der Produktvariante 11)

Das wesentlichste Risiko des unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttyps Best-Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (in Bezug auf eine Barriere am Letzten Bewertungstag) (Express-Zertifikate der Produktvariante 11) ist das Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts. Je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann die Festlegung eines Mindestrückzahlungsbetrags oder eines niedrigen Schwellenwertes (die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere) in Bezug auf den Basiswert dazu führen, dass es sich bei diesem Risiko nicht mehr um das wesentlichste Risiko handelt.

Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts

Kommt es zur keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, durch Zahlung eines auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht. Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der

Emittentin am Fälligkeitstag hängt in diesem Fall von der negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis ab.

Anleger in die Schuldverschreibungen können bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Keine periodischen Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen

Da die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen vorsehen, können mögliche Kapitalverluste bei der Rückzahlung der Schuldverschreibungen nicht durch andere Erträge kompensiert werden.

Wiederanlagerisiko

Zudem ergibt sich im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nur in der Lage sein wird, den Rückzahlungsbetrag zu ungünstigeren Bedingungen anzulegen.

(xxii) Spezifische Risiken des Produkttyps Express-Anleihen bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (Express-Anleihen der Produktvariante 1)

Das wesentlichste Risiko des unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttyps Express-Anleihen bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (Express-Anleihen der Produktvariante 1) ist das Risiko einer Reduzierung der Verzinsung bzw. des Wegfalls der Verzinsung bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts. Je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann die Festlegung eines Mindestrückzahlungsbetrags oder eines niedrigen Schwellenwertes (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Basispreis oder die Barriere) in Bezug auf den Basiswert dazu führen, dass es sich bei diesem Risiko nicht mehr um das wesentlichste Risiko handelt.

Risiko einer Reduzierung der Verzinsung bzw. des Wegfalls der Verzinsung bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts

Kommt es zur keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag die Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung des Basiswerts kann daher die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen.

Wiederanlagerisiko

Zudem ergibt sich im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nur in der Lage sein wird, den Rückzahlungsbetrag zu ungünstigeren Bedingungen anzulegen.

(xxiii) Spezifische Risiken des Produkttyps Express-Anleihen bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des jeweiligen Beobachtungszeitraums (Express-Anleihen der Produktvariante 2)

Das wesentlichste Risiko des unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttyps Express-Anleihen bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des jeweiligen Beobachtungszeitraums (Express-

Anleihen der Produktvariante 2) ist das Risiko einer Reduzierung der Verzinsung bzw. des Wegfalls der Verzinsung bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts. Je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann die Festlegung eines Mindestrückzahlungsbetrags oder eines niedrigen Schwellenwertes (die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere) in Bezug auf den Basiswert dazu führen, dass es sich bei diesem Risiko nicht mehr um das wesentlichste Risiko handelt.

Risiko einer Reduzierung der Verzinsung bzw. des Wegfalls der Verzinsung bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts

Kommt es zur keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen und unterschreitet irgendein Kurs bzw. irgendein Referenzpreis des Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des jeweiligen Beobachtungszeitraums die Barriere (oder entspricht er dieser Barriere, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), erfolgt für die jeweilige Zinsperiode keine Verzinsung. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung des Basiswerts kann daher die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen.

Wiederanlagerisiko

Zudem ergibt sich im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nur in der Lage sein wird, den Rückzahlungsbetrag zu ungünstigeren Bedingungen anzulegen.

(xxiv) Spezifische Risiken des Produkttyps Express-Anleihen bezogen auf mehrere Basiswerte und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (Express-Anleihen der Produktvariante 3)

Das wesentlichste Risiko des unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttyps Express-Anleihen bezogen auf mehrere Basiswerte und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (Express-Anleihen der Produktvariante 3) ist das Risiko einer Reduzierung der Verzinsung bzw. des Wegfalls der Verzinsung bei einer negativen Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte. Je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann die Festlegung eines Mindestrückzahlungsbetrags oder eines niedrigen Schwellenwertes (die in den Emissionsbedingungen festgelegten Barrieren oder Basispreise) in Bezug auf den jeweiligen Basiswert dazu führen, dass es sich bei diesem Risiko nicht mehr um das wesentlichste Risiko handelt.

Risiko einer Reduzierung der Verzinsung bzw. des Wegfalls der Verzinsung bei einer negativen Entwicklung eines oder mehrerer Basiswerte

Kommt es zur keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen und unterschreitet der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Bewertungstag für die jeweilige Zinsperiode die Barriere bzw. den Basispreis für den betreffenden Basiswert (oder entspricht er bzw. entsprechen sie dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung der Basiswerte kann daher die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen.

Wiederanlagerisiko

Zudem ergibt sich im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nur in der Lage sein wird, den Rückzahlungsbetrag zu ungünstigeren Bedingungen anzulegen.

- (xxv) Spezifische Risiken des Produkttyps Express-Anleihen bezogen auf mehrere Basiswerte und fortlaufende Beobachtung während des jeweiligen Beobachtungszeitraums (Express-Anleihen der Produktvariante 4)

Das wesentlichste Risiko des unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttyps Express-Anleihen bezogen auf mehrere Basiswerte und fortlaufende Beobachtung während des jeweiligen Beobachtungszeitraums (Express-Anleihen der Produktvariante 4) ist das Risiko einer Reduzierung der Verzinsung bzw. des Wegfalls der Verzinsung bei einer negativen Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte. Je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann die Festlegung eines Mindestrückzahlungsbetrags oder eines niedrigen Schwellenwertes (die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere) in Bezug auf den jeweiligen Basiswert dazu führen, dass es sich bei diesem Risiko nicht mehr um das wesentlichste Risiko handelt.

Risiko einer Reduzierung der Verzinsung bzw. des Wegfalls der Verzinsung bei einer negativen Entwicklung eines oder mehrerer Basiswerte

Kommt es zur keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen und unterschreitet irgendein Kurs bzw. irgendein Referenzpreis mindestens eines Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu irgendeinem Zeitpunkt während des jeweiligen Beobachtungszeitraums die Barriere bzw. den Basispreis für den betreffenden Basiswert (oder entspricht er bzw. entsprechen sie dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung der Basiswerte kann daher die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen.

Wiederanlagerisiko

Zudem ergibt sich im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nur in der Lage sein wird, den Rückzahlungsbetrag zu ungünstigeren Bedingungen anzulegen.

- (xxvi) Spezifische Risiken des Produkttyps verzinsliche Digital-Anleihen bezogen auf einen Basiswert (Digital-Anleihen der Produktvariante 1)

Das wesentlichste Risiko des unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttyps verzinsliche Digital-Anleihen bezogen auf einen Basiswert (Digital-Anleihen der Produktvariante 1) ist das Risiko einer Reduzierung der Verzinsung bzw. des Wegfalls der Verzinsung bei einer ungünstigen Entwicklung des Basiswerts.

Risiko einer Reduzierung der Verzinsung bzw. des Wegfalls der Verzinsung bei einer ungünstigen Entwicklung des Basiswerts

Schuldverschreibungen mit einer Zinsbedingung

Wenn das in den Emissionsbedingungen für die jeweilige Zinsperiode festgelegte Ereignis in Bezug auf den Basiswert (die Zinsbedingung) nicht eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode zu einem anderen in den Emissionsbedingungen mit dem Nichteintritt der Zinsbedingung verknüpften Zinssatz verzinst oder die Verzinsung entfällt vollständig, wie in den Emissionsbedingungen bestimmt. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung des Basiswerts kann daher die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen. Die Emissionsbedingungen können auch vorsehen, dass der mit dem Nichteintritt einer Zinsbedingung verknüpfte Zinssatz für verschiedene Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweist.

Schuldverschreibungen mit mehreren Zinsbedingungen

Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Zinsbedingungen ist der Eintritt einer bestimmten Zinsbedingung mit einem bestimmten Zinssatz derart verknüpft, dass bei Eintritt dieser Zinsbedingung in Bezug auf eine Zinsperiode die Schuldverschreibungen für diese Zinsperiode in Höhe des bestimmten Zinssatzes verzinst werden. Ist in Bezug auf eine Zinsperiode keine der Zinsbedingungen eingetreten, werden die Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode zu einem mit dem Nichteintritt aller Zinsbedingungen verknüpften Zinssatz verzinst oder die Verzinsung entfällt vollständig, wie in den Emissionsbedingungen bestimmt.

(xxvii) Spezifische Risiken des Produkttyps verzinslichen Digital-Anleihen bezogen auf die Differenz aus zwei Basiswerten in Form von Referenzzinssätzen (Digital-Anleihen der Produktvariante 2)

Das wesentlichste Risiko des unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttyps verzinslichen Digital-Anleihen bezogen auf die Differenz aus zwei Basiswerten in Form von Referenzzinssätzen (Digital-Anleihen der Produktvariante 2) ist das Risiko einer Reduzierung der Verzinsung bzw. des Wegfalls der Verzinsung bei einer ungünstigen Entwicklung der Basiswerte in Form von Referenzzinssätzen.

Risiko einer Reduzierung der Verzinsung bzw. des Wegfalls der Verzinsung bei einer ungünstigen Entwicklung der Basiswerte in Form von Referenzzinssätzen

Ist aufgrund der Entwicklung des Basiswerts bzw. der Differenz aus zwei Basiswerten in Form von Referenzzinssätzen das für die jeweilige Zinsperiode festgelegte Ereignis in Bezug auf die Basiswerte (die Zinsbedingung) nicht eingetreten, oder, bei Schuldverschreibungen mit mehreren Zinsbedingungen, ist keine der in den Emissionsbedingungen bezeichneten Zinsbedingungen eingetreten, reduziert sich die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode und, falls für diesen Fall in den Emissionsbedingungen ein Wegfall der Verzinsung der Schuldverschreibungen vorgesehen ist, entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. Dies kann dazu führen, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine, mehrere oder alle Zinsperioden sich reduziert oder vollständig entfällt, wenn aufgrund der Entwicklung des Basiswerts bzw. der Differenz aus zwei Basiswerten in Form von Referenzzinssätzen die Zinsbedingung in Bezug auf eine, mehrere oder alle Zinsperioden nicht eingetreten ist, oder, bei Schuldverschreibungen mit mehreren Zinsbedingungen, in Bezug auf eine, mehrere oder alle Zinsperioden keine der in den Emissionsbedingungen bezeichneten Zinsbedingungen eingetreten ist. In diesen Fällen wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken. Soweit die Schuldverschreibungen nicht vorzeitig an die Schuldverschreibungsgläubiger zurückgezahlt werden, werden sie am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.

(xxviii) Spezifische Risiken des Produkttyps Digital-Anleihen mit Rückzahlung in Abhängigkeit von der Entwicklung des Basiswerts (Digital-Anleihen der Produktvariante 3)

Das wesentlichste Risiko des unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttyps Digital-Anleihen mit Rückzahlung in Abhängigkeit von der Entwicklung des Basiswerts (Digital-Anleihen der Produktvariante 3) ist das Verlustrisiko bei einer ungünstigen Entwicklung des Basiswerts.

Verlustrisiko bei einer ungünstigen Entwicklung des Basiswerts

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, dessen Höhe an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft ist. **In diesem Fall kann der Rückzahlungsbetrag erheblich unter dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen liegen und Anleger können einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.**

Keine periodischen Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen

Da die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen vorsehen, können mögliche Kapitalverluste bei der Rückzahlung der Schuldverschreibungen nicht durch andere Erträge kompensiert werden.

Wiederanlagerisiko

Zudem ergibt sich im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nur in der Lage sein wird, den Rückzahlungsbetrag zu ungünstigeren Bedingungen anzulegen.

(xxix) Spezifische Risiken des Produkttyps Inflationsindexierte Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von der Entwicklung eines Basiswerts in Form eines Inflationsindex abhängig ist (Inflationsindexierten Schuldverschreibungen der Produktvariante 1)

Das wesentlichste Risiko des unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttyps Inflationsindexierte Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von der Entwicklung eines Basiswerts in Form eines Inflationsindex abhängig ist (Inflationsindexierten Schuldverschreibungen der Produktvariante 1) ist das Risiko einer Reduzierung der Verzinsung bzw. des Wegfalls der Verzinsung bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts. Je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann die Festlegung eines Mindestrückzahlungsbetrags dazu führen, dass es sich bei diesem Risiko nicht mehr um das wesentlichste Risiko handelt.

Risiko einer Reduzierung der Verzinsung bzw. des Wegfalls der Verzinsung bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen eine variable Verzinsung oder eine variable Zinskomponente vor, die von der Entwicklung eines Basiswerts in Form eines Inflationsindex (der **Inflationsindex**) (soweit in den Emissionsbedingungen vorgesehen, zuzüglich eines Auf- bzw. abzüglich eines Abschlags und/oder multipliziert mit einem Basiszinssatz oder mit einem Faktor) abhängig ist. Sollte der Inflationsindex nicht oder nicht in der erwarteten Höhe ansteigen, wird die Verzinsung der Schuldverschreibungen geringer als erwartet ausfallen. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen kann im für den Anleger ungünstigsten Fall sogar vollständig für eine, mehrere oder alle Zinsperioden entfallen, falls die Schuldverschreibungen keinen Mindestzinssatz für die betreffende Zinsperiode vorsehen, der über Null Prozent liegt. In diesen Fällen besteht für den Anleger das Risiko, dass er mit den Schuldverschreibungen nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt.

(xxx) Spezifische Risiken des Produkttyps Inflationsindexierte Schuldverschreibungen, deren Rückzahlungsbetrag von der Entwicklung eines Basiswerts in Form eines Inflationsindex abhängig ist (Inflationsindexierten Schuldverschreibungen der Produktvariante 2)

Bei den unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttyp der inflationsindexierten Schuldverschreibungen, deren Rückzahlungsbetrag von der Entwicklung eines Basiswerts in Form eines Inflationsindex abhängig ist (Produktvariante 2) ist es im Rahmen des Basisprospekts nicht möglich, die mit diesem Produkttyp verbundenen Risiken nach ihrer Wesentlichkeit zu gewichten. Die Wesentlichkeit der einzelnen Risiken hängt von der Ausgestaltung der Rückzahlung in den Emissionsbedingungen, der Höhe der in den Emissionsbedingungen festgelegten Verzinsung sowie davon ab, ob und in welcher Höhe ein Mindestrückzahlungsbetrag in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist.

Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts

Im Falle eines sinkenden Basiswerts in Form eines Inflationsindex (der **Inflationsindex**) (z.B. im Falle eines Rückgangs des allgemeinen Preisniveaus (Deflation)) reduziert sich bei Schuldverschreibungen, bei denen der Rückzahlungsbetrag unmittelbar von der Entwicklung des Inflationsindex abhängig ist, auch der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen unter den Nennbetrag. Es besteht bei einem Rückgang des Inflationsindex das Risiko des teilweisen oder, sofern die Schuldverschreibungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, vollständigen Verlusts des für die Schuldverschreibungen gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dies gilt unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Sehen die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen vor, dass die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zuzüglich eines Inflationsausgleichs in der Form einer Abschließenden Zinszahlung an die Schuldverschreibungsgläubiger zurückgezahlt werden, besteht bei einem geringer als erwartet ansteigenden, einem stagnierenden oder einem fallenden Inflationsindex das Risiko, dass die Abschließende Zinszahlung an die Schuldverschreibungsgläubiger entfällt. Dies ist der Fall, wenn die Summe aller bis zum Fälligkeitstag (einschließlich) je Schuldverschreibung gezahlten oder zahlbaren Zinszahlungen die Entwicklung des Inflationsindex übersteigt oder dieser entspricht.

Risiko eines Wertverlustes während der Laufzeit der Schuldverschreibungen bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau

Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht das Risiko, dass sich der Kurs dieser Schuldverschreibungen während der Laufzeit verringert, mit der Folge, dass Anleger diese Schuldverschreibungen während der Laufzeit unter Umständen nur mit Verlust am Sekundärmarkt veräußern können.

(xxxi) Spezifische Risiken des Produkttyps Inflationsindexierte Schuldverschreibungen, deren Verzinsung und Rückzahlungsbetrag von der Entwicklung eines Basiswerts in Form eines Inflationsindex abhängig ist (Inflationsindexierte Schuldverschreibungen der Produktvariante 3)

Bei den unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttyp der inflationsindexierten Schuldverschreibungen, deren Verzinsung und Rückzahlungsbetrag von der Entwicklung eines Basiswerts in Form eines Inflationsindex abhängig ist (Produktvariante 3) ist es im Rahmen des Basisprospekts nicht möglich, die mit diesem Produkttyp verbundenen Risiken nach ihrer Wesentlichkeit zu gewichten. Die Wesentlichkeit der einzelnen Risiken hängt von der Ausgestaltung der Verzinsung und der Rückzahlung in den Emissionsbedingungen sowie davon ab, ob und in welcher Höhe eine Mindestverzinsung und/oder ein Mindestrückzahlungsbetrag in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist.

Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts

Im Falle eines sinkenden Basiswerts in Form eines Inflationsindex (der **Inflationsindex**) (z.B. im Falle eines Rückgangs des allgemeinen Preisniveaus (Deflation)) können die Emissionsbedingungen vorsehen, dass sich auch der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen reduziert und unter den Nennbetrag fällt. Es besteht bei einem Rückgang des Inflationsindex das Risiko des teilweisen oder, sofern die Schuldverschreibungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, vollständigen Verlusts des für die Schuldverschreibungen gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dies gilt unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Risiko einer Reduzierung der Verzinsung bzw. des Wegfalls der Verzinsung bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen sehen eine variable Verzinsung oder eine variable Zinskomponente vor, die von der Entwicklung eines Basiswerts in Form eines Inflationsindex (der

Inflationsindex) (soweit in den Emissionsbedingungen vorgesehen, zuzüglich eines Auf- bzw. abzüglich eines Abschlags und/oder multipliziert mit einem Basiszinssatz oder mit einem Faktor) abhängig ist. Sollte der Inflationsindex nicht oder nicht in der erwarteten Höhe ansteigen, wird die Verzinsung der Schuldverschreibungen geringer als erwartet ausfallen. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen kann im für den Anleger ungünstigsten Fall sogar vollständig für eine, mehrere oder alle Zinsperioden entfallen, falls die Schuldverschreibungen keinen Mindestzinssatz für die betreffende Zinsperiode vorsehen, der über Null Prozent liegt. In diesen Fällen besteht für den Anleger das Risiko, dass er mit den Schuldverschreibungen nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt.

Risiko der Reduzierung der Abschließenden Zinszahlung am Fälligkeitstag bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts

Sehen die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen vor, dass die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zuzüglich eines Inflationsausgleichs in der Form einer Abschließenden Zinszahlung an die Schuldverschreibungsgläubiger zurückgezahlt werden, besteht bei einem geringer als erwartet ansteigenden, einem stagnierenden oder einem fallenden Inflationsindex das Risiko, dass die Abschließende Zinszahlung an die Schuldverschreibungsgläubiger entfällt. Dies ist der Fall, wenn die Summe aller bis zum Fälligkeitstag (einschließlich) je Schuldverschreibung gezahlten oder zahlbaren Zinszahlungen die Entwicklung des Inflationsindex übersteigt oder dieser entspricht.

(c) Mit besonderen Produktmerkmalen verbundene Risikofaktoren

Nachfolgend findet sich eine Darstellung der spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren, die für Schuldverschreibungen maßgeblich sind, die eines oder mehrere der in den nachfolgenden Abschnitten (i) bis (xv) (jeweils eine Unterkategorie) beschriebenen besonderen Produktmerkmale aufweisen und unter dem Basisprospekt begeben werden können. In jedem der nachfolgenden Abschnitte (i) bis (xv) sind jeweils die wesentlichsten Risiken im Zusammenhang mit dem jeweiligen Produktmerkmal beschrieben. Ob eine Schuldverschreibung ein oder mehrere besondere Produktmerkmale aufweist, ist den Emissionsbedingungen für die betreffenden Schuldverschreibungen zu entnehmen. Diese Risiken können auch zusammen auftreten und das Verlustrisiko für den Anleger entsprechend erhöhen. Im Rahmen des Basisprospekts ist es daher nicht möglich, die mit den einzelnen Produktmerkmalen verbundenen Risiken nach ihrer Wesentlichkeit zu gewichten.

(i) Risiken im Zusammenhang mit einem vorzeitigen ordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emissionsbedingungen können ein ordentliches Kündigungsrecht für die Emittentin zu einem oder mehreren in den Emissionsbedingungen festgelegten Terminen vorsehen. Übt die Emittentin ein solches ordentliches Kündigungsrecht aus, werden die Schuldverschreibungen vorzeitig zum Nennbetrag zurückgezahlt und eine etwaige Verzinsung der Schuldverschreibungen endet am Tag vor der Rückzahlung der Schuldverschreibungen.

Die Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab. Es kann deshalb im Voraus keine Aussage getroffen werden, wann und ob die Emittentin dieses Recht ausüben wird. Die Anleger müssen daher damit rechnen, dass die Emittentin die Schuldverschreibungen dann kündigt, wenn die Schuldverschreibungen aufgrund der Marktumstände für die Anleger besonders profitabel sind und Kurssteigerungen erwartet werden könnten.

Das vorzeitige Kündigungsrecht der Emittentin kann zudem bewirken, dass etwaige Kurssteigerungen bei einer für die Anleger günstigen Marktentwicklung vollständig ausbleiben oder geringer ausfallen, als dies ohne das vorzeitige Kündigungsrecht der Fall wäre.

Bei einer vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen ergibt sich ferner das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nur in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu ungünstigeren Bedingungen anzulegen.

(ii) Risiken im Zusammenhang mit einem außerordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emissionsbedingungen können ein außerordentliches Kündigungsrecht für die Emittentin vorsehen. Ein außerordentliches Kündigungsrecht kann der Emittentin zustehen, wenn sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden sind oder werden. Darüber hinaus kann ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt außergewöhnlicher, in den Emissionsbedingungen beschriebener Ereignisse in Bezug auf den bzw. die Basiswerte, mit denen die Schuldverschreibungen verknüpft sind, bestehen.

Macht die Emittentin von diesem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch, erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem von der Berechnungsstelle ermittelten Rückzahlungsbetrag, der, je nach Ausgestaltung in den Emissionsbedingungen, entweder geringer sein kann als der Nennbetrag bzw. der anfängliche Emissionspreis der Schuldverschreibungen oder aber dem Nennbetrag entsprechen kann. Der Rückzahlungsbetrag kann in jedem Fall der außerordentlichen Kündigung geringer sein als der Betrag der ohne den Eintritt eines solchen außerordentlichen Kündigungsereignisses zahlbar gewesen wäre. Ein Totalverlust ist möglich. Sehen die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen eine Verzinsung vor, endet diese Verzinsung im Falle einer außerordentlichen Kündigung entweder (i) am Tag vor der Rückzahlung der Schuldverschreibungen oder (ii) mit der Zinsperiode, die unmittelbar vor der Zinsperiode liegt, in der die außerordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen erfolgt, je nach Ausgestaltung in den Emissionsbedingungen, d.h. Anlegern stehen im Falle der außerordentlichen Kündigung keine weiteren Ertragsmöglichkeiten unter den Schuldverschreibungen zu.

Zudem ergibt sich bei Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nur in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge nach der vorzeitigen Rückzahlung zu ungünstigeren Bedingungen anzulegen.

(iii) Risiken im Zusammenhang mit einer vorzeitigen automatischen Rückzahlung

Die Schuldverschreibungen können eine vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt des in den Emissionsbedingungen festgelegten Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses vorsehen. Nach Eintritt des Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses erfolgt eine automatische Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag bzw. zu dem in den Emissionsbedingungen festgelegten über dem Nennbetrag liegenden Rückzahlungsbetrag und eine etwaige Verzinsung der Schuldverschreibungen endet am Tag vor der Rückzahlung der Schuldverschreibungen, d.h. Anlegern stehen im Falle einer automatischen Rückzahlung keine weiteren Ertragsmöglichkeiten unter den Schuldverschreibungen zu.

Das Vorzeitige Rückzahlungsereignis bezieht sich nach Maßgabe der Emissionsbedingungen auf die Entwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte bzw. auf die Entwicklung des Differenzbetrags zwischen zwei Basiswerten. Aus diesem Grund ist ungewiss, ob und zu welchem Zeitpunkt ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eintritt und die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden.

Bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen ergibt sich zudem das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nur in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu ungünstigeren Bedingungen anzulegen.

(iv) Risiken im Zusammenhang mit einem Höchstrückzahlungsbetrag

Bei Schuldverschreibungen mit Höchstrückzahlungsbetrag entspricht der Rückzahlungsbetrag maximal dem in den Emissionsbedingungen bezeichneten Höchstrückzahlungsbetrag. Im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert bzw. die Basiswerte bzw. die Korbbestandteile sind die möglichen Wertsteigerungen für den Anleger nach oben hin also begrenzt. Dies bedeutet, dass die Anleger nicht an einer für den Anleger günstigen Entwicklung des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile partizipieren werden, die zu einem über den Höchstrückzahlungsbetrag hinausgehenden Rückzahlungsbetrag führen würde.

(v) Risiken im Zusammenhang mit einer Begrenzung der Höhe der Verzinsung

Die Emissionsbedingungen können für eine, mehrere oder alle Zinsperioden eine Zinsobergrenze (Cap) in der Form eines Höchstzinssatzes vorsehen, wobei die Zinsobergrenze (Cap) für die einzelnen Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweisen kann. Dies bedeutet, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen für die jeweiligen Zinsperioden nach oben auf den festgelegten Höchstzinssatz begrenzt ist und der Anleger ab dieser Grenze nicht mehr von einer für den Anleger günstigen Entwicklung des bzw. der Basiswerte partizipiert. Die Begrenzung der Höhe der Verzinsung kann auch dazu führen, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen unter dem bestehenden Marktzinnsniveau von vergleichbaren festverzinslichen Schuldverschreibungen mit gleicher Laufzeit liegen kann. In diesem Fall wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen sinken, mit der Folge, dass Anleger die Schuldverschreibungen während der Laufzeit unter Umständen nur mit Verlust am Sekundärmarkt veräußern können.

(vi) Risiken bei Schuldverschreibungen, die im Zusammenhang mit der Berechnung des Rückzahlungsbetrags bzw. der Verzinsung einen Partizipationsfaktor/Hebel vorsehen

Bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von unter 100% partizipiert der Anleger an einer eventuellen positiven Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte in der Regel in geringerem Maße als bei einem Faktor von 1, d.h. dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die variable Verzinsung der Schuldverschreibungen nur in geringerem Maße ansteigt als der Kurs des bzw. der Basiswerte.

Dagegen ist der Anleger bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von über 100% in der Regel dem Risiko ausgesetzt, dass sich, vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale, die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Verzinsung bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte in höherem Maße reduziert als bei einem Faktor von 1.

(vii) Risiken im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen mit fester Rückzahlung zum Nennbetrag oder mit Mindestrückzahlungsbetrag

Bei Schuldverschreibungen mit fester Rückzahlung zum Nennbetrag oder mit einem Mindestrückzahlungsbetrag entspricht der Rückzahlungsbetrag, vorbehaltlich der Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin, mindestens dem Nennbetrag bzw. dem in den Emissionsbedingungen bezeichneten Mindestrückzahlungsbetrag. Das Verlustrisiko des Anlegers ist bei diesen Schuldverschreibungen auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Schuldverschreibungen eingesetzten Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Nennbetrag bzw. dem Mindestrückzahlungsbetrag begrenzt, soweit dieser geringer als das eingesetzte Kapital ist. Der Anleger bleibt allerdings weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt, so dass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin sein gesamtes für den Erwerb der Schuldverschreibungen eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. Zudem besteht das Risiko, dass im Fall der Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem von der Berechnungsstelle ermittelten Rückzahlungsbetrag erfolgt, der auch unterhalb des Nennbetrags bzw. des Mindestrückzahlungsbetrags liegen kann.

Schuldverschreibungen mit fester Rückzahlung zum Nennbetrag bzw. mit einem Mindestrückzahlungsbetrag können auch während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Nennbetrags bzw. des Mindestrückzahlungsbetrags liegt. Der Anleger sollte deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Schuldverschreibungen jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Nennbetrag bzw. zum Mindestrückzahlungsbetrag veräußern zu können.

(viii) Risiko durch eine fortlaufende Beobachtung des bzw. der Basiswerte bzw. durch eine Beobachtung des bzw. der Basiswerte an mehreren Bewertungstagen

Die Emissionsbedingungen können eine fortlaufende Beobachtung des Basiswerts bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile während bestimmter in den Emissionsbedingungen festgelegter Beobachtungszeiträume

bzw. eine Beobachtung des bzw. der Basiswerte an mehreren Bewertungstagen vorsehen. Bei diesen Schuldverschreibungen sollte der Anleger beachten, dass der Eintritt der nach den Emissionsbedingungen vorausgesetzten Bedingung bereits dann ausgeschlossen ist, wenn der Kurs des Basiswerts bzw. der einzelnen Basiswerte bzw. der Korbbestandteile zu irgendeinem Zeitpunkt während des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums bzw. an einem Bewertungstag ein bestimmtes in den Emissionsbedingungen bezeichnetes Kursniveau (wie zum Beispiel eine in den Emissionsbedingungen bezeichnete **Barriere**) unterschreitet bzw. überschreitet oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, erreicht. Anleger sollten beachten, dass aufgrund der fortlaufenden Beobachtung bzw. der Beobachtung an mehreren Bewertungstagen ein höheres Risiko besteht, dass ein Kurs des Basiswerts bzw. der einzelnen Basiswerte bzw. der Korbbestandteile das maßgebliche Kursniveau unterschreitet bzw. überschreitet oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, erreicht.

In einem solchen Fall erfolgt anschließend in der Regel die mit einer solchen Bedingung verknüpfte Zahlung auf die Schuldverschreibungen nicht mehr oder eine mit einer solchen Bedingung verknüpfte vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen findet nicht statt.

(ix) Risiken im Zusammenhang mit der Möglichkeit einer physischen Lieferung

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass die Schuldverschreibungen bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte am Fälligkeitstag durch Lieferung des Basiswerts, des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung oder des Basiswerts mit der Besten Wertentwicklung bzw. bei nicht lieferbaren Basiswerten (Indizes) durch die Lieferung von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten, von auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung bezogenen Referenzzertifikaten oder von auf den Basiswert mit der Besten Wertentwicklung bezogenen Referenzzertifikaten getilgt werden. Nur für etwaige Spitzenbeträge erfolgt in diesen Fällen eine Geldzahlung an die Schuldverschreibungsgläubiger.

Der Anleger sollte beachten, dass er bei einer Tilgung der Schuldverschreibungen durch physische Lieferung von Wertpapieren keinen Geldbetrag am Fälligkeitstag erhält, sondern einen jeweils nach den Bedingungen des jeweiligen Wertpapierverwahrsystems übertragbaren Miteigentumsanteil an dem betreffenden gelieferten Wertpapier. Da der Anleger in einem solchen Fall den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken des zu liefernden Wertpapiers ausgesetzt ist, sollte er sich bereits bei Erwerb der Schuldverschreibungen über die eventuell zu liefernden Wertpapiere informieren. Der Anleger sollte ferner nicht darauf vertrauen, dass er die zu liefernden Wertpapiere nach Tilgung der Schuldverschreibungen zu einem Preis veräußern kann, der dem für den Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendeten Kapital entspricht. Unter Umständen können die gelieferten Wertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen, **so dass der Anleger dem Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendeten Kapitals (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) ausgesetzt ist**. Darüber hinaus können bei einem Verkauf der gelieferten Wertpapiere Transaktionskosten entstehen, die zusätzlich zu dem bereits zuvor entstandenen Verlust vom Anleger zu tragen sind.

Im Fall einer Tilgung durch Lieferung von Wertpapieren sollte der Anleger berücksichtigen, dass die zu liefernden Wertpapiere frühestens am Fälligkeitstag (nach Einbuchung in das Depot des Anlegers) vom Anleger verkauft werden können. Bis zur Übertragung in das Depot des Anlegers bestehen keine Ansprüche aus den zu liefernden Wertpapieren. Im Zeitraum bis zum Tag der Einbuchung in das Depot des Anlegers kann sich der Kurs der zu liefernden Wertpapiere erheblich negativ entwickeln und dadurch den Verlust für den Anleger erhöhen.

(x) Risiken im Zusammenhang mit der nachträglichen Festlegung einzelner Konditionen in den Emissionsbedingungen

Der Anleger sollte bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen, dass für die Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen möglicherweise noch nicht alle Konditionen in den Emissionsbedingungen abschließend festgelegt sind.

So ist es möglich, dass in Endgültigen Bedingungen hinsichtlich der Höhe einer Barriere oder eines anderen maßgeblichen Kursniveaus in Bezug auf den bzw. die Basiswerte bzw. die Korbbestandteile oder hinsichtlich der Höhe eines Zinssatzes in den Emissionsbedingungen nur eine Spanne angegeben ist. In diesen Fällen ist die Berechnungsstelle verpflichtet, die Höhe der Barriere oder eines anderen maßgeblichen Kursniveaus bzw. die Höhe des Zinssatzes bei oder kurz vor der Emission der Schuldverschreibungen im Rahmen der vorgegebenen Spanne festzulegen und in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen bekannt zu machen.

- (xi) Risiken im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte ohne Korbstruktur

Schuldverschreibungen können sich auf mehrere Basiswerte ohne Korbstruktur beziehen. Bei diesen Schuldverschreibungen werden der Kurs und die Wertentwicklung jedes Basiswerts bei der Berechnung des Rückzahlungsbetrags und/oder der Verzinsung gesondert berücksichtigt. Falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, können Schuldverschreibungen für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags und/oder der Verzinsung nur auf den Kurs oder die Wertentwicklung desjenigen Basiswerts abstellen, der die schlechteste Wertentwicklung von allen Basiswerten aufweist (d.h. der Anleger ist bei diesen Schuldverschreibungen dem Verlustrisiko ausgesetzt, das mit dem **Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung** verbunden ist).

Anleger sollten beachten, dass mit Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte ohne Korbstruktur in der Regel **ein wesentlich höheres Verlustrisiko** verbunden ist als mit Schuldverschreibungen, die nur an den Kurs oder die Wertentwicklung eines Basiswerts geknüpft sind. So besteht ein wesentlich höheres Risiko, dass sich der Rückzahlungsbetrag und/oder die Verzinsung aufgrund einer ungünstigen Wertentwicklung der Basiswerte erheblich reduziert und der Anleger dem Risiko eines Totalverlustes ausgesetzt sein kann.

- (xii) Risiken im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen bezogen auf einen Korb bestehend aus mehreren Korbbestandteilen

Bei Schuldverschreibungen, die sich auf einen Korb bestehend aus mehreren Korbbestandteilen beziehen, ergibt sich der Wert des Korbs aus dem Wert der Korbbestandteile. Ein solcher Korb kann sich aus den in den Emissionsbedingungen genannten Aktien, Indizes, Rohstoffen, Referenzzinssätzen, Investmentfondsanteilen und/oder Futures-Kontrakten als Korbbestandteile zusammensetzen. Faktoren, welche den Wert der Korbbestandteile beeinflussen (können), beeinflussen auch den Wert des jeweiligen Korbs und können darum die Rendite einer Anlage in die Schuldverschreibungen beeinflussen. Schwankungen im Wert eines Korbbestandteils können durch Schwankungen im Wert eines anderen Korbbestandteils ausgeglichen oder verstärkt werden. Wird der Wert der Korbbestandteile in einer anderen Währung bestimmt als der Wert des Korbs, kann ein zusätzliches Wechselkursrisiko bestehen.

Anleger in Schuldverschreibungen, die sich auf einen Korb aus mehreren Korbbestandteilen beziehen, sollten sich bewusst sein, dass auch im Fall einer für den Anleger günstigen Wertentwicklung eines oder mehrerer Korbbestandteile die Wertentwicklung des Korbs insgesamt ungünstig sein kann, wenn die Wertentwicklung eines oder mehrerer anderer Korbbestandteile diese günstige Wertentwicklung überwiegt. Die einzelnen Korbbestandteile können je nach Ausstattung im Korb gleich gewichtet sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren aufweisen. Grundsätzlich gilt, je kleiner ein Gewichtungsfaktor eines Korbbestandteils ist, desto geringeren Einfluss hat die Wertentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils auf die Wertentwicklung des gesamten Korbes. Enthält ein Korb nur wenige Korbbestandteile, so wirken sich Änderungen im Wert einzelner Korbbestandteile in der Regel deutlich stärker auf die Wertentwicklung des Korbs aus, als dies bei einem aus einer größeren Anzahl von Korbbestandteilen bestehenden Korb der Fall wäre.

Sofern während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ein in den Emissionsbedingungen genanntes Anpassungsereignis eintritt, kann die Berechnungsstelle gemäß den Emissionsbedingungen berechtigt sein, die für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags und/oder der Verzinsung maßgeblichen Kurse der

betreffenden Korbbestandteile anzupassen bzw. einzelne Korbbestandteile gegen andere Korbbestandteile auszutauschen.

(xiii) Risiken im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen, die eine Verzinsung vorsehen

Schuldverschreibungen können eine im Voraus festgelegte Verzinsung, eine variable Verzinsung oder eine variable Zinskomponente vorsehen.

Bei Schuldverschreibungen mit einer variablen Verzinsung oder einer variablen Zinskomponente ist die Höhe der Verzinsung von der Entwicklung von Basiswerten abhängig. Dabei kann es sich entweder um den Basiswert oder die Basiswerte handeln, der bzw. die auch für die Ermittlung der Höhe der Rückzahlung bei Fälligkeit herangezogen werden. Es ist jedoch auch möglich, dass die Emissionsbedingungen einen anderen Basiswert (den Basiswert Nr. 2) zur Ermittlung der Höhe der Verzinsung vorsehen, wie z.B. einen Referenzzinssatz. In diesem Fall ist die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen von der Entwicklung des Basiswerts Nr. 2 in der Form des Referenzzinssatzes (soweit in den Emissionsbedingungen vorgesehen, zuzüglich eines Auf- bzw. abzüglich eines Abschlags) abhängig. Bei Schuldverschreibungen mit einer variablen Verzinsung oder einer variablen Zinskomponente ist die Höhe der Verzinsung während der Laufzeit ungewiss. Das gleiche Risiko besteht bei Schuldverschreibungen, bei denen die Zahlung einer Verzinsung für eine oder mehrere Zinsperioden ganz oder teilweise davon abhängt, ob ein in den Emissionsbedingungen festgelegtes Ereignis mit Bezug auf den bzw. die Basiswerte eintritt. Aufgrund der Ungewissheit über die zukünftige Entwicklung des bzw. der für die Ermittlung der Verzinsung maßgeblichen Basiswerte ist ungewiss, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe eine Verzinsung der Schuldverschreibungen erfolgt. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung des bzw. der für die Ermittlung der Verzinsung maßgeblichen Basiswerte kann sich die Höhe der Verzinsung reduzieren oder die Verzinsung kann für eine oder mehrere Zinsperioden auch vollständig entfallen.

Demgegenüber können die Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit eine im Voraus festgelegte Verzinsung in Bezug auf ihren Nennbetrag vorsehen, deren Höhe sich aus den Emissionsbedingungen ergibt. Aufgrund der Festlegung der Zinssätze partizipiert der Anleger in diesem Fall nicht von einem allgemein steigenden Marktzinsniveau. Insbesondere bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht bei diesen Schuldverschreibungen das Risiko, dass sich der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit verringert, mit der Folge, dass Anleger unter Umständen die Schuldverschreibungen gar nicht oder nur mit Kapitalverlusten am Sekundärmarkt veräußern können.

(xiv) Risiken im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen mit Fremdwährungsbezug

Schuldverschreibungen, die auf eine andere Währung lauten als Euro bzw. bei denen der bzw. die Basiswerte auf eine andere Währung lauten als Euro, sind für Anleger aufgrund schwankender Währungswechselkurse mit zusätzlichen Risiken gegenüber dem Euro verbunden.

Schwankende Währungswechselkurse können das Verlustrisiko für den Anleger zusätzlich dadurch erhöhen, dass sich durch eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Währungswechselkurses der Wert der erworbenen Schuldverschreibungen und der in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgenden Zahlungen umgerechnet in Euro entsprechend vermindert. Dadurch sind Anleger einem Risiko von Kapitalverlusten ausgesetzt, wenn sich die Fremdwährung auf die die Schuldverschreibungen lauten, gegenüber dem Euro nachteilig entwickelt und der Anleger auf eine Umrechnung der Fremdwährungsbeträge in Euro angewiesen ist.

Die Wertentwicklung von Währungswechselkursen hängt vom Angebot und der Nachfrage auf den internationalen Devisenmärkten ab und ist in höchstem Maße ungewiss. Die Entwicklung von Währungswechselkursen wird von vielen unterschiedlichen Faktoren beeinflusst, die sich gegenseitig verstärken oder auch aufheben können. Dazu gehören unter anderem die Entwicklungen der Inflationsraten und Zinssätze in den betreffenden Ländern, die Konvertibilität der jeweiligen Währung und die Sicherheit von Finanzanlagen in der betreffenden Währung, die konjunkturelle Entwicklung in den betroffenen Ländern

sowie der Umfang von spekulativen Währungsgeschäften, die regelmäßig einen Großteil des Handels an den internationalen Devisenmärkten darstellen. Daneben wirken sich auch politische Faktoren, einschließlich Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken auf Währungswechselkurse aus. Bei solchen politischen Faktoren kann es sich, unter anderem, um die Einführung aufsichtsrechtlicher Kontrollen und Steuern, die Ersetzung einer bisherigen Währung durch eine neue Währung, die Änderung von Devisenmerkmalen durch Aufwertung oder Abwertung einer Währung oder die Auferlegung von Devisenkontrollen für den Umtausch oder die Überweisung einer bestimmten Währung handeln. Alle diese Faktoren können sich nachteilig auf den Währungswechselkurs und auf die Verfügbarkeit einer Währung auswirken, wodurch es der Emittentin gegebenenfalls unmöglich sein kann, eine Zahlung in der Fremdwährung vorzunehmen.

Darüber hinaus besteht bei Schuldverschreibungen, bei denen der Nennbetrag auf eine andere Währung lautet als Euro, das Risiko, dass die Schuldverschreibungsgläubiger die erhaltenen Zahlungen in der Fremdwährung möglicherweise aufgrund von Devisenbeschränkungen in Bezug auf die Fremdwährung nicht mehr in den Euro konvertieren können (Transferrisiko).

(xv) Risiken im Zusammenhang mit einer niedrigen oder fehlenden Verzinsung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen können lediglich eine niedrige oder gar keine Verzinsung vorsehen. In einem solchen Fall, besteht für den Anleger das Risiko, dass sich für ihn bei einer Anlage in die Schuldverschreibungen keine positive Ertragsmöglichkeit ergeben kann und sogar ein Risiko des Kapitalverlustes bestehen kann, wenn der Betrag, den er zum Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendet hat (Erwerbspreis und -kosten, einschließlich eines etwaigen Ausgabeaufschlags und etwaiger im Zusammenhang mit dem Kauf aufgewendeter Provisionen), höher ist als die Summe aus dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, gegebenenfalls erfolgten Teilrückzahlungsbeträgen und allen erhaltenen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen bis zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen oder der Betrag dieser Summe entspricht.

Bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen, gleich aus welchem Grund, wird sich dieses Risiko mit höherer Wahrscheinlichkeit verwirklichen.

(d) Risikofaktoren für Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe der Verzinsung bzw. des Rückzahlungsbetrags von der Entwicklung von Basiswerten abhängig ist

Nachfolgend findet sich eine Darstellung der wesentlichen und spezifischen Risiken, die bei Schuldverschreibungen maßgeblich sind, bei denen die Höhe der Verzinsung bzw. des Rückzahlungsbetrags von der Entwicklung von Basiswerten abhängig ist und unter dem Basisprospekt begeben werden können. Bei Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe der Rückzahlung und/oder der Verzinsung von der Entwicklung eines bzw. mehrerer Basiswerte abhängig ist, ist der Anleger den mit dem Basiswert bzw. mit den Basiswerten verbundenen Risiken ausgesetzt. Das erste in dieser Kategorie beschriebene Risiko (Risiken im Zusammenhang mit Schwankungen im Wert des bzw. der jeweiligen Basiswerte bzw. Korbbestandteile) ist das wesentlichste Risiko der in dieser Kategorie beschriebenen Risiken. Die anderen in dieser Kategorie beschriebenen Risiken sind nicht in der Reihenfolge ihrer Wesentlichkeit geordnet.

Risiken im Zusammenhang mit Schwankungen im Wert des bzw. der jeweiligen Basiswerte bzw. Korbbestandteile

Bei den unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen ist die Höhe der Verzinsung und/oder die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. der Tilgungsleistung von einem oder mehreren Basiswerten abhängig. Aus diesem Grund ist der Anleger den mit dem Basiswert bzw. den Basiswerten bzw. hierin enthaltenen Korbbestandteilen verbundenen Risiken ausgesetzt. Der Wert des bzw. der Basiswerte bzw. Korbbestandteile kann im Zeitablauf erheblichen Schwankungen unterworfen sein. Historische Werte zur Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile bieten keine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile. Die zukünftige Wertentwicklung kann von einer Vielzahl

verschiedener Faktoren abhängen, wie z.B. volkswirtschaftlichen, finanzwirtschaftlichen oder politischen Ereignissen, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat.

Die Schwankungen des bzw. der Basiswerte bzw. Korbbestandteile können die Verzinsung, den Rückzahlungsbetrag bzw. die Tilgungsleistung, etwaige weitere zahlbare Beträge unmittelbar – gegebenenfalls bis auf null – reduzieren. In einem solchen Fall wird auch der Wert der Schuldverschreibungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen fallen, mit der Folge, dass Anleger die Schuldverschreibungen unter Umständen gar nicht oder nur mit Verlusten am Sekundärmarkt veräußern können. Des Weiteren können die Schwankungen des bzw. der Basiswerte bzw. Korbbestandteile dazu führen, dass bestimmte in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwellenwerte erreicht oder nicht erreicht, über- oder unterschritten werden. Je nach konkreter Ausgestaltung der Schuldverschreibungen in den Emissionsbedingungen sind Anleger in diesen Fällen den mit dem Erreichen oder Nichterreichen, Über- oder Unterschreiten verknüpften negativen Folgen ausgesetzt. Dies kann beispielsweise dazu führen, dass etwaige Beträge nicht zahlbar sind und/oder die Rückzahlung bzw. Tilgung der Schuldverschreibungen unmittelbar an die negative Wertentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung gekoppelt ist, wie jeweils in den Emissionsbedingungen näher bestimmt.

Referenzzinssätze als Basiswerte, von deren Entwicklung die Verzinsung, der Rückzahlungsbetrag bzw. die Tilgungsleistung abhängt

Referenzzinssätze werden im Wesentlichen durch Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Geld- und Kapitalmärkten bestimmt, die wiederum durch volkswirtschaftliche Faktoren (wie beispielsweise dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten und Wechselkursentwicklungen), Spekulationen sowie Maßnahmen von Regierungen sowie Zentral- und Notenbanken beeinflusst werden.

Regelmäßig haben die Emittentin und die Berechnungsstelle keinen Einfluss auf die Ermittlung der Referenzzinssätze. Diese werden in der Regel von einer unabhängigen Organisation oder einer staatlichen Behörde ermittelt, häufig auf der Grundlage von durch die Marktteilnehmer bereitgestellten Informationen, zu denen auch die Emittentin gehören kann. Die Berechnungsmethode und sonstige Methodik zur Ermittlung der Referenzzinssätze kann zukünftig geändert werden. Es ist nicht auszuschließen, dass die Berechnung der Referenzzinssätze oder die Veröffentlichung von Informationen über die Referenzzinssätze während der Laufzeit der Schuldverschreibungen geändert, eingestellt oder ausgesetzt wird.

Jeder der in den vorgenannten Absätzen genannten Faktoren bzw. Ereignisse kann erhebliche Schwankungen der Referenzzinssätze verursachen und kann zudem den Wert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen, mit der Folge, dass sich die Verzinsung, der Rückzahlungsbetrag bzw. die Tilgungsleistung der Schuldverschreibung erheblich verringern bzw. ganz entfallen kann und Anleger die Schuldverschreibungen bereits während ihrer Laufzeit unter Umständen nur mit Verlust am Sekundärmarkt veräußern können.

Siehe hierzu auch die weiteren Ausführungen im Risikofaktor „*Risiken im Zusammenhang mit der Regulierung und Reform von "Benchmarks"*“ weiter unter in diesem Abschnitt.

Aktien als Basiswerte, von deren Entwicklung die Verzinsung, der Rückzahlungsbetrag bzw. die Tilgungsleistung abhängt

Aktien sind mit spezifischen Risiken wie z.B. einem Insolvenzrisiko der jeweiligen Gesellschaft, einem Kursänderungsrisiko und einem Dividendenrisiko verbunden, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat. Die Wertentwicklung von Aktien hängt ganz wesentlich von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen beeinflusst werden. Aktien von Unternehmen mit geringer bis mittlerer Marktkapitalisierung unterliegen unter Umständen noch höheren Risiken (z.B. im Hinblick auf ihre Volatilität oder das Insolvenzrisiko), als dies bei Aktien größerer Unternehmen der Fall ist. Darüber hinaus können Aktien von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung aufgrund geringer Handelsumsätze äußerst illiquide sein, mit der Folge, dass mit

erhöhten Kursschwankungen bei diesen Aktien zu rechnen ist. Dies kann sich auch nachteilig auf den Wert und die Zahlungen unter den Schuldverschreibungen auswirken.

Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Aktien als Basiswert werden von der bzw. den die Aktien ausgebenden Gesellschaft(en) in der Regel in keiner Art und Weise gefördert oder unterstützt. Die die Aktien ausgebende Gesellschaft gibt daher keine ausdrückliche oder konkludente Zusicherung oder Garantie hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der Aktien. Die die Aktien ausgebende Gesellschaft ist auch nicht verpflichtet, die Interessen der Emittentin oder diejenigen der Gläubiger der Schuldverschreibungen in irgendeiner Form zu berücksichtigen. Die die Aktien ausgebende Gesellschaft ist in der Regel nicht an den aus der Emission der Schuldverschreibungen resultierenden Erlösen beteiligt und sie ist auch nicht für die Ermittlung des Preises, die Wahl des Zeitpunktes und den Umfang der Emission der Schuldverschreibungen verantwortlich und hat daran in der Regel auch nicht mitgewirkt. Ein Erwerb der Schuldverschreibungen berechtigt weder zum Erhalt von Informationen von der die Aktien ausgebenden Gesellschaft, noch zur Ausübung von Stimmrechten oder zum Erhalt von Dividenden oder Vermögenswerten aus der zugrunde liegenden Aktie.

Indizes als Basiswerte, von deren Entwicklung die Verzinsung, der Rückzahlungsbetrag bzw. die Tilgungsleistung abhängt

Der jeweilige Wert eines Index ergibt sich aus dem Wert seiner Bestandteile. Veränderungen in der Zusammensetzung eines Index und Faktoren, welche den Wert der Bestandteile beeinflussen (können), beeinflussen auch den Wert des jeweiligen Index und können darum die Rendite einer Anlage in und den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen, mit der Folge, dass Anleger unter Umständen die Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit gar nicht oder nur mit Kapitalverlusten am Sekundärmarkt veräußern können oder der Rückzahlungsbetrag bzw. die Tilgungsleistung sich entsprechend reduziert. Schwankungen im Wert eines Bestandteils eines Index können durch Schwankungen im Wert eines anderen Bestandteils ausgeglichen oder verstärkt werden. Wird der Wert der Bestandteile in einer anderen Währung bestimmt als der Wert des Index, kann ein zusätzliches Wechselkursrisiko bestehen. Unter Umständen kann ein als Basiswert verwendeter Index nicht während der gesamten vorgesehenen Laufzeit der Schuldverschreibungen fortgeführt werden.

Grundsätzlich hat die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle keinen Einfluss auf die Wertentwicklung eines als Basiswert oder Korbbestandteil verwendeten Index oder die Wertentwicklung seiner Bestandteile. Bei der Berechnung des Werts eines Index aus den Werten der einzelnen Indexbestandteile können unter Umständen bestimmte Gebühren, Kosten, Provisionen oder andere Entgelte für die Zusammenstellung und Berechnung in Abzug gebracht werden. Dies hat zur Folge, dass die Wertentwicklung der einzelnen Indexbestandteile nicht vollständig in die Wertentwicklung des jeweiligen Index einfließt, sondern entsprechend um diese Gebühren, Kosten, Provisionen oder anderen Entgelte gemindert wird und diese eine positive Wertentwicklung der einzelnen Indexbestandteile teilweise aufzehren können. Zu beachten ist auch, dass diese Kostenbelastung im Zweifel auch dann eintritt, wenn der Index eine negative Wertentwicklung aufweist.

Die Emission der Schuldverschreibungen wird in der Regel von keinem Indexsponsor oder keiner Indexberechnungsstelle gesponsert oder anderweitig unterstützt. Die Zusammensetzung und Berechnung des jeweiligen Index geschieht durch den jeweiligen Indexsponsor oder die jeweilige Indexberechnungsstelle ohne Rücksichtnahme auf die Emittentin oder die Gläubiger der Schuldverschreibungen. Die Indexsponsoren oder Indexberechnungsstellen übernehmen in einem solchen Fall keine Verpflichtung oder Haftung im Zusammenhang mit der Emission, dem Vertrieb oder dem Handel der Schuldverschreibungen. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Berechnungen und Feststellungen der Indexsponsoren oder der Indexberechnungsstellen in Bezug auf den jeweiligen Index den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen, mit der Folge, dass Anleger unter Umständen die Schuldverschreibungen gar nicht oder nur mit Kapitalverlusten am Sekundärmarkt veräußern können oder der Rückzahlungsbetrag bzw. die Tilgungsleistung sich entsprechend reduziert.

Sofern während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ein in den Emissionsbedingungen genanntes Anpassungsereignis eintritt, kann die Berechnungsstelle gemäß den Emissionsbedingungen berechtigt sein, den bzw. die für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags maßgeblichen Index bzw. Indizes oder Korbbestandteil bzw. Korbbestandteile anzupassen bzw. durch einen anderen Index bzw. andere Indizes oder einen anderen Korbbestandteil bzw. andere Korbbestandteile zu ersetzen. Eine solche Maßnahme könnte den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen, mit der Folge, dass Anleger unter Umständen die Schuldverschreibungen gar nicht oder nur mit Kapitalverlusten am Sekundärmarkt veräußern können oder der Rückzahlungsbetrag bzw. die Tilgungsleistung sich entsprechend reduziert.

Sofern es sich bei dem Basiswert bzw. einen Korbbestandteil um einen Kursindex handelt, ist zu beachten, dass bei der Berechnung des Kurses des Basiswerts die von einzelnen Indexbestandteilen (Aktien) ausgeschütteten Dividenden - im Gegensatz zu Performanceindizes - nicht berücksichtigt werden. Soweit die Emittentin zur Absicherung der Verpflichtungen aus der Emission der Schuldverschreibungen die im Basiswert bzw. Korbbestandteil enthaltenen Aktien erwirbt, werden die auf die erworbenen Aktien ausgeschütteten Dividenden von der Emittentin einbehalten und führen nicht zu einer Erhöhung des Werts der Schuldverschreibungen.

Rohstoffe als Basiswerte, von deren Entwicklung die Verzinsung, der Rückzahlungsbetrag bzw. die Tilgungsleistung abhängt

Rohstoffpreise können erheblich stärkeren Schwankungen unterliegen als andere Arten von Vermögenswerten, da der Handel mit Rohstoffen häufig zu Spekulationszwecken erfolgt. Aufgrund der erhöhten Preisschwankungen bei Rohstoffen sind Anleger in Schuldverschreibungen bezogen auf Rohstoffe einem besonders hohen Verlustrisiko ausgesetzt.

Die Wertentwicklung von Rohstoffen ist von einer Vielzahl von unvorhersehbaren Faktoren abhängig. Hierzu zählen unter anderem schwankende Angebots- und Nachfragerelationen, Lager-, Transport- und Versicherungskosten Änderungen in Wetterbedingungen und Extremwetterbedingungen, staatliche landwirtschaftliche, politische und wirtschaftliche Maßnahmen und Ereignisse, Handelsprogramme und Richtlinien, welche auf die Beeinflussung der Preise an den Warenbörsen abzielen, sowie Zinsschwankungen.

Außerdem kann das Halten, Kaufen oder Verkaufen von Rohstoffen in bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein oder mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder Gebühren belastet werden. Die Möglichkeit einer physischen Lieferung von bestimmten Waren kann aus rechtlichen Gründen (z.B. durch Anordnungen staatlicher Behörden) oder aus tatsächlichen Gründen (z.B. weil das Risiko einer solchen Lieferung nicht versichert werden kann) beschränkt sein und damit deren Preis beeinflussen. Schließlich können die Preise für Rohstoffe aufgrund von Veränderungen der Inflationsraten bzw. der Inflationserwartungen, der allgemeinen Verfügbarkeit und des Angebots sowie auf Grund von Mengenverkäufen durch staatliche Stellen oder internationale Agenturen, Investmentspekulationen sowie von monetären oder wirtschaftspolitischen Entscheidungen von Regierungen erheblichen Schwankungen unterliegen. Alle diese Faktoren können sich nachteilig auf den Rohstoffpreis und die Verfügbarkeit eines Rohstoffs auswirken und können erhebliche Bewegungen und Schwankungen der Rohstoffpreise verursachen und damit den Wert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen, mit der Folge, dass Anleger die Schuldverschreibungen bereits während ihrer Laufzeit unter Umständen nur mit Verlust am Sekundärmarkt veräußern können oder der Rückzahlungsbetrag bzw. die Tilgungsleistung sich entsprechend reduziert.

Futures-Kontrakte als Basiswerte, von deren Entwicklung die Verzinsung, der Rückzahlungsbetrag bzw. die Tilgungsleistung abhängt

Futures-Kontrakte sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente (z.B. Aktien, Indizes, Zinssätze, Devisen), sog. Finanzterminkontrakte, oder Rohstoffe (z.B. Edelmetalle, Rohöl, Weizen, Zucker), sog. Warenterminkontrakte.

Grundsätzlich ist der Anleger bei Futures-Kontrakten als Basiswert oder Korbbestandteil ähnlichen Risiken ausgesetzt wie bei einer Direktanlage in das dem Futures-Kontrakt zugrunde liegende Finanzinstrument oder in den zugrunde liegenden Rohstoff. Insofern sollte der Anleger bei seiner Anlageentscheidung auch die Risikofaktoren berücksichtigen, die für Schuldverschreibungen mit dem zugrunde liegenden Finanzinstrument oder den zugrunde liegenden Rohstoff als Basiswert relevant sind. Darüber hinaus sind mit Futures-Kontrakten zusätzliche Risiken verbunden. Futures-Kontrakte werden grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des zugrunde liegenden Finanzinstruments oder Rohstoffs gehandelt. Jedoch ist der Umfang der Preisunterschiede zwischen dem Futures-Kontrakt und dem Kassakurs des zugrunde liegenden Finanzinstruments oder Rohstoffs erheblichen Schwankungen unterworfen. Häufig unterscheidet sich auch die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futuresmarkt erheblich. Dies kann zu einer Vergrößerung der Preisunterschiede führen.

Darüber hinaus haben Futures-Kontrakte grundsätzlich eine begrenzte Laufzeit, die häufig kürzer ist als die Laufzeit der Schuldverschreibungen. Deshalb erfolgt bei Schuldverschreibungen regelmäßig von der Berechnungsstelle nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu bestimmten Zeitpunkten eine Ersetzung eines bestehenden Futures-Kontrakts kurz vor dessen Fälligkeit durch den nächst fällig werdenden Futures-Kontrakt mit ähnlichen Kontraktspezifikationen. Preisunterschiede zwischen dem bestehenden Futures-Kontrakt und dem nächst fälligen Futures-Kontrakt und die von der Berechnungsstelle als Rollovergebühr angesetzten Transaktionskosten dieser Ersetzung können das Bezugsverhältnis des jeweiligen Basiswerts reduzieren, mit der Folge, dass sich die Ansprüche der Anleger aus den Schuldverschreibungen reduzieren. Eine solche Ersetzung kann auch zu einer Reduzierung des Werts der Schuldverschreibungen führen.

Währungswechselkurse als Basiswerte, von deren Entwicklung die Verzinsung, der Rückzahlungsbetrag bzw. die Tilgungsleistung abhängt

Die Wertentwicklung von Währungswechselkursen hängt vom Angebot und der Nachfrage auf den internationalen Devisenmärkten ab und ist in höchstem Maße ungewiss. Die Entwicklung von Währungswechselkursen wird von vielen unterschiedlichen Faktoren beeinflusst, die sich gegenseitig verstärken oder auch aufheben können. Dazu gehören, unter anderem, die Entwicklungen der Inflationsraten und Zinssätze in den betreffenden Ländern, die Konvertibilität der jeweiligen Währung und die Sicherheit von Finanzanlagen in der betreffenden Währung, die konjunkturelle Entwicklung in den betroffenen Ländern sowie der Umfang von spekulativen Währungsgeschäften, die regelmäßig einen Großteil des Handels an den internationalen Devisenmärkten darstellen. Daneben wirken sich auch politische Faktoren, einschließlich Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken auf Währungswechselkurse aus. Bei solchen politischen Faktoren kann es sich, unter anderem, um die Einführung aufsichtsrechtlicher Kontrollen und Steuern, die Ersetzung einer bisherigen Währung durch eine neue Währung, die Änderung von Devisenmerkmalen durch Aufwertung oder Abwertung einer Währung oder die Auferlegung von Devisenkontrollen für den Umtausch oder die Überweisung einer bestimmten Währung handeln. Alle diese Faktoren können sich nachteilig auf den Währungswechselkurs und die Verfügbarkeit einer Währung auswirken und können erhebliche Schwankungen der Währungswechselkurse verursachen und damit den Wert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen, mit der Folge, dass sich die Verzinsung, der Rückzahlungsbetrag bzw. die Tilgungsleistung der Schuldverschreibungen erheblich verringern bzw. ganz entfallen kann und Anleger die Schuldverschreibungen bereits während ihrer Laufzeit unter Umständen nur mit Verlust am Sekundärmarkt veräußern können.

Investmentfondsanteile als Basiswerte, von deren Entwicklung die Verzinsung, der Rückzahlungsbetrag bzw. die Tilgungsleistung abhängt

Handelt es sich bei einem der Basiswerte oder Korbbestandteile um einen Investmentfondsanteil, so bestehen diesbezüglich besondere Risiken.

Kursrückgänge oder Wertverluste bei den durch den Investmentfonds erworbenen Vermögensgegenständen führen grundsätzlich zu einem Wertverlust des Investmentfondsanteils. Insofern ist der Anleger bei Schuldverschreibungen bezogen auf Investmentfondsanteile als Basiswert den mit diesen Vermögensgegenständen verbundenen Risiken ausgesetzt. Zusätzlich können Fremdwährungsrisiken,

allgemeine politische und wirtschaftliche Risiken, Risiken bezüglich der Illiquidität der Vermögensgegenstände sowie aufsichtsrechtliche und steuerliche Risiken bestehen.

Die Wertentwicklung eines Investmentvermögens hängt darüber hinaus neben den für die Verwaltung des Fondsvermögens anfallenden Gebühren, die eine mögliche positive Wertentwicklung eines Investmentfondsanteils erheblich reduzieren können, ganz entscheidend von den jeweiligen Fondsmanagern ab. Die Fondsmanager wählen die Vermögensgegenstände aus, in die der Investmentfonds zur Umsetzung der verfolgten Anlagestrategie investiert. Es besteht das Risiko, dass der jeweilige Fondsmanager die Anlagestrategie nicht erfolgreich umsetzt und dass die Anlagestrategie in der Zukunft geändert wird. Darüber hinaus können Fondsmanager auch ausscheiden oder ersetzt werden. Sowohl eine Änderung der Anlagestrategie als auch ein Wechsel der Fondsmanager kann sich nachteilig auf den Wert des Investmentfondsanteils und damit den Wert der Schuldverschreibungen auswirken. Schließlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fondsmanager die vereinbarten Anlagestrategien nicht einhalten, Fondsvermögen veruntreuen, über ihre Anlagetätigkeit falsche Berichte erstellen, vertrauliche Informationen in unzulässiger Weise verwenden oder anderes Fehlverhalten an den Tag legen.

Vorbehaltlich der für das jeweilige Investmentvermögen maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen können die vorgegebenen Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen, die bei der Verwaltung des Investmentvermögens zu beachten sind, dem jeweiligen Fondsmanager einen erheblichen Ermessensspielraum in Bezug auf die konkret zu tätigen Anlagen einräumen, welche die Transparenz und Überprüfbarkeit der getroffenen Anlageentscheidungen erschwert. Die Anlagepolitik kann auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z.B. nur weniger Branchen, einzelner Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende erhöhte Risiken (z.B. Marktengpass, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen.

Je nach Bestehensdauer des jeweiligen Investmentvermögens können unter Umständen jegliche historische Daten zur Wertentwicklung fehlen, die es erlauben, sich ein Bild über die historische Wertentwicklung, die Volatilität und die Risiko/Rendite-Entwicklung zu machen. Aussagen über die künftige Wertentwicklung des Investmentvermögens können nicht getroffen werden.

Bei Investmentfondsanteilen besteht das Risiko, dass der zugrunde liegende Investmentfonds jederzeit aufgelöst und liquidiert werden kann. In diesem Fall ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe der Emissionsbedingungen anzupassen und die Emittentin kann berechtigt sein, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen.

In bestimmten Situationen ist es möglich, dass die Fondsgesellschaft den Nettoinventarwert verspätet veröffentlicht. Dies kann, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, zu einer Verzögerung der Rückzahlung der Schuldverschreibungen führen und sich, zum Beispiel bei einer zwischenzeitlichen negativen Marktentwicklung, nachteilig auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

Die Verwirklichung dieser Risiken kann sich nachteilig auf den Wert der Investmentfondsanteile auswirken und damit auch den Wert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen, mit der Folge, dass sich die Verzinsung, der Rückzahlungsbetrag bzw. die Tilgungsleistung der Schuldverschreibung erheblich verringern bzw. ganz entfallen kann und Anleger die Schuldverschreibungen bereits während ihrer Laufzeit unter Umständen nur mit Verlust am Sekundärmarkt veräußern können.

Inflationsindizes als Basiswerte, von deren Entwicklung die Verzinsung, der Rückzahlungsbetrag bzw. die Tilgungsleistung abhängt

Ein Inflationsindex ist nur ein Maßstab für die Berechnung der Inflation. Die durch einen Inflationsindex abgebildeten Preisveränderungen können von den Preisveränderungen abweichen, denen der Anleger ausgesetzt ist. Ein Inflationsindex kann erheblichen Schwankungen unterliegen, die nicht der Entwicklung vergleichbarer anderer Indizes entsprechen. Ein Inflationsindex wird regelmäßig erst mit einer gewissen

zeitlichen Verzögerung berechnet und veröffentlicht. Dies bedeutet, dass ein Inflationsindex nur mit einer zeitlichen Verzögerung die Inflationsentwicklung abbilden kann und sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Inflationsindex die Preisentwicklung bereits verändert haben kann. Dieses Risiko besteht in besonderem Maße bei Schuldverschreibungen, bei denen die Verzinsung für eine Zinsperiode zu Beginn der Zinsperiode auf Grundlage der Entwicklung des Inflationsindex bis zu einem Zeitpunkt vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wird. Da die Zinsen für die Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode erst nachträglich am Ende der jeweiligen Zinsperiode an die Anleger gezahlt werden, kann sich die Entwicklung des Inflationsindex in diesem Zeitraum erheblich verändert haben, ohne dass dies bei der Verzinsung der Schuldverschreibungen berücksichtigt wird. Die Verwirklichung dieser Risiken kann sich nachteilig auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken, mit der Folge, dass sich die Verzinsung, der Rückzahlungsbetrag bzw. die Tilgungsleistung der Schuldverschreibungen erheblich verringern bzw. ganz entfallen kann und Anleger die Schuldverschreibungen bereits während ihrer Laufzeit unter Umständen nur mit Verlust am Sekundärmarkt veräußern können.

Risiken im Zusammenhang mit der Regulierung und Reform von "Benchmarks"

Zinssätze, Indizes und sonstige Basiswerte, die als "Benchmarks" im Sinne der EU-Verordnung über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (die Benchmark-Verordnung) gelten, sind Gegenstand aktueller aufsichtsrechtlicher Vorgaben und Reformvorschläge auf nationaler und internationaler Ebene. Diese Reformen können bewirken, dass sich solche Benchmarks anders als in der Vergangenheit entwickeln, ganz wegfallen oder auch zu anderen nicht vorhersehbaren Auswirkungen führen. Jede dieser Folgen könnte sich in wesentlicher Hinsicht nachteilig auf Schuldverschreibungen auswirken, die an eine solche Benchmark geknüpft sind und die mit einer Anlage in solche Schuldverschreibungen erzielbare Rendite reduzieren.

Die Benchmark-Verordnung regelt die Bereitstellung von Benchmarks, die Übermittlung von Eingabedaten zur Bestimmung einer Benchmark sowie die Verwendung einer Benchmark innerhalb der EU. Sie sieht unter Berücksichtigung der maßgeblichen Übergangsfristen u. a. Folgendes vor: (i) Administratoren von Benchmarks müssen zugelassen oder registriert sein (oder falls sie nicht in der EU ansässig sind, müssen sie gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein) und (ii) in der EU beaufsichtigte Unternehmen (unter ihnen die Emittentin) dürfen keine Benchmarks von Administratoren verwenden, die nicht gemäß der Benchmark-Verordnung zugelassen oder registriert sind (oder falls diese nicht in der EU ansässig sind, die nicht als gleichwertig gelten bzw. nicht anderweitig anerkannt oder bestätigt sind).

Die Benchmark-Verordnung könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schuldverschreibungen haben, die an eine Benchmark geknüpft sind, unter anderem unter den folgenden Umständen:

- wenn der Administrator der Benchmark, gegebenenfalls nach Ablauf der maßgeblichen Übergangsfristen, keine Zulassung oder Registrierung erhalten hat, seine Zulassung oder Registrierung nachträglich entzogen oder ausgesetzt wird, oder, falls er in einem Drittland niedergelassen ist, und er nicht als gleichwertig gilt oder anderweitig anerkannt ist oder bestätigt wurde (oder eine Anerkennung nachträglich ausgesetzt oder zurückgezogen wird), dürfte diese Benchmark für bestimmte Zwecke nicht von einem in der EU beaufsichtigten Unternehmen verwendet werden;
- die Methodik oder sonstige Regelungen der Benchmark könnten geändert werden, um die Anforderungen der Benchmark-Verordnung zu erfüllen und diese Änderungen könnten (unter anderem) dazu führen, dass der Satz oder der Stand der Benchmark sinkt oder steigt, sich eine solche Benchmark anders als in der Vergangenheit entwickelt, sich auf die Volatilität des veröffentlichten Satzes oder des veröffentlichten Stands der Benchmark auswirken oder sonstige nicht vorhersehbare Auswirkungen haben; und
- eine Benchmark könnte eingestellt werden.

Jeder der vorstehend genannten Umstände könnte, in Abhängigkeit von der jeweiligen Benchmark und den anwendbaren Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen, möglicherweise zu einer Aufhebung der

Börsennotierung der Schuldverschreibungen oder zu einer Anpassung oder einer vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen führen oder sonstige nachteilige Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen haben. Generell könnten die auf nationaler oder internationaler Ebene durchgeführten Reformen oder die allgemein verstärkten aufsichtsrechtlichen Überprüfungen von Benchmarks zu erhöhten Kosten und Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung einer Benchmark oder einer sonstigen Beteiligung an der Ermittlung einer Benchmark sowie der Einhaltung dieser Vorschriften und Erfüllung dieser Anforderungen führen. Diese Faktoren könnten sich wie folgt auf Benchmarks auswirken: (i) Marktteilnehmer könnten sich dazu entscheiden, an der weiteren Verwaltung der Benchmarks bzw. der weiteren Übermittlung von Eingabedaten zur Benchmark nicht mehr mitzuwirken, (ii) Änderungen des Regelwerks oder der Methodik der Benchmark könnten ausgelöst werden oder (iii) die Benchmark könnte durch eine andere Benchmark ersetzt werden oder vollständig wegfallen. Jede der oben genannten Änderungen oder jede weitere folgende Änderung infolge nationaler, internationaler oder sonstiger Reformen oder sonstiger Initiativen oder Untersuchungen könnte sich in wesentlicher Hinsicht nachteilig auf den Wert und die erzielbare Rendite mit Schuldverschreibungen auswirken, die an eine Benchmark geknüpft sind mit der Folge, dass Anleger die Schuldverschreibungen während der Laufzeit unter Umständen nur mit Verlust am Sekundärmarkt veräußern können.

Bei Basiswerten in Form von Referenzzinssätzen kann, sofern die anwendbaren Emissionsbedingungen dies vorsehen, bei einem dauerhaften Wegfall der Referenzzinssätze oder falls es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle oder einer anderen Person nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den bzw. die betreffenden Referenzzinssätze im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen zu verwenden oder falls der Administrator der Benchmark oder eine zuständige öffentliche Stelle öffentlich erklärt oder Informationen dahingehend veröffentlicht, dass der Administrator der Benchmark die Bereitstellung des Referenzzinssatzes bzw. der Referenzzinssätze eingestellt hat oder in Zukunft einstellen wird oder eine zuständige öffentliche Stelle öffentlich erklärt oder Informationen dahingehend veröffentlicht, dass der Referenzzinssatz bzw. die Referenzzinssätze nicht länger repräsentativ ist bzw. sind oder ab einem bestimmten Datum nicht mehr repräsentativ sein wird bzw. sein werden, die Berechnungsstelle den bzw. die anwendbaren Referenzzinssätze durch Nachfolge-Zinssätze ersetzen, falls die Emittentin ein etwaiges ihr zustehendes außerordentliches Kündigungsrecht in Bezug auf die Schuldverschreibungen nicht ausübt. In einem solchen Fall kann die Berechnungsstelle die Schuldverschreibungen anpassen und auch die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages (der positiv oder negativ sein kann) bei der Zinssatzfeststellung vorsehen, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem ursprünglichen Referenzzinssatz und dem Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, den Risikogehalt, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen. Diese Anpassungen können sich in wesentlicher Hinsicht nachteilig auf den Wert und die erzielbare Rendite mit Schuldverschreibungen auswirken, die an eine Benchmark geknüpft sind mit der Folge, dass Anleger die Schuldverschreibungen während der Laufzeit unter Umständen nur mit Verlust am Sekundärmarkt veräußern können.

(e) Risikofaktoren im Zusammenhang mit dem Kaufen, Halten und Verkaufen der Schuldverschreibungen

Nachfolgend findet sich eine Darstellung der spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren im Zusammenhang mit dem Kaufen, Halten und Verkaufen der unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen, denen Anleger ausgesetzt sind. Die beiden ersten in dieser Kategorie beschriebenen Risiken (Kursänderungsrisiko und Zinsänderungsrisiko) sind die wesentlichsten Risiken der in dieser Kategorie beschriebenen Risiken. Die anderen in dieser Kategorie beschriebenen Risiken sind nicht in der Reihenfolge ihrer Wesentlichkeit geordnet.

Kursänderungsrisiko

Der Kurs der unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen unterliegt während ihrer Laufzeit Schwankungen. Dies liegt darin begründet, dass der Kurs der Schuldverschreibungen von verschiedenen Marktparametern wie insbesondere der tatsächlichen und erwarteten Entwicklung des allgemeinen Marktzinssniveaus und der Zinsstrukturkurven, einer etwaigen Verzinsung der Schuldverschreibungen, der

tatsächlichen und erwarteten Volatilität der Zinsmärkte, der Bonität der Emittentin, gegebenenfalls der tatsächlichen und erwarteten Entwicklung des bzw. der Basiswerte, etwaigen vorzeitigen Kündigungsrechten und vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten der Schuldverschreibungen, der Restlaufzeit der Schuldverschreibungen und den tatsächlichen und den erwarteten Korrelationen dieser Faktoren untereinander abhängt. Die Schwankungen können zudem von Angebot und Nachfrage im Sekundärmarkt verursacht sein. Dabei ist jedoch zu beachten, dass es möglich ist, dass sich die Preisbildung von bestimmten Schuldverschreibungen nicht ausschließlich an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage orientiert, da die Emittentin oder Dritte (soweit rechtlich zulässig) im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse der Schuldverschreibungen stellen können. Anleger, die vor Fälligkeit ihre Schuldverschreibungen verkaufen möchten, sind dem Kursänderungsrisiko ausgesetzt, und müssen damit rechnen, dass der erzielte Verkaufserlös erheblich unter dem Betrag liegen kann, den sie bei Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendet haben. **Dabei sollten Anleger beachten, dass der Kurs der Schuldverschreibungen insbesondere dann unter 100 % des Nennbetrags bzw. 100 % des jeweils Ausstehenden Nennbetrags bzw. 100 % des betreffenden anfänglichen Emissionspreises fallen kann, wenn die Verzinsung der Schuldverschreibungen unter dem jeweiligen Marktzins vergleichbarer Schuldverschreibungen liegt und/oder sich der oder die Basiswerte ungünstig für den Anleger entwickeln. In einem solchen Fall können Anleger die Schuldverschreibungen während der Laufzeit unter Umständen nur mit Kapitalverlusten am Sekundärmarkt veräußern.**

Zinsänderungsrisiko

Eine Anlage in die Schuldverschreibungen ist mit Zinsänderungsrisiken verbunden. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Das Marktzinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen im Wert der Schuldverschreibungen führen.

Insbesondere bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht das Risiko, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen während der Laufzeit reduziert, mit der Folge, dass Anleger unter Umständen die Schuldverschreibungen gar nicht oder nur mit Kapitalverlusten am Sekundärmarkt veräußern können. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt. Darüber hinaus beeinflusst auch die verbleibende Restlaufzeit von Schuldverschreibungen den Umfang der Auswirkungen des Zinsänderungsrisikos, da Schuldverschreibungen mit einer längeren Restlaufzeit stärker auf Änderungen des Marktzinsniveaus reagieren als Schuldverschreibungen mit kürzeren Restlaufzeiten.

Risiken im Zusammenhang mit Kosten für den Erwerb, das Halten und Verkaufen der Schuldverschreibungen

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen anfallen können, führen zu Kostenbelastungen, die insbesondere bei einem niedrigen Auftragswert erheblich sein können. Der Anleger sollte sich deshalb vor Erwerb der Schuldverschreibungen über alle beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen anfallenden Kosten informieren, da diese die mit den Schuldverschreibungen erzielbaren Erträge mindern bzw. eintretende Verluste vergrößern können.

Unterschiede zur Direktanlage

Auch wenn die mit den Schuldverschreibungen erzielbaren Erträge von der Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte abhängig sind, bestehen erhebliche Unterschiede zwischen einer Anlage in die Schuldverschreibungen und einer Anlage in den bzw. die Basiswerte bzw. einer Anlage in die Korbbestandteile. So erwerben die Gläubiger der Schuldverschreibungen keine Rechtsposition, die der Rechtsposition eines Inhabers des bzw. der jeweiligen Basiswerte bzw. Korbbestandteile entspricht und verfügen daher, sofern es sich bei dem bzw. den Basiswerten bzw. Korbbestandteilen um Aktien handelt, über keine Stimmrechte oder Ansprüche auf Dividenden des bzw. der Basiswerte bzw. Korbbestandteile. Auch die mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen erzielbare Rendite weicht von einer Direktanlage in den bzw.

die Basiswerte bzw. Korbbestandteile ab und kann (u.a. wegen der auf Ebene der Schuldverschreibungen anfallenden Kosten) unter der mit einer Direktanlage erzielbaren Rendite liegen.

Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass die Berechnungsstelle Marktstörungen in Bezug auf den bzw. die Basiswerte oder den bzw. die Korbbestandteile feststellen kann sowie Anpassungsmaßnahmen bei Eintritt von Anpassungsereignissen in Bezug auf den bzw. die Basiswerte oder den bzw. die Korbbestandteile vornehmen kann. Marktstörungen können zu einer Verschiebung der in den Emissionsbedingungen festgelegten Bewertungszeitpunkte führen und zudem die Tilgung der Schuldverschreibungen bzw. gegebenenfalls Zinszahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen verzögern. Im Fall von Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen bezüglich des bzw. der Basiswerte oder den bzw. die Korbbestandteile steht der Berechnungsstelle ein erheblicher Ermessensspielraum zu, um der Marktstörung bzw. den Anpassungsereignissen Rechnung zu tragen. Jede derartige Feststellung kann sich möglicherweise nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Einschätzungen, die den von der Berechnungsstelle getroffenen Feststellungen zugrunde liegen, im Nachhinein als unzutreffend erweisen.

Liquiditätsrisiko

Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass insbesondere für Schuldverschreibungen, die nicht an einer Wertpapierbörse gehandelt werden, kein liquider Markt entstehen wird. Selbst wenn die Schuldverschreibungen an einer Wertpapierbörse gehandelt werden, kann nicht zugesichert werden, dass ein liquider Markt für die Schuldverschreibungen nach der Emission entstehen wird. Ein wesentlicher Faktor für die Entstehung eines liquiden Marktes ist die Höhe des Emissionsvolumens. Je geringer das Emissionsvolumen ist, desto niedriger ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein liquider Markt entwickelt. In diesem Zusammenhang besteht zudem das Risiko, dass das tatsächliche Emissionsvolumen erheblich unter dem angebotenen Emissionsvolumen liegen kann. Falls ein liquider Markt für die Schuldverschreibungen entstanden sein sollte, kann nicht zugesichert werden, dass dieser Markt bis zum Fälligkeitstag fortbesteht. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger die Schuldverschreibungen überhaupt nicht oder zumindest nicht jederzeit zu einem Preis veräußern kann, der sich in einem liquiden Markt gebildet hätte. Folglich müssen Anleger damit rechnen, dass sie in einem solchen Fall ihre Schuldverschreibungen nur mit Kapitalverlusten am Sekundärmarkt verkaufen können.

Zudem besteht das Risiko, dass eine etwaige Notierung an einer Wertpapierbörse nicht während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen aufrechterhalten wird. In einem solchen Fall ist es möglich, dass ein Anleger die Schuldverschreibungen überhaupt nicht oder nur mit erheblichen Preisabschlägen und damit einhergehenden Verlusten des investierten Kapitals veräußern kann.

Soweit in den Endgültigen Bedingungen angegeben, kann es beabsichtigt sein (ohne dass sich die Emittentin hierzu verpflichtet), dass die Emittentin oder ein Dritter unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Es besteht folglich kein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen.

Risiko durch basiswertbezogene Geschäfte der Emittentin und/oder mit ihr verbundener Unternehmen

Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen können Geschäfte in Bezug auf den oder die Basiswerte bzw. auf den oder die Korbbestandteile (einschließlich hierauf bezogener Derivate) auf eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden abschließen. Darüber hinaus können die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen ein oder mehrere Absicherungsgeschäfte in Bezug auf den oder die Basiswerte bzw. auf den oder die Korbbestandteile (oder hierauf bezogene Derivate) abschließen oder als Market Maker für den oder die Basiswerte bzw. für den

oder die Korbbestandteile auftreten. Es ist nicht auszuschließen, dass solche Geschäfte oder Aktivitäten der Emittentin sich auf den Marktpreis, die Liquidität oder den Wert der Schuldverschreibungen negativ auswirken können, mit der Folge, dass Anleger unter Umständen die Schuldverschreibungen gar nicht oder nur mit Kapitalverlusten am Sekundärmarkt veräußern können oder der Rückzahlungsbetrag bzw. die Tilgungsleistung sich entsprechend reduziert.

Risiken im Zusammenhang mit der Nichtabsicherung durch ein Einlagensicherungssystem und der fehlenden Besicherung

Die Schuldverschreibungen sind keine entschädigungsfähigen Einlagen im Sinne des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe und des Einlagensicherungsgesetzes. Die Schuldverschreibungen sind zudem nicht besichert, d.h. die Emittentin hat im Hinblick auf ihre Verpflichtungen unter diesen Schuldverschreibungen zu Gunsten der Schuldverschreibungsgläubiger keine dinglichen (z.B. Grundpfandrechte) oder schuldrechtlichen (z.B. Garantien) Sicherheiten bestellt.

Folglich stehen den Schuldverschreibungsgläubigern keine Entschädigungsansprüche oder Sicherheiten zur Verfügung, auf die sie in der Insolvenz der Emittentin zugreifen können, um ihre Ansprüche unter den Schuldverschreibungen zu befriedigen. Sollte es zu einem Zahlungsausfall der Emittentin kommen, müssen Anleger dabei mit erheblichen Kapitalverlusten rechnen. **Ein Totalverlust ist möglich.**

Risiken im Zusammenhang mit Steuern oder sonstigen Abgaben, die auf die Schuldverschreibungen erhoben werden

Die Erträge, die Anleger in unter dem Basisprospekt begebene Schuldverschreibungen erhalten, unterliegen unter Umständen der Besteuerung oder sonstigen Abgaben. Derartige Steuern oder sonstige Abgaben auf die Schuldverschreibungen sind von den Anlegern zu tragen. Die Emittentin wird den Anlegern keine zusätzlichen Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zahlen, mit der Folge, dass erhobene Steuern oder sonstige Abgaben die Erträge von Anlegern in die Schuldverschreibungen schmälern können. Anleger sollten beachten, dass sich die anwendbaren Rechtsvorschriften bezüglich der Erhebung von Steuern oder sonstigen Abgaben auf die Erträge unter den Schuldverschreibungen auch zu ihrem Nachteil ändern können.

Risiken im Zusammenhang mit der Verwendung des Nettoemissionserlöses aus den Schuldverschreibungen

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Emittentin beabsichtigt, die Nettoemissionserlöse einer Emission von Schuldverschreibungen für bestimmte nachhaltige, ökologische oder soziale Zwecke – zum Beispiel nach Maßgabe des Rahmenwerks für Grüne Anleihen der Emittentin (*Green Bond Framework*) – zu verwenden. Die Emittentin wird sich in einem solchen Fall bemühen, die Nettoemissionserlöse für die Zwecke zu verwenden, die in den Endgültigen Bedingungen angegeben sind.

Am 18. Juni 2020 ist die Europäische Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (die "**Taxonomie-Verordnung**") in Kraft getreten und wird teilweise ab dem 1. Januar 2022 und vollständig ab dem 1. Januar 2023 gelten. Am 12. Juni 2020 hat die Europäische Kommission eine öffentliche Anhörung zur Schaffung eines EU Green Bond Standards eingeleitet. Diese öffentliche Anhörung lief über eine verlängerte Periode von 16 Wochen bis zum 2. Oktober 2020. Auf Basis des Ergebnisses der öffentlichen Anhörung und noch andauernder bilateraler Diskussionen mit Interessenvertretern, wird die Europäische Kommission den EU Green Bond Standard nach Anhang 1 des Arbeitsprogramm der Kommission für 2021 voraussichtlich im zweiten Quartal 2021 etablieren.

Trotz dieser politischen Entwicklungen auf europäischer Ebene, gibt es derzeit weder einen klaren rechtlich oder regulatorisch vorgegebenen Rahmen bezüglich der Frage, wann eine Schuldverschreibung als nachhaltigen, ökologischen oder sozialen Zwecken dienend bezeichnet werden darf, noch hat sich ein Marktstandard an den Kapitalmärkten in diesem Zusammenhang herausgebildet. Sollte sich ein solcher

Marktstandard oder ein entsprechender Rahmen herausbilden bzw. entwickelt werden, ist derzeit nicht abzusehen, ob dieser Standard oder Rahmen für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen unverändert bestehen bleiben wird. Vielmehr ist damit zu rechnen, dass beispielsweise der Begriff der Nachhaltigkeit im Laufe der Zeit Wandlungen und allgemeinen politischen, gesellschaftlichen und rechtlichen Entwicklungen unterworfen sein wird. Durch die Unbestimmtheit des Begriffs der Nachhaltigkeit besteht zudem das Risiko, dass Anleger in die Schuldverschreibungen eine unterschiedliche Vorstellung vom und Erwartungen an den Begriff der Nachhaltigkeit haben und diese eigenen Erwartungen oder mit diesen Erwartungen verbundene Ziele nicht vollständig oder gar nicht erfüllt werden.

Des Weiteren besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht in der Lage sein könnte, die Nettoemissionserlöse vollständig für die in den Endgültigen Bedingungen bezeichneten nachhaltigen, ökologischen oder sozialen Zwecke zu verwenden. Sofern die Emittentin die Nettoemissionserlöse nicht vollständig für die in den Endgültigen Bedingungen bezeichneten nachhaltigen, ökologischen oder sozialen Zwecke verwenden kann (beispielsweise, weil Investitionsprojekte nicht wie ursprünglich geplant fertiggestellt oder der Markt für derartige Investments und Projekte bereits ausgeschöpft ist), wird die Emittentin diese Erlöse zur Finanzierung der Geschäftsentwicklung des Konzerns verwenden. Die Emittentin übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass die Nettoemissionserlöse für die in den Endgültigen Bedingungen bezeichneten nachhaltigen, ökologischen oder sozialen Zwecke verwendet werden. Dementsprechend gibt eine anderweitige Verwendung des Nettoemissionserlöses durch die Emittentin den Anlegern keine zusätzlichen Rechte in Bezug auf die Schuldverschreibungen, wie beispielsweise ordentliche oder außerordentliche Kündigungsrechte.

Sollten die Nettoemissionserlöse nicht vollständig oder teilweise für die in den Endgültigen Bedingungen bezeichneten nachhaltigen, ökologischen oder sozialen Zwecke verwendet werden oder wandelt sich das allgemeine Verständnis oder die rechtlichen Rahmenbedingungen, kann sich dies auch nachteilig auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken. In diesem Fall kann der Kurs der Schuldverschreibungen sinken, mit der Folge, dass Anleger die Schuldverschreibungen während der Laufzeit unter Umständen nur mit Verlust am Sekundärmarkt veräußern können.

Risiken im Zusammenhang mit Gutachten und Zertifizierungen mit Bezug auf die Verwendung der Nettoemissionserlöse aus den Schuldverschreibungen

Im Zusammenhang mit der Verwendung der Nettoemissionserlöse aus den Schuldverschreibungen können Drittparteien Gutachten abgeben oder Zertifizierungen erteilen.

Diese Gutachten und Zertifizierungen von Drittparteien – wie etwa Gutachten zum Rahmenwerk für Grüne Anleihen der Emittentin (*Green Bond Framework*) – beziehen sich nur auf bestimmte nachhaltige, ökologische oder soziale Aspekte. Diese Gutachten und Zertifizierungen sind nicht dazu bestimmt, das Kredit- oder Marktrisiko oder andere Aspekte einer Investition in solche Schuldverschreibungen zu adressieren und stellen keine allgemeine Empfehlung dar, solche Schuldverschreibungen zu erwerben, zu verkaufen oder zu halten. Die Gutachten und Zertifizierungen beziehen sich immer nur auf den Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung und können jederzeit aktualisiert, aufgehoben oder entzogen werden. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass weder Gutachten noch Zertifizierungen von Drittparteien in den Basisprospekt (bzw. in die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen) einbezogen werden und/oder zu dessen bzw. deren Bestandteil werden oder als in den Basisprospekt (oder in die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen) einbezogen und/oder dessen bzw. deren Bestandteil gelten.

Gegenwärtig unterliegen die Anbieter der Gutachten und Zertifizierungen keiner spezifischen aufsichtsrechtlichen Beaufsichtigung. Die Anleger haben keine Rückgriffsansprüche gegen diese Anbieter. Sollten Gutachten und/oder Zertifizierungen von Drittparteien aktualisiert, aufgehoben oder entzogen werden oder ändern sich die regulatorischen Rahmenbedingungen in Bezug auf Drittparteien oder deren Gutachten und/oder Zertifizierungen, kann sich dies nachteilig auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken. In diesem Fall kann der Kurs der Schuldverschreibungen sinken, mit der Folge, dass Anleger die Schuldverschreibungen während der Laufzeit unter Umständen nur mit Verlust am Sekundärmarkt veräußern können.

Risiken im Zusammenhang mit dem Einbehalt nach dem Gesetz über Beschäftigungsanreize

Durch das US-amerikanische Gesetz über Beschäftigungsanreize (*Hiring Incentives to Restore Employment Act*) wird unter bestimmten Umständen ein Steuereinbehalt in Höhe von 30 % auf Beträge erhoben, die Dividenden aus US-amerikanischen Quellen zuzurechnen sind, die auf bestimmte Finanzinstrumente gezahlt werden bzw. „als gezahlt gelten“. Im Zusammenhang mit dem Steuereinbehalt gemäß dem US-amerikanischen Foreign Account Tax Compliance Act gelten für Wertpapiere, auf die die oben beschriebene Einbehaltungsregelung Anwendung findet, andere Bestandsschutzregelungen als für andere Wertpapiere. Stellt die Emittentin oder ein Abzugsverpflichteter (*withholding agent*) das Erfordernis eines Steuereinhalts fest, ist weder die Emittentin noch ein Abzugsverpflichteter zur Zahlung von Zusatzbeträgen für die einbehaltenen Beträge verpflichtet. Weiterführende Informationen zum Steuereinbehalt nach dem HIRE Act befinden sich im Abschnitt „*Besteuerung – Gesetz über Beschäftigungsanreize*“ und „*Besteuerung – Foreign Account Tax Compliance Act*“.

Risiken im Zusammenhang mit der fehlenden Aufrechnungsmöglichkeit

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen können vorsehen, dass die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ausgeschlossen ist. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass sie in einem solchen Fall ihre Ansprüche aus den Schuldverschreibungen daher nicht mit Ansprüchen der Emittentin aufrechnen können. Für den Fall, dass die Emittentin nicht in der Lage sein sollte, ihren Zahlungspflichten unter den Schuldverschreibungen nachzukommen, können Anleger in einem solchen Fall gegen Forderungen der Emittentin nicht mit ihren Ansprüchen unter den Schuldverschreibungen aufrechnen, mit der Folge, dass sie einen erheblichen Verlust unter den Schuldverschreibungen erleiden können. Ein Totalverlust ist möglich. Zudem werden sie in einem solchen Fall unter Umständen weiterhin verpflichtet sein, die gegen sie gerichtete(n) Forderung(en) der Emittentin vollständig zu erfüllen.

3. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Es folgt eine allgemeine Beschreibung einer Auswahl von Merkmalen der Schuldverschreibungen im Hinblick auf die Rückzahlung und eine etwaige Verzinsung, die für ein Verständnis der Funktionsweise der Schuldverschreibungen wesentlich sind.

Die Beschreibung konzentriert sich auf die wesentlichen Zins- und Rückzahlungsszenarien der jeweiligen Schuldverschreibungen. Dabei wurde vorausgesetzt, dass seitens der Emittentin ein etwaiges außerordentliches Kündigungsrecht nicht ausgeübt wurde und dass die Schuldverschreibungen auch nicht anderweitig zuvor zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden.

Die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben sich aus den Emissionsbedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen enthalten sind. Anleger sollten daher Ihre Anlageentscheidung nicht allein auf Grundlage der in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen, sondern nur auf der Grundlage des Inhalts des gesamten Basisprospektes (bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung und dem Registrierungsformular, einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente), der Endgültigen Bedingungen und aller etwaigen Nachträge zu der Wertpapierbeschreibung und/oder zu dem Registrierungsformular treffen.

Begriffe, die in diesem Abschnitt verwendet werden, aber nicht definiert sind, haben die ihnen in den Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

Nachfolgend findet sich in den Ziffern 3.1 bis 3.5 eine allgemeine Beschreibung von Merkmalen der Schuldverschreibungen eines bestimmten Produkttyps während in Ziffer 3.7 mögliche Formen einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor dem Fälligkeitstag beschrieben werden.

3.1 Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung

Die Schuldverschreibungen ermöglichen Anlegern die Erzielung von Erträgen in Form von einer oder mehreren Zinszahlungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen ist von der Entwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte bzw. von der Entwicklung eines Korbs, bestehend aus mehreren Korbbestandteilen, abhängig, wie jeweils in den Emissionsbedingungen festgelegt. Bei den Schuldverschreibungen der Produktvariante 9 ist dagegen die Zahlung des Bonuszinses von der Entwicklung des Basiswerts abhängig während die Höhe der Basisverzinsung variabel ist und von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes (der **Basiswert Nr. 2**) abhängt. Die Basiswerte können erheblichen Schwankungen unterliegen. Die Höhe der Zinszahlungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ist daher (mit Ausnahme einer für eine oder mehrere Zinsperioden in den Emissionsbedingungen im Voraus festgelegten Verzinsung, soweit dies in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) ungewiss und kann daher nicht für die gesamte Laufzeit im Voraus berechnet werden. Soweit die Schuldverschreibungen nicht vorzeitig an die Schuldverschreibungsgläubiger zurückgezahlt werden, werden sie am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Die Emissionsbedingungen können eine oder mehrere Zinsperioden vorsehen. Zinsperioden können eine vierteljährliche, halbjährliche, jährliche oder eine andere, in den Emissionsbedingungen festgelegte Dauer aufweisen. Bei den Schuldverschreibungen kann die erste oder die letzte Zinsperiode länger bzw. kürzer sein als die übrigen Zinsperioden. Die Zinsen sind nachträglich am Ende der jeweiligen Zinsperiode an die Schuldverschreibungsgläubiger zahlbar.

(a) **Produktvariante 1: Schuldverschreibungen mit abgestufter Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte**

Bei den Schuldverschreibungen hängt die Höhe der Verzinsung von der Entwicklung der einzelnen Basiswerte ab. Sofern der Referenzpreis jedes Basiswerts an jedem Bewertungstag für eine Zinsperiode die in den

Emissionsbedingungen für diesen Basiswert festgelegte Barriere überschreitet, werden die Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinssatz verzinst. Abweichend hiervon werden die Schuldverschreibungen in der letzten Zinsperiode vor einer vorzeitigen Rückzahlung (d.h. nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses) zu einem abweichenden, in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinssatz verzinst.

Sofern die Referenzpreise von einem oder mehreren Basiswerten an zumindest einem Bewertungstag für eine Zinsperiode die Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert unterschreiten (oder dieser entsprechen), reduziert sich die Höhe der Verzinsung für die betreffende Zinsperiode in Abhängigkeit von der Anzahl der Basiswerte, die die betreffende Barriere unterschreiten (oder dieser entsprechen). Unterschreitet eine bestimmte in den Emissionsbedingungen festgelegte Anzahl an Basiswerten die Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert (oder entspricht sie dieser) an zumindest einem Bewertungstag für eine Zinsperiode, kann die Verzinsung der Schuldverschreibungen sinken oder sogar vollständig entfallen, falls die Emissionsbedingungen für diesen Fall keine Mindestverzinsung vorsehen. Insofern besteht bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung mehrerer Basiswerte das Risiko, dass die Verzinsung für eine, mehrere oder alle Zinsperioden sinken oder vollständig entfallen kann, falls die Emissionsbedingungen keine Mindestverzinsung vorsehen. In diesen Fällen wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.

(b) Produktvariante 2: Schuldverschreibungen mit kombinierter fester und variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte

Bei den Schuldverschreibungen hängt die Höhe der Verzinsung (mit Ausnahme einer für eine oder mehrere Zinsperioden in den Emissionsbedingungen im Voraus festgelegten Verzinsung, soweit dies in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) von der Wertentwicklung desjenigen aller Basiswerte bis zum Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode ab, der entweder die beste oder die schlechteste (wie jeweils in den Emissionsbedingungen bestimmt) Wertentwicklung bis zum betreffenden Bewertungstag aufweist. Dabei wird für die Berechnung der Verzinsung für eine Zinsperiode ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Zinssatz mit einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Prozentsatz der Wertentwicklung des Basiswerts mit der besten Wertentwicklung bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung addiert.

Weist der Basiswert mit der besten bzw. der Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung (wie jeweils in den Emissionsbedingungen bestimmt) am Bewertungstag für eine Zinsperiode eine negative Wertentwicklung auf, kann die Höhe der Verzinsung für eine, mehrere oder alle Zinsperioden im für den Anleger ungünstigsten Fall auch vollständig entfallen. Andererseits wird die Verzinsung für alle nachfolgenden Zinsperioden in einer in den Emissionsbedingungen festgelegten Höhe fixiert, sofern der Gesamtbetrag aller bis zu einem Zinszahltag (einschließlich) je Schuldverschreibung von der Emittentin geleisteten Zinszahlungen einen in den Emissionsbedingungen festgelegten Wert entspricht oder überschreitet. In diesem Fall entspricht die Verzinsung der Schuldverschreibungen für alle nachfolgenden Zinsperioden diesem festgelegten Zinssatz.

Die Emissionsbedingungen können zudem vorsehen, dass die Berechnungsstelle zu festgelegten Zeitpunkten einen der Basiswerte bestimmen kann, der für die Ermittlung der Verzinsung nach diesem Zeitpunkt nicht mehr berücksichtigt wird. Dabei handelt es sich um den Basiswert, der an diesem Bewertungstag entweder die niedrigste oder die höchste Wertentwicklung aufweist (wie jeweils in den Emissionsbedingungen bestimmt). Es kann auch vorgesehen sein, dass eine solche Bestimmung nur erfolgen kann, sofern der Referenzpreis des betreffenden Basiswerts einen bestimmten Schwellenwert (in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises) erreicht oder unterschreitet. Anleger sollten beachten, dass die nachfolgende Wertentwicklung des betreffenden Basiswerts nicht für die Ermittlung der Verzinsung der Schuldverschreibungen berücksichtigt wird und Anleger daher nicht an einer späteren positiven Wertentwicklung des betreffenden Basiswerts partizipieren.

(c) **Produktvariante 3: Schuldverschreibungen mit Zinsbonus in Abhängigkeit von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte**

Die Emissionsbedingungen sehen eine in den Emissionsbedingungen festgelegte Basisverzinsung je Zinsperiode vor. Zudem kann in Bezug auf die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag die Zahlung eines Zinsbonus erfolgen, sofern die Wertentwicklung desjenigen Basiswerts, der die schlechteste Wertentwicklung von allen Basiswerten bis zum Bewertungstag aufweist (der **Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung**), eine positive Wertentwicklung bis zum Bewertungstag aufweist. Insofern ist die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen von der Entwicklung der Basiswerte abhängig. Die Höhe des Zinsbonus entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen multipliziert mit der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag. Ist der Wert des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung bis zum Bewertungstag gesunken, entfällt die Zahlung des Zinsbonus am Fälligkeitstag.

(d) **Produktvariante 4: Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Korbs und Zinsspeicher**

Bei den Schuldverschreibungen hängt die Höhe der Verzinsung von der Wertentwicklung eines Korbs bestehend aus mehreren Korbbestandteilen am jeweiligen Bewertungstag für die einzelnen Zinsperioden ab. Die Wertentwicklung des Korbs (die **Korbentwicklung**) ermittelt sich nach Maßgabe der Emissionsbedingungen aus dem arithmetischen Mittel der Wertentwicklungen der einzelnen Korbbestandteile am betreffenden Bewertungstag, wobei von diesem arithmetischen Mittel die Ziffer Eins abzuziehen ist. Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass an jedem Bewertungstag die Wertentwicklungen von einer in den Emissionsbedingungen festgelegten Anzahl an Korbbestandteilen, die die höchsten Wertentwicklungen aller Korbbestandteile aufweisen, für alle nachfolgenden Bewertungstage fixiert und nur in der fixierten Form bei der Berechnung der Korbentwicklung an den nachfolgenden Bewertungstagen berücksichtigt werden.

Die Höhe der Verzinsung in der ersten Zinsperiode entspricht (vorbehaltlich einer Mindestverzinsung in Höhe von Null (0) Prozent oder einer Höchstverzinsung, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen) der Korbentwicklung am Bewertungstag für die erste Zinsperiode.

Ab der zweiten Zinsperiode entspricht die Verzinsung der Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Mindestverzinsung in Höhe von Null (0) Prozent oder einer Höchstverzinsung, falls in den Emissionsbedingungen für die jeweilige Zinsperiode vorgesehen) der höchsten von allen an den Bewertungstagen bis zum Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode (einschließlich) ermittelten Korbentwicklungen abzüglich aller in Bezug auf vorangegangene Zinsperioden von der Emittentin je Schuldverschreibungen geleisteten Zinszahlungen.

Bei den Schuldverschreibungen kann bei einer negativen Wertentwicklung der einzelnen Korbbestandteile die Korbentwicklung einen negativen Wert aufweisen. Falls die Schuldverschreibungen eine negative Korbentwicklung aufweisen oder falls an einem Bewertungstag die Summe der von der Emittentin je Schuldverschreibung geleisteten Zinszahlungen der höchsten von allen an den Bewertungstagen bis zum betreffenden Bewertungstag ermittelten Korbentwicklungen entspricht, kann die Verzinsung für eine, mehrere oder alle Zinsperioden vollständig entfallen.

(e) **Produktvariante 5: Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der absoluten Wertentwicklung eines Basiswerts**

Bei den Schuldverschreibungen ist die Höhe der Verzinsung für eine oder mehrere Zinsperioden von der absoluten Wertentwicklung des Basiswerts abhängig, wobei für die Berechnung der Verzinsung entweder auf die absolute Wertentwicklung des Basiswerts während der betreffenden Zinsperiode oder, bei Schuldverschreibungen mit nur einer Zinsperiode, auf die absolute Wertentwicklung des Basiswerts bis zum Bewertungstag abgestellt wird.

Die Schuldverschreibungen ermöglichen dem Schuldverschreibungsgläubiger (vorbehaltlich einer Höchstverzinsung, falls in den Emissionsbedingungen für die jeweilige Zinsperiode vorgesehen) sowohl an einem steigenden als auch an einem fallenden Wert des Basiswerts im Wege einer höheren Verzinsung zu partizipieren.

Falls jedoch der Referenzpreis des Basiswerts sich bis zum maßgeblichen Bewertungstag nicht oder nur wenig verändert hat, kann die Verzinsung der Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Mindestverzinsung, falls in den Emissionsbedingungen für die jeweilige Zinsperiode vorgesehen) für eine, mehrere oder alle Zinsperioden auch vollständig entfallen.

(f) Produktvariante 6: Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Basiswerts

Bei den Schuldverschreibungen ist die Höhe der Verzinsung für eine oder mehrere Zinsperioden von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig, wobei für die Berechnung der Verzinsung entweder auf die Wertentwicklung des Basiswerts während der betreffenden Zinsperiode oder auf die Wertentwicklung des Basiswerts von dem Anfangstag bis zum Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode abgestellt wird.

Die Schuldverschreibungen ermöglichen dem Schuldverschreibungsgläubiger (vorbehaltlich einer Höchstverzinsung, falls in den Emissionsbedingungen für die jeweilige Zinsperiode vorgesehen) an einem steigenden Wert des Basiswerts im Wege einer höheren Verzinsung zu partizipieren.

Falls jedoch der Referenzpreis des Basiswerts bis zum maßgeblichen Bewertungstag gleich bleibt oder fällt, kann die Verzinsung der Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Mindestverzinsung, falls in den Emissionsbedingungen für die jeweilige Zinsperiode vorgesehen) für eine, mehrere oder alle Zinsperioden auch vollständig entfallen.

(g) Produktvariante 7: Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Korbs

Bei den Schuldverschreibungen ist die Höhe der Verzinsung für eine Zinsperiode von der Wertentwicklung eines Korbs bestehend aus mehreren Korbbestandteilen an einem oder mehreren Bewertungstagen abhängig. Die Wertentwicklung des Korbs (die **Korbentwicklung**) ermittelt sich nach Maßgabe der Emissionsbedingungen aus dem arithmetischen Mittel der Wertentwicklungen der einzelnen Korbbestandteile am betreffenden Bewertungstag. Die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen entspricht entweder der Korbentwicklung am Bewertungstag oder dem arithmetischen Mittel aller Korbentwicklungen an allen Bewertungstagen bis zum Bewertungstag, an dem die Höhe der Verzinsung festgestellt wird, wie jeweils in den Emissionsbedingungen bestimmt.

Die Schuldverschreibungen ermöglichen dem Schuldverschreibungsgläubiger (vorbehaltlich einer Höchstverzinsung, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen) an einem steigenden Wert des Korbs im Wege einer höheren Verzinsung zu partizipieren.

Insbesondere falls der Wert des Korbs an dem bzw. den maßgeblichen Bewertungstagen aufgrund einer negativen Wertentwicklung bei einem oder mehreren Korbbestandteilen gleich bleibt oder fällt, kann die Verzinsung der Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Mindestverzinsung, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen) für eine, mehrere oder alle Zinsperioden auch vollständig entfallen.

(h) Produktvariante 8: Schuldverschreibungen mit Zinsbonus in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Basiswerts

Die Emissionsbedingungen sehen eine Basisverzinsung für jede Zinsperiode vor. Zudem werden die Schuldverschreibungen in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode in Höhe eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinsbonus verzinst, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die

betreffende Zinsperiode den festgelegten Schwellenwert (in Höhe eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises) überschreitet (oder diesem Schwellenwert entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen). Insofern ist die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen von der Entwicklung des Basiswerts abhängig. Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für eine oder mehrere Zinsperioden diesen Schwellenwert (oder entspricht er diesem Schwellenwert, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), entfällt die Zahlung des Zinsbonus für die betreffenden Zinsperioden und die Schuldverschreibungen werden nur in Höhe der Basisverzinsung verzinst.

(i) Produktvariante 9: Schuldverschreibungen mit variabler Basisverzinsung und Zinsbonus in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Basiswerts

Die Emissionsbedingungen sehen eine variable Basisverzinsung für die bzw. jede Zinsperiode vor. Zudem sehen die Emissionsbedingungen eine mögliche Zahlung eines bereits festgelegten Zinsbonus für die Zinsperiode, bzw., wenn es mehrere Zinsperioden gibt, für die letzte Zinsperiode vor.

Die Höhe der Basisverzinsung wird auf der Grundlage eines Referenzzinssatzes (der **Basiswert Nr. 2**) ermittelt. Die Höhe der Basisverzinsung der Schuldverschreibungen ist daher ungewiss.

Die variable Verzinsung ist von der Entwicklung des in den Emissionsbedingungen bestimmten Referenzzinssatzes (soweit in den Emissionsbedingungen vorgesehen, zuzüglich eines Auf- bzw. abzüglich eines Abschlags) abhängig. Sinkt dieser Referenzzinssatz während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, sinkt entsprechend auch die Basisverzinsung der Schuldverschreibungen. Der Referenzzinssatz kann aufgrund von Veränderungen am Geld- und Kapitalmarkt erheblichen Schwankungen unterliegen. Die Basisverzinsung der Schuldverschreibungen kann im für den Anleger ungünstigsten Fall sogar vollständig entfallen, falls die Schuldverschreibungen keinen Mindestzinssatz für die Basisverzinsung für die betreffende Zinsperiode aufweisen, der über Null Prozent liegt.

Die Emissionsbedingungen können einen Höchstzinssatz (Cap) für die Basisverzinsung vorsehen. Dies bedeutet, dass die Basisverzinsung der Schuldverschreibungen auf einen bestimmten Prozentsatz nach oben begrenzt ist.

Zudem werden die Schuldverschreibungen in Bezug auf die Zinsperiode bzw., wenn es mehrere Zinsperioden gibt, in Bezug auf die letzte Zinsperiode in Höhe eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinsbonus verzinst, dessen Zahlung von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig ist. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den festgelegten Schwellenwert (in Höhe eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises) überschreitet (oder diesem Schwellenwert entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), erhalten die Anleger für die betreffende Zinsperiode zusätzlich zur Basisverzinsung den Zinsbonus ausgezahlt. Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dagegen diesen Schwellenwert (oder entspricht er diesem Schwellenwert, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), entfällt die Zahlung des Zinsbonus und die Schuldverschreibungen werden nur in Höhe der Basisverzinsung verzinst.

3.2 Express-Zertifikate mit Rückzahlung in Abhängigkeit von der Entwicklung eines oder mehrerer Basiswerte

Die Schuldverschreibungen können in unterschiedlicher Ausgestaltung emittiert werden. So ist es möglich, dass die Schuldverschreibungen die Erzielung von Erträgen in Form eines über dem Nennbetrag liegenden Rückzahlungsbetrags an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag oder am Fälligkeitstag ermöglichen. Ebenso ist es möglich, dass bei Schuldverschreibungen der Rückzahlungsbetrag nicht über den Nennbetrag steigen kann.

Die Schuldverschreibungen können zudem eine Verzinsung vorsehen, so dass Anleger in diesem Fall Erträge in Form von einer oder mehreren Zinszahlungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen erzielen können. Es ist jedoch ebenso möglich, dass Schuldverschreibungen keine Verzinsung vorsehen. In diesem Fall

können Anleger Erträge nur in Form eines Rückzahlungsbetrags erzielen, der möglicherweise über dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen liegt.

Sofern die Emissionsbedingungen eine Verzinsung der Schuldverschreibungen vorsehen, verfügen die Schuldverschreibungen über mehrere Zinsperioden, die eine vierteljährliche, halbjährliche, jährliche oder eine andere, in den Emissionsbedingungen festgelegte Dauer aufweisen können. Etwaige Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen nachträglich am Ende der jeweiligen Zinsperiode. Die Höhe der Verzinsung kann für die verschiedenen Zinsperioden unterschiedlich ausfallen. Bei den Schuldverschreibungen ist die Verzinsung für die einzelnen Zinsperioden von der Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte abhängig. Bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte kann die Verzinsung für eine oder mehrere Zinsperioden auch vollständig entfallen.

Die Schuldverschreibungen weisen die Besonderheit auf, dass bei ihnen sowohl die Höhe des Rückzahlungsbetrags als auch der Zeitpunkt der Rückzahlung als auch (bei verzinslichen Schuldverschreibungen) die Höhe der Verzinsung von der Entwicklung des bzw. der Basiswerte abhängig ist.

Die Schuldverschreibungen werden nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses an einem der Vorzeitigen Fälligkeitstage zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der mindestens 100 % des Nennbetrags der Schuldverschreibungen entspricht. Nach Maßgabe der Emissionsbedingungen tritt ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis ein, wenn der Wert des bzw. der Basiswerte zu in den Emissionsbedingungen festgelegten Zeitpunkten einen in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert (in Höhe des Anfänglichen Referenzpreises bzw. eines in den Emissionsbedingungen bestimmten Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises oder eines anderen, in den Emissionsbedingungen bestimmten Vorzeitigen Rückzahlungslevels in Bezug auf den bzw. den jeweiligen Basiswert) überschreitet oder (falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen) diesem Schwellenwert entspricht. Falls kein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eintritt, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag, sondern die Rückzahlung bzw. Tilgung der Schuldverschreibungen erfolgt erst am Fälligkeitstag.

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags der Schuldverschreibungen bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag ist von der Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte abhängig. Bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts oder bei Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte, bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung einer der Basiswerte bzw. einer bestimmten Anzahl an Basiswerten kann der Rückzahlungsbetrag erheblich unter dem Nennbetrag liegen. Ebenso können die Emissionsbedingungen vorsehen, dass die Schuldverschreibungen in diesem Fall statt durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt werden. In diesem Fall kann der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin erheblich unter dem Nennbetrag liegen.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte mindestens diesem Betrag entspricht.

Die Emissionsbedingungen können auch eine Best-in-Funktion vorsehen. In diesem Fall wird der Anfängliche Referenzpreis in Bezug auf den bzw. die Basiswerte nicht an einem festgelegten Tag zu Beginn der Laufzeit der Schuldverschreibungen bestimmt, sondern entspricht dem niedrigsten maßgeblichen Kurs (Schlusskurs bzw. ein anderer in den Emissionsbedingungen bezeichneter Kurs) des bzw. der Basiswerte während der in den Emissionsbedingungen bezeichneten Best-in-Periode. Bei diesen Schuldverschreibungen wird die Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte unter Zugrundelegung des so ermittelten Anfänglichen Referenzpreises berechnet.

(a) Produktvariante 1: Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen

Verzinsung

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die jeweilige Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) (oder entspricht er dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinssatz in Bezug auf den Nennbetrag verzinst.

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag die Schwelle (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung des Basiswerts kann daher die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen.

Die Emissionsbedingungen können jedoch vorsehen, dass die Schuldverschreibungen über eine Zinsnachzahlungsfunktion (sog. Memory-Prinzip) verfügen. Dies bedeutet, dass unter bestimmten Voraussetzungen die in einer Zinsperiode aufgrund einer ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts entfallene Verzinsung in einer nachfolgenden Zinsperiode nachgeholt wird. Wenn der Referenzpreis des Basiswerts an einem Bewertungstag für eine nachfolgende Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle überschreitet (oder dieser entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen in diesem Fall nicht nur für die betreffende Zinsperiode verzinst, sondern es erfolgt in diesem Fall zudem eine Nachzahlung der Zinsbeträge für alle vergangenen Zinsperioden, in denen auf Grund der Wertentwicklung des Basiswerts die Verzinsung entfallen war.

Vorzeitige Rückzahlung

Die Emissionsbedingungen sehen nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses, d.h. wenn an einem Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts den in den Emissionsbedingungen für diesen Bewertungstag festgelegten Schwellenwert überschreitet (oder diesem entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor. In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Rückzahlungsbetrag an die Anleger zurückgezahlt, der mindestens dem Nennbetrag entspricht. Tritt das Vorzeitige Rückzahlungsereignis nicht ein, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag. In diesem Fall wird die Laufzeit der Schuldverschreibungen zumindest bis zum nächsten Vorzeitigen Fälligkeitstag fortgesetzt. Die tatsächliche Laufzeit der Schuldverschreibungen ist daher ungewiss. Die Rückzahlung bzw. Tilgung erfolgt jedoch spätestens am Fälligkeitstag.

Rückzahlung bzw. Tilgung am Fälligkeitstag

Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, gegebenenfalls durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag eine festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) (oder entspricht er dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückgezahlt. In den Emissionsbedingungen kann auch vorgesehen sein, dass die Schuldverschreibungen in diesem Fall zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden, der über dem Nennbetrag liegt.

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Schwelle (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, durch Zahlung eines auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht. Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag hängt in diesem Fall von der negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis ab. In diesem Fall reduziert sich der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Basiswert. Soweit die Emissionsbedingungen vorsehen, dass der Rückzahlungsbetrag auf Grundlage der Wertentwicklung im Vergleich zur Barriere bzw. zum Basispreis ermittelt wird oder, bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung, das Bezugsverhältnis unter Bezugnahme auf die Barriere bzw. den Basispreis ermittelt wird, wird sich der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung im Vergleich zum Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis im Allgemeinen in geringerem Umfang reduzieren als der Basiswert im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis.

Schuldverschreibungen ohne physische Lieferung können auch eine Airbag-Funktion aufweisen. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag unter Anwendung eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Airbagfaktors berechnet. Aufgrund der Berechnungsweise des Rückzahlungsbetrags unter Anwendung des Airbagfaktors ist der Wertverlust bei den Schuldverschreibungen insbesondere bei leichten bis mittleren Wertverlusten des Basiswerts unter der maßgeblichen Barriere bzw. dem maßgeblichen Basispreis geringer als der Wertverlust des Basiswerts. Die Emissionsbedingungen sehen jedoch vor, dass der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Nennbetrag entspricht.

Da bei Schuldverschreibungen mit dieser Rückzahlungsalternative der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft ist, können Anleger in die Schuldverschreibungen einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht.

(b) Produktvariante 2: Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des jeweiligen Beobachtungszeitraums

Verzinsung

Unterschreitet der Kurs bzw. der Referenzpreis des Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für eine Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere (oder entspricht er dieser zu keinem Zeitpunkt, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinssatz in Bezug auf den Nennbetrag verzinst.

Unterschreitet dagegen irgendein Kurs bzw. irgendein Referenzpreis des Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu irgendeinem Zeitpunkt während des jeweiligen Beobachtungszeitraums die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), erfolgt für die betreffende Zinsperiode keine Verzinsung. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung des Basiswerts kann daher die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen.

Die Emissionsbedingungen können jedoch vorsehen, dass die Schuldverschreibungen über eine Zinsnachzahlungsfunktion (sog. Memory-Prinzip) verfügen. Dies bedeutet, dass unter bestimmten

Voraussetzungen die in einer Zinsperiode aufgrund einer ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts entfallene Verzinsung in einer nachfolgenden Zinsperiode nachgeholt wird. Unterschreitet der Kurs des Basiswerts oder der Referenzpreis des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während eines Beobachtungszeitraums für eine nachfolgende Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere (oder entspricht er dieser zu keinem Zeitpunkt, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen in diesem Fall nicht nur für die betreffende Zinsperiode verzinst, sondern es erfolgt in diesem Fall zudem eine Nachzahlung der Zinsbeträge für alle vergangenen Zinsperioden, in denen auf Grund der Wertentwicklung des Basiswerts die Verzinsung entfallen war.

Vorzeitige Rückzahlung

Die Emissionsbedingungen sehen nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses, d.h. wenn an einem Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts den in den Emissionsbedingungen für diesen Bewertungstag festgelegten Schwellenwert überschreitet (oder diesem entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor. In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Rückzahlungsbetrag an die Anleger zurückgezahlt, der mindestens dem Nennbetrag entspricht. Tritt das Vorzeitige Rückzahlungsereignis nicht ein, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag. In diesem Fall wird die Laufzeit der Schuldverschreibungen zumindest bis zum nächsten Vorzeitigen Fälligkeitstag fortgesetzt. Die tatsächliche Laufzeit der Schuldverschreibungen ist daher ungewiss. Die Rückzahlung bzw. Tilgung erfolgt jedoch spätestens am Fälligkeitstag.

Rückzahlung bzw. Tilgung am Fälligkeitstag

Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, gegebenenfalls durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt.

Unterschreitet der Kurs bzw. der Referenzpreis des Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere (oder entspricht er dieser nicht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Zudem werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt, sofern zwar irgendein Kurs bzw. irgendein Referenzpreis des Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode die Barriere unterschritten hat (oder dieser entsprochen hat, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), jedoch der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert in Höhe eines Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises überschreitet bzw. diesem Wert entspricht.

In den Emissionsbedingungen kann abweichend vom vorangehenden Absatz vorgesehen sein, dass nach einer Barriereverletzung der Rückzahlungsbetrag auch über den Nennbetrag ansteigen kann, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Anfänglichen Referenzpreis überschreitet. Bei diesen Schuldverschreibungen können Anleger nach einer Barriereverletzung an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts durch eine proportionale Erhöhung des Rückzahlungsbetrags partizipieren.

Unterschreitet dagegen irgendein Kurs bzw. irgendein Referenzpreis des Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen) und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen

festgelegten Schwellenwert in Höhe eines Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, durch Zahlung eines auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht. Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag hängt in diesem Fall von der negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis ab. In diesem Fall reduziert sich der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Basiswert.

Schuldverschreibungen ohne physische Lieferung können jedoch eine Airbag-Funktion aufweisen. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag unter Anwendung eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Airbagfaktors berechnet. Aufgrund der Berechnungsweise des Rückzahlungsbetrags unter Anwendung des Airbagfaktors ist der Wertverlust bei den Schuldverschreibungen insbesondere bei leichten bis mittleren Wertverlusten des Basiswerts unter der maßgeblichen Schwelle geringer als der Wertverlust des Basiswerts. Die Emissionsbedingungen sehen jedoch vor, dass der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Nennbetrag entspricht.

Da der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft ist, können Anleger in die Schuldverschreibungen einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht.

(c) Produktvariante 3: Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (in Bezug auf zwei Schwellenwerte am Letzten Bewertungstag)

Verzinsung

Bei Schuldverschreibungen dieses Produkttyps kann eine Verzinsung vorgesehen sein. Ebenso ist es möglich, dass die Schuldverschreibungen keine Verzinsung vorsehen.

Sehen die Schuldverschreibungen eine Verzinsung vor und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die jeweilige Zinsperiode (mit Ausnahme der letzten Zinsperiode) den in den Emissionsbedingungen für diesen Bewertungstag festgelegten Schwellenwert (einen in den Emissionsbedingungen bestimmten Prozentsatz des Anfänglichen Referenzpreises) (oder entspricht er diesem, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinssatz in Bezug auf den Nennbetrag verzinst, wobei die Emissionsbedingungen vorsehen können, dass der Zinssatz für alle Zinsperioden die gleiche Höhe oder für verschiedene Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweist. Andernfalls entfällt die Verzinsung der Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode. In diesem Fall erfolgt jedoch eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag und statt einer Verzinsung können Anleger Erträge in Form eines über dem Nennbetrag liegenden Rückzahlungsbetrags erzielen.

Bei verzinslichen Schuldverschreibungen sehen die Emissionsbedingungen für die letzte Zinsperiode eine Verzinsung in Höhe des in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinssatzes in Bezug auf den Nennbetrag vor, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen für diesen Bewertungstag festgelegten Schwellenwert (einen in den Emissionsbedingungen bestimmten Prozentsatz des Anfänglichen Referenzpreises) unterschreitet (oder diesem entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), zugleich jedoch die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere

bzw. den festgelegten Basispreis überschreitet (oder dieser entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen). Andernfalls entfällt die Verzinsung der Schuldverschreibungen für die letzte Zinsperiode. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag jedoch den in den Emissionsbedingungen für diesen Bewertungstag festgelegten Schwellenwert überschreitet (oder diesem Schwellenwert entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), können Anleger statt einer Verzinsung Erträge in Form eines über dem Nennbetrag liegenden Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag erzielen.

Vorzeitige Rückzahlung

Die Emissionsbedingungen sehen nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses, d.h. wenn an einem Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts den in den Emissionsbedingungen für diesen Bewertungstag festgelegten Schwellenwert überschreitet (oder diesem entspricht), eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor.

In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Rückzahlungsbetrag an die Anleger zurückgezahlt, der entweder über dem Nennbetrag liegt oder dem Nennbetrag entspricht, wie jeweils in den Emissionsbedingungen bestimmt. Tritt das Vorzeitige Rückzahlungsereignis nicht ein, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag. In diesem Fall wird die Laufzeit der Schuldverschreibungen zumindest bis zum nächsten Vorzeitigen Fälligkeitstag fortgesetzt. Die tatsächliche Laufzeit der Schuldverschreibungen ist daher ungewiss. Die Rückzahlung bzw. Tilgung erfolgt jedoch spätestens am Fälligkeitstag.

Rückzahlung bzw. Tilgung am Fälligkeitstag

Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, gegebenenfalls durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert (einen in den Emissionsbedingungen bestimmten Prozentsatz des Anfänglichen Referenzpreises) (oder entspricht er diesem, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem in den Emissionsbedingungen festgesetzten Rückzahlungsbetrag an die Anleger zurückgezahlt, der über dem Nennbetrag liegt.

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag diesen festgelegten Schwellenwert (oder entspricht er diesem, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen) und überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts zugleich die Barriere bzw. den Basispreis (oder entspricht er diesem Wert, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Unterschreitet jedoch der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) (oder entspricht er dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, durch Zahlung eines auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht. Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag hängt in diesem Fall von der negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis ab. In diesem Fall reduziert sich der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der

Tilgungsleistung im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Basiswert. Soweit die Emissionsbedingungen vorsehen, dass der Rückzahlungsbetrag auf Grundlage der Wertentwicklung im Vergleich zur Barriere bzw. zum Basispreis ermittelt wird oder, bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung, das Bezugsverhältnis unter Bezugnahme auf die Barriere bzw. den Basispreis ermittelt wird, wird sich der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung im Vergleich zum Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis im Allgemeinen in geringerem Umfang reduzieren als der Basiswert im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis.

Schuldverschreibungen ohne physische Lieferung können jedoch eine Airbag-Funktion aufweisen. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag unter Anwendung eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Airbagfaktors berechnet. Aufgrund der Berechnungsweise des Rückzahlungsbetrags unter Anwendung des Airbagfaktors ist der Wertverlust bei den Schuldverschreibungen insbesondere bei leichten bis mittleren Wertverlusten des Basiswerts unter der maßgeblichen Barriere bzw. dem maßgeblichen Basispreis geringer als der Wertverlust des Basiswerts. Die Emissionsbedingungen sehen jedoch vor, dass der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Nennbetrag entspricht.

Da der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft ist, können Anleger in die Schuldverschreibungen einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht.

(d) Produktvariante 3a: Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (in Bezug auf einen Schwellenwert am Letzten Bewertungstag)

Verzinsung

Bei Schuldverschreibungen dieses Produkttyps kann eine Verzinsung vorgesehen sein. Ebenso ist es möglich, dass die Schuldverschreibungen keine Verzinsung vorsehen.

Sehen die Schuldverschreibungen eine Verzinsung vor und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die jeweilige Zinsperiode (mit Ausnahme der letzten Zinsperiode) den in den Emissionsbedingungen für diesen Bewertungstag festgelegten Schwellenwert (einen in den Emissionsbedingungen bestimmten Prozentsatz des Anfänglichen Referenzpreises) (oder entspricht er diesem, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinssatz in Bezug auf den Nennbetrag verzinst, wobei die Emissionsbedingungen vorsehen können, dass der Zinssatz für alle Zinsperioden die gleiche Höhe oder für verschiedene Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweist. Andernfalls entfällt die Verzinsung der Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode. In diesem Fall erfolgt jedoch eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag und statt einer Verzinsung können Anleger Erträge in Form eines über dem Nennbetrag liegenden Rückzahlungsbetrags erzielen.

Bei verzinslichen Schuldverschreibungen sehen die Emissionsbedingungen für die letzte Zinsperiode eine Verzinsung in Höhe des in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinssatzes in Bezug auf den Nennbetrag vor, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) unterschreitet (oder dieser Schwelle entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen). Andernfalls entfällt die Verzinsung der Schuldverschreibungen für die letzte Zinsperiode. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag jedoch den in den Emissionsbedingungen für diesen Bewertungstag festgelegten Schwellenwert in Höhe der Barriere bzw. des Basispreises überschreitet (oder dieser entspricht,

falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), können Anleger statt einer Verzinsung Erträge in Form eines über dem Nennbetrag liegenden Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag erzielen.

Vorzeitige Rückzahlung

Die Emissionsbedingungen sehen nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses, d.h. wenn an einem Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts den in den Emissionsbedingungen für diesen Bewertungstag festgelegten Schwellenwert überschreitet (oder diesem entspricht), eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor.

In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Rückzahlungsbetrag an die Anleger zurückgezahlt, der entweder über dem Nennbetrag liegt oder dem Nennbetrag entspricht, wie jeweils in den Emissionsbedingungen bestimmt. Tritt das Vorzeitige Rückzahlungsereignis nicht ein, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag. In diesem Fall wird die Laufzeit der Schuldverschreibungen zumindest bis zum nächsten Vorzeitigen Fälligkeitstag fortgesetzt. Die tatsächliche Laufzeit der Schuldverschreibungen ist daher ungewiss. Die Rückzahlung bzw. Tilgung erfolgt jedoch spätestens am Fälligkeitstag.

Rückzahlung bzw. Tilgung am Fälligkeitstag

Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, gegebenenfalls durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) (oder entspricht er dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt. In den Emissionsbedingungen kann auch vorgesehen sein, dass die Schuldverschreibungen in diesem Fall zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Rückzahlungsbetrag an die Anleger zurückgezahlt werden, der über dem Nennbetrag liegt.

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die festgelegte Schwelle (oder entspricht er dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, durch Zahlung eines auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht. Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag hängt in diesem Fall von der negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis ab. In diesem Fall reduziert sich der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Basiswert. Soweit die Emissionsbedingungen vorsehen, dass der Rückzahlungsbetrag auf Grundlage der Wertentwicklung im Vergleich zur Barriere bzw. zum Basispreis ermittelt wird oder, bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung, das Bezugsverhältnis unter Bezugnahme auf die Barriere bzw. den Basispreis ermittelt wird, wird sich der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung im Vergleich zum Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis im Allgemeinen in geringerem Umfang reduzieren als der Basiswert im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis.

Schuldverschreibungen ohne physische Lieferung können jedoch eine Airbag-Funktion aufweisen. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag unter Anwendung eines in den Emissionsbedingungen festgelegten

Airbagfaktors berechnet. Aufgrund der Berechnungsweise des Rückzahlungsbetrags unter Anwendung des Airbagfaktors ist der Wertverlust bei den Schuldverschreibungen insbesondere bei leichten bis mittleren Wertverlusten des Basiswerts unter der maßgeblichen Barriere bzw. dem maßgeblichen Basispreis geringer als der Wertverlust des Basiswerts. Die Emissionsbedingungen sehen jedoch vor, dass der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Nennbetrag entspricht.

Da der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft ist, können Anleger in die Schuldverschreibungen einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht.

(e) Produktvariante 4: Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit basiswertabhängiger Verzinsung, möglicher Zinsnachzahlung und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen

Verzinsung

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die jeweilige Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) (oder entspricht er dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen) werden die Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode zu einem Zinssatz in Bezug auf den Nennbetrag verzinst, der sich aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode multipliziert mit einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Wert errechnet. Insofern ist die Höhe der Verzinsung in diesem Fall abhängig vom Wert des Basiswerts am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode. Die Emissionsbedingungen können jedoch eine Zinsobergrenze (Cap) vorsehen. Dies bedeutet, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen auf einen bestimmten Prozentsatz nach oben begrenzt ist. Darüber hinaus können die Emissionsbedingungen eine Zinsuntergrenze (Floor) vorsehen. In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen mindestens in Höhe des in den Emissionsbedingungen festgelegten Prozentsatzes verzinst. Dies gilt unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts.

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die jeweilige Zinsperiode die betreffende Schwelle (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung des Basiswerts kann daher die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen.

Die Emissionsbedingungen können jedoch vorsehen, dass die Schuldverschreibungen über eine Zinsnachzahlungsfunktion (sog. Memory-Prinzip) verfügen. Dies bedeutet, dass unter bestimmten Voraussetzungen die in einer Zinsperiode aufgrund einer ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts entfallene Verzinsung in einer nachfolgenden Zinsperiode nachgeholt wird. Wenn der Referenzpreis des Basiswerts an einem Bewertungstag für eine nachfolgende Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle überschreitet (oder dieser entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen in diesem Fall nicht nur für die betreffende Zinsperiode verzinst, sondern es erfolgt in diesem Fall zudem eine Nachzahlung der Zinsbeträge für alle vergangenen Zinsperioden, in denen auf Grund der Wertentwicklung des Basiswerts die Verzinsung entfallen war.

Vorzeitige Rückzahlung

Die Emissionsbedingungen sehen nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses, d.h. wenn an einem Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts den in den Emissionsbedingungen für diesen Bewertungstag festgelegten Schwellenwert überschreitet (oder diesem entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor.

In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Rückzahlungsbetrag an die Anleger zurückgezahlt, der dem Nennbetrag entspricht. Tritt das Vorzeitige Rückzahlungsereignis nicht ein, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag. In diesem Fall wird die Laufzeit der Schuldverschreibungen zumindest bis zum nächsten Vorzeitigen Fälligkeitstag fortgesetzt. Die tatsächliche Laufzeit der Schuldverschreibungen ist daher ungewiss. Die Rückzahlung bzw. Tilgung erfolgt jedoch spätestens am Fälligkeitstag.

Rückzahlung bzw. Tilgung am Fälligkeitstag

Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, gegebenenfalls durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag eine festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) (oder entspricht er dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die betreffende Schwelle (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, durch Zahlung eines auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht. Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag hängt in diesem Fall von der negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis ab. In diesem Fall reduziert sich der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Basiswert. Soweit die Emissionsbedingungen vorsehen, dass der Rückzahlungsbetrag auf Grundlage der Wertentwicklung im Vergleich zur Barriere bzw. zum Basispreis ermittelt wird oder, bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung, das Bezugsverhältnis unter Bezugnahme auf die Barriere bzw. zum Basispreis ermittelt wird, wird sich der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung im Vergleich zum Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis im Allgemeinen in geringerem Umfang reduzieren als der Basiswert im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis.

Schuldverschreibungen ohne physische Lieferung können auch eine Airbag-Funktion aufweisen. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag unter Anwendung eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Airbagfaktors berechnet. Aufgrund der Berechnungsweise des Rückzahlungsbetrags unter Anwendung des Airbagfaktors ist der Wertverlust bei den Schuldverschreibungen insbesondere bei leichten bis mittleren Wertverlusten des Basiswerts unter der maßgeblichen Barriere bzw. dem maßgeblichen Basispreis geringer als der Wertverlust des Basiswerts. Die Emissionsbedingungen sehen jedoch vor, dass der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Nennbetrag entspricht.

Da bei Schuldverschreibungen mit dieser Rückzahlungsalternative der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft ist, können Anleger in die Schuldverschreibungen einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht.

(f) Produktvariante 5: Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit basiswertabhängiger Verzinsung, möglicher Zinsnachzahlung und fortlaufender Beobachtung während des jeweiligen Beobachtungszeitraums

Verzinsung

Die Schuldverschreibungen werden für die betreffende Zinsperiode zu einem Zinssatz in Bezug auf den Nennbetrag verzinst, der sich aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode multipliziert mit einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Wert errechnet. Insofern ist die Höhe der Verzinsung in diesem Fall abhängig vom Wert des Basiswerts am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode. Die Emissionsbedingungen können jedoch eine Zinsobergrenze (Cap) vorsehen. Dies bedeutet, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen auf einen bestimmten Prozentsatz nach oben begrenzt ist. Darüber hinaus können die Emissionsbedingungen eine Zinsuntergrenze (Floor) vorsehen. In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen mindestens in Höhe des in den Emissionsbedingungen festgelegten Prozentsatzes verzinst. Dies gilt unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts.

Die Emissionsbedingungen können jedoch vorsehen, dass diese Zinszahlung an eine Bedingung geknüpft ist. Die Schuldverschreibungen sehen in einem solchen Fall nur eine Verzinsung vor, wenn der Kurs bzw. der Referenzpreis des Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für eine Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) unterschreitet (oder zu keinem Zeitpunkt dieser Schwelle entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen). Auch in diesem Fall können die Emissionsbedingungen eine Zinsobergrenze (Cap) oder eine Zinsuntergrenze (Floor) vorsehen.

Unterschreitet dagegen irgendein Kurs bzw. irgendein Referenzpreis des Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für die betreffende Zinsperiode die festgelegte Schwelle (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung des Basiswerts kann daher die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen.

Die Emissionsbedingungen können jedoch vorsehen, dass die Schuldverschreibungen über eine Zinsnachzahlungsfunktion (sog. Memory-Prinzip) verfügen. Dies bedeutet, dass unter bestimmten Voraussetzungen die in einer Zinsperiode aufgrund einer ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts entfallene Verzinsung in einer nachfolgenden Zinsperiode nachgeholt wird. Unterschreitet der Kurs des Basiswerts oder der Referenzpreis des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für eine nachfolgende Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (oder entspricht er dieser zu keinem Zeitpunkt, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen in diesem Fall nicht nur für die betreffende Zinsperiode verzinst, sondern es erfolgt in diesem Fall zudem eine Nachzahlung der Zinsbeträge für alle vergangenen Zinsperioden, in denen auf Grund der Wertentwicklung des Basiswerts die Verzinsung entfallen war.

Vorzeitige Rückzahlung

Die Emissionsbedingungen sehen nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses, d.h. wenn an einem Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts den in den Emissionsbedingungen für diesen Bewertungstag festgelegten Schwellenwert überschreitet (oder diesem entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor.

In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Rückzahlungsbetrag an die Anleger zurückgezahlt, der dem Nennbetrag entspricht. Tritt das Vorzeitige Rückzahlungsereignis nicht ein, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag. In diesem Fall wird die Laufzeit der Schuldverschreibungen zumindest bis zum nächsten Vorzeitigen Fälligkeitstag fortgesetzt. Die tatsächliche Laufzeit der Schuldverschreibungen ist daher ungewiss. Die Rückzahlung bzw. Tilgung erfolgt jedoch spätestens am Fälligkeitstag.

Rückzahlung bzw. Tilgung am Fälligkeitstag

Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, gegebenenfalls durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt.

Unterschreitet der Kurs bzw. der Referenzpreis des Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) (oder entspricht er zu keinem Zeitpunkt dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Zudem werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt, sofern zwar irgendein Kurs bzw. irgendein Referenzpreis des Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode die betreffende Schwelle unterschritten hat (oder dieser entsprochen hat, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), jedoch der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert in Höhe eines Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises überschreitet bzw. diesem Wert entspricht.

In den Emissionsbedingungen kann abweichend vom vorangehenden Absatz vorgesehen sein, dass nach einer Verletzung der Schwelle in Form der Barriere bzw. des Basispreises der Rückzahlungsbetrag auch über den Nennbetrag ansteigen kann, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Anfänglichen Referenzpreis überschreitet. Bei diesen Schuldverschreibungen können Anleger nach einer Verletzung der betreffenden Schwelle an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts durch eine proportionale Erhöhung des Rückzahlungsbetrags partizipieren.

Unterschreitet dagegen irgendein Kurs bzw. irgendein Referenzpreis des Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode die betreffende Schwelle (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen) und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert in Höhe eines Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, durch Zahlung eines auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht. Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag hängt in diesem Fall von der negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis ab. In diesem Fall reduziert sich der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung im Vergleich zum Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Basiswert. Soweit die Emissionsbedingungen vorsehen, dass der Rückzahlungsbetrag auf Grundlage der Wertentwicklung im Vergleich zur Barriere bzw. zum Basispreis ermittelt wird oder, bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung, das Bezugsverhältnis

unter Bezugnahme auf die Barriere bzw. den Basispreis ermittelt wird, wird sich der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung im Vergleich zum Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis im Allgemeinen in geringerem Umfang reduzieren als der Basiswert im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis.

Schuldverschreibungen ohne physische Lieferung können jedoch eine Airbag-Funktion aufweisen. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag unter Anwendung eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Airbagfaktors berechnet. Aufgrund der Berechnungsweise des Rückzahlungsbetrags unter Anwendung des Airbagfaktors ist der Wertverlust bei den Schuldverschreibungen insbesondere bei leichten bis mittleren Wertverlusten des Basiswerts unter der maßgeblichen Barriere bzw. dem maßgeblichen Basispreis geringer als der Wertverlust des Basiswerts. Die Emissionsbedingungen sehen jedoch vor, dass der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Nennbetrag entspricht.

Da der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft ist, können Anleger in die Schuldverschreibungen einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht.

(g) Produktvariante 6: Express-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen

Verzinsung

Überschreitet der Referenzpreis jedes Basiswerts oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, der Referenzpreis von mindestens der in den Emissionsbedingungen bestimmten Anzahl von Basiswerten am Bewertungstag für die jeweilige Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) für den jeweiligen Basiswert (oder entspricht der Referenzpreis jedes oder einer bestimmten Anzahl von Basiswerten dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinssatz in Bezug auf den Nennbetrag verzinst. Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass dieser Zinssatz für alle Zinsperioden die gleiche Höhe aufweist oder für verschiedene Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweist.

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts oder der Referenzpreis von mindestens der in den Emissionsbedingungen bestimmten Anzahl von Basiswerten (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle für den betreffenden Basiswert (oder entspricht der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts oder der Referenzpreis einer bestimmten Anzahl von Basiswerten der betreffenden Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung der Basiswerte kann daher die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen.

Die Emissionsbedingungen können jedoch vorsehen, dass die Schuldverschreibungen über eine Zinsnachzahlungsfunktion (sog. Memory-Prinzip) verfügen. Dies bedeutet, dass unter bestimmten Voraussetzungen die in einer Zinsperiode aufgrund einer ungünstigen Wertentwicklung der Basiswerte entfallene Verzinsung in einer nachfolgenden Zinsperiode nachgeholt wird. Überschreitet der Referenzpreis jedes Basiswerts oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, der Referenzpreis von mindestens der in den Emissionsbedingungen bestimmten Anzahl von Basiswerten am Bewertungstag für eine nachfolgende Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle für den jeweiligen Basiswert (oder entspricht der Referenzpreis jedes Basiswerts oder einer in den Emissionsbedingungen bestimmten Anzahl von Basiswerten der betreffenden Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die

Schuldverschreibungen in diesem Fall nicht nur für die betreffende Zinsperiode verzinst, sondern es erfolgt in diesem Fall zudem eine Nachzahlung der Zinsbeträge für alle vergangenen Zinsperioden, in denen auf Grund der Wertentwicklung der Basiswerte die Verzinsung entfallen war.

Vorzeitige Rückzahlung

Die Emissionsbedingungen sehen nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses, d.h. wenn an einem Bewertungstag der Referenzpreis jedes Basiswerts oder der Referenzpreis von mindestens der in den Emissionsbedingungen bestimmten Anzahl von Basiswerten (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert für den betreffenden Basiswert überschreitet (oder diesem entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor.

In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag zum Nennbetrag an die Anleger zurückgezahlt. Tritt das Vorzeitige Rückzahlungsereignis nicht ein, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag. In diesem Fall wird die Laufzeit der Schuldverschreibungen zumindest bis zum nächsten Vorzeitigen Fälligkeitstag fortgesetzt. Die tatsächliche Laufzeit der Schuldverschreibungen ist daher ungewiss. Die Rückzahlung erfolgt jedoch spätestens am Fälligkeitstag.

Rückzahlung bzw. Tilgung am Fälligkeitstag

Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, gegebenenfalls durch Lieferung von einer Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung, oder im Fall von Indizes, von auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung bezogenen Referenzzertifikaten getilgt.

Überschreitet der Referenzpreis jedes Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere in Bezug auf den betreffenden Basiswert (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Unterschreitet hingegen der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Letzten Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) in Bezug auf den betreffenden Basiswert (oder entspricht er dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der auf Grundlage der Wertentwicklung desjenigen Basiswerts ermittelt wird, der am Letzten Bewertungstag die schlechteste Wertentwicklung von allen Basiswerten aufweist (der **Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung**) oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, werden die Schuldverschreibungen durch Lieferung von einer Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung, oder im Fall von Indizes, von auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung entspricht. Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag hängt in diesem Fall von der negativen Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag im Vergleich zu dessen Anfänglichen Referenzpreis ab. In diesem Fall reduziert sich der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung. Soweit die Emissionsbedingungen vorsehen, dass der Rückzahlungsbetrag auf Grundlage der Wertentwicklung im Vergleich zur Barriere bzw. zum Basispreis für den betreffenden Basiswert ermittelt wird oder, bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung, das Bezugsverhältnis unter Bezugnahme auf die Barriere bzw. den Basispreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung ermittelt wird, wird sich der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung im Vergleich zum Nennbetrag bzw. dem anfänglichen

Emissionspreis im Allgemeinen in geringerem Umfang reduzieren als der Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung im Vergleich zu dessen Anfänglichen Referenzpreis.

Schuldverschreibungen ohne physische Lieferung können jedoch eine Airbag-Funktion aufweisen. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag unter Anwendung eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Airbagfaktors berechnet. Aufgrund der Berechnungsweise des Rückzahlungsbetrags unter Anwendung des Airbagfaktors ist der Wertverlust bei den Schuldverschreibungen insbesondere bei leichten bis mittleren Wertverlusten des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung unter der maßgeblichen Barriere bzw. unter dem maßgeblichen Basispreis geringer als der Wertverlust des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung. Die Emissionsbedingungen sehen jedoch vor, dass der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Nennbetrag entspricht.

Da der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin an die negative Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung geknüpft ist, können Anleger in die Schuldverschreibungen bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung der Basiswerte mindestens diesem Betrag entspricht.

(h) Produktvariante 7: Express-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte und fortlaufende Beobachtung während des jeweiligen Beobachtungszeitraums

Verzinsung

Sofern kein Kurs bzw. kein Referenzpreis eines Basiswerts oder Kurse bzw. Referenzpreise von nicht mehr als der in den Emissionsbedingungen bezeichneten Anzahl von Basiswerten (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für die jeweilige Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) für den betreffenden Basiswert unterschreitet bzw. unterschreiten (oder dieser Schwelle entspricht bzw. entsprechen, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinssatz in Bezug auf den Nennbetrag verzinst. Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass dieser Zinssatz für alle Zinsperioden die gleiche Höhe aufweist oder für verschiedene Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweist.

Unterschreitet dagegen irgendein Kurs bzw. irgendein Referenzpreis mindestens eines Basiswerts oder unterschreiten Kurse bzw. Referenzpreise von mehr als der in den Emissionsbedingungen bestimmten Anzahl an Basiswerten (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu irgendeinem Zeitpunkt während des jeweiligen Beobachtungszeitraums die Barriere bzw. den Basispreis für den betreffenden Basiswert (oder entspricht er bzw. entsprechen sie dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung der Basiswerte kann daher die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen.

Die Emissionsbedingungen können jedoch vorsehen, dass die Schuldverschreibungen über eine Zinsnachzahlungsfunktion (sog. Memory-Prinzip) verfügen. Dies bedeutet, dass unter bestimmten Voraussetzungen die in einer Zinsperiode aufgrund einer ungünstigen Wertentwicklung der Basiswerte entfallene Verzinsung in einer nachfolgenden Zinsperiode nachgeholt wird. Sofern kein Kurs bzw. kein Referenzpreis eines Basiswerts oder Kurse bzw. Referenzpreise von nicht mehr als der in den Emissionsbedingungen bezeichneten Anzahl von Basiswerten (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für eine nachfolgende

Zinsperiode die Barriere bzw. den Basispreis in Bezug auf den jeweiligen Basiswert unterschreitet bzw. unterschreiten (oder dieser Schwelle entspricht bzw. entsprechen, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen in diesem Fall nicht nur für die betreffende Zinsperiode verzinst, sondern es erfolgt in diesem Fall zudem eine Nachzahlung der Zinsbeträge für alle vergangenen Zinsperioden, in denen auf Grund der Wertentwicklung der Basiswerte die Verzinsung entfallen war.

Vorzeitige Rückzahlung

Die Emissionsbedingungen sehen nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses, d.h. wenn an einem Bewertungstag der Referenzpreis jedes Basiswerts oder der Referenzpreis von mindestens der in den Emissionsbedingungen bestimmten Anzahl von Basiswerten (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert für den jeweiligen Basiswert überschreitet (oder diesem entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor.

In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag zum Nennbetrag an die Anleger zurückgezahlt. Tritt das Vorzeitige Rückzahlungsereignis nicht ein, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag. In diesem Fall wird die Laufzeit der Schuldverschreibungen zumindest bis zum nächsten Vorzeitigen Fälligkeitstag fortgesetzt. Die tatsächliche Laufzeit der Schuldverschreibungen ist daher ungewiss. Die Rückzahlung erfolgt jedoch spätestens am Fälligkeitstag.

Rückzahlung bzw. Tilgung am Fälligkeitstag

Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, gegebenenfalls durch Lieferung von einer Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung, oder im Fall von Indizes, von auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung bezogenen Referenzzertifikaten getilgt.

Unterschreitet kein Kurs bzw. kein Referenzpreis eines Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) in Bezug auf den betreffenden Basiswert (oder entspricht dieser zu keinem Zeitpunkt, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag an die Anleger zurückgezahlt.

Zudem werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt, sofern zwar irgendein Kurs bzw. irgendein Referenzpreis mindestens eines Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode die Barriere bzw. den Basispreis in Bezug auf den betreffenden Basiswert unterschritten hat (oder dieser Schwelle entsprochen hat, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), jedoch der Referenzpreis jedes Basiswerts am Letzten Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert in Höhe eines Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises in Bezug auf den betreffenden Basiswert überschreitet bzw. diesem Wert entspricht.

In den Emissionsbedingungen kann abweichend vom vorangehenden Absatz vorgesehen sein, dass nach einer Verletzung der maßgeblichen Schwelle der Rückzahlungsbetrag auch über den Nennbetrag ansteigen kann, sofern der Referenzpreis jedes Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Anfänglichen Referenzpreis in Bezug auf den betreffenden Basiswert überschreitet. Bei diesen Schuldverschreibungen können Anleger nach einer Verletzung der maßgeblichen Schwelle an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung durch eine proportionale Erhöhung des Rückzahlungsbetrags partizipieren.

Unterschreitet hingegen irgendein Kurs bzw. irgendein Referenzpreis mindestens eines Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode die Barriere bzw. den Basispreis in Bezug auf den betreffenden Basiswert (oder entspricht er dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen) und unterschreitet der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Letzten Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert in Höhe eines Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises in Bezug auf den betreffenden Basiswert, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der auf Grundlage der Wertentwicklung desjenigen Basiswerts ermittelt wird, der am Letzten Bewertungstag die schlechteste Wertentwicklung von allen Basiswerten aufweist (der **Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung**) oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, werden die Schuldverschreibungen durch Lieferung von einer Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung, oder im Fall von Indizes, von auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung entspricht. In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag an die negative Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag im Vergleich zu dessen Anfänglichen Referenzpreis geknüpft. Anleger können in diesem Fall bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung der Basiswerte mindestens diesem Betrag entspricht.

(i) Produktvariante 8: Express-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte mit zwei Rückzahlungsschwellen

Verzinsung

Die Schuldverschreibungen sehen keine Verzinsung vor.

Vorzeitige Rückzahlung

Die Emissionsbedingungen sehen nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses, d.h. wenn an einem Bewertungstag der Referenzpreis jedes Basiswerts oder der Referenzpreis von mindestens der in den Emissionsbedingungen bestimmten Anzahl von Basiswerten (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert für den betreffenden Basiswert überschreitet oder diesem entspricht, die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor.

In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag zu einem Rückzahlungsbetrag an die Anleger zurückgezahlt, der über dem Nennbetrag liegt. Tritt das Vorzeitige Rückzahlungsereignis nicht ein, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag. In diesem Fall wird die Laufzeit der Schuldverschreibungen zumindest bis zum nächsten Vorzeitigen Fälligkeitstag fortgesetzt. Die tatsächliche Laufzeit der Schuldverschreibungen ist daher ungewiss. Die Rückzahlung erfolgt jedoch spätestens am Fälligkeitstag.

Rückzahlung bzw. Tilgung am Fälligkeitstag

Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, gegebenenfalls durch Lieferung von einer Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung, oder im Fall von Indizes, von auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung bezogenen Referenzzertifikaten getilgt.

Überschreitet der Referenzpreis jedes Basiswerts (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, der Referenzpreis von mindestens der in den Emissionsbedingungen bestimmten Anzahl von Basiswerten) am Letzten Bewertungstag einen in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert in Höhe eines Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises in Bezug auf den betreffenden Basiswert (oder entspricht er bzw. entsprechen sie diesem Schwellenwert), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem in den Emissionsbedingungen bestimmten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der über dem Nennbetrag liegt.

Unterschreitet der Referenzpreis eines Basiswerts (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, der Referenzpreis von mehr als der in den Emissionsbedingungen bestimmten Anzahl von Basiswerten) am Letzten Bewertungstag den betreffenden Schwellenwert in Höhe eines Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises in Bezug auf den betreffenden Basiswert und überschreitet der Referenzpreis jedes Basiswerts (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, der Referenzpreis von mindestens der in den Emissionsbedingungen bestimmten Anzahl von Basiswerten) zugleich die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) in Bezug auf den betreffenden Basiswert, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, der Referenzpreis von mehr als der in den Emissionsbedingungen bestimmten Anzahl von Basiswerten) am Letzten Bewertungstag die Barriere bzw. den Basispreis in Bezug auf den betreffenden Basiswert oder entspricht er bzw. entsprechen sie dieser Schwelle, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der auf Grundlage der Wertentwicklung desjenigen Basiswerts ermittelt wird, der am Letzten Bewertungstag die schlechteste Wertentwicklung von allen Basiswerten aufweist (der **Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung**) oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, werden die Schuldverschreibungen durch Lieferung von einer Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung, oder im Fall von Indizes, von auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung entspricht. Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag hängt in diesem Fall von der negativen Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag im Vergleich zu dessen Anfänglichen Referenzpreis ab. In diesem Fall reduziert sich der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung. Soweit die Emissionsbedingungen vorsehen, dass der Rückzahlungsbetrag auf Grundlage der Wertentwicklung im Vergleich zur Barriere bzw. zum Basispreis für den betreffenden Basiswert ermittelt wird oder, bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung, das Bezugsverhältnis unter Bezugnahme auf die Barriere bzw. den Basispreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung ermittelt wird, wird sich der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung im Vergleich zum Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis im Allgemeinen in geringerem Umfang reduzieren als der Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung im Vergleich zu dessen Anfänglichen Referenzpreis.

Da bei Schuldverschreibungen mit dieser Rückzahlungsalternative der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin an die negative Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung geknüpft ist, können Anleger in die Schuldverschreibungen bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung der Basiswerte mindestens diesem Betrag entspricht.

(j) Produktvariante 9: Express-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte mit Beobachtung an mehreren Bewertungstagen und Betrachtung des besten Basiswerts

Verzinsung

Überschreitet der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Bewertungstag für die jeweilige Zinsperiode den Anfänglichen Referenzpreis in Bezug auf den betreffenden Basiswert (oder entspricht er diesem, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinssatz in Bezug auf den Nennbetrag verzinst. Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass dieser Zinssatz für alle Zinsperioden die gleiche Höhe aufweist oder für verschiedene Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweist.

Unterschreiten dagegen die Referenzpreise aller Basiswerte am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode den Anfänglichen Referenzpreis in Bezug auf den jeweiligen Basiswert (oder entsprechen sie diesem, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung der Basiswerte kann daher die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen.

Vorzeitige Rückzahlung

Die Emissionsbedingungen sehen nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses, d.h. wenn an einem Bewertungstag der Referenzpreis jedes Basiswerts den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert für den jeweiligen Basiswert überschreitet (oder diesem entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor.

In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag zum Nennbetrag an die Anleger zurückgezahlt. Tritt das Vorzeitige Rückzahlungsereignis nicht ein, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag. In diesem Fall wird die Laufzeit der Schuldverschreibungen zumindest bis zum nächsten Vorzeitigen Fälligkeitstag fortgesetzt. Die tatsächliche Laufzeit der Schuldverschreibungen ist daher ungewiss. Die Rückzahlung erfolgt jedoch spätestens am Fälligkeitstag.

Rückzahlung bzw. Tilgung am Fälligkeitstag

Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, gegebenenfalls durch Lieferung von einer Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der Besten Wertentwicklung, oder im Fall von Indizes, von auf den Basiswert mit der Besten Wertentwicklung bezogenen Referenzzertifikaten getilgt.

Überschreitet der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Letzten Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) in Bezug auf den betreffenden Basiswert (oder entspricht er dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Unterschreitet hingegen der Referenzpreis jedes Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere bzw. den Basispreis in Bezug auf den betreffenden Basiswert (oder entsprechen sie dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der auf Grundlage der Wertentwicklung desjenigen Basiswerts ermittelt wird, der am Letzten Bewertungstag die beste Wertentwicklung von allen Basiswerten aufweist (der **Basiswert mit der Besten Wertentwicklung**) oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, werden die Schuldverschreibungen durch Lieferung von einer Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der Besten

Wertentwicklung, oder im Fall von Indizes, von auf den Basiswert mit der Besten Wertentwicklung bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Besten Wertentwicklung entspricht.

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag an die negative Wertentwicklung des Basiswerts mit der Besten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag im Vergleich zu dessen Anfänglichen Referenzpreis geknüpft. Anleger können in diesem Fall bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung der Basiswerte mindestens diesem Betrag entspricht.

(k) Produktvariante 10: Performance-Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (in Bezug auf zwei Schwellenwerte am Letzten Bewertungstag)

Verzinsung

Die Schuldverschreibungen sehen keine Verzinsung vor.

Vorzeitige Rückzahlung

Die Emissionsbedingungen sehen nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses, d.h. wenn an einem Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts den in den Emissionsbedingungen für diesen Bewertungstag festgelegten Schwellenwert überschreitet (oder diesem entspricht), eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor.

In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts an dem jeweiligen Bewertungstag abhängig ist und der über dem Nennbetrag liegt. Die Emissionsbedingungen können zudem einen Mindestrückzahlungsbetrag und/oder einen Höchstrückzahlungsbetrag vorsehen. Tritt das Vorzeitige Rückzahlungsereignis nicht ein, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag. In diesem Fall wird die Laufzeit der Schuldverschreibungen zumindest bis zum nächsten Vorzeitigen Fälligkeitstag fortgesetzt. Die tatsächliche Laufzeit der Schuldverschreibungen ist daher ungewiss. Die Rückzahlung bzw. Tilgung erfolgt jedoch spätestens am Fälligkeitstag.

Rückzahlung bzw. Tilgung am Fälligkeitstag

Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, gegebenenfalls durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert (einen in den Emissionsbedingungen bestimmten Prozentsatz des Anfänglichen Referenzpreises) oder entspricht er diesem, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag abhängig ist und der über dem Nennbetrag liegt. Der Rückzahlungsbetrag entspricht in diesem Fall dem auf der Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts ermittelten Wert oder, falls in den

Emissionsbedingungen vorgesehen, dem für den Fälligkeitstag bezeichneten Bonusbetrag, je nachdem welcher Wert höher ist. Die Emissionsbedingungen können zudem einen Höchstrückzahlungsbetrag vorsehen.

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag diesen festgelegten Schwellenwert und überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts zugleich die Barriere, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Unterschreitet jedoch der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere oder entspricht er dieser, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, durch Zahlung eines auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht. Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag hängt in diesem Fall von der negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis ab. In diesem Fall reduziert sich der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Basiswert.

Schuldverschreibungen ohne physische Lieferung können jedoch eine Airbag-Funktion aufweisen. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag unter Anwendung eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Airbagfaktors berechnet. Aufgrund der Berechnungsweise des Rückzahlungsbetrags unter Anwendung des Airbagfaktors ist der Wertverlust bei den Schuldverschreibungen insbesondere bei leichten bis mittleren Wertverlusten des Basiswerts unter der maßgeblichen Barriere geringer als der Wertverlust des Basiswerts. Die Emissionsbedingungen sehen jedoch vor, dass der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Nennbetrag entspricht.

Da der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft ist, können Anleger in die Schuldverschreibungen einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht.

(I) Produktvariante 11: Best-Express-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (in Bezug auf eine Barriere am Letzten Bewertungstag)

Verzinsung

Die Schuldverschreibungen sehen keine Verzinsung vor.

Vorzeitige Rückzahlung

Die Emissionsbedingungen sehen nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses, d.h. wenn an einem Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle für die vorzeitige Rückzahlung überschreitet (oder dieser entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor.

In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts an dem jeweiligen Bewertungstag abhängig ist und bei einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts auch über den Nennbetrag steigen kann. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem auf der Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts ermittelten Wert oder dem in den Emissionsbedingungen für diesen Vorzeitigen Rückzahlungstag

bezeichneten Mindestrückzahlungsbetrag, je nachdem welcher Wert höher ist. Die Höhe des Mindestrückzahlungsbetrags kann für jeden Vorzeitigen Fälligkeitstag unterschiedlich sein. Zudem können die Emissionsbedingungen einen Höchstrückzahlungsbetrag vorsehen. Tritt das Vorzeitige Rückzahlungsereignis nicht ein, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag. In diesem Fall wird die Laufzeit der Schuldverschreibungen zumindest bis zum nächsten Vorzeitigen Fälligkeitstag fortgesetzt. Die tatsächliche Laufzeit der Schuldverschreibungen ist daher ungewiss. Die Rückzahlung bzw. Tilgung erfolgt jedoch spätestens am Fälligkeitstag.

Rückzahlung bzw. Tilgung am Fälligkeitstag

Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, gegebenenfalls durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag abhängig ist und bei einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts auch über den Nennbetrag steigen kann. Der Rückzahlungsbetrag entspricht in diesem Fall dem auf der Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts ermittelten Wert oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dem für den Fälligkeitstag bezeichneten Bonusbetrag, je nachdem welcher Wert höher ist. Die Emissionsbedingungen können zudem einen Höchstrückzahlungsbetrag vorsehen.

Unterschreitet jedoch der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, durch Zahlung eines auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten, oder im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht. Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag hängt in diesem Fall von der negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis ab. In diesem Fall reduziert sich der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Basiswert.

Schuldverschreibungen ohne physische Lieferung können jedoch eine Airbag-Funktion aufweisen. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag unter Anwendung eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Airbagfaktors berechnet. Aufgrund der Berechnungsweise des Rückzahlungsbetrags unter Anwendung des Airbagfaktors ist der Wertverlust bei den Schuldverschreibungen insbesondere bei leichten bis mittleren Wertverlusten des Basiswerts unter der maßgeblichen Barriere geringer als der Wertverlust des Basiswerts. Die Emissionsbedingungen sehen jedoch vor, dass der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Nennbetrag entspricht.

Da der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft ist, können Anleger in die Schuldverschreibungen einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht.

3.3 Express-Anleihen mit Rückzahlung zum Nennbetrag

Die Schuldverschreibungen ermöglichen es Anlegern, Erträge in Form von einer oder mehreren Zinszahlungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen zu erzielen.

Vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückgezahlt. Die Schuldverschreibungen werden nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses an einem der Vorzeitigen Fälligkeitstage, spätestens jedoch am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Sowohl der Zeitpunkt der Rückzahlung der Schuldverschreibungen als auch die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen sind von der Entwicklung des bzw. der Basiswerte abhängig.

Vorzeitige Rückzahlung

Die Emissionsbedingungen sehen nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag vor.

Das Vorzeitige Rückzahlungsereignis tritt ein, wenn der Referenzpreis des Basiswerts an einem Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert überschreitet (oder diesem Schwellenwert entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen) bzw., bei Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte, wenn der Referenzpreis jedes Basiswerts den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert für den jeweiligen Basiswert überschreitet (oder diesem Schwellenwert entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen). In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag zum Nennbetrag an die Anleger zurückgezahlt.

Tritt das Vorzeitige Rückzahlungsereignis nicht ein, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag. In diesem Fall wird die Laufzeit der Schuldverschreibungen zumindest bis zum nächsten Vorzeitigen Fälligkeitstag fortgesetzt. Die tatsächliche Laufzeit der Schuldverschreibungen ist daher ungewiss. Die Rückzahlung erfolgt jedoch spätestens am Fälligkeitstag.

Verzinsung

Die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen ergibt sich aus den Emissionsbedingungen. Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen sehen mehrere Zinsperioden vor, die eine vierteljährliche, halbjährliche, jährliche oder eine andere, in den Emissionsbedingungen festgelegte Dauer aufweisen können. Etwaige Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen nachträglich am Ende der jeweiligen Zinsperiode. Die Höhe der Verzinsung kann für die verschiedenen Zinsperioden unterschiedlich ausfallen. Bei den Schuldverschreibungen ist die Verzinsung für die einzelnen Zinsperioden von der Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte abhängig. Bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte kann die Verzinsung für eine oder mehrere Zinsperioden auch vollständig entfallen.

Die Emissionsbedingungen können auch eine Best-in-Funktion vorsehen. In diesem Fall wird der Anfängliche Referenzpreis in Bezug auf den bzw. die Basiswerte nicht an einem festgelegten Tag zu Beginn der Laufzeit der Schuldverschreibungen bestimmt, sondern entspricht dem niedrigsten maßgeblichen Kurs (Schlusskurs bzw. ein anderer in den Emissionsbedingungen bezeichneter Kurs) des bzw. der Basiswerte während der in den Emissionsbedingungen bezeichneten Best-in-Periode. Bei diesen Schuldverschreibungen wird die Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte unter Zugrundelegung des so ermittelten Anfänglichen Referenzpreises berechnet.

(a) Produktvariante 1: Express-Anleihen bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die jeweilige Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) (oder entspricht er dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinssatz in Bezug auf den Nennbetrag verzinst. Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass dieser Zinssatz für alle Zinsperioden die gleiche Höhe aufweist oder für die verschiedenen Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweist.

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag die Schwelle (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung des Basiswerts kann daher die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen. In diesem Fall wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.

Die Emissionsbedingungen können jedoch vorsehen, dass die Schuldverschreibungen über eine Zinsnachzahlungsfunktion (sog. Memory-Prinzip) verfügen. Dies bedeutet, dass unter bestimmten Voraussetzungen die in einer Zinsperiode aufgrund einer ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts entfallene Verzinsung in einer nachfolgenden Zinsperiode nachgeholt wird. Wenn der Referenzpreis des Basiswerts an einem Bewertungstag für eine nachfolgende Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle überschreitet (oder dieser entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen in diesem Fall nicht nur für die betreffende Zinsperiode verzinst, sondern es erfolgt in diesem Fall zudem eine Nachzahlung der Zinsbeträge für alle vergangenen Zinsperioden, in denen auf Grund der Wertentwicklung des Basiswerts die Verzinsung entfallen war.

(b) Produktvariante 2: Express-Anleihen bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des jeweiligen Beobachtungszeitraums

Unterschreitet der Kurs bzw. der Referenzpreis des Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für eine Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere (oder entspricht er zu keinem Zeitpunkt der Barriere, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinssatz in Bezug auf den Nennbetrag verzinst. Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass dieser Zinssatz für alle Zinsperioden die gleiche Höhe aufweist oder für die verschiedenen Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweist.

Unterschreitet dagegen irgendein Kurs bzw. irgendein Referenzpreis des Basiswerts während des jeweiligen Beobachtungszeitraums die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), erfolgt für die jeweilige Zinsperiode keine Verzinsung. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung des Basiswerts kann daher die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen. In diesem Fall wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.

Die Emissionsbedingungen können jedoch vorsehen, dass die Schuldverschreibungen über eine Zinsnachzahlungsfunktion (sog. Memory-Prinzip) verfügen. Dies bedeutet, dass unter bestimmten Voraussetzungen die in einer Zinsperiode aufgrund einer ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts entfallene Verzinsung in einer nachfolgenden Zinsperiode nachgeholt wird. Unterschreitet der Kurs bzw. der Referenzpreis des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während eines Beobachtungszeitraums für eine nachfolgende Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere (oder entspricht er zu keinem Zeitpunkt der Barriere, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen in diesem Fall nicht nur für die betreffende Zinsperiode verzinst, sondern es erfolgt in diesem Fall zudem eine

Nachzahlung der Zinsbeträge für alle vergangenen Zinsperioden, in denen auf Grund der Wertentwicklung des Basiswerts die Verzinsung entfallen war.

(c) Produktvariante 3: Express-Anleihen bezogen auf mehrere Basiswerte und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen

Überschreitet der Referenzpreis jedes Basiswerts am Bewertungstag für die jeweilige Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere für den jeweiligen Basiswert (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinssatz in Bezug auf den Nennbetrag verzinst. Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass dieser Zinssatz für alle Zinsperioden die gleiche Höhe aufweist oder für die verschiedenen Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweist.

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Bewertungstag für die jeweilige Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) in Bezug auf den betreffenden Basiswert (oder entspricht er dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung der Basiswerte kann daher die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen. In diesem Fall wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.

Die Emissionsbedingungen können jedoch vorsehen, dass die Schuldverschreibungen über eine Zinsnachzahlungsfunktion (sog. Memory-Prinzip) verfügen. Dies bedeutet, dass unter bestimmten Voraussetzungen die in einer Zinsperiode aufgrund einer ungünstigen Wertentwicklung der Basiswerte entfallene Verzinsung in einer nachfolgenden Zinsperiode nachgeholt wird. Überschreitet der Referenzpreis jedes Basiswerts am Bewertungstag für eine nachfolgende Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen in diesem Fall nicht nur für die betreffende Zinsperiode verzinst, sondern es erfolgt in diesem Fall zudem eine Nachzahlung der Zinsbeträge für alle vergangenen Zinsperioden, in denen auf Grund der Wertentwicklung der Basiswerte die Verzinsung entfallen war.

(d) Produktvariante 4: Express-Anleihen bezogen auf mehrere Basiswerte und fortlaufende Beobachtung während des jeweiligen Beobachtungszeitraums

Sofern kein Kurs bzw. kein Referenzpreis eines Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für die jeweilige Zinsperiode die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere für den jeweiligen Basiswert unterschreitet (oder entspricht er zu keinem Zeitpunkt der Barriere, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinssatz in Bezug auf den Nennbetrag verzinst. Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass dieser Zinssatz für alle Zinsperioden die gleiche Höhe aufweist oder für die verschiedenen Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweist.

Unterschreitet dagegen irgendein Kurs bzw. irgendein Referenzpreis mindestens eines Basiswerts (je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zu irgendeinem Zeitpunkt während des jeweiligen Beobachtungszeitraums die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) in Bezug auf den betreffenden Basiswert (oder entspricht er dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung der Basiswerte kann daher die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden entfallen. In diesem Fall wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.

Die Emissionsbedingungen können jedoch vorsehen, dass die Schuldverschreibungen über eine Zinsnachzahlungsfunktion (sog. Memory-Prinzip) verfügen. Dies bedeutet, dass unter bestimmten

Voraussetzungen die in einer Zinsperiode aufgrund einer ungünstigen Wertentwicklung der Basiswerte entfallene Verzinsung in einer nachfolgenden Zinsperiode nachgeholt wird. Sofern kein Kurs bzw. kein Referenzpreis eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für eine nachfolgende Zinsperiode die Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert unterschreitet (oder dieser Barriere entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen in diesem Fall nicht nur für die betreffende Zinsperiode verzinst, sondern es erfolgt in diesem Fall zudem eine Nachzahlung der Zinsbeträge für alle vergangenen Zinsperioden, in denen auf Grund der Wertentwicklung der Basiswerte die Verzinsung entfallen war.

3.4 Digital-Anleihen

(a) Produktvariante 1: Verzinsliche Digital-Anleihen bezogen auf einen Basiswert

Die Schuldverschreibungen ermöglichen Anlegern die Erzielung von Erträgen in Form von einer oder mehreren Zinszahlungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen ist von der Entwicklung des Basiswerts abhängig. Soweit die Schuldverschreibungen nicht vorzeitig an die Schuldverschreibungsgläubiger zurückgezahlt werden, werden sie am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Die Emissionsbedingungen können eine oder mehrere Zinsperioden vorsehen. Zinsperioden können eine vierteljährliche, halbjährliche, jährliche oder eine andere, in den Emissionsbedingungen festgelegte Dauer aufweisen. Bei den Schuldverschreibungen kann die erste oder die letzte Zinsperiode länger bzw. kürzer sein als die übrigen Zinsperioden. Die Zinsen sind nachträglich am Ende der jeweiligen Zinsperiode an die Schuldverschreibungsgläubiger zahlbar.

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen weisen für die Feststellung der Verzinsung für eine Zinsperiode entweder eine Zinsbedingung oder mehrere Zinsbedingungen auf, gegebenenfalls mit Ausnahme einer für eine oder mehrere Zinsperioden im Voraus festgelegten Verzinsung, soweit dies in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist.

Schuldverschreibungen mit einer Zinsbedingung werden für eine Zinsperiode in der in den Emissionsbedingungen mit dem Eintritt der Zinsbedingung verknüpften Höhe verzinst, wenn die in den Emissionsbedingungen festgelegte Zinsbedingung für die betreffende Zinsperiode eingetreten ist. Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass für verschiedene Zinsperioden unterschiedliche Zinsbedingungen anwendbar sind und dass der mit dem Eintritt einer Zinsbedingung verknüpfte Zinssatz für verschiedene Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweist. Ist die Zinsbedingung für die betreffende Zinsperiode nicht eingetreten, werden die Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode zu einem anderen in den Emissionsbedingungen mit dem Nichteintritt der Zinsbedingung verknüpften Zinssatz verzinst oder die Verzinsung entfällt vollständig, wie in den Emissionsbedingungen bestimmt. Die Emissionsbedingungen können auch vorsehen, dass der mit dem Nichteintritt einer Zinsbedingung verknüpfte Zinssatz für verschiedene Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweist.

Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Zinsbedingungen ist der Eintritt einer bestimmten Zinsbedingung mit einem bestimmten Zinssatz derart verknüpft, dass bei Eintritt dieser Zinsbedingung in Bezug auf eine Zinsperiode die Schuldverschreibungen für diese Zinsperiode in Höhe des bestimmten Zinssatzes verzinst werden. Ist in Bezug auf eine Zinsperiode keine der Zinsbedingungen eingetreten, werden die Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode zu einem mit dem Nichteintritt aller Zinsbedingungen verknüpften Zinssatz verzinst oder die Verzinsung entfällt vollständig, wie in den Emissionsbedingungen bestimmt.

Die in den Emissionsbedingungen für die Zahlung einer Verzinsung für eine Zinsperiode vorausgesetzte Zinsbedingung bzw. bei Schuldverschreibungen mit mehreren Zinsbedingungen, die jeweils für die Zahlung einer bestimmten Verzinsung vorausgesetzte Zinsbedingung bezieht sich auf die Entwicklung des Basiswerts. Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass eine Zinsbedingung dann eingetreten ist, wenn der

Basiswert an einem Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode, an mehreren oder an allen Bewertungstagen in Bezug auf die betreffende Zinsperiode die vorausgesetzte Entwicklung aufweisen oder fortlaufend oder zu einem beliebigen Zeitpunkt während eines Beobachtungszeitraums die in den Emissionsbedingungen vorausgesetzte Entwicklung aufweisen.

So kann beispielsweise in den Emissionsbedingungen vorgesehen sein, dass die Schuldverschreibungen in Höhe eines bestimmten Zinssatzes verzinst werden, wenn der Basiswert (oder die Differenz aus zwei Basiswerten in der Form von Referenzzinssätzen) zum vorausgesetzten Zeitpunkt einen bestimmten in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert überschreitet oder unterschreitet (oder jeweils diesem Schwellenwert entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgegeben).

Ist aufgrund der Entwicklung des Basiswerts die Zinsbedingung in Bezug auf eine Zinsperiode nicht eingetreten, oder, bei Schuldverschreibungen mit mehreren Zinsbedingungen, ist keine der in den Emissionsbedingungen bezeichneten Zinsbedingungen eingetreten, reduziert sich die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode und, falls für diesen Fall in den Emissionsbedingungen ein Wegfall der Verzinsung der Schuldverschreibungen vorgesehen ist, entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. Dies kann dazu führen, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine, mehrere oder alle Zinsperioden sich reduziert oder vollständig entfällt, wenn aufgrund der Entwicklung des Basiswerts in Form von Referenzzinssätzen die Zinsbedingung in Bezug auf eine, mehrere oder alle Zinsperioden nicht eingetreten ist, oder, bei Schuldverschreibungen mit mehreren Zinsbedingungen, in Bezug auf eine, mehrere oder alle Zinsperioden keine der in den Emissionsbedingungen bezeichneten Zinsbedingungen eingetreten sind. In diesen Fällen wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.

(b) Produktvariante 2: Verzinsliche Digital-Anleihen bezogen auf die Differenz aus zwei Basiswerten in Form von Referenzzinssätzen

Die Schuldverschreibungen ermöglichen Anlegern die Erzielung von Erträgen in Form von einer oder mehreren Zinszahlungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen ist von der Entwicklung der Differenz aus zwei Basiswerten in der Form von Referenzzinssätzen abhängig. Soweit die Schuldverschreibungen nicht vorzeitig an die Schuldverschreibungsgläubiger zurückgezahlt werden, werden sie am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Die Emissionsbedingungen können eine oder mehrere Zinsperioden vorsehen. Zinsperioden können eine vierteljährliche, halbjährliche, jährliche oder eine andere, in den Emissionsbedingungen festgelegte Dauer aufweisen. Bei den Schuldverschreibungen kann die erste oder die letzte Zinsperiode länger bzw. kürzer sein als die übrigen Zinsperioden. Die Zinsen sind nachträglich am Ende der jeweiligen Zinsperiode an die Schuldverschreibungsgläubiger zahlbar.

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen weisen für die Feststellung der Verzinsung für eine Zinsperiode entweder eine Zinsbedingung oder mehrere Zinsbedingungen auf, gegebenenfalls mit Ausnahme einer für eine oder mehrere Zinsperioden im Voraus festgelegten Verzinsung, soweit dies in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist.

Schuldverschreibungen mit einer Zinsbedingung werden für eine Zinsperiode in der in den Emissionsbedingungen mit dem Eintritt der Zinsbedingung verknüpften Höhe verzinst, wenn die in den Emissionsbedingungen festgelegte Zinsbedingung für die betreffende Zinsperiode eingetreten ist. Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass für verschiedene Zinsperioden unterschiedliche Zinsbedingungen anwendbar sind und dass der mit dem Eintritt einer Zinsbedingung verknüpfte Zinssatz für verschiedene Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweist. Ist die Zinsbedingung für die betreffende Zinsperiode nicht eingetreten, werden die Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode zu einem anderen in den Emissionsbedingungen mit dem Nichteintritt der Zinsbedingung verknüpften Zinssatz verzinst oder die Verzinsung entfällt vollständig, wie in den Emissionsbedingungen bestimmt. Die

Emissionsbedingungen können auch vorsehen, dass der mit dem Nichteintritt einer Zinsbedingung verknüpfte Zinssatz für verschiedene Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweist.

Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Zinsbedingungen ist der Eintritt einer bestimmten Zinsbedingung mit einem bestimmten Zinssatz derart verknüpft, dass bei Eintritt dieser Zinsbedingung in Bezug auf eine Zinsperiode die Schuldverschreibungen für diese Zinsperiode in Höhe des bestimmten Zinssatzes verzinst werden. Ist in Bezug auf eine Zinsperiode keine der Zinsbedingungen eingetreten, werden die Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode zu einem mit dem Nichteintritt aller Zinsbedingungen verknüpften Zinssatz verzinst oder die Verzinsung entfällt vollständig, wie in den Emissionsbedingungen bestimmt.

Die in den Emissionsbedingungen für die Zahlung einer Verzinsung für eine Zinsperiode vorausgesetzte Zinsbedingung bzw. bei Schuldverschreibungen mit mehreren Zinsbedingungen, die jeweils für die Zahlung einer bestimmten Verzinsung vorausgesetzte Zinsbedingung bezieht sich auf die Entwicklung der Differenz aus zwei Basiswerten in der Form von Referenzzinssätzen. Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass eine Zinsbedingung dann eingetreten ist, wenn die Differenz aus zwei Basiswerten in der Form von Referenzzinssätzen an einem Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode, an mehreren oder an allen Bewertungstagen in Bezug auf die betreffende Zinsperiode die vorausgesetzte Entwicklung aufweisen oder fortlaufend oder zu einem beliebigen Zeitpunkt während eines Beobachtungszeitraums die in den Emissionsbedingungen vorausgesetzte Entwicklung aufweisen.

So kann beispielsweise in den Emissionsbedingungen vorgesehen sein, dass die Schuldverschreibungen in Höhe eines bestimmten Zinssatzes verzinst werden, wenn die Differenz aus zwei Basiswerten in der Form von Referenzzinssätzen zum vorausgesetzten Zeitpunkt einen bestimmten in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert überschreitet oder unterschreitet (oder jeweils diesem Schwellenwert entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgegeben).

Ist aufgrund der Entwicklung der Differenz aus zwei Basiswerten in Form von Referenzzinssätzen die Zinsbedingung in Bezug auf eine Zinsperiode nicht eingetreten, oder, bei Schuldverschreibungen mit mehreren Zinsbedingungen, ist keine der in den Emissionsbedingungen bezeichneten Zinsbedingungen eingetreten, reduziert sich die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode und, falls für diesen Fall in den Emissionsbedingungen ein Wegfall der Verzinsung der Schuldverschreibungen vorgesehen ist, entfällt die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode. Dies kann dazu führen, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine, mehrere oder alle Zinsperioden sich reduziert oder vollständig entfällt, wenn aufgrund der Entwicklung der Differenz aus zwei Basiswerten in Form von Referenzzinssätzen die Zinsbedingung in Bezug auf eine, mehrere oder alle Zinsperioden nicht eingetreten ist, oder, bei Schuldverschreibungen mit mehreren Zinsbedingungen, in Bezug auf eine, mehrere oder alle Zinsperioden keine der in den Emissionsbedingungen bezeichneten Zinsbedingungen eingetreten sind. In diesen Fällen wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.

(c) Produktvariante 3: Digital-Anleihen mit Rückzahlung in Abhängigkeit von der Entwicklung des Basiswerts

Soweit die Schuldverschreibungen nicht an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag zurückgezahlt werden (sofern in den Emissionsbedingungen vorgesehen), ermöglichen die Schuldverschreibungen es Anlegern, an einer positiven Entwicklung des Basiswerts zu partizipieren. Die Schuldverschreibungen sehen keine Verzinsung vor, so dass Anleger Erträge nur in Form eines über dem anfänglichen Emissionspreis liegenden Rückzahlungsbetrags erzielen können.

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere überschreitet steigt der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Basiswert und Anleger partizipieren an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts durch eine proportionale Erhöhung des Rückzahlungsbetrags über den Nennbetrag hinaus. Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Höchstrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag nach oben begrenzt ist.

Anleger partizipieren in diesem Fall nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts, die zu einem Rückzahlungsbetrag über dem Höchstrückzahlungsbetrag führen würde.

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), ist der Anleger den Risiken eines fallenden Basiswerts uneingeschränkt ausgesetzt. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags ist in diesem Fall an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft, wobei nach Maßgabe der Emissionsbedingungen auf die Wertentwicklung im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis oder zur Barriere abgestellt wird. Anleger können dann einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

3.5 Inflationsexindexierte Schuldverschreibungen

Bei den inflationsexindexierten Schuldverschreibungen handelt es sich um verzinsliche Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe der Verzinsung und/oder die Höhe des Rückzahlungsbetrags der Schuldverschreibungen von der Entwicklung eines Basiswerts in der Form eines Inflationsexindex (der **Inflationsexindex**) abhängig ist. Die Schuldverschreibungen richten sich daher an Anleger, die mit einem steigenden Inflationsexindex während der Laufzeit der Schuldverschreibungen rechnen.

(a) Verzinsung

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen können eine Zinsperiode oder mehrere Zinsperioden vorsehen. Zinsperioden können eine vierteljährliche, halbjährliche, jährliche oder eine andere, in den Emissionsbedingungen festgelegte Dauer aufweisen. Bei den Schuldverschreibungen kann die erste oder die letzte Zinsperiode länger bzw. kürzer sein als die übrigen Zinsperioden. Die Zinsen sind nachträglich am Ende der jeweiligen Zinsperiode an die Schuldverschreibungsgläubiger zahlbar.

Die Emissionsbedingungen können unterschiedliche Formen der Verzinsung vorsehen:

(i) Feste Verzinsung

Die Schuldverschreibungen können für eine oder mehrere Zinsperioden oder für ihre gesamte Laufzeit eine in den Emissionsbedingungen festgelegte Verzinsung aufweisen. Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass die Höhe der Verzinsung für die gesamte Laufzeit unverändert bleibt oder dass die Verzinsung für die einzelnen Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweist. Die Schuldverschreibungen können auch vorsehen, dass für einzelne Zinsperioden keine Verzinsung erfolgt. Aufgrund der Festlegung der Zinssätze partizipiert der Anleger nicht an einer positiven Entwicklung des Basiswerts durch eine höhere Verzinsung der Schuldverschreibungen.

(ii) Variable Verzinsung abhängig von der Entwicklung eines Inflationsexindex

Die Schuldverschreibungen können während ihrer Laufzeit (mit Ausnahme einer oder mehrerer Festzinsperioden) eine variable Verzinsung vorsehen, bei denen die Höhe der Verzinsung von der Entwicklung des Inflationsexindex abhängig ist.

Die Höhe der variablen Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine Zinsperiode wird nach der in den Emissionsbedingungen festgelegten Berechnungsmethode unter Berücksichtigung der Entwicklung des Inflationsexindex während des in den Emissionsbedingungen für die betreffende Zinsperiode festgelegten Zeitraums ermittelt. Steigt der Inflationsexindex während des festgelegten Zeitraums nicht oder nicht in der erwarteten Höhe an, wird die Verzinsung der Schuldverschreibungen geringer als erwartet ausfallen. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen kann im für den Anleger ungünstigsten Fall für eine oder mehrere Zinsperioden vorbehaltlich eines über Null Prozent liegenden Mindestzinssatzes auch vollständig entfallen.

(iii) Variable Verzinsung unter Multiplikation mit einem Basiszinssatz

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass die Berechnung der Verzinsung der Schuldverschreibungen durch Multiplikation des in den Emissionsbedingungen festgelegten Basiszinssatzes mit der nach Maßgabe der Emissionsbedingungen ermittelten Entwicklung des Inflationsindex erfolgt. Bei dieser Berechnungsmethode erhöht sich (vorbehaltlich der Vereinbarung einer Zinsobergrenze in Form eines Höchstzinssatzes, sofern in den Emissionsbedingungen vorgesehen) bei einem steigenden Inflationsindex die Verzinsung der Schuldverschreibungen ausgehend vom Basiszinssatz in gleichem Maße wie die Entwicklung des steigenden Inflationsindex. Gleichzeitig reduziert sich (vorbehaltlich der Vereinbarung eines Mindestzinssatzes, sofern in den Emissionsbedingungen vorgesehen) die Verzinsung der Schuldverschreibungen ausgehend vom Basiszinssatz in gleichem Maße wie die Entwicklung des fallenden Inflationsindex.

Die Emissionsbedingungen können darüber hinaus insbesondere ein oder mehrere der folgenden Berechnungskomponenten aufweisen:

(iv) Variable Verzinsung unter Anwendung eines Faktors

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass die Berechnung der Verzinsung der Schuldverschreibungen unter Anwendung eines Faktors erfolgt. Bei der Berechnung der Höhe des Zinssatzes für eine Zinsperiode wird bei Schuldverschreibungen mit dieser Berechnungskomponente der jeweilige, auf der Grundlage des Inflationsindex ermittelte Zinssatz mit einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Faktor multipliziert.

Bei einem Faktor von über 100% partizipieren die Schuldverschreibungsgläubiger in einem höheren Maße an einem steigenden Inflationsindex als bei einem Faktor von 100%. Dagegen ist der Anleger bei einem fallenden Inflationsindex in der Regel dem Risiko ausgesetzt, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen in höherem Maße sinkt als bei einem Faktor von 100%. Bei einem Faktor von unter 100% partizipieren Anleger an einem steigenden Inflationsindex in der Regel in geringerem Maße als dies bei einem Faktor von 100% (oder darüber) der Fall wäre; andererseits reduziert sich die Verzinsung der Schuldverschreibungen bei einem Faktor von unter 100% im Fall eines fallenden Inflationsindex in der Regel auch nur in geringerem Maße als dies bei einem Faktor von 100% (oder darüber) der Fall wäre.

(v) Zinsuntergrenze (Floor) und Zinsobergrenze (Cap)

Die Emissionsbedingungen sehen zumindest eine Zinsuntergrenze (Floor) in Form eines Mindestzinssatzes in Höhe von Null Prozent für alle Zinsperioden vor. Sie können jedoch auch eine Zinsuntergrenze (Floor) in Form eines über Null Prozent liegenden Mindestzinssatzes und/oder eine Zinsobergrenze (Cap) in Form eines Höchstzinssatzes für eine oder mehrere oder alle Zinsperioden vorsehen. Die Emissionsbedingungen können für eine, mehrere oder alle Zinsperioden auch eine Kombination aus einer Zinsuntergrenze und Zinsobergrenze (Collar) vorsehen. Eine Zinsobergrenze (Cap) bedeutet, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen auf einen bestimmten Prozentsatz nach oben begrenzt ist und die Schuldverschreibungsgläubiger daher nicht an einer positiven Entwicklung des Inflationsindex partizipieren, die zu einem Zinssatz über der Zinsobergrenze (Cap) führen würde. Eine Zinsuntergrenze (Floor) führt dazu, dass die Schuldverschreibungen mindestens in Höhe des in den Emissionsbedingungen festgelegten Prozentsatzes verzinst werden. Dies gilt auch dann, wenn wegen einer ungünstigen Entwicklung des Inflationsindex der auf Grundlage dieser Entwicklung berechnete Zinssatz unter der Zinsuntergrenze (Floor) liegen würde.

(vi) Aufschlag oder Abschlag

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen können einen Aufschlag oder einen Abschlag auf den auf der Grundlage der Entwicklung des Inflationsindex berechneten Zinssatzes vorsehen. Bei einem Aufschlag wird dem jeweiligen, nach der maßgeblichen Formel berechneten Zinssatz ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Wert hinzugerechnet, während bei einem Abschlag von diesem Zinssatz ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Wert abgezogen wird.

(b) Rückzahlung

Die Emissionsbedingungen können für die Schuldverschreibungen verschiedene Rückzahlungsalternativen am Fälligkeitstag vorsehen, soweit die Schuldverschreibungen nicht vorzeitig zum Nennbetrag zurückgezahlt wurden.

(i) Rückzahlungsalternative 1: Rückzahlung zum Nennbetrag

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt werden. In diesem Fall können Anleger Erträge nur in Form von Zinszahlungen während der Laufzeit erzielen, deren Höhe von der Entwicklung des Inflationsindex abhängig ist.

(ii) Rückzahlungsalternative 2: Rückzahlungsbetrag in Abhängigkeit von der Entwicklung des Inflationsindex

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag von der Entwicklung des Inflationsindex abhängt. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags wird in diesem Fall auf Grundlage der Entwicklung des Inflationsindex während des in den Emissionsbedingungen festgelegten Zeitraums berechnet. Ein Anstieg des Inflationsindex während dieses Zeitraums führt zu einem höheren Rückzahlungsbetrag während ein sinkender Inflationsindex dazu führt, dass sich der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen reduziert. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags kann in diesem Fall, abhängig von der Entwicklung des Inflationsindex, unter den Nennbetrag der Schuldverschreibungen sinken und einen unter Umständen erheblichen Verlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten für den Anleger verursachen. Dies gilt unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Die Emissionsbedingungen können einen Mindest- bzw. einen Höchstrückzahlungsbetrag vorsehen. Sehen die Emissionsbedingungen einen Mindestrückzahlungsbetrag vor, entspricht der Rückzahlungsbetrag unabhängig von der Entwicklung des Inflationsindex mindestens diesem Betrag. Der Anleger bleibt allerdings weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt. Sehen die Emissionsbedingungen einen Höchstrückzahlungsbetrag vor, kann der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen nicht über diesen in den Emissionsbedingungen festgelegten Höchstrückzahlungsbetrag steigen. Anleger partizipieren daher nicht an einem Anstieg des Inflationsindex, der zu einem Rückzahlungsbetrag führen würde, der über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegt.

(iii) Rückzahlungsalternative 3: Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich einer Abschließenden Zinszahlung

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zuzüglich eines Inflationsausgleichs in der Form einer Abschließenden Zinszahlung an die Schuldverschreibungsgläubiger zurückgezahlt werden. Dies bedeutet, dass am Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen von der Berechnungsstelle die Entwicklung des Inflationsindex für den in den Emissionsbedingungen festgelegten Zeitraum ermittelt wird (die **Festgestellte Inflationsentwicklung**) und von diesem Betrag die Summe aller bis zum Fälligkeitstag (einschließlich) je Schuldverschreibung gezahlten oder zahlbaren Zinszahlungen abgezogen werden. Daher erhält der Anleger Zahlungen in Form der Abschließenden Zinszahlung nur dann, wenn die Festgestellte Inflationsentwicklung die Summe aller bis zum Fälligkeitstag (einschließlich) je Schuldverschreibung gezahlten oder zahlbaren Zinszahlungen übersteigt.

Ein Ansteigen des Inflationsindex während des in den Emissionsbedingungen festgelegten Zeitraums kann daher zu einer höheren Abschließenden Zinszahlung führen. Steigt der Inflationsindex nicht im ausreichenden Maße oder stagniert oder fällt der Inflationsindex während des in den Emissionsbedingungen festgelegten Zeitraums, entfällt die Abschließende Zinszahlung vollständig. In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag an die Schuldverschreibungsgläubiger zurückgezahlt.

3.6 Schuldverschreibungen mit Basiswerten, die als "Benchmarks" im Sinne der Benchmark-Verordnung gelten – Angaben gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Benchmark-Verordnung

Die Schuldverschreibungen können sich auf Zinssätze, Indizes und sonstige Basiswerte beziehen, die als "Benchmarks" im Sinne der Benchmark-Verordnung gelten. In diesem Fall unterliegt die Emittentin als in der EU beaufsichtigtes Unternehmen den besonderen Anforderungen der Benchmark-Verordnung. Zudem ist die Emittentin in diesem Fall gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Benchmark-Verordnung verpflichtet, sicherzustellen, dass in Wertpapierprospekten klare und gut sichtbare Informationen enthalten sind, aus denen hervorgeht, ob der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks (EU Benchmark-Register) eingetragen ist.

Sofern unter dem Basisprospekt begebene Schuldverschreibungen sich auf einen oder mehrere Basiswerte beziehen, die als „Benchmarks“ im Sinne der Benchmark-Verordnung gelten, werden die Endgültigen Bedingungen Informationen zu diesen Basiswerten und zur Registrierung des jeweiligen Administrators des Basiswerts im EU Benchmark-Register enthalten.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass insbesondere für bestimmte Administratoren von sogenannten kritischen Benchmarks und für "Benchmarks" aus Nicht-EU Drittstaaten noch Übergangsfristen für die Zulassung und Registrierung (oder falls sie nicht in der EU ansässig sind, für die Feststellung der Gleichwertigkeit der für sie anwendbaren Regelungen oder die anderweitige Anerkennung oder Bestätigung) unter der Benchmark-Verordnung bestehen, die (Stand zum Datum der Wertpapierbeschreibung) abhängig vom konkreten Sachverhalt spätestens zum 31.12.2023 enden, sofern die Kommission nicht von der Befugnis Gebrauch macht, die Übergangsfrist bis zum 31.12.2025 zu verlängern. Vor Ablauf der Übergangsfristen ist es möglich, dass der Emittentin nur begrenzte Informationen zur Eintragung der Administratoren von Benchmarks im EU Benchmark-Register und zum Stand der betreffenden Zulassungsverfahren oder Registrierungsverfahren dieser Administratoren vorliegen und die Informationen in den Endgültigen Bedingungen zur Eintragung der Administratoren von Benchmarks im EU Benchmark-Register daher nur den aktuellen Stand wiedergeben können.

3.7 Beschreibung möglicher Formen einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen

Unter bestimmten, in den Emissionsbedingungen näher definierten Umständen besteht die Möglichkeit, dass es zu einer vorzeitigen Beendigung der Laufzeit der Schuldverschreibungen kommt und diese von der Emittentin vor dem Fälligkeitstag zurückgezahlt werden. Diese werden in den nachfolgenden Absätzen näher beschrieben, wobei für die Express-Zertifikate mit Rückzahlung in Abhängigkeit von der Entwicklung eines oder mehrerer Basiswerte und die Express-Anleihen mit Rückzahlung zum Nennbetrag in jedem Fall eine automatische vorzeitige Rückzahlung nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses vorgesehen ist, die jeweils ausführlich in der Beschreibung der Funktionsweise des jeweiligen Produkts erläutert wird.

(a) Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emissionsbedingungen können ein ordentliches Kündigungsrecht für die Emittentin zu einem oder mehreren in den Emissionsbedingungen festgelegten Terminen vorsehen. Übt die Emittentin ein solches ordentliches Kündigungsrecht aus, werden die Schuldverschreibungen vorzeitig zum Nennbetrag an die Schuldverschreibungsgläubiger zurückgezahlt und eine etwaige Verzinsung der Schuldverschreibungen endet am Tag der Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich).

Die Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, unter anderem davon, ob sich die Emittentin auf den Kapitalmärkten zu einem Zinssatz refinanzieren kann, der unter der Verzinsung der Schuldverschreibungen liegt. Es kann deshalb im Voraus keine Aussage getroffen werden, wann und ob die Emittentin dieses Recht ausüben wird.

(b) Vorzeitige automatische Rückzahlung bei Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses

Eine vorzeitige Beendigung der Laufzeit von Schuldverschreibungen kann eintreten, wenn die Emissionsbedingungen ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis vorsehen. Nach Eintritt des Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses erfolgt eine automatische Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum in den Emissionsbedingungen bestimmten Rückzahlungsbetrag und eine etwaige Verzinsung der Schuldverschreibungen endet am Tag vor der Rückzahlung der Schuldverschreibungen. Spätestens werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum in den Emissionsbedingungen bestimmten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt.

Das Vorzeitige Rückzahlungsereignis bezieht sich auf die Entwicklung des bzw. der Basiswerte bzw. auf die Differenz zwischen zwei Basiswerten in der Form von Referenzzinssätzen. Nach Maßgabe der Emissionsbedingungen kann beispielsweise ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eintreten, wenn der in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Basiswert bzw. die Differenz zwischen zwei festgelegten Basiswerten in Form von Referenzzinssätzen an einem in den Emissionsbedingungen bezeichneten Bewertungstag oder an einem Tag während des vorgegebenen Zeitraums den in den Emissionsbedingungen festgelegten Wert unterschreitet bzw. überschreitet oder gegebenenfalls diesem Wert entspricht.

Die Anleger müssen damit rechnen, dass das Vorzeitige Rückzahlungsereignis so festgelegt ist, dass die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem aufgrund der Marktumstände eine Fortführung der Schuldverschreibungen für die Anleger besonders profitabel wäre und Kurssteigerungen erwartet werden könnten.

(c) Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emissionsbedingungen können ein außerordentliches Kündigungsrecht für die Emittentin vorsehen. Ein außerordentliches Kündigungsrecht kann der Emittentin zustehen, wenn sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden sind oder werden. Darüber hinaus kann ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt außergewöhnlicher, in den Emissionsbedingungen beschriebener Ereignisse in Bezug auf den bzw. die Basiswerte, mit denen die Schuldverschreibungen verknüpft sind, bestehen.

Macht die Emittentin von diesem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch, erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem von der Berechnungsstelle ermittelten Rückzahlungsbetrag, der geringer sein kann als der Nennbetrag bzw. der Anfängliche Emissionspreis der Schuldverschreibungen und geringer als der Betrag der ohne den Eintritt eines solchen außerordentlichen Kündigungsereignisses zahlbar gewesen wäre. Zudem werden verzinsliche Schuldverschreibungen für die Zinsperiode, in der das das Kündigungsrecht auslösende Ereignis eintritt, nicht verzinst oder die Verzinsung endet am Tag vor der außerordentlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen.

4. BESTEUERUNG

Warnhinweis: Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats der Emittentin könnte sich auf die aus den Schuldverschreibungen erzielten Erträge auswirken.

Potenziellen Anlegern in die Schuldverschreibungen wird empfohlen, sich jeweils von ihren eigenen Steuerberatern zu den steuerlichen Konsequenzen des Kaufs, des Haltens und der Veräußerung von Schuldverschreibungen beraten zu lassen.

Foreign Account Tax Compliance Act

Mit Sections 1471 bis 1474 des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (**FATCA**) wird ein neues Steuermeldesystem sowie ein potenzieller Steuereinbehalt in Höhe von 30 % auf bestimmte Zahlungen eingeführt, und zwar solche an (i) Nicht-US-Finanzinstitute (jeweils ein **ausländisches Finanzinstitut** oder **FFI**) (im Sinne des FATCA)), die nicht aufgrund einer Vereinbarung mit der US-Bundessteuerbehörde (*U.S. Internal Revenue Service; IRS*) ein **Teilnehmendes FFI** (*Participating FFI*) werden und der IRS somit bestimmte Angaben über ihre Kontoinhaber und Anleger übermitteln oder nicht anderweitig von der Anwendung des FATCA befreit sind oder als im Einklang mit dessen Vorschriften stehend gelten, und (ii) Anleger (sofern nicht anderweitig von der Anwendung des FATCA befreit), die nicht ausreichende Angaben übermitteln, um die Feststellung zu ermöglichen, ob der Anleger eine US-Person ist oder anderweitig als Inhaber eines **US-Kontos** (*United States account*) der Emittentin (so genannter **Nicht kooperierender Kontoinhaber** (*Recalcitrant Holder*)) zu behandeln ist. Insofern trifft Anleger eine Mitwirkungspflicht, um eine solche Feststellung zu ermöglichen. Die Emittentin kann als FFI eingestuft werden.

Das neue Quellensteuersystem wurde inzwischen für Zahlungen aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten eingeführt (auch für Zahlungen, die als Dividenden aus US-amerikanischen Quellen behandelt werden, wie nachstehend im Abschnitt „*Besteuerung – Gesetz über Beschäftigungsanreize*“ genauer beschrieben) und gilt für **ausländische durchgeleitete Zahlungen** (*foreign passthru payments*) (ein bislang nicht definierter Begriff) frühestens ab dem Tag, der zwei Jahre nach dem Tag liegt, an dem endgültige US-Steuerrichtlinien mit einer Definition der "ausländischen durchgeleiteten Zahlungen" im Federal Register, dem Mitteilungsblatt der US-Behörden für amtliche Bekanntmachungen, veröffentlicht werden. Dieser Einbehalt ist potenziell anwendbar auf Zahlungen in Bezug auf (i) Schuldverschreibungen, die für US-Bundessteuerzwecke als Fremdkapitalbeteiligung (*debt*) eingestuft werden (bzw. nicht anderweitig als Eigenkapitalbeteiligung (*equity*) eingestuft werden und eine feste Laufzeit haben) und die nach dem **Bestandsschutztermin** (*grandfathering date*) begeben wurden, d. h. (A) für Schuldverschreibungen, die ausschließlich ausländische durchgeleitete Zahlungen auslösen, sechs Monate nach dem Tag, an dem endgültige US-Steuerrichtlinien mit einer Definition des Begriffs "ausländische durchgeleitete Zahlungen" veröffentlicht werden, und (B) für Schuldverschreibungen, die eine dividendenäquivalente Zahlung nach Section 871(m) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 auslösen, sechs Monate nach dem Tag, an dem die Zahlungen dieser Art erstmals als dividendenäquivalente Zahlung behandelt werden, oder die (in beiden Fällen) nach dem Bestandsschutztermin wesentlich geändert werden, und (ii) Schuldverschreibungen, die für US-Bundessteuerzwecke als Eigenkapitalbeteiligung eingestuft werden oder keine feste Laufzeit haben, unabhängig vom Tag ihrer Emission. Werden Schuldverschreibungen an oder vor dem Bestandsschutztermin begeben und zusätzliche Schuldverschreibungen derselben Serie nach diesem Termin begeben, so greift für die zusätzlichen Schuldverschreibungen unter Umständen kein Bestandsschutz, was sich auf die bestehenden Schuldverschreibungen nachteilig auswirken kann, unter anderen im Hinblick auf ihren Marktpreis.

Die Vereinigten Staaten und eine Reihe anderer Staaten, darunter auch Deutschland, haben zwischenstaatliche Vereinbarungen (*intergovernmental agreements; IGA*) abgeschlossen, um die Umsetzung des FATCA zu erleichtern. Die IGA sehen grundsätzlich Einschränkungen hinsichtlich des Erfordernisses eines FATCA-Einhalts vor. Sie enthalten derzeit jedoch keine Regelungen betreffend den gegebenenfalls erforderlichen Einbehalt auf ausländische durchgeleitete Zahlungen.

FATCA ist besonders komplex und seine Anwendung ist derzeit noch unklar. Die obige Beschreibung basiert zum Teil auf Vorschriften, amtlichen Leitlinien und Modell-IGA, die insgesamt Änderungen unterliegen oder in wesentlich geänderter Form umgesetzt werden können. Dem Anleger wird daher empfohlen, vor dem Erwerb der Schuldverschreibungen hinsichtlich der möglichen Auswirkungen der Anwendung der in diesem Abschnitt beschriebenen Regelungen eine auf seine individuellen steuerlichen Verhältnisse ausgerichtete Beratung durch einen mit seinen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten, fachkundigen Rechts- oder Steuerberater einzuholen.

Gesetz über Beschäftigungsanreize

Das US-amerikanische Gesetz über Beschäftigungsanreize (*Hiring Incentives to Restore Employment Act*) führte Section 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 ein, wonach eine "dividendenäquivalente" Zahlung als Dividende aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten zu behandeln ist. Gemäß Section 871(m) wird auf solche Zahlungen in den USA grundsätzlich ein Steuereinbehalt in Höhe von 30 % erhoben, der durch ein geltendes Doppelbesteuerungsabkommen reduziert werden kann, mit anderen US-Steuerverbindlichkeiten verrechnet werden kann oder rückerstattet werden kann, sofern der wirtschaftliche Eigentümer die Steuergutschrift oder -erstattung fristgerecht bei der IRS beantragt. Der Begriff "dividendenäquivalente" Zahlung umfasst (i) Ersatzdividendenzahlungen aufgrund von Wertpapierleihe- oder Repogeschäften, die (direkt oder indirekt) von der Zahlung einer Dividende aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten abhängen oder anhand einer solchen Dividende bestimmt werden, (ii) Zahlungen aufgrund eines "*specified notional principal contract*", die (direkt oder indirekt) von der Zahlung einer Dividende aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten abhängen oder anhand einer solchen Dividende bestimmt werden, und (iii) alle anderen Zahlungen, die die IRS als einer in (i) oder (ii) genannten Zahlung im Wesentlichen ähnlich eingeordnet hat. Gemäß Section 871(m) der erlassenen US-Steuerrichtlinien und geltenden Leitlinien (die **Richtlinien nach Section 871(m)**) ist bei bestimmten Nicht-US-Inhabern der Schuldverschreibungen ein Einbehalt in Bezug auf Beträge vorgeschrieben, die als Dividenden auf bestimmte US-Wertpapiere zurechenbar behandelt werden. Schuldverschreibungen können insbesondere dann einem Einbehalt nach Section 871(m) unterliegen, wenn der Basiswert oder mindestens einer der Basiswerte eine Aktie einer in den USA ansässigen Gesellschaft ist oder es sich bei dem bzw. den Basiswerten um einen Index oder einen Fondsanteil handelt, der solche Aktien beinhaltet bzw. in seinem Vermögen hält. Gemäß den Richtlinien nach Section 871(m) unterliegen nur Schuldverschreibungen, deren erwartete Rendite hinreichend mit der des zugrundeliegenden US-Wertpapiers vergleichbar ist, dem Einbehaltssystem nach Section 871(m) (wodurch die betreffende Schuldverschreibung eine **Betroffene Schuldverschreibung** (*Specified Note*) wird). Die Richtlinien nach Section 871(m) sehen bestimmte Ausnahmen für diesen vorgeschriebenen Einbehalt vor, insbesondere für Instrumente, die an bestimmte, sehr marktbreite Indizes gekoppelt sind.

Werden bei dem (bzw. den) zugrundeliegenden US-Wertpapier(en) Dividendenzahlungen während der Laufzeit der Betroffenen Schuldverschreibung erwartet, so wird ein Einbehalt grundsätzlich selbst dann noch vorgeschrieben sein, wenn die Betroffene Schuldverschreibung keine ausdrücklich an Dividenden gebundenen Zahlungen vorsieht. Überdies kann die Emittentin die vollen 30 % der Steuern auf jede Zahlung auf die Betroffenen Schuldverschreibungen im Hinblick auf dividendenäquivalente Zahlungen einbehalten, ungeachtet der Möglichkeit, eine Ausnahme von dem Einbehalt oder einen niedrigeren Einbehalt unter dem anderenfalls anwendbaren Recht in Anspruch zu nehmen (zur Klarstellung, dies gilt auch im Fall, dass ein Nicht-US-Inhaber zur reduzierten Besteuerung durch ein geltendes Steuerabkommen mit den USA berechtigt ist). Ein Nicht-US-Inhaber kann möglicherweise eine Rückerstattung eines überschüssigen Einbehalts fordern, sofern die notwendigen Informationen rechtzeitig bei der zuständigen US-Steuerbehörde (*U.S. Internal Revenue Service*) eingereicht werden. Rückerstattungsansprüche unterliegen den Anforderungen des US-Steuerrechts und es wird keine Zusicherung abgegeben, dass auf einen bestimmten, geltend gemachten Erstattungsanspruch zeitnah oder überhaupt gezahlt wird. Stellt die Emittentin oder ein Abzugsverpflichteter (*withholding agent*) das Erfordernis eines Steuereinbehalts fest, ist weder die Emittentin noch ein Abzugsverpflichteter zur Zahlung von Zusatzbeträgen für die einbehaltenen Beträge verpflichtet.

Die Richtlinien nach Section 871(m) gelten grundsätzlich für am oder nach dem 1. Januar 2017 begebene Betroffene Schuldverschreibungen. Unterliegen die Bedingungen einer Schuldverschreibung einer

"wesentlichen Änderung" (im Sinne der einschlägigen Definition des US-Steuerrechts), so würde die Schuldverschreibung für die Zwecke der in Abhängigkeit von den zu dem betreffenden Zeitpunkt bestehenden wirtschaftlichen Bedingungen zu treffenden Feststellung, ob es sich bei der betreffenden Schuldverschreibung um eine Betroffene Schuldverschreibung handelt, grundsätzlich als am Tag der Änderung eingezogen und erneut begeben behandelt. Gleichmaßen könnte die IRS im Fall einer nach dem ursprünglichen Begebungstag erfolgenden Begebung zusätzlicher Schuldverschreibungen derselben Serie (oder im Fall eines anderen Vorgangs, der nach den einschlägigen Vorschriften des US-Steuerrechts als Begebung gilt, beispielsweise bestimmte Veräußerungen von Schuldverschreibungen aus dem Bestand) den Tag dieser späteren Begebung bzw. Veräußerung für die Zwecke der Feststellung, ob es sich bei den bestehenden Schuldverschreibungen um Betroffene Schuldverschreibungen handelt, als den Begebungstag ansehen. Eine Schuldverschreibung, die der genannten Vorschrift zuvor nicht unterfiel, könnte somit infolge einer solchen Änderung oder weiteren Begebung zu einer Betroffenen Schuldverschreibung werden. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, hinsichtlich der möglichen Anwendung von Section 871(m) auf die Schuldverschreibungen ihren Steuerberater zu Rate ziehen.

Soweit die Emittentin dazu rechtlich verpflichtet ist, wird sie in den Endgültigen Bedingungen angeben, ob sie festgestellt hat, dass es sich bei den Schuldverschreibungen um Betroffene Schuldverschreibungen handelt; auch Kontaktdaten zur Einholung zusätzlicher Informationen über die Anwendbarkeit von Section 871(m) auf die Schuldverschreibungen sind darin zu finden. Die Richtlinien nach Section 871(m) erfordern komplexe Berechnungen hinsichtlich Schuldverschreibungen, die an US-Wertpapiere gekoppelt sind, und ihre Anwendung auf eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen kann unsicher sein. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, hinsichtlich der möglichen Anwendung von Section 871(m) auf die Schuldverschreibungen ihren Steuerberater zu Rate ziehen.

5. EMISSIONSBEDINGUNGEN

5.1 [Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung]¹

[Emissionsbedingungen
der Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung
der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet]²

(ISIN ●)

§ 1

(Form und Nennbetrag)

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in *[Festgelegte Währung einfügen: ●]* (die **Festgelegte Währung**)] begebenen [●] Schuldverschreibungen [●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von je ● [pro Stück] (die **Schuldverschreibungen**).
2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die [bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [*andere Hinterlegungsstelle einfügen: ●*] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.
3. [Die Sammelurkunde trägt die [eigenhändige oder faksimilierte][●] Unterschrift [zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin][zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin].][*Alternative Regelung zur Ausstellung der Urkunde einfügen: ●*]
4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valuierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.]³ [*Alternative Methode zur Feststellung des Gesamtnennbetrags einfügen: ●*]

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].]⁴

[Die Gesamtstückzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen entspricht dem valuierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.]⁵

¹ Überschrift in den Endgültigen Bedingungen komplett entfernen.

² Bei Verwendung einer Marketingbezeichnung einfügen.

³ Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.

⁴ Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.

⁵ Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen

[Die Gesamtstückzahl der Schuldverschreibungen beträgt [●].]⁶

§ 2 (Verzinsung)

1. Die Schuldverschreibungen werden vom ● (einschließlich) an (der **Verzinsungsbeginn**) bis zum Fälligkeitstag (§ 3) (ausschließlich) verzinst.

[Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (§ 8) (ausschließlich) verzinst.]

[Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen für die Zinsperiode, in der das das Kündigungsrecht auslösende Ereignis eintritt, nicht verzinst.]

[Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 3 werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum [maßgeblichen] Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3) (ausschließlich) verzinst.]

Stückzinsen werden [nicht][nur für die Basisverzinsung] berechnet.

2. Die Zinsen werden für den Zeitraum [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom Verzinsungsbeginn bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich) ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet. Die Zinsen sind nachträglich am [Ende der jeweiligen Zinsperiode][● (der **Zinszahltag**)] zahlbar.
3. [Die Bezeichnungen der einzelnen Zinsperioden, die für die einzelnen Zinsperioden maßgeblichen Zeiträume und den maßgeblichen Zinszahltag (vorbehaltlich einer Verschiebung des Tags der Zinszahlung gemäß § 5 Absatz 4][●] oder § 9 Absatz 4) ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Zinsperiode	Zeitraum	Zinszahltag
erste Zinsperiode	●	●
●	●	●
[●]	[●]	[●]

]

4. **[Bei Verwendung eines Zinstagequotienten:** Die Berechnung [der Stückzinsen] [sowie] des in Bezug auf [eine][die] Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags erfolgt

[nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 365, oder falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt geteilt durch 366 (Actual/365 (Sterling))]

[auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage einer Zinsperiode multipliziert mit (ii) der Anzahl der Zinszahltag pro Jahr (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)]

⁶ Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.

[auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251 [, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)].]

[Bei Schuldverschreibungen mit abgestufter Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte (Produktvariante Nr. 1):

5. Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ 12) am jeweiligen [Feststellungstag][Bewertungstag] bestimmt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen gerundet wird, d.h. ab [0,0005][0,000005][●] wird aufgerundet]:

Sofern der Referenzpreis jedes Basiswerts an jedem Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode die Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert überschreitet, beträgt der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. [Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung für die betreffende Zinsperiode]]. Erfolgt zum Ende der betreffenden Zinsperiode aufgrund des Eintritts eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen, werden die Schuldverschreibungen abweichend zu dem vorangehenden Satz für diese Zinsperiode zu einem Zinssatz von ●% [p.a.] [bezogen auf den Nennbetrag] verzinst. [In diesem Fall entspricht der Zinsbetrag ● Euro je Schuldverschreibung für diese Zinsperiode.]

Sofern der Referenzpreis eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte an zumindest einem Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode die Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert unterschreitet oder dieser entspricht, wird der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode und der Zinsbetrag je Schuldverschreibung für die betreffende Zinsperiode in Abhängigkeit von der Anzahl an Basiswerten bestimmt, die ihre Barriere an zumindest einem der Bewertungstage für die betreffende Zinsperiode unterschritten haben oder bei denen der Referenzpreis des Basiswerts an zumindest einem der Bewertungstage dieser Barriere entsprochen hat.

Anzahl der Basiswerte, bei denen der Referenzpreis des Basiswerts an zumindest einem Bewertungstag die Barriere unterschritten hat oder dieser entsprochen hat	Zinssatz für die Zinsperiode in % [p.a.] [bezogen auf den Nennbetrag]	[Zinsbetrag je Schuldverschreibung]
0	[●]	[●]
1	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]

Sofern der Referenzpreis von mehr als ● Basiswerten an einem Bewertungstag innerhalb der jeweiligen Zinsperiode die Barriere unterschritten hat oder dieser entsprochen hat, [beträgt die Verzinsung für die Zinsperiode ●% [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung für die betreffende Zinsperiode]][entfällt die Verzinsung in Bezug auf diese Zinsperiode].]

[Bei Schuldverschreibungen mit kombinierter fester und variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte (Produktvariante Nr. 2):

5. [[In der ● Zinsperiode] [Von der ersten bis zur ● Zinsperiode] beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung für die [jeweilige] Zinsperiode].]

6. Der Zinssatz für [die betreffende] [[jede][die] folgende] Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ 12) am jeweiligen [Feststellungstag][Bewertungstag] gemäß der folgenden Formel bestimmt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen gerundet wird, d.h. ab [0,0005][0,000005][●] wird aufgerundet]:

- (a) Der Zinssatz [in % p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] für die jeweilige Zinsperiode entspricht der Summe aus (a) ● % plus (b) [● %] der Wertentwicklung des Basiswerts mit der [Schlechtesten][Besten] Wertentwicklung[, wobei der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die betreffende Zinsperiode mindestens Null % beträgt]. Zur Klarstellung: Im Fall, dass die Wertentwicklung des Basiswerts mit der [Schlechtesten][Besten] Wertentwicklung einen negativen Wert aufweist, reduziert sich der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Schuldverschreibungen entsprechend.
- (b) Wenn der Gesamtbetrag aller bis zu einem Zinszahltag (einschließlich) je Schuldverschreibung von der Emittentin geleisteten Zinszahlungen, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, gleich oder größer ist als ● % bezogen auf den Nennbetrag, berechnet sich der Zinssatz für alle nachfolgenden Zinsperioden nicht mehr nach dem vorangehenden Absatz (i) sondern der Zinssatz beträgt für alle nachfolgenden Zinsperioden ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag].

[Bei Schuldverschreibungen mit Zinsbonus in Abhängigkeit von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte (Produktvariante Nr. 3):

5. Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ 12) am [jeweiligen] [Feststellungstag][Bewertungstag] bestimmt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen gerundet wird, d.h. ab [0,0005][0,000005][●] wird aufgerundet]:

- (a) Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode beträgt ● % p.a. (die **Basisverzinsung**).
- (b) Zudem kann am Fälligkeitstag die Zahlung eines Zinsbonus bezogen auf die Gesamtlaufzeit erfolgen. Die Höhe des Zinsbonus je Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag. Sofern die Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag einen negativen Wert aufweist, entfällt der Zinsbonus.]

[Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Korbs und Zinsspeicher (Produktvariante Nr. 4):

5. Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ 12) am jeweiligen [Feststellungstag][Bewertungstag] bestimmt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen gerundet wird, d.h. ab [0,0005][0,000005][●] wird aufgerundet]:

- (a) Der Zinssatz für die erste Zinsperiode entspricht der Korbentwicklung an dem Ersten Bewertungstag. Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die erste Zinsperiode entspricht höchstens ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] und beträgt mindestens 0 (Null) % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag].
- (b) [Der Zinssatz [für die ● und die ● Zinsperiode][von der ● bis zur ● Zinsperiode] entspricht der höchsten von allen an den vorangegangenen Bewertungstagen (einschließlich des Bewertungstags für die betreffende Zinsperiode) festgestellten Korbentwicklungen abzüglich

aller in Bezug auf vorangegangene Zinsperioden von der Emittentin geleisteten Zinszahlungen je Schuldverschreibung [(in % des Nennbetrags)]. Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht höchstens • % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] und beträgt mindestens 0 (Null) % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag].]

- (c) Der Zinssatz für die letzte Zinsperiode entspricht der höchsten von allen an den vorangegangenen Bewertungstagen (einschließlich des Bewertungstags für die letzte Zinsperiode) festgestellten Korbentwicklungen abzüglich aller in Bezug auf vorangegangene Zinsperioden von der Emittentin geleisteten Zinszahlungen je Schuldverschreibung. Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die letzte Zinsperiode entspricht höchstens • % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] und beträgt mindestens 0 (Null) % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag].

]

[Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der absoluten Wertentwicklung eines Basiswerts (Produktvariante Nr. 5):

5. Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ 12) am [jeweiligen] [Feststellungstag][Bewertungstag] bestimmt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][•] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei][fünf][•] Nachkommastellen gerundet wird, d.h. ab [0,0005][0,000005][•] wird aufgerundet]:

[Bei einer Zinsperiode: Der Zinssatz [bezogen auf den Nennbetrag] für die Zinsperiode entspricht der Absoluten Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag. [Der Zinssatz für die Zinsperiode entspricht jedoch mindestens • % bezogen auf den Nennbetrag.] [Der Zinssatz für die Zinsperiode entspricht höchstens • % bezogen auf den Nennbetrag.]

Die **Absolute Wertentwicklung des Basiswerts** am Bewertungstag ergibt sich aus der Differenz (als absoluter Wert festgestellt) aus (a) dem Quotienten aus (i) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag geteilt durch (ii) den Anfänglichen Referenzpreis abzüglich (b) der Ziffer 1 (Eins).

Die Absolute Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag wird auf Grundlage der folgenden Formel festgestellt:

$$\text{Absolute Wertentwicklung des Basiswerts} = \left[\text{abs} \left(\frac{\text{RP Basiswert (Bewertungstag)}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}} - 1 \right) \right]$$

wobei das in der Formel verwendete Kürzel folgende Bedeutung hat:

RP Basiswert (Bewertungstag) entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag.]

[Bei mehreren Zinsperioden: Der Zinssatz [bezogen auf den Nennbetrag] für die jeweilige Zinsperiode entspricht der Absoluten Wertentwicklung des Basiswerts am betreffenden Bewertungstag. [Der Zinssatz für jede Zinsperiode entspricht jedoch mindestens • % bezogen auf den Nennbetrag.] [Der Zinssatz für jede Zinsperiode entspricht höchstens • % bezogen auf den Nennbetrag.]

Die **Absolute Wertentwicklung des Basiswerts** an einem Bewertungstag ergibt sich aus der Differenz (als absoluter Wert festgestellt) aus (a) dem Quotienten aus (i) dem Referenzpreis des Basiswerts am betreffenden Bewertungstag geteilt durch (ii) den Referenzpreis des Basiswerts am unmittelbar vorhergehenden Bewertungstag (bzw. im Fall der ersten Zinsperiode geteilt durch (ii) den Anfänglichen Referenzpreis) abzüglich (b) der Ziffer 1 (Eins).

Die Absolute Wertentwicklung des Basiswerts am betreffenden Bewertungstag wird auf Grundlage der folgenden Formel festgestellt:

$$\text{Absolute Wertentwicklung des Basiswerts} = \left[\text{abs} \left(\frac{\text{RP Basiswert (Bewertungstag)}_i}{\text{RP Basiswert (Bewertungstag)}_{i-1}} - 1 \right) \right]$$

wobei die in der Formel verwendeten Kürzel folgende Bedeutung haben:

RP Basiswert (Bewertungstag)_i; entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am betreffenden Bewertungstag;

RP Basiswert (Bewertungstag)_{i-1} entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am unmittelbar vorhergehenden Bewertungstag (bzw. in der ersten Zinsperiode dem Anfänglichen Referenzpreis).]

]

[Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Basiswerts (Produktvariante Nr. 6):

5. Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ 12) am [jeweiligen] [Feststellungstag][Bewertungstag] bestimmt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen gerundet wird, d.h. ab [0,0005][0,000005][●] wird aufgerundet]:

[Der Zinssatz [bezogen auf den Nennbetrag] für die [betreffende] Zinsperiode entspricht dem Quotienten aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag[für die betreffende Zinsperiode] geteilt durch (b) [**Wert einfügen:** ●].]

[Der Zinssatz [bezogen auf den Nennbetrag] für die [betreffende] Zinsperiode entspricht der Differenz aus (a) dem Quotienten aus (i) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode geteilt durch (ii) den Referenzpreis des Basiswerts am unmittelbar vorhergehenden Bewertungstag (bzw. im Fall der ersten Zinsperiode geteilt durch (ii) den Anfänglichen Referenzpreis) abzüglich (b) der Ziffer 1 (Eins).]

[Der Zinssatz [bezogen auf den Nennbetrag] für die Zinsperiode entspricht der Differenz aus (a) dem Quotienten aus (i) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag geteilt durch (ii) den Anfänglichen Referenzpreis, abzüglich (b) der Ziffer 1 (Eins).]

[Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz [für die [betreffende] Zinsperiode] beträgt höchstens ●% bezogen auf den Nennbetrag.]

[Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz [für die [betreffende] Zinsperiode] beträgt mindestens ●% bezogen auf den Nennbetrag.]

[Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Korbs (Produktvariante Nr. 7):

5. Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ 12) am [jeweiligen] [Feststellungstag][Bewertungstag] bestimmt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen gerundet wird, d.h. ab [0,0005][0,000005][●] wird aufgerundet]:

Der Zinssatz bezogen auf den Nennbetrag für die [betreffende] Zinsperiode entspricht der Differenz aus (a) der [Durchschnittlichen] Korbentwicklung am [Letzten] [betreffenden] Bewertungstag abzüglich (b) der Ziffer 1 (Eins).

[Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz [für die [betreffende] Zinsperiode] beträgt höchstens •% bezogen auf den Nennbetrag.]

[Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz [für die [betreffende] Zinsperiode] beträgt mindestens •% bezogen auf den Nennbetrag.]

[Bei Schuldverschreibungen mit Zinsbonus in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Basiswerts (Produktvariante Nr. 8):

5. Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ 12) am [jeweiligen] [Feststellungstag][Bewertungstag] bestimmt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][•] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei][fünf][•] Nachkommastellen gerundet wird, d.h. ab [0,0005][0,000005][•] wird aufgerundet]:

Der Zinssatz [bezogen auf den Nennbetrag][in p.a.] für die [betreffende] Zinsperiode entspricht der Summe aus (a) der Basisverzinsung für die [betreffende] Zinsperiode und (b) dem Zinsbonus für die [betreffende] Zinsperiode, dessen Zahlung von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig ist.

Die **Basisverzinsung** entspricht [für [jede][die] Zinsperiode • % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]][der in der nachfolgenden Tabelle für die jeweilige Zinsperiode festgelegten Basisverzinsung].

Der **Zinsbonus** entspricht [für [jede][die] Zinsperiode • % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]][dem in der nachfolgenden Tabelle für die jeweilige Zinsperiode festgelegten Zinsbonus], sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode •% des Anfänglichen Referenzpreises überschreitet [oder diesem Wert entspricht]. Anderenfalls entfällt der Zinsbonus für die betreffende Zinsperiode.

Zinsperiode	Basisverzinsung in % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]	Zinsbonus in % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]
•	•	•
[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]

]

[Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung und Zinsbonus in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Basiswerts (Produktvariante 9):

5. Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ 12) am [jeweiligen] [Feststellungstag][Bewertungstag] bzw. in Bezug auf den Zinsbonus [in der letzten Zinsperiode] am Bewertungstag bestimmt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][•] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei][fünf][•] Nachkommastellen gerundet wird, d.h. ab [0,0005][0,000005][•] wird aufgerundet]:

Der Zinssatz in p.a. für die [jeweilige] Zinsperiode entspricht:

- (a) für alle Zinsperioden bis auf die letzte Zinsperiode der Basisverzinsung; und
- (b) für die letzte Zinsperiode] der Summe aus (i) der Basisverzinsung für die [betreffende] Zinsperiode und (ii) dem Zinsbonus, dessen Zahlung von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig ist.

Die **Basisverzinsung** entspricht für [jede][die] Zinsperiode dem [• Euribor^{®7}][*anderen Referenzzinssatz einfügen: •*] am Feststellungstag für die [betreffende] Zinsperiode [zuzüglich eines Aufschlags von •][abzüglich eines Abschlags von •].

[Die Basisverzinsung beträgt für [jede][die] Zinsperiode mindestens •% p.a.]

[Der Basisverzinsung beträgt für [jede][die] Zinsperiode höchstens •% p.a.]

[Die Basisverzinsung entspricht [zudem] [mindestens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Mindestzinssatz] [sowie] [höchstens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Höchstzinssatz].

Zinsperiode	[Mindestzinssatz in % p.a.]	[Höchstzinssatz in % p.a.]
[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]

]

Der **Zinsbonus** [für die letzte Zinsperiode] entspricht • % p.a., sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag •% des Anfänglichen Referenzpreises überschreitet [oder diesem Wert entspricht]. Anderenfalls entfällt der Zinsbonus [für die letzte Zinsperiode].

- Der gemäß Absatz • festgestellte Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird gemäß § 11 durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]

§ 3 (Fälligkeit, Rückzahlung)

[Bei Schuldverschreibungen ohne automatische Rückzahlungsoption einfügen:

- Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz 4)[•] [,][sowie] [einer Verschiebung gemäß § 9 Absatz 4] sowie vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8)] am • (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin ist ausgeschlossen.

]

[Bei Schuldverschreibungen mit automatischer Rückzahlungsoption einfügen:

- Die Schuldverschreibungen werden (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz 4)[•] [,][sowie] [einer Verschiebung gemäß § 9 Absatz 4] sowie vorbehaltlich einer außerordentlichen

⁷ Euribor[®] ist eine eingetragene Marke der [EMMI a.i.s.b.l.][•]

Kündigung gemäß § 8) an [dem][einem der] Vorzeitigen Fälligkeitstag[e] [(Absatz 2)][(Absatz 2 bis •)], spätestens jedoch am • (der Fälligkeitstag) zum Nennbetrag zurückgezahlt.

2. Wenn [in Bezug auf die erste Zinsperiode] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (§ 4 Absatz •) eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am • (der **[Erste] Vorzeitige Fälligkeitstag**) zu einem Rückzahlungsbetrag in Höhe des Nennbetrags zurückgezahlt.
3. [Wenn [in Bezug auf die zweite Zinsperiode] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (§ 4 Absatz •) eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am • (der **Zweite Vorzeitige Fälligkeitstag**) zu einem Rückzahlungsbetrag in Höhe des Nennbetrags zurückgezahlt.]
4. [Wenn [in Bezug auf die dritte Zinsperiode] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (§ 4 Absatz •) eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am • (der **Dritte Vorzeitige Fälligkeitstag**) zu einem Rückzahlungsbetrag in Höhe des Nennbetrags zurückgezahlt.] *[weitere Absätze analog der vorstehenden Absätze (2) bis (4) bei mehr als drei Vorzeitigen Fälligkeitstagen einfügen: •]*
5. [Der Erste Vorzeitige Fälligkeitstag[und][,] [der Zweite Vorzeitige Fälligkeitstag] [, der Dritte Vorzeitige Fälligkeitstag] *[weitere Vorzeitige Fälligkeitstage einfügen: •]* sind jeweils ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag**.]
6. Die Emittentin wird den Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses sowie den Vorzeitigen Fälligkeitstag, an dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden, unverzüglich gemäß § 11 bekannt machen.
7. Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin ist ausgeschlossen.]

§ 4 (Definitionen)

Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. **[Anfänglicher Referenzpreis** bezeichnet [*Wert einfügen: •*].]

[Anfänglicher Referenzpreis bezeichnet [den [Schlusskurs des Basiswerts][*Bezeichnung des Kurses: •*] am Anfangstag] [den [von der [[Indexb][B]erechnungsstelle]] [an der Maßgeblichen Börse] festgestellten [und veröffentlichten][Schlusskurs des Basiswerts][*Bezeichnung des Kurses: •*] am • [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] [.,], wobei ein Indexpunkt • entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [34][•] in [*Währung einfügen: •*] umgerechnet wird]][in [*Währung einfügen: •*][, der gemäß Absatz [34][•] in • umgerechnet wird.]]⁸

[Anfänglicher Referenzpreis bezeichnet für jeden in der Tabelle in Absatz [4][•] bezeichneten Basiswert den [von der betreffenden Indexberechnungsstelle] [an der betreffenden Maßgeblichen Börse] festgestellten [und veröffentlichten] [Schlusskurs in Bezug auf den jeweiligen Basiswert][*Bezeichnung des Kurses: •*] am Anfangstag [multipliziert mit dem [jeweiligen] Bezugsverhältnis] [.,], wobei ein Indexpunkt • entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [34][•] in [*Währung einfügen: •*] umgerechnet wird]][in [*Währung einfügen: •*][, der gemäß Absatz [34][•] in • umgerechnet wird.]]⁹

[Der Anfängliche Referenzpreis wird gegebenenfalls auf [vier][•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet, d.h. ab [0,00005][•] wird aufgerundet.]

⁸ Bei Beobachtung der Barriere in Bezug auf den Basiswert.

⁹ Bei Beobachtung der Barriere in Bezug auf mehrere Basiswerte.

2. [**Anfangstag** bezeichnet (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 9) •.]

[**Bei einem Basiswert:** Falls der Anfangstag kein [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] ist, wird der Anfangstag auf den unmittelbar folgenden [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] verschoben.]

[**Bei mehreren Basiswerten oder einem Korb:** Falls der Anfangstag kein [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] [für [einen][den] Basiswert][für alle Basiswerte][für eine Korbaktie][für alle Korbaktien] ist, wird der [betreffende] Anfangstag [in Bezug auf den betreffenden Basiswert][in Bezug auf alle Basiswerte][in Bezug auf die betreffende Korbaktie][in Bezug auf alle Korbaktien] auf den unmittelbar folgenden Tag verschoben, der ein [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] [für den Basiswert][für alle Basiswerte] [für den betreffenden Basiswert][für die betreffende Korbaktie][für alle Korbaktien] ist.]

3. [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag[, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.]

[, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [**weiteren Ort einfügen:** •]] im Allgemeinen geöffnet sind, um Zahlungen abzuwickeln.]

[, an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [**weiteren Ort einfügen:** •]] im Allgemeinen geöffnet sind, um Zahlungen abzuwickeln.]

[, [an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt und] an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Frankfurt][London][Stockholm][Oslo][**anderen Ort einfügen:** •] für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.]]

4. **Basiswert** [ist][bezeichnet]

[der von der Indexberechnungsstelle berechnete und veröffentlichte • Index [(ISIN •)].]

[die von der • (die **Gesellschaft**) begebene • Aktie mit der ISIN • (die **Aktie**).]

[der am [**Datum einfügen:** •] fällige • Futures-Kontrakt [(ISIN •)][Reuters-Code •][Bloomberg-Code: •].]

[der nächstfällige • Futures-Kontrakt [(ISIN •)][Reuters-Code: •][Bloomberg-Code: •], der gemäß § 7 Absatz • am jeweiligen Rollovertag durch den • Futures-Kontakt ersetzt wird, der dem jeweils zeitlich nächstfolgenden der Maßgeblichen Verfallmonate entspricht. **Maßgebliche Verfallmonate** sind [**Monate einfügen:** •].]

[der • mit [der ISIN •][dem Reuters-Code •][dem Bloomberg-Code: •], der [an dem [**Bezeichnung des Referenzmarkts einfügen:** •] (der **Referenzmarkt**)] [auf der [**Bezeichnung der Bildschirmseite einfügen:** •] (die **Bildschirmseite**)] veröffentlicht wird.]

[der [**Währung einfügen:** •]/[**Währung einfügen:** •]-Wechselkurs, d.h. die Anzahl der Einheiten in [**Währung einfügen:** •], die zu einem Zeitpunkt benötigt werden, um [eine][•] Einheit[en] [**Währung einfügen:** •] zu erwerben.]

[der von • (die **Fondsgesellschaft**) verwaltete • (der **Investmentfondsanteil**) [(ISIN: •)].]

[jede[r] der in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten [Indizes][Aktien][Rohstoffe][Futures-Kontrakte] (jeweils ein **Basiswert** und zusammen die **Basiswerte**)

[Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Indizes als Basiswert:

Bezeichnung des Basiswerts	[ISIN] [/] [Reuters-Code]	Indexbe- rechnungsstelle	[Barriere [(Spanne von ● bis ●)]]in % des Anfänglichen Referenzpreises des betreffenden Index][in ●]	[Bezugs- verhältnis]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

]

[Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Aktien als Basiswert:

Bezeichnung der Aktie	Beschreibung der Aktie mit ISIN; Bezeichnung der Gesellschaft	Maßgeb- liche Börse	[Maßgeb- liche Termin- börse]	[Referenz- index]	[Barriere [(Spanne von ● bis ●)]]in % des Anfäng- lichen Referenz- preises der betref- fenden Aktie]]	[Bezugs- verhältnis]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

]

[Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Rohstoffen/Futures-Kontrakten als Basiswert:

Bezeichnung des Roh- stoffs	Beschreibung des Rohstoffs mit [ISIN] [Reuters- Code] [Reuters- Seite] [Bloomberg- Seite]	[Referenz- markt] [Bildschirm- seite] [Börse]	[Maßgeb- liche Termin- börse] [Maßgeb- liche Börse]	[Barriere [(Spanne von ● bis ●)]]in % des Anfäng- lichen Referenz- preises des [betreffen- den] Rohstoffs]]	[Bezugs- verhältnis]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

Bezeichnung des Futures-Kontrakts	Beschreibung des Futures-Kontrakts mit [ISIN] [Reuters-Code] [Reuters-Seite] [Bloomberg-Seite]	[Referenzmarkt] [Bildschirmseite] [Börse]	[Maßgebliche Terminbörse] [Maßgebliche Börse]	[Barriere [(Spanne von • bis •)][in % des Anfänglichen Referenzpreises des [betreffenden] Futures-Kontrakts]	[Maßgebliche Verfallmonate]	[Bezugsverhältnis]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

]]¹⁰

[Bei Schuldverschreibungen mit Entfernung von Basiswerten während der Laufzeit einfügen: Erstmals am • und danach an jedem folgenden Bewertungstag wird die Berechnungsstelle den Basiswert entfernen und für die Feststellung der Höhe weiterer Zahlungen unter den Schuldverschreibungen unberücksichtigt lassen, bei dem die Wertentwicklung des Basiswerts an diesem Bewertungstag den [niedrigsten][höchsten] Wert aufweist[, sofern der Referenzpreis dieses Basiswerts an diesem Bewertungstag •% des jeweiligen Anfänglichen Referenzpreises erreicht oder unterschreitet]. Sofern zwei oder mehr Basiswerte an einem Bewertungstag eine identische Wertentwicklung aufweisen, bestimmt die Berechnungsstelle, welcher Basiswert entfernt wird. Die Berechnungsstelle wird die Entfernung eines Basiswerts gemäß § 11 bekannt machen.]

5. **[Basiswert mit der [Schlechtesten][Besten] Wertentwicklung** ist derjenige der Basiswerte, bei dem der Quotient aus (a) dem Referenzpreis dieses Basiswerts am [Letzten] [jeweiligen] [Bewertungstag] geteilt durch (b) den Anfänglichen Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts den [niedrigsten][höchsten] Wert ergibt.]
6. **[Administrator-/Benchmark-Ereignis** ist in Bezug auf eine Benchmark [(mit Ausnahme des [•-Monats-Euribor^{®11}])] eingetreten, wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass
 - (a) ein Änderungs- oder Einstellungsereignis in Bezug auf diese Benchmark eingetreten ist, oder eintreten wird, oder
 - (b) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf die jeweilige Benchmark oder den Administrator oder Sponsor dieser Benchmark nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle oder einer anderen Person nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, die betreffende Benchmark im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu verwenden, oder

¹⁰ Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Basiswerten einfügen.

¹¹ Euribor[®] ist eine eingetragene Marke der [EMMI a.i.s.b.l.][•]

- (c) eine weitere Verwendung der jeweiligen Benchmark im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen für die Emittentin nicht wirtschaftlich zumutbar ist, entweder aufgrund anwendbarer Lizenzbeschränkungen oder aufgrund einer Erhöhung der Kosten für die Erlangung oder Beibehaltung einer relevanten Lizenz (unter anderem falls die Emittentin, die Berechnungsstelle oder eine andere Person eine Lizenz besitzen müssen, um die Schuldverschreibungen zu begeben oder ihre Pflichten unter den Schuldverschreibungen zu erfüllen, und sie aus irgendeinem Grund diese Lizenz nicht erlangen oder eine solche Lizenz nicht erneuert oder widerrufen wird oder die Kosten für die Erlangung oder die Erneuerung einer solchen Lizenz wesentlich erhöht werden).
7. **Benchmark** bezeichnet eine Zahl oder einen Satz, die bzw. der als Referenzwert (*Benchmark*) im Sinne der EU Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) gilt und auf die bzw. den Bezug genommen wird, um einen für die Schuldverschreibungen zahlbaren oder lieferbaren Betrag oder den Wert der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zu bestimmen, jeweils wie von der Berechnungsstelle festgestellt.
8. **Änderungs- oder Einstellungsereignis in Bezug auf eine Benchmark** bezeichnet den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse in Bezug auf eine Benchmark:
- (a) eine wesentliche Änderung der Benchmark;
- (b) den dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit erfolgenden Wegfall oder die dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit erfolgende Einstellung der Bereitstellung der Benchmark; oder
- (c) das Verbot der Verwendung der Benchmark durch eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige öffentliche Stelle.]
9. [**Berechnungstag** ist jeder Tag[*Bei einem Index einfügen:* an dem [(i)] der Basiswert von der Indexberechnungsstelle planmäßig festgestellt und veröffentlicht wird [und (ii) die Maßgebliche Terminbörse planmäßig geöffnet ist].] [*Bei Währungswechselkursen einfügen:* bei dem es sich um einen [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag] handelt.][*Bei Investmentfondsanteilen einfügen:* an dem der [Nettoinventarwert][*Bezeichnung des Kurses einfügen:* ●] von der Fondsgesellschaft [planmäßig] berechnet und veröffentlicht wird.]
- [*Bei mehreren Indizes als Basiswert: Berechnungstag* in Bezug auf den betreffenden Basiswert ist jeder Tag an dem [(i)] der betreffende Basiswert von der jeweiligen Indexberechnungsstelle planmäßig festgestellt und veröffentlicht wird [und (ii) die Maßgebliche Terminbörse in Bezug auf diesen Basiswert planmäßig geöffnet ist].]
- [**Berechnungstag** [in Bezug auf einen Basiswert] ist jeder Tag, an dem [an dem [betreffenden] Referenzmarkt] [auf der [betreffenden] Bildschirmseite] Kurse für den [betreffenden] Basiswert [planmäßig] veröffentlicht werden.]¹²
10. [Das **Bezugsverhältnis** entspricht ●.] [Das **Bezugsverhältnis** in Bezug auf einen Basiswert bezeichnet den in der Tabelle in Absatz [4][●] für diesen Basiswert bezeichneten Wert.]
11. [**Referenzpreis** [des][eines] [Basiswerts] [einer] [Korbaktie] bezeichnet [Wert einfügen: ●].]
- [**Referenzpreis** [des][eines] [Basiswerts] [einer] [Korbaktie] [an einem Tag][an einem ●][am Bewertungstag][an einem Bewertungstag] ist
- [der von der [für den betreffenden Basiswert bezeichneten] Indexberechnungsstelle]

¹² Bei Rohstoffen als Basiswert einfügen.

[der an der [für [den betreffenden Basiswert][die betreffende Korbaktie] bezeichneten] Maßgeblichen Börse]

[an der [für den betreffenden Basiswert bezeichneten] Maßgeblichen Terminbörse]

[der an dem [für den betreffenden Basiswert bezeichneten] Referenzmarkt]

[der auf der [für den betreffenden Basiswert bezeichneten] Bildschirmseite]

am betreffenden Tag [festgestellte] [und] [veröffentlichte] [Schlusskurs des [betreffenden] Basiswerts][Schlusskurs der betreffenden Korbaktie][**Bezeichnung des Kurses: ●**] [multipliziert mit dem [jeweiligen] Bezugsverhältnis [des betreffenden Basiswerts]] [, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [34][●] in [**Währung einfügen: ●**] umgerechnet wird]][in [**Währung einfügen: ●**][, der gemäß Absatz [34][●] in ● umgerechnet wird.]]

[**Bei Währungswechselkursen als Basiswert einfügen:** [der Euro-Referenzkurs der EZB für den EUR/●-Wechselkurs, der auf der Reuters Bildschirmseite „ECB37“ (oder eine diese ersetzende Seite) um ca. [[14:15][16:00] Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)][**anderen Zeitpunkt einfügen: ●**] veröffentlicht wird.] [der von der WM Company auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt am betreffenden Tag um ca. [16:00] Uhr (Ortszeit London)][**anderen Zeitpunkt einfügen: ●**] [festgestellte Schlusskurs für Kassageschäfte][**anderen Kurs einfügen: ●**] für den ●-Wechselkurs; der entsprechende Kurs wird auf der Reuters-Bildschirmseite [**Bildschirmseite einfügen: ●**] (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht.] [der von dem Finanzinformationsdienst Bloomberg L.P. auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt am betreffenden Tag um ca. [13:00] Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)][**anderen Zeitpunkt einfügen: ●**] [festgestellte Mittelkurs für Kassageschäfte][**anderen Kurs einfügen: ●**] für den ●-Wechselkurs; der entsprechende Kurs wird auf der Bloomberg-Bildschirmseite [**Bildschirmseite einfügen: ●**] (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht.]]

[**Bei Investmentfondanteilen als Basiswert einfügen:** der [Nettoinventarwert][**Bezeichnung des Kurses: ●**], wie er an Berechnungstagen von der Fondsgesellschaft berechnet und veröffentlicht wird.]

12. [**Kurs des Basiswerts** ist jeder [von der Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse] [an der Maßgeblichen Terminbörse] [von der Berechnungsstelle] [an dem Referenzmarkt] [auf der Bildschirmseite] [an einem Berechnungstag] [an einem Börsengeschäftstag] [festgestellte] [und] [veröffentlichte] Kurs des Basiswerts [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] [, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [34][●] in [**Währung einfügen: ●**] umgerechnet wird]][in [**Währung einfügen: ●**][, der gemäß Absatz [34][●] in ● umgerechnet wird]].]

[**Kurs eines Basiswerts** ist jeder für den jeweiligen Basiswert [von der für den betreffenden Basiswert bezeichneten Indexberechnungsstelle][an der für den betreffenden Basiswert bezeichneten jeweiligen Maßgeblichen [Börse][Terminbörse]] [von der Berechnungsstelle] [an dem für den betreffenden Basiswert bezeichneten Referenzmarkt] [auf der für den betreffenden Basiswert bezeichneten Bildschirmseite] [an einem Berechnungstag][an einem Börsengeschäftstag] [festgestellte] [und] [veröffentlichte] Kurs dieses Basiswerts [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des betreffenden Basiswerts] [, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [34][●] in [**Währung einfügen: ●**] umgerechnet wird]][in [**Währung einfügen: ●**][, der gemäß Absatz [34][●] in ● umgerechnet wird]].]

13. [**Bei Schuldverschreibungen bezogen auf einen Korb: Korbentwicklung** [am][an einem] Bewertungstag entspricht dem arithmetischen Mittel der für jede Korbaktie berechneten Wertentwicklung vom Anfangstag bis zum [betreffenden] Bewertungstag[, wobei von diesem arithmetischen Mittel die Ziffer 1 (Eins) abgezogen wird]. Die Korbentwicklung berechnet sich nach der folgenden Formel:

$$\text{Korbentwicklung} = \left(\sum_{i=1}^{\bullet} \frac{1}{\bullet} \times \frac{RP \text{ Korbaktie}_i(BT)}{RP \text{ Korbaktie}_i(AT)} \right)^{[-1]}$$

wobei die in der Formel verwendeten Kürzel folgende Bedeutung haben:

RP Korbaktie_i (BT) entspricht dem Referenzpreis der Korbaktie i am [betreffenden] Bewertungstag mit i=1 bis \bullet ;

RP Korbaktie_i (AT) entspricht dem Referenzpreis der Korbaktie i am Anfangstag.

[**Bei Produktvariante 4:** An jedem Bewertungstag werden die Wertentwicklungen der [beiden][\bullet] Korbaktien, die am betreffenden Bewertungstag die höchsten Wertentwicklungen von allen Korbaktien aufweisen und deren Wertentwicklungen nicht bereits zuvor an einem Bewertungstag fixiert wurden, für alle nachfolgenden Bewertungstage fixiert und nur in der fixierten Form bei der Berechnung der Korbentwicklung an allen nachfolgenden Bewertungstagen berücksichtigt. Weisen an einem Bewertungstag eine oder mehrere Korbaktien mit der höchsten Wertentwicklung eine negative Wertentwicklung auf, wird bzw. werden die betreffenden Korbaktien für alle nachfolgenden Bewertungstage mit einer Wertentwicklung von 0 (Null) % fixiert. Sofern [zwei][\bullet] oder mehr Korbaktien an einem Bewertungstag eine identische höchste Wertentwicklung aufweisen, bestimmt die Berechnungsstelle, für welche Korbaktien die Wertentwicklung für die nachfolgenden Bewertungstage fixiert wird. Die Berechnungsstelle wird die Korbaktie, für die die Wertentwicklung für die nachfolgenden Bewertungstage fixiert wird, gemäß § 11 bekannt machen.]

14. [**Bei Schuldverschreibungen bezogen auf einen Aktienkorb:** Der **Korb** besteht (vorbehaltlich einer Anpassung in § 7) aus den in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten Korbaktien:

Bezeichnung der Korbaktie	Beschreibung der Aktie mit ISIN; Bezeichnung der Gesellschaft	Maßgebliche Börse	[Maßgebliche Termin-börse]	[Referenzindex]
[\bullet]	[\bullet]	[\bullet]	[\bullet]	[\bullet]
[\bullet]	[\bullet]	[\bullet]	[\bullet]	[\bullet]
[\bullet]	[\bullet]	[\bullet]	[\bullet]	[\bullet]

]

15. [**Bei Schuldverschreibungen bezogen auf einen Aktienkorb und Durchschnittsbildung:** **Durchschnittliche Korbentwicklung** an einem Bewertungstag bezeichnet das arithmetische Mittel der für jeden Bewertungstag bis zum betreffenden Bewertungstag (einschließlich) festgestellten Korbentwicklungen. Die Durchschnittliche Korbentwicklung berechnet sich nach der folgenden Formel:

$$\text{Durchschnittliche Korbentwicklung} = \sum_{i=1}^{\bullet} \frac{1}{\bullet} \times \text{Korbentwicklung}_i$$

wobei die in der Formel verwendeten Kürzel folgende Bedeutung haben:

Korbentwicklung i entspricht der Korbentwicklung am [betreffenden] Bewertungstag mit i=1 bis \bullet .

16. [**Bewertungstag** bezeichnet (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 9) \bullet .] [**Bewertungstage** (t) (mit t = \bullet) sind, vorbehaltlich der Regelungen in § 9 die folgenden Tage: $\bullet, \bullet, \bullet, \bullet$, wobei jeder einzelne

dieser Tage ein **Bewertungstag** ist. Der Bewertungstag am ● wird zugleich als der **Letzte Bewertungstag** bezeichnet.]

[**Bewertungstage** für die Schuldverschreibungen sind (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 9) die sich aus der nachfolgenden Tabelle ergebenden Tage (wobei jeder einzelne dieser Tage ein Bewertungstag ist):

Bezeichnung des Bewertungstags	Datum
[Bewertungstag[e] für die erste Zinsperiode][Erster Bewertungstag]	●
[●]	[●]
[●]	[●]
[Bewertungstag[e] für die letzte Zinsperiode][Letzter Bewertungstag]	●

]

[**Bei einem Basiswert einfügen:** Falls [ein][der] Bewertungstag kein [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] für den Basiswert ist, wird der [betreffende] Bewertungstag auf den nächstfolgenden [Börsengeschäftstag] [Berechnungstag] verschoben.]

[**Bei mehreren Basiswerten einfügen:** Falls [ein][der] Bewertungstag kein [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] [für [einen][den] Basiswert][für alle Basiswerte] ist, wird der [betreffende] Bewertungstag [in Bezug auf den betreffenden Basiswert][in Bezug auf alle Basiswerte] auf den unmittelbar folgenden Tag verschoben, der ein [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] [für den Basiswert][für alle Basiswerte] [für den betreffenden Basiswert] ist.]

[**Bei einem Korb einfügen:** Falls [ein] [der] Bewertungstag kein Börsengeschäftstag [für eine Korbaktie][für alle Korbaktien] ist, wird der [betreffende] Bewertungstag [in Bezug auf die betreffende Korbaktie][in Bezug auf alle Korbaktien] auf den unmittelbar folgenden Tag verschoben, der ein Börsengeschäftstag [für die betreffende Korbaktie][für alle Korbaktien] ist.]

17. [**Barriere** [bezeichnet][ist] ●.]

[**Barriere** in Bezug auf einen Basiswert bezeichnet den in der Tabelle in Absatz [4][●] für diesen Basiswert bezeichneten Wert. [(wobei das Ergebnis auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [●] wird aufgerundet)]¹³

[Die **Barriere** wird [für jeden Basiswert] von der Berechnungsstelle am ● festgestellt [(wobei das Ergebnis auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [●] wird aufgerundet)] und innerhalb von [2][●] Bankgeschäftstagen gemäß § 11 bekannt gemacht. Die Barriere [beträgt [mindestens ●] [und] [höchstens ●].][wird für jeden Basiswert innerhalb der in der Tabelle in Absatz [4][●] für diesen Basiswert festgelegten Spanne festgestellt [(wobei das Ergebnis auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [●] wird aufgerundet)].]¹⁴

18. [**Börsengeschäftstag** [in Bezug auf einen Basiswert] ist jeder Tag, an dem die [jeweilige] Maßgebliche Börse planmäßig für den Handel in dem [betreffenden] Basiswert zur regulären Handelszeit geöffnet ist.]

[**Börsengeschäftstag** [in Bezug auf einen Basiswert] ist jeder Tag, an dem die [jeweilige] Maßgebliche Börse und die [jeweilige] Maßgebliche Terminbörse planmäßig für den Handel in dem

¹³ Bei mehreren Basiswerten einfügen.

¹⁴ Bei nachträglicher Feststellung der Barriere einfügen.

[betreffenden] Basiswert bzw. für den Handel in Terminkontrakten auf den [betreffenden] Basiswert zur [jeweiligen] regulären Handelszeit geöffnet sind.]

[**Bei einem Korb einfügen: Börsengeschäftstag** in Bezug auf eine Korbaktie ist jeder Tag, an dem die jeweilige Maßgebliche Börse planmäßig für den Handel in der betreffenden Korbaktie zur regulären Handelszeit geöffnet ist.]

[**Bei einem Korb einfügen: Börsengeschäftstag** in Bezug auf eine Korbaktie ist jeder Tag, an dem die jeweilige Maßgebliche Börse und die jeweilige Maßgebliche Terminbörse planmäßig für den Handel in der betreffenden Korbaktie bzw. für den Handel in Terminkontrakten auf die betreffende Korbaktie zur [jeweiligen] regulären Handelszeit geöffnet sind.]

19. [**Feststellungstag** ist der [● Bankarbeitstag][● TARGET-Tag][letzte Bewertungstag] vor dem [jeweiligen] Zinszahltag.]

[**Feststellungstag** ist der [● Bankarbeitstag][● TARGET-Tag] vor dem [ersten][letzten] Tag der betreffenden Zinsperiode.]

20. [**Indexberechnungsstelle** bezeichnet ●.] [**Indexberechnungsstelle** bezeichnet die in der Tabelle in Absatz [4][●] für den jeweiligen Basiswert bezeichnete Stelle.]

21. [**Maßgebliche Börse** bezeichnet ● bzw. eine Nachfolgebörse oder ein Nachfolgehandelssystem, die bzw. das von der Berechnungsstelle festgestellt werden kann, soweit die Berechnungsstelle die Liquidität des Basiswerts an der Nachfolgebörse oder an dem Nachfolgehandelssystem mit der Liquidität des Basiswerts an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse für vergleichbar hält. Die Nachfolgebörse bzw. das Nachfolgehandelssystem wird den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § ● von der Berechnungsstelle mitgeteilt.]

[**Maßgebliche Börse** bezeichnet die in der Tabelle in Absatz [4][9][●] [für den [jeweiligen] Basiswert] [für die jeweilige Korbaktie] bezeichnete Börse bzw. eine Nachfolgebörse oder ein Nachfolgehandelssystem, die bzw. das von der Berechnungsstelle festgestellt werden kann, soweit die Berechnungsstelle die Liquidität [des [jeweiligen] Basiswerts][der jeweiligen Korbaktie] an der Nachfolgebörse oder an dem Nachfolgehandelssystem mit der Liquidität [des [jeweiligen] Basiswerts][der jeweiligen Korbaktie] an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse für vergleichbar hält. Die Nachfolgebörse bzw. das Nachfolgehandelssystem wird den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § ● von der Berechnungsstelle mitgeteilt.]

22. [**Maßgebliche Terminbörse** bezeichnet [für einen Basiswert][für eine Korbaktie]

[die ● [bzw. eine Nachfolgeterminbörse oder ein Nachfolgehandelssystem, die bzw. das von der Berechnungsstelle festgestellt werden kann, soweit die Berechnungsstelle die Liquidität von Terminkontrakten, die sich auf [den [jeweiligen] Basiswert][die [jeweilige] Korbaktie] beziehen, an der Nachfolgeterminbörse oder an dem Nachfolgehandelssystem mit der Liquidität von Terminkontrakten, die sich auf [den [jeweiligen] Basiswert][die [jeweilige] Korbaktie] beziehen, an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse für vergleichbar hält. Die Nachfolgeterminbörse bzw. das Nachfolgehandelssystem wird den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § ● von der Berechnungsstelle mitgeteilt].]

[die in der Tabelle in Absatz [4][9][●] [für den [jeweiligen] Basiswert] [für die jeweilige Korbaktie] bezeichnete Terminbörse [bzw. eine Nachfolgeterminbörse oder ein Nachfolgehandelssystem, die bzw. das von der Berechnungsstelle festgestellt werden kann, soweit die Berechnungsstelle die Liquidität von Terminkontrakten, die sich auf [den [jeweiligen] Basiswert][die jeweilige Korbaktie] beziehen, an der Nachfolgeterminbörse oder an dem Nachfolgehandelssystem mit der Liquidität von Terminkontrakten, die sich auf [den [jeweiligen] Basiswert][die jeweilige Korbaktie] beziehen, an der

ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse für vergleichbar hält. Die Nachfolgeterminbörse bzw. das Nachfolgehandelssystem wird den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § • von der Berechnungsstelle mitgeteilt.]]

23. [**Referenzindex** ist [•][der in der Tabelle in Absatz [4][9][•] jeweils für [den betreffenden Basiswert][die betreffende Korbaktie] bezeichnete Index.]
24. [**TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.]
25. [Das **Vorzeitige Rückzahlungsereignis** ist in Bezug auf eine Zinsperiode eingetreten, wenn an allen Bewertungstagen für die betreffende Zinsperiode für jeden Basiswert der Referenzpreis des Basiswerts einen Wert von • % des Anfänglichen Referenzpreises in Bezug auf den jeweiligen Basiswert übersteigt.]
26. [**Wertentwicklung des Basiswerts mit der Besten Wertentwicklung** an einem Bewertungstag bezeichnet die Wertentwicklung desjenigen Basiswerts, für den am [betreffenden] Bewertungstag die höchste Wertentwicklung eines Basiswerts aus allen Basiswerten festgestellt wird.]
27. [**Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung** an einem Bewertungstag bezeichnet die Wertentwicklung desjenigen Basiswerts, für den am [betreffenden] Bewertungstag die niedrigste Wertentwicklung eines Basiswerts aus allen Basiswerten festgestellt wird.]
28. [**Wertentwicklung eines Basiswerts** an einem Bewertungstag bezeichnet den Quotient aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts am [betreffenden] Bewertungstag geteilt durch (b) den Anfänglichen Referenzpreis des betreffenden Basiswerts[abzüglich der Ziffer 1(Eins)].]
29. [Der **Rollovertag** entspricht jeweils dem •. [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] vor dem für den Basiswert maßgeblichen letzten Handelstag an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse]. Falls die Berechnungsstelle zu der Auffassung gelangt, dass an diesem Tag an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] mangelnde Liquidität im Handel mit dem [betreffenden] Basiswert oder eine vergleichbar ungewöhnliche Marktsituation vorherrschen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, den unmittelbar nachfolgenden [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] als Rollovertag festzulegen.]
30. [**•-Monats-Euribor**[®] bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][•] Uhr Ortszeit [Brüssel] [*anderen Ort einfügen: •*] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird und den [Angebotssatz][Zinssatz] im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen •-Monats-Zeitraum wiedergibt [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)].

Euribor-Bildschirmseite bezeichnet die [Reuters-Seite EURIBOR01] [*andere Seite einfügen: •*] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

[**Administrator des •-Monats-Euribor**[®] bezeichnet [EMMI a.i.s.b.l. (EMMI)][*anderen Administrator einfügen: •*] sowie jeden Nachfolgeadministrator.]

Falls ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der Euribor-Bildschirmseite nicht oder nicht für den •-Monats-Zeitraum erscheint,

[wird der Zinssatz p.a. verwendet, der vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der Euribor-Bildschirmseite veröffentlicht wurde.]

[wird der ●-Monats-Euribor[®] berechnet als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten [Angebotssätze][Zinssätze], die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] im Interbanken-Markt um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [*anderen Ort einfügen: ●*] an dem [betreffenden] Feststellungstag für Einlagen in Euro in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags für einen ●-Monats-Zeitraum gegenüber führenden Banken genannt werden.

Für den Fall, dass wenigstens zwei Referenzbanken für den ●-Monats-Zeitraum einen solchen Zinssatz an dem [betreffenden] Feststellungstag mitteilen, wird der ●-Monats-Euribor[®] berechnet als das arithmetische Mittel, wie vorstehend beschrieben, auf der Grundlage der [Angebotssätze][Zinssätze] dieser Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur eine oder keine Referenzbank einen solchen Zinssatz für den ●-Monats-Zeitraum mitteilt, ist der ●-Monats-Euribor[®] der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle festgelegt wird][von ● festgelegt wird][vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der Euribor-Bildschirmseite veröffentlicht wurde].]

[Für den Fall, dass (i) der ●-Monats-Euribor[®] nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der Euribor-Bildschirmseite nicht oder nicht für den betreffenden Zeitraum erscheint und/oder (ii) die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf den ●-Monats-Euribor[®] oder den Administrator des ●-Monats-Euribor[®] nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird oder die zuständige Behörde oder eine sonstige öffentliche Stelle die Verwendung des ●-Monats-Euribor[®] verbietet, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle oder einer anderen Person nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu verwenden [*Bei Schuldverschreibungen mit "Pre-Cessation Trigger" einfügen:* und/oder (iii) (1) der Administrator des ●-Monats-Euribor[®] oder jemand in dessen Namen, eine für den Administrator des ●-Monats-Euribor[®] oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde, ein für den Administrator des ●-Monats-Euribor[®] zuständiger Insolvenzverwalter, eine für den Administrator des ●-Monats-Euribor[®] zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine vergleichbare öffentliche Stelle eine öffentliche Erklärung dahingehend abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der Administrator des ●-Monats-Euribor[®] die Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird und/oder (2) eine für den Administrator des ●-Monats-Euribor[®] oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere offizielle Stelle eine öffentliche Erklärung abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der ●-Monats-Euribor[®] nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten zukünftigem Datum nicht mehr repräsentativ sein wird],

- (a) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern für den ●-Monats-Euribor[®] durch eine öffentliche Mitteilung durch den Administrator des ●-Monats-Euribor[®], die Europäische Zentralbank oder eine für den Administrator des ●-Monats-Euribor[®] zuständige Aufsichtsbehörde ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt oder verbindlich empfohlen wurde, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz (der **Nachfolge-Zinssatz**) festzustellen und anstelle des ●-Monats-Euribor[®] am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden; oder
- (b) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den ●-Monats-Euribor[®] nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz einen Zinssatz festzustellen, der dem ●-Monats-Euribor[®] nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist (der **Nachfolge-Zinssatz**)

und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden, wobei die Berechnungsstelle, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den ●-Monats-Euribor® akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die Schuldverschreibungen feststellen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen verwenden wird[; oder

- (c) ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 8 außerordentlich zu kündigen].

Im Falle der Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes durch die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Absätzen (a) oder (b) ist die Berechnungsstelle berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der Schuldverschreibungen allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung des ●-Monats-Euribor® nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den Nachfolge-Zinssatz durch die Berechnungsstelle, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem ●-Monats-Euribor® und dem Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, den Risikogehalt, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern.

Die Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § [11][●] bekannt gemacht.] [*andere Rückfallbestimmung zur Umsetzung neuer Entwicklungen bei der IBOR-Ersetzung einfügen: ●*] [*vergleichbare Definition für anderen Referenzzinssatz zur Umsetzung neuer Entwicklungen bei der IBOR-Ersetzung einfügen: ●*]

31. [*Bei anderem Referenzzinssatz einfügen: ●* bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der ●-Bildschirmseite um oder gegen [●] Uhr Ortszeit [*Ort einfügen: ●*] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)].

●-Bildschirmseite bezeichnet die [*andere Seite einfügen: ●*] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

[Administrator des [*Referenzzinssatz einfügen: ●*] bezeichnet [*Administrator einfügen: ●*] sowie jeden Nachfolgeadministrator.]

Falls ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der ●-Bildschirmseite nicht [oder nicht für den maßgeblichen Zeitraum] erscheint,

[wird der Zinssatz p.a. verwendet, der vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt [für den betreffenden Zeitraum] auf der ●-Bildschirmseite veröffentlicht wurde.]

[wird der [*Referenzzinssatz einfügen: ●*] berechnet als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten [Zinssätze][●], die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] um oder gegen [●] Uhr Ortszeit [*Ort einfügen: ●*] an dem [betreffenden] Feststellungstag für [*Zinsparameter einfügen: ●*] in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags genannt werden.

Für den Fall, dass wenigstens zwei Referenzbanken einen solchen [Zinssatz][●] an dem [betreffenden] Feststellungstag mitteilen, wird der [**Referenzzinssatz einfügen: ●**] berechnet als das arithmetische Mittel, wie vorstehend beschrieben, auf der Grundlage der [Zinssätze][●] dieser Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur eine oder keine Referenzbank einen solchen Zinssatz für den [**Zinsparameter einfügen: ●**] mitteilt, ist der [**Referenzzinssatz einfügen: ●**] der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle festgelegt wird][von ● festgelegt wird][vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der ●-Bildschirmseite veröffentlicht wurde.] [**andere Rückfallbestimmung: ●**]

[Für den Fall, dass (i) der [**Referenzzinssatz einfügen: ●**] nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der ●-Bildschirmseite nicht [oder nicht für den betreffenden Zeitraum] erscheint und/oder (ii) die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf den [**Referenzzinssatz einfügen: ●**] oder den Administrator des [**Referenzzinssatz einfügen: ●**] nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird oder die zuständige Behörde oder eine sonstige öffentliche Stelle die Verwendung des [**Referenzzinssatz einfügen: ●**] verbietet, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle oder einer anderen Person nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu verwenden [**Bei Schuldverschreibungen mit "Pre-Cessation Trigger" einfügen:**und/oder (iii) (1) der Administrator des [**Referenzzinssatz einfügen: ●**] oder jemand in dessen Namen, eine für den Administrator des [**Referenzzinssatz einfügen: ●**] oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde, eine für den Administrator des [**Referenzzinssatz einfügen: ●**] zuständige Insolvenzverwalter, eine für den Administrator des [**Referenzzinssatz einfügen: ●**] zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine vergleichbare öffentliche Stelle eine öffentliche Erklärung dahingehend abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der Administrator des [**Referenzzinssatz einfügen: ●**] die Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird und/oder (2) eine für den Administrator des [**Referenzzinssatz einfügen: ●**] oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere offizielle Stelle eine öffentliche Erklärung abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der [**Referenzzinssatz einfügen: ●**] nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten zukünftigen Datum nicht mehr repräsentativ sein wird],

- (a) ist die Berechnungsstelle berechtigt, [sofern für den [**Referenzzinssatz einfügen: ●**] durch eine öffentliche Mitteilung durch den Administrator des [**Referenzzinssatz einfügen: ●**] ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt wurde, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz (der **Nachfolge-Zinssatz**) festzustellen und anstelle des [**Referenzzinssatz einfügen: ●**] am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden; oder]
- (b) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den [**Referenzzinssatz einfügen: ●**] nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz einen Zinssatz festzustellen, der dem [**Referenzzinssatz einfügen: ●**] nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist (der **Nachfolge-Zinssatz**) und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden, wobei die Berechnungsstelle, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den [**Referenzzinssatz einfügen: ●**] akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die Schuldverschreibungen feststellen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen verwenden wird[; oder]

- (c) ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 8 außerordentlich zu kündigen].

Im Falle der Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes für den [**Referenzzinssatz einfügen: ●**] durch die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Absätzen (a) [oder (b)] ist die Berechnungsstelle berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der Schuldverschreibungen allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung des [**Referenzzinssatz einfügen: ●**] nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den Nachfolge-Zinssatz durch die Berechnungsstelle, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem [**Referenzzinssatz einfügen: ●**] und dem Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, den Risikogehalt, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern.]

Die Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § [11][●] bekannt gemacht. [**andere Rückfallbestimmung einfügen: ●**] [**vergleichbare Definition für anderen Referenzzinssatz einfügen: ●**]

32. [**Interbanken-Markt** bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.]
33. [**Referenzbanken** sind [[vier][●] von der Berechnungsstelle benannte bedeutende Kreditinstitute im Interbanken-Markt[, deren [Angebotssätze][Zinssätze] zur Ermittlung des [Referenzzinssatzes][maßgeblichen [Angebotssatzes][Zinssatzes]] verwendet wurden, als dieser zuletzt auf der Euribor-Bildschirmseite angezeigt wurde.].] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]]
34. [Ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen eine Umrechnung eines Betrags von ● in ● erforderlich, so erfolgt die Umrechnung

[des Euro zu [**Währung einfügen: ●**] auf Grundlage der von der Europäischen Zentralbank [am betreffenden Bewertungstag][am Tag nach Feststellung des umzurechnenden Betrags] festgelegten und veröffentlichten Umrechnungskurses (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu), oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle auf Basis der dann geltenden Marktusancen festgelegte Umrechnungskurs des Euro zu [**Währung einfügen: ●**].]

[unter Anwendung des Währungswechselkurses des EUR zu [**Währung einfügen: ●**], der von der WM Company auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt [[am Bewertungstag][am Tag nach Feststellung des umzurechnenden Betrags] um ca. [16:00 Uhr (Ortszeit London)]] [**anderen Zeitpunkt einfügen: ●**] [als Schlusskurs für Kassageschäfte][**anderen Kurs einfügen: ●**] für den EUR/●-Wechselkurs festgestellt und auf der Reuters-Bildschirmseite [●FIX=WM][**andere Bildschirmseite einfügen: ●**] (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht wird. Sollte ein Währungswechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Umrechnung auf der Basis eines gemäß den dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurses des Euro zu [**Währung einfügen: ●**] vorzunehmen.]

[unter Anwendung des Währungswechselkurses des EUR zu [**Währung einfügen: ●**], der von dem Finanzinformationsdienst Bloomberg L.P. auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt [[am Bewertungstag][am Tag nach Feststellung des umzurechnenden Betrags] um ca. [13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)]]**[anderen Zeitpunkt einfügen: ●]** [als Mittelkurs für Kassageschäfte]**[anderen Kurs einfügen: ●]** für den EUR/●-Wechselkurs festgestellt und auf der Bloomberg-Bildschirmseite [BFIX ● <GO>]**[andere Bildschirmseite einfügen: ●]** (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht wird. Sollte ein Währungswechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Umrechnung auf der Basis eines gemäß den dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurses des Euro zu [**Währung einfügen: ●**] vorzunehmen.]]

§ 5 (Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
2. Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen in jedem Fall (i) vorbehaltlich der am Zahlungsort hierfür geltenden steuerrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen und (ii) vorbehaltlich etwaiger Einbehalte oder Abzüge gemäß [**Bei Aufnahme der Regelung betreffend dividendenäquivalente Zahlungen nach dem US HIRE Act:** (a) Section 871(m) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**, und jeder solche Einbehalt oder Abzug, ein **871(m) Einbehalt**) oder (b)] einer Vereinbarung gemäß Section 1471(b) des [US-Steuergesetzes][US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**)] oder anderweitig eingeführt gemäß Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, im Rahmen dieser Bestimmungen erlassener Vorschriften oder geschlossener Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise. [**Bei Aufnahme der Regelung betreffend dividendenäquivalente Zahlungen nach dem US HIRE Act:** In Bezug auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen im Falle eines 871(m) Einbehalts ist die Emittentin berechtigt, den höchstmöglichen Steuersatz in Höhe von 30 % auf jede dividendenäquivalente Zahlung (im Sinne der Section 871(m) des US-Steuergesetzes) einzubehalten. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Ausnahme von dem Einbehalt oder ein niedrigerer Einbehalt unter sonstigem anwendbaren Recht verlangt werden könnte.]

[Bei Schuldverschreibungen einfügen, die sich auf ein US-Wertpapier oder einen Index, der US-Wertpapiere umfasst, beziehen und die die Wiederanlage von Netto-Dividenden vorsehen:

Sofern die Schuldverschreibungen, die sich auf US-Wertpapiere oder auf einen Index, der US-Wertpapiere beinhaltet, beziehen, die Wiederanlage von Netto-Dividenden beinhalten, werden sämtliche Zahlungen auf diese Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung von Dividenden auf solche US-Wertpapiere berechnet, die in Höhe von 70 % wiederangelegt werden. In diesem Fall wird bei der Berechnung des jeweiligen Zahlungsbetrags davon ausgegangen, dass 30% der dividendenäquivalenten Zahlungen (wie in Section 871(m) des US-Steuergesetzes definiert) auf die entsprechenden US-Wertpapiere als vom Schuldverschreibungsgläubiger erhalten gelten und 30% der dividendenäquivalenten Zahlungen auf die entsprechenden US-Wertpapiere als von der Emittentin einbehalten gelten. Die Emittentin ist gegenüber dem Schuldverschreibungsgläubiger nicht zur Zahlung von Zusatzbeträgen für die Beträge verpflichtet, die aufgrund von Section 871(m) des US-Steuergesetzes als einbehalten gelten.]

3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Wahrung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Wahrung war].]

[Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Wahrung nicht der Euro ist, einfugen:

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umstanden, die auerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmoglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Wahrung oder eine gesetzlich eingefuhrte Nachfolgewahrung nicht mehr fur die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfullen. Die Schuldverschreibungsglaubiger sind nicht berechtigt, zusatzliche Betrage im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfugbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Wahrung, der von der Europaischen Zentralbank fur einen Tag festgelegt und veroffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie moglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfugbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Wahrung.]

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kundigungsrecht einfugen:

4. Wenn der Falligkeitstag oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschaftstag gema § 4 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsglaubiger auf Zahlung erst am nachstfolgenden Bankgeschaftstag[.][,][es sei denn, jener wurde dadurch in den nachsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschaftstag vorgezogen.] [Die Schuldverschreibungsglaubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschadigung wegen einer solchen Zahlungsverzogerung zu verlangen.]]

[Bei Schuldverschreibungen mit automatischer Ruckzahlungsoption einfugen:

4. Wenn [der][ein] [magebliche[r]] [Vorzeitige[r] Falligkeitstag[.]] [oder] [der Falligkeitstag[.]] oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschaftstag gema § 4 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsglaubiger auf Zahlung erst am nachstfolgenden Bankgeschaftstag [.][,][es sei denn, jener wurde dadurch in den nachsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschaftstag vorgezogen.] [Die Schuldverschreibungsglaubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschadigung wegen einer solchen Zahlungsverzogerung zu verlangen.]]

§ 6 (Status)

1. Die Schuldverschreibungen begrunden nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Bei Emission handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um bevorrechtigte Schuldtitel (**Senior Preferred Schuldverschreibungen**), die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben.
2. Die Schuldverschreibungen sind untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwartigen und zukunftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen anderen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Rang zugewiesen wird.

3. [Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.]
4. Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Abwicklungsbehörde,
 - (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
 - (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
 - (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).

Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.

§ 7

[(Indexveränderungen)]

1. Wird [der][ein] Basiswert nicht mehr von der [betreffenden] Indexberechnungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält (die **Neue Indexberechnungsstelle**), berechnet und veröffentlicht, wird [der Anfängliche Referenzpreis][,] [der Kurs des [betreffenden] Basiswerts] [,][bzw.] der Referenzpreis des [betreffenden] Basiswerts auf der Grundlage der von der Neuen Indexberechnungsstelle berechneten und veröffentlichten Kurse für den [betreffenden] Basiswert berechnet (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel). Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die [betreffende] Indexberechnungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die entsprechende Neue Indexberechnungsstelle.
2. Wird [der Basiswert][ein Basiswert] zu irgendeinem Zeitpunkt aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle fest, welcher Index[, der eine gleiche oder eine im Wesentlichen gleichartige Formel oder Berechnungsmethode benutzt wie der [betreffende] Basiswert,] künftig den [betreffenden] Basiswert ersetzen soll (der **Nachfolgeindex**). In einem solchen Fall ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen [des Basiswerts][,] [des Anfänglichen Referenzpreises][,] [des Referenzpreises][,] [der Barriere] [(jeweils in Bezug auf den betreffenden Basiswert)] (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel) sowie anderer maßgeblicher Variablen mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor der Indexveränderung standen. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [betreffenden] Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den entsprechenden Nachfolgeindex.
3. Für den Fall, dass [die][eine] Indexberechnungsstelle [in Bezug auf einen Basiswert] ankündigt, zu einem Zeitpunkt während der Laufzeit der Schuldverschreibungen eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des [betreffenden] Basiswerts vorzunehmen oder den [betreffenden] Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich zu verändern (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des

[betreffenden] Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem [betreffenden] Basiswert zugrunde gelegten Bezugswerte, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist) oder die [jeweilige] Indexberechnungsstelle eine solche Veränderung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen vornimmt (die **Indexanpassung**), wird die Berechnungsstelle, sofern sie die Indexanpassung für wesentlich hält, für Zwecke der Berechnung der Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen für den [betreffenden] Basiswert einen Indexstand zugrunde legen, den sie [auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode und unter Verwendung nur solcher Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung oder der Einstellung der Indexveröffentlichung im [betreffenden] Basiswert enthalten waren, bestimmt.] [auf der Grundlage der Berechnungsmethode bestimmt, die vor einer Indexanpassung bezüglich des [betreffenden] Basiswerts angewandt wurde.]]¹⁵

- [●.] [Im Fall eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses kann die Berechnungsstelle alle Anpassungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig und geeignet erachtet, um dem Administrator-/Benchmark-Ereignis Rechnung zu tragen. [Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen.] Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, insbesondere die folgenden Anpassungen vorzunehmen: (a) Anpassungen in Form von einer oder mehreren Änderungen der Emissionsbedingungen zu einem oder unterschiedlichen Zeitpunkten, (b) die Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s), die dem von dem Administrator-/Benchmark-Ereignis betroffenen Basiswert nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar sind. Im Fall der Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s) ist die Berechnungsstelle zudem berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung des Stands der betreffenden Nachfolge-Benchmark(s) festzulegen sowie weitere Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen vorzunehmen (einschließlich von Anpassungen zur Berücksichtigung etwaiger erhöhter Kosten und Absicherungskosten, die der Emittentin aufgrund der Neufestlegung der Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen auf Basis der Nachfolge-Benchmark(s) entstehen sowie etwaige Anpassungen zur Aufteilung in mehrere Nachfolge-Benchmark(s), falls zutreffend).]

[(Anpassung)]

1. Falls ein Anpassungsereignis (§ 7 Absatz [3][4]) [oder ein Administrator-/Benchmark-Ereignis] in Bezug auf [den Basiswert][einen Basiswert][eine Korbaktie] eintritt, kann die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen anpassen, sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht nach § 8 außerordentlich kündigt. Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf [den [betreffenden] Basiswert,] [die im Basiswert enthaltenen Korbaktien] [,][den Anfänglichen Referenzpreis][,] [den Referenzpreis], [die Barriere] [(jeweils in Bezug auf den betreffenden Basiswert)] (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel) sowie andere maßgebliche Variablen beziehen.
2. Bei der Anpassung orientiert sich die Berechnungsstelle [mit Ausnahme des Eintritts eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses] daran, wie an der Maßgeblichen Terminbörse [für die betreffende Korbaktie][für den betreffenden Basiswert] entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Terminkontrakte auf [den [betreffenden] Basiswert][die im Basiswert enthaltene Korbaktie] erfolgen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse Terminkontrakte auf [den [betreffenden] Basiswert][die betreffende Korbaktie] nicht gehandelt, orientiert sich die Berechnungsstelle daran, wie die Maßgebliche Terminbörse die Anpassung vornehmen würde, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen

¹⁵ Bei Indizes als Basiswert einfügen.

abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen den Schuldverschreibungen und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Terminkontrakten Rechnung zu tragen. Anpassungen treten zu dem von der Berechnungsstelle festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei sich die Berechnungsstelle daran orientiert, wann die entsprechenden Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden.

3. [Im Fall eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses kann die Berechnungsstelle alle Anpassungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig und geeignet erachtet, um dem Administrator-/Benchmark-Ereignis Rechnung zu tragen. Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, insbesondere die folgenden Anpassungen vorzunehmen: (a) Anpassungen in Form von einer oder mehreren Änderungen der Emissionsbedingungen zu einem oder unterschiedlichen Zeitpunkten, (b) die Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s), die dem von dem Administrator-/Benchmark-Ereignis betroffenen Basiswert nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar sind. Im Fall der Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s) ist die Berechnungsstelle zudem berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung des Stands der betreffenden Nachfolge-Benchmark(s) festzulegen sowie weitere Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen vorzunehmen (einschließlich von Anpassungen zur Berücksichtigung etwaiger erhöhter Kosten und Absicherungskosten, die der Emittentin aufgrund der Neufestlegung der Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen auf Basis der Nachfolge-Benchmark(s) entstehen sowie etwaige Anpassungen zur Aufteilung in mehrere Nachfolge-Benchmark(s), falls zutreffend).]
4. Ein **Anpassungsereignis** liegt vor, wenn:
 - (a) die Gesellschaft oder ein Dritter eine Maßnahme treffen, die sich auf das Kapital oder die Vermögenswerte der Gesellschaft auswirkt (z. B. Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits, Verschmelzungen, Aufspaltung, Abspaltung, Entflechtungen, Abwicklung, Verstaatlichung) oder
 - (b) andere als die vorstehend bezeichneten Anpassungsereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und/oder durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basiswertkurses, der Kontraktgröße, [des [betreffenden] Basiswerts] [der im Basiswert enthaltenen Korbaktie] oder der Bezugnahme auf die für die Bestimmung des Kurses [des [betreffenden] Basiswerts] [der im Basiswert enthaltenen Korbaktien] maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Terminkontrakte auf [den [betreffenden] Basiswert] [die im Basiswert enthaltenen Korbaktie] an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden.]¹⁶
5. [Sollte eine Anpassung nach den vorstehenden Absätzen nicht möglich sein (z.B. wegen Einstellung der Börsennotierung [der betreffenden Korbaktie][des betreffenden Basiswerts]) und die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht unter den Voraussetzungen des § 8 außerordentlich kündigen, wird die Berechnungsstelle [die betreffende Korbaktie][den betreffenden Basiswert] (die **Betroffene Aktie**) am Tag des Wirksamwerdens des Austauschereignisses (der **Austauschtag**) gegen eine andere aus dem Referenzindex [für die jeweilige Korbaktie][für den jeweiligen Basiswert] (§ 4 Absatz [4][●]) stammende Aktie (die **Ersatzaktie**) austauschen. Vom Austauschtag (einschließlich) an wird für Zwecke der Berechnung jeglicher Kurse [der betreffenden Korbaktie] [des betreffenden Basiswerts] (einschließlich des Referenzpreises [der betreffenden Korbaktie] [des betreffenden Basiswerts]) gemäß diesen Emissionsbedingungen der Kurs der Ersatzaktie an ihrer Maßgeblichen Börse zum relevanten Zeitpunkt verwendet, wobei der Kurs der Ersatzaktie jeweils mit dem Faktor zu

¹⁶ Bei Aktien und Aktienkörben einfügen.

multiplizieren ist. Der Faktor entspricht dem Quotienten aus dem am letzten Börsengeschäftstag vor dem Austauschtag an der Maßgeblichen Börse festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs [der betreffenden Korbaktie] [des betreffenden Basiswerts] geteilt durch den festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs der Ersatzaktie am gleichen Tag. Die Entscheidung über einen Austausch nach diesem Absatz [5][4], die Auswahl der Ersatzaktie sowie der Börse und Terminbörse, die für die Ersatzaktie für Zwecke dieser Emissionsbedingungen ab dem Austauschtag als Maßgebliche Börse bzw. als Maßgebliche Terminbörse gelten sollen, erfolgen durch die Berechnungsstelle. Ab dem Austauschtag (einschließlich) ersetzt die Ersatzaktie die Betroffene Aktie und alle Bestimmungen in diesen Emissionsbedingungen, die sich auf die Betroffene Aktie oder die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse für die Betroffene Aktie beziehen, gelten ab dem Austauschtag (einschließlich) als Bezugnahmen auf die Ersatzaktie bzw. die von der Berechnungsstelle festgelegte Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse in Bezug auf die Ersatzaktie.]¹⁷

[(Anpassung)]

1. **[Bei Schuldverschreibungen mit rollierenden Futures-Kontrakten:** [Jeder] [Der] Basiswert wird an jedem Rollovertag [in Bezug auf den jeweiligen Basiswert] durch einen an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] [für den betreffenden Basiswert] gehandelten Futures-Kontrakt ersetzt, dessen zugrunde liegenden Bedingungen und maßgeblichen Kontraktsspezifikationen mit denen des [betreffenden] Basiswerts übereinstimmen und dessen Verfalltermin in dem Monat liegt, der dem jeweils zeitlich nächstfolgenden der [in der Tabelle] in § 4 Absatz • angegebenen Maßgeblichen Verfallsmonate entspricht. Sollte zu diesem Zeitpunkt nach Einschätzung der Berechnungsstelle kein Futures-Kontrakt existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder Kontraktsspezifikationen mit denen des zu ersetzenden Futures-Kontraktes übereinstimmen, finden die nachfolgenden Absätze [3 und 4][•] Anwendung.
2. [Das Bezugsverhältnis [in Bezug auf den jeweiligen Basiswert] wird am Rollovertag von der Berechnungsstelle angepasst, indem der Rolloverkurs des auslaufenden Futures-Kontraktes [multipliziert mit dem vor der Ersetzung maßgeblichen Bezugsverhältnis [des betreffenden Basiswerts]] (abzüglich einer Rollovergebühr) durch den Rolloverkurs des neuen Futures-Kontraktes (zuzüglich einer Rollovergebühr) geteilt und das auf • Nachkommastellen kaufmännisch gerundete Ergebnis (d.h. ab [•] wird aufgerundet) als neues Bezugsverhältnis [für den betreffenden Basiswert] festgelegt wird. Der Rolloverkurs eines Futures-Kontraktes entspricht dem [**Bezeichnung des Kurses einfügen:** •] der jeweiligen Futures-Kontrakte am Rollovertag. Die Rollovergebühr entspricht einer von der Berechnungsstelle auf Grundlage der für den Rollover aufgewendeten Transaktionskosten ermittelten Gebühr.]]
3. Nimmt die [Maßgebliche Terminbörse][Maßgebliche Börse] Veränderungen an den dem [jeweiligen] Basiswert zugrunde liegenden Bedingungen und maßgeblichen Kontraktsspezifikationen vor oder ersetzt die [Maßgebliche Terminbörse][Maßgebliche Börse] den [betreffenden] Basiswert durch einen anderen von der jeweiligen [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] bestimmten und börsennotierten, gegebenenfalls auch modifizierten Futures-Kontrakt (der **Ersatz-Futures-Kontrakt**), ist die Berechnungsstelle vorbehaltlich einer Kündigung durch die Emittentin gemäß § 8 berechtigt, den [jeweiligen] Futures-Kontrakt durch den Ersatz-Futures-Kontrakt zu ersetzen und gegebenenfalls [den Anfänglichen Referenzpreis,][den Referenzpreis,][das Bezugsverhältnis] [(in Bezug auf den jeweiligen Basiswert)] (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel) und andere maßgebliche Variablen der Schuldverschreibungen anzupassen, um die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Ersetzungsereignis standen.
4. Wird der Basiswert während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht mehr an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] gehandelt, sondern an einer anderen Börse oder

¹⁷ Bei Schuldverschreibungen mit Aktienkörben und mehreren Aktien als Basiswert einfügen.

an einem vergleichbaren Markt gehandelt (die **Ersatzbörse**), wird die Berechnungsstelle für die Berechnung der Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen die an der Ersatzbörse berechneten und veröffentlichten Kurse für den Futures-Kontrakt verwenden.]¹⁸

- [●.] [Im Fall eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses kann die Berechnungsstelle alle Anpassungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig und geeignet erachtet, um dem Administrator-/Benchmark-Ereignis Rechnung zu tragen. [Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen.] Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, insbesondere die folgenden Anpassungen vorzunehmen: (a) Anpassungen in Form von einer oder mehreren Änderungen der Emissionsbedingungen zu einem oder unterschiedlichen Zeitpunkten, (b) die Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s), die dem von dem Administrator-/Benchmark-Ereignis betroffenen Basiswert nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar sind. Im Fall der Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s) ist die Berechnungsstelle zudem berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung des Stands der betreffenden Nachfolge-Benchmark(s) festzulegen sowie weitere Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen vorzunehmen (einschließlich von Anpassungen zur Berücksichtigung etwaiger erhöhter Kosten und Absicherungskosten, die der Emittentin aufgrund der Neufestlegung der Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen auf Basis der Nachfolge-Benchmark(s) entstehen sowie etwaige Anpassungen zur Aufteilung in mehrere Nachfolge-Benchmark(s), falls zutreffend).]

[(Anpassung)]

1. [Wird der [betreffende] Basiswert nicht mehr [am [betreffenden] Referenzmarkt][bzw.][auf der [betreffenden] Bildschirmseite], sondern [an einem anderen Markt][bzw.][auf einer anderen Bildschirmseite], den die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält ((der Ersatzreferenzmarkt)[bzw.][die Ersatz-Bildschirmseite]), gehandelt bzw. festgestellt, so wird die Berechnungsstelle jegliche Kurse des [betreffenden] Basiswerts (einschließlich des Referenzpreises des [betreffenden] Basiswerts) gemäß diesen Emissionsbedingungen auf Grundlage der auf [dem Ersatzreferenzmarkt][bzw.][der Ersatz-Bildschirmseite] [festgestellten] [und] [veröffentlichten] Kurse berechnet. [Ein derartiger Ersatzreferenzmarkt] [bzw. e] [E][ine derartige Ersatzbildschirmseite] ist von der Berechnungsstelle unverzüglich gemäß § 11 bekannt zu machen.]¹⁹
- [●.] [Im Fall eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses kann die Berechnungsstelle alle Anpassungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig und geeignet erachtet, um dem Administrator-/Benchmark-Ereignis Rechnung zu tragen. [Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen.] Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, insbesondere die folgenden Anpassungen vorzunehmen: (a) Anpassungen in Form von einer oder mehreren Änderungen der Emissionsbedingungen zu einem oder unterschiedlichen Zeitpunkten, (b) die Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s), die dem von dem Administrator-/Benchmark-Ereignis betroffenen Basiswert nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar sind. Im Fall der Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s) ist die Berechnungsstelle zudem berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung des Stands der betreffenden Nachfolge-Benchmark(s) festzulegen sowie weitere Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen vorzunehmen (einschließlich von Anpassungen zur Berücksichtigung etwaiger erhöhter Kosten und Absicherungskosten, die der Emittentin aufgrund der Neufestlegung der Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen auf Basis der Nachfolge-Benchmark(s) entstehen sowie etwaige Anpassungen zur Aufteilung in mehrere Nachfolge-Benchmark(s), falls zutreffend).]

¹⁸ Bei Schuldverschreibungen mit Futures-Kontrakten als Basiswert einfügen.

¹⁹ Bei Schuldverschreibungen mit Rohstoffen als Basiswert einfügen.

[(Anpassung)]

1. Ändert sich die Ermittlungsmethode für die Bestimmung des Basiswerts, wird [der Anfängliche Referenzpreis][,] [der Kurs des Basiswerts] [,][bzw.] der Referenzpreis des Basiswerts auf der Grundlage einer anderen Ermittlungsmethode (unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel) bestimmt, die die Berechnungsstelle festlegt. Die Auswahl der neuen Ermittlungsmethode ist mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor der Änderung der Ermittlungsmethode standen.
2. Falls ein Anpassungsereignis eintritt, kann die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen anpassen, sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht nach § 8 außerordentlich kündigt. Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf [den Basiswert,] [den Anfänglichen Referenzpreis][,] [den Referenzpreis] (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel) sowie andere maßgebliche Variablen beziehen.
3. Ein **Anpassungsereignis** liegt vor, wenn:
 - (a) [die Kursfeststellung für den Basiswert gemäß der Definition für die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts dauerhaft eingestellt wird,]
 - (b) [der Devisenhandel für wenigstens eine der beiden Währungen, die Bestandteil des Basiswerts sind, erheblich eingeschränkt wird oder der Umtausch einer der beiden Währungen, die Bestandteil des Basiswerts sind, erheblich eingeschränkt wird]
 - (c) [der Basiswert oder eine darin enthaltene Währung Gegenstand von Währungsumstellungen oder einer anderen Art von Währungsreform ist oder wird oder gesetzliche Maßnahmen eingeführt werden, die das Halten, die Übertragbarkeit oder Konvertierung von einer im Basiswert enthaltenen Währung beschränken]
 - (d) [ein allgemeines Moratorium in dem bzw. den Ländern verhängt wird, das bzw. die eine im Basiswert enthaltene Währung herausgibt bzw. herausgeben]; oder
 - (e) andere als die vorgenannten Anpassungsereignisse, die in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und die eine zuverlässige Feststellung des Basiswerts unmöglich oder praktisch undurchführbar machen.]²⁰
- [•.] [Im Fall eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses kann die Berechnungsstelle alle Anpassungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig und geeignet erachtet, um dem Administrator-/Benchmark-Ereignis Rechnung zu tragen. [Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen.] Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, insbesondere die folgenden Anpassungen vorzunehmen: (a) Anpassungen in Form von einer oder mehreren Änderungen der Emissionsbedingungen zu einem oder unterschiedlichen Zeitpunkten, (b) die Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s), die dem von dem Administrator-/Benchmark-Ereignis betroffenen Basiswert nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar sind. Im Fall der Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s) ist die Berechnungsstelle zudem berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung des Stands der betreffenden Nachfolge-Benchmark(s) festzulegen sowie weitere Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen vorzunehmen (einschließlich von Anpassungen zur Berücksichtigung etwaiger erhöhter Kosten und

²⁰ Bei Währungswechselkursen als Basiswert einfügen.

Absicherungskosten, die der Emittentin aufgrund der Neufestlegung der Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen auf Basis der Nachfolge-Benchmark(s) entstehen sowie etwaige Anpassungen zur Aufteilung in mehrere Nachfolge-Benchmark(s), falls zutreffend.)]

[(Anpassung)

1. Werden die Bedingungen, denen der Investmentfondsanteil unterliegt, geändert oder tritt ein Ereignis oder eine Veränderung ein, die den Investmentfondsanteil betreffen, wie z.B. (aber nicht abschließend) die Nichtweiterberechnung oder Änderung der Berechnungsgrundlagen für den Nettoinventarwert des Investmentfondsanteils, die Auflösung des Investmentfonds oder die Entziehung administrativer Genehmigungen für den Vertrieb des Investmentfonds in der Bundesrepublik Deutschland oder eine Änderung der Anlagestrategie des Investmentfonds, die nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist, oder es tritt eine Konsolidierung, Teilung oder Requalifizierung der Investmentfondsanteile ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Emissionsbedingungen mit dem Ziel anpassen, den wirtschaftlichen Wert der Schuldverschreibungen zu erhalten. Anpassungen treten zu dem von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung festgelegten Zeitpunkt in Kraft.]²¹
- [•.] [Anpassungen [und Ersetzungen] nach [den][dem] vorstehenden [Absätzen][Absatz] sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § 11 bekannt gemacht.] [Die Ersetzung der Betroffenen Aktie durch die Ersatzaktie, den Austauschtag sowie der Kurs für die Ersatzaktie werden ebenfalls nach § 11 durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]²²

§ 8

(Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

1. [Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:
 - (a) [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden sind oder werden][;][oder][.]
 - (b) [die Notierung [des Basiswerts][eines Basiswerts][einer im Basiswert enthaltenen Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung [einer] [der] Gesellschaft[en] in eine andere Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt wird oder der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine entsprechende Absicht bekannt wird oder die Berechnungsstelle eine wesentliche Verringerung der Liquidität [des Basiswerts][eines Basiswerts] [einer im Basiswert enthaltenen Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse feststellt, insbesondere aufgrund der Übernahme eines erheblichen Teils der Aktien der Gesellschaft durch einen Dritten;
 - (c) ein Insolvenzverfahren oder ein nach dem für [die] [eine der] Gesellschaft[en] anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren über das Vermögen [der] [einer] Gesellschaft durch die [betreffende] Gesellschaft beantragt wird oder ein solches Verfahren eröffnet wird;]²³

²¹ Bei Schuldverschreibungen mit Investmentfondsanteilen als Basiswert einfügen.

²² Bei Aktienkörben als Basiswert einfügen.

²³ Bei Aktien als Basiswert einfügen.

- (d) [der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung [des Basiswerts][eines Basiswerts][einer im Basiswert enthaltenen Korbaktie] aufgrund einer geänderten Rechtslage für die Emittentin einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen darstellt oder zu erheblichen zusätzlichen Kosten führt; [oder]
- (e) nach Ansicht der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse], der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme in Bezug auf den [betreffenden] Basiswert nach § 7 aus welchen Gründen auch immer nicht vorgenommen werden kann [oder die [Maßgebliche Terminbörse][Maßgebliche Börse] den Handel mit Termin- und/oder Optionskontrakten auf den [betreffenden] Basiswert einstellt oder beschränkt oder die Einstellung oder Beschränkung des Handels mit Termin- und/oder Optionskontrakten ankündigt] [; oder]
- (f) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § 7 einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde].²⁴
- (b) [in Bezug auf [den][einen] Basiswert von der Berechnungsstelle (i) keine geeignete Neue Indexberechnungsstelle gemäß § 7 Absatz 1 gefunden werden kann oder (ii) die Festlegung eines Nachfolgeindex gemäß § 7 Absatz 2 oder eine Indexanpassung gemäß § 7 Absatz 3 aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte[oder (iii) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § 7 einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde][.];[oder]]²⁵
- (b) [aufgrund außergewöhnlicher Umstände nach Ansicht der Emittentin und der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § 7 aus welchen Gründen auch immer nicht durchgeführt werden kann]; oder
- (c) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § 7 einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde].²⁶
- (d) [nach dauerhafter Einstellung des [●-Monats-Euribor®][entsprechende Formulierung für anderen Referenzzinssatz einfügen: ●] kein geeigneter neuer Zinssatz nach § 4 gefunden werden kann oder eine solche Feststellung aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte [oder einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde].]²⁷
- (●) [in Bezug auf den Basiswert ein Administrator-/Benchmark-Ereignis eingetreten ist [und nach Ansicht der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § 7 aus welchen Gründen auch immer nicht vorgenommen werden kann].]²⁸

2. [Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30] [●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § 11 bekannt zu machen. [*Alternative mit Bezug zur Maßgeblichen Terminbörse/Maßgeblichen Börse:* Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert [(einschließlich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen)] zurückgezahlt, der von

²⁴ Bei Aktien oder Futures-Kontrakten als Basiswert einfügen.

²⁵ Bei Indizes als Basiswert einfügen.

²⁶ Bei Währungswechsellkursen oder Investmentfondsanteilen als Basiswert.

²⁷ Bei Zinssätzen als Basiswert ggf. einfügen.

²⁸ Bei Aufnahme einer Regelung für ein Administrator-/Benchmark-Ereignis einfügen.

der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung von Maßnahmen der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] in Bezug auf dieses Ereignis und bezogen auf den Zeitpunkt ermittelt wird, an dem die [Maßgebliche Terminbörse][Maßgebliche Börse] die betreffende Maßnahme in Bezug auf dieses Ereignis umsetzt. Sollte die [Maßgebliche Terminbörse][Maßgebliche Börse] keine Maßnahmen in Bezug auf dieses Ereignis ergreifen, wird der Marktwert von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 12 Absatz 5 zum Zeitpunkt des Eintritts des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses oder zum nächstmöglichen danach liegenden Zeitpunkt ermittelt, zu dem die Berechnungsstelle eine Bewertung vornehmen kann.] **[Alternative ohne Bezug zur Maßgeblichen Terminbörse/Maßgeblichen Börse:** Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert [(einschließlich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen)] zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 12 Absatz 5 zum Zeitpunkt des Eintritts des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses oder zum nächstmöglichen danach liegenden Zeitpunkt ermittelt wird, zu dem die Berechnungsstelle eine Bewertung vornehmen kann.])

§ 9 (Marktstörung)

1. Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle [am Anfangstag oder] an [einem][dem] Bewertungstag in Bezug auf [[den][einen] Basiswert][eine Korbaktie] eine Marktstörung (§ 9 Absatz 2) eingetreten ist und fortbesteht, dann wird [der Anfangstag bzw.] der [betreffende] Bewertungstag [für den Basiswert] [hinsichtlich aller Basiswerte] [für den von der Marktstörung betroffenen Basiswert] [für die von der Marktstörung betroffene Korbaktie] auf den nächstfolgenden [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] verschoben, an dem keine Marktstörung [für den Basiswert] [hinsichtlich aller Basiswerte] [für den von der Marktstörung betroffenen Basiswert] [für die von der Marktstörung betroffene Korbaktie] mehr besteht. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, eine Marktstörung unverzüglich nach § 11 bekannt zu geben. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.
2. **Marktstörung** bedeutet in Bezug auf [den Basiswert][einen Basiswert][eine Korbaktie]

[die Aussetzung oder Einschränkung des Handels

 - (a) an der Maßgeblichen Börse allgemein;
 - (b) [im [betreffenden] Basiswert][in der jeweiligen Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse oder
 - (c) in Terminkontrakten [auf den [betreffenden] Basiswert][auf die jeweilige Korbaktie] an der Maßgeblichen Terminbörse,]²⁹
 - (a) die Aussetzung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an denen der [betreffende] Basiswert bzw. an denen die im [betreffenden] Basiswert enthaltenen Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,
 - (b) die Aussetzung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels einzelner in dem [betreffenden] Basiswert enthaltener Bestandteile an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden oder in einem Terminkontrakt in Bezug auf den [betreffenden] Basiswert [an der Terminbörse, an der Terminkontrakte in Bezug auf den [betreffenden] Basiswert gehandelt werden (die **Terminbörse**)] [an der Maßgeblichen Terminbörse [in Bezug auf den [betreffenden] Basiswert]] oder

²⁹ Bei Aktien als Basiswert einfügen.

- (c) die Aussetzung oder Nichtberechnung des [betreffenden] Basiswerts durch die [jeweilige] Indxberechnungsstelle,]³⁰

[die Aussetzung oder [wesentliche] Einschränkung des Handels

- (a) an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] [in Bezug auf den betreffenden Basiswert] allgemein;
- (b) in dem [betreffenden] Futures-Kontrakt an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse]; oder
- (c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf den [betreffenden] Futures-Kontrakt an einer Terminbörse, an der ein solcher Futures-Kontrakt gehandelt wird]³¹

[die Aussetzung oder [wesentliche] Einschränkung des Handels

- (a) an dem Referenzmarkt allgemein;
- (b) in dem [betreffenden] Basiswert am dem Referenzmarkt; oder
- (c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf den Rohstoff an einer Terminbörse, an der ein solcher Rohstoff gehandelt wird.]³²

[

- (a) [die Nichtveröffentlichung des Basiswerts auf der Bildschirmseite; [oder]]
- (b) Aussetzung oder wesentliche Einschränkung des Handels in dem Basiswert,[oder][
- (c) die Einschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die Bestandteil des Basiswerts sind oder die Einschränkung des Umtauschs einer der beiden Währungen, die Bestandteil des Basiswerts sind]

sofern diese Ereignisse nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich sind.]³³

[die Aussetzung oder [wesentliche] Einschränkung des Handels in dem Investmentfondsanteil]³⁴

[sofern diese Aussetzung[,][vorzeitige Beendigung][,][oder] Einschränkung des Handels [oder Nichtberechnung [des [betreffenden] Basiswerts][der jeweiligen Korbaktie]] in der letzten Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung [des Anfänglichen Referenzpreises bzw.] des [Referenzpreises][Schlusskurses] [des Basiswerts][des betreffenden Basiswerts][der betreffenden Korbaktie] [bzw. der in dem Basiswert enthaltenen Bestandteile] [am Bewertungstag][an einem Bewertungstag] eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.] [Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf einer zuvor angekündigten dauerhaften Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden [der [jeweiligen] [M][m]aßgeblichen [Terminb][B]örse] [des [jeweiligen] Referenzmarkts] beruht.] Eine [Indexveränderung][Anpassung] gemäß § 7 gilt nicht als Marktstörung. [Die durch den [betreffenden] Referenzmarkt oder die [betreffende] Terminbörse während eines Handelstages auferlegte

³⁰ Bei Indizes als Basiswert einfügen.

³¹ Bei Futures-Kontrakten als Basiswert einfügen.

³² Bei Rohstoffen als Basiswert einfügen.

³³ Bei Währungswechselkursen als Basiswert einfügen.

³⁴ Bei Investmentfondsanteilen als Basiswert einfügen.

Beschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die andernfalls zulässige Grenzen überschreiten würden, gilt als Marktstörung.]³⁵

3. Wird [der Anfangstag oder] [ein][der] [Letzte] Bewertungstag gemäß Absatz 1 um [acht][●] [Börsengeschäftstage][Berechnungstage] verschoben und besteht auch an diesem Tag die Marktstörung fort

[, gilt dieser [achte][●] [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] als [Letzter] Bewertungstag [bzw. Anfangstag]. Die Berechnungsstelle wird an diesem Tag einen maßgeblichen [Anfänglichen Referenzpreis bzw.] [Referenzpreis des Basiswerts][Kurs des betreffenden Basiswerts][Kurs der betreffenden Korbaktie] bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]

[, wird die Berechnungsstelle [an diesem Tag] einen maßgeblichen [Anfänglichen Referenzpreis bzw.] Referenzpreis bestimmen[, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]

4. [Im Falle einer Verschiebung des [Letzten] Bewertungstags verschieb[t][en] sich der Fälligkeitstag [und der [jeweilige] Zinszahltag] entsprechend.]³⁶

§ 10

(Emission weiterer Schuldverschreibungen; Rückkauf)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme solcher Bestimmungen, die sich allein aus dem späteren Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen ergeben) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.
2. Die Emittentin ist (vorbehaltlich Beschränkungen gemäß einschlägiger Gesetze und Verordnungen) berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ 11

(Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen[, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] [**andere Person einfügen: ●**]] [im Bundesanzeiger] [und] [oder] [im Internet unter www.helaba.de] [bzw.] [im Internet unter www.helaba-zertifikate.de] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben,] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung][.][durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

³⁵ Bei Rohstoffen als Basiswert einfügen.

³⁶ Einfügen, falls aufgrund der Verschiebung Bewertungstag und Fälligkeitstag/Zinszahltag kollidieren würden.

§ 12
(Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.
2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.
3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle *[im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen: und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [Namen der relevanten Börsen einfügen: •] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen: •] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,]* unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § 11 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.
6. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ 13
(Steuern)

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ 14

(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand[, außergerichtliche Streitschlichtung und europäische Online-Streitbeilegungsplattform])

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.
5. [Bei Streitigkeiten mit der Emittentin besteht die Möglichkeit, sich an die Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) zu wenden.

Das Anliegen ist in Textform an folgende Anschrift zu richten:

Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB)
Postfach 11 02 72
10832 Berlin
E-Mail: ombudsmann@voeb-kbs.de
Internet: <https://www.voeb.de>

Näheres regelt die Verfahrensordnung der Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Emittentin nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Es besteht ferner die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Online-Streitbeilegungsplattform errichtet. Die Online-Streitbeilegungsplattform können Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus online abgeschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen nutzen.

Die E-Mail-Adresse der Emittentin lautet: MiFIDII_Kundenbeschwerde@helaba.de][*alternative Formulierung zur Hinweispflicht gemäß § 36 VSBG einfügen: •*]

§ 15
(Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
3. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 11 zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die **Rückzahlungserklärung**) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.
4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 11 mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 11 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.
5. Als Erwerbspreis im Sinne der Absätze 3 und 4 gilt der vom jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 3 vorhergehenden [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag][Börsengeschäftstag][Berechnungstag] gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an diesem Tag kein Handel in den Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.
6. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § 11 mitgeteilt.
7. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die

Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 3 bis 6 an entsprechend berechtigten Emissionsbedingungen festhalten.]

5.2 [[Express-Anleihen]][[Performance-]Express-Zertifikate]]³⁷

[Emissionsbedingungen

der [Express-Anleihen] [[Performance-]Express-Zertifikate]

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als • bezeichnet]³⁸

(ISIN •)

§ 1

(Form und Nennbetrag)

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in *[Festgelegte Währung einfügen: •]* (die **Festgelegte Währung**)] begebenen [• Express-Anleihen •] [• [Performance-]Express-Zertifikate •] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte [Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von je • [pro Stück]] [Stück der Schuldverschreibungen] (die **Schuldverschreibungen**).
2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die [bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [*andere Hinterlegungsstelle einfügen: •*] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. [Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft.] Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke [und Zinsscheine] ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [•] übertragen werden können.
3. [Die Sammelurkunde trägt die [eigenhändige oder faksimilierte][•] Unterschrift [zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin][zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin].][*Alternative Regelung zur Ausstellung der Urkunde einfügen: •*]
4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valuierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.]³⁹ [*Alternative Methode zur Feststellung des Gesamtnennbetrags einfügen: •*]

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) am Valutierungsdatum beträgt [•].]⁴⁰

[Die Gesamtstückzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen entspricht dem valuierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.]⁴¹

³⁷ Überschrift in den Endgültigen Bedingungen komplett entfernen.

³⁸ Bei Verwendung einer Marketingbezeichnung einfügen.

³⁹ Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.

⁴⁰ Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.

⁴¹ Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen

[Die Gesamtstückzahl der Schuldverschreibungen beträgt [●].]⁴²

§ 2 (Verzinsung)

[Bei unverzinslichen Schuldverschreibungen:

Die Schuldverschreibungen sehen keine Verzinsung vor.]

[Bei verzinslichen Schuldverschreibungen:

1. Die Schuldverschreibungen werden vom ● (einschließlich) an (der **Verzinsungsbeginn**) bis zum Fälligkeitstag (§ 3) (ausschließlich) verzinst.

[Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (§ 8) (ausschließlich) verzinst.]

[Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen für die Zinsperiode, in der das das Kündigungsrecht auslösende Ereignis eintritt, nicht verzinst.]

[Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 3 werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum [maßgeblichen] Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3) (ausschließlich) verzinst.]

Stückzinsen werden [nicht] berechnet.

2. Die Zinsen werden [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] für den Zeitraum von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals vom Verzinsungsbeginn bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) (jeweils eine **Zinsperiode**) berechnet. Die Zinsen sind nachträglich am Ende der jeweiligen Zinsperiode zahlbar.
3. Die Bezeichnungen der einzelnen Zinsperioden, die für die einzelnen Zinsperioden maßgeblichen Zeiträume und den maßgeblichen Zinszahltag (vorbehaltlich einer Verschiebung des Tags der Zinszahlung gemäß § 5 Absatz 4)[●][oder § 9 Absatz 4]) ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Zinsperiode	Zeitraum	Zinszahltag
Erste Zinsperiode	●	●
●	●	●
[●]	[●]	[●]

[Bei Schuldverschreibungen bezogen auf einen Basiswert und möglicher Zinsnachzahlung mit Beobachtung an mehreren Bewertungstagen einfügen (Express-Zertifikate und Express-Anleihen Produktvariante 1):

4. Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode (in Prozent bezogen auf den Nennbetrag) entspricht [●%][dem in der nachfolgenden Tabelle festgelegten Zinssatz für die betreffende Zinsperiode], sofern der Referenzpreis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag für diese Zinsperiode [die Barriere][den Basispreis] überschreitet [oder [dieser][diesem] entspricht]. [In diesem Fall entspricht der Zinsbetrag je Schuldverschreibung [● Euro] für die betreffende Zinsperiode [dem in der

⁴² Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.

nachfolgenden Tabelle festgelegten Zinsbetrag für die betreffende Zinsperiode.]. Falls der Referenzpreis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag für diese Zinsperiode [die Barriere][den Basispreis] unterschreitet [oder [dieser][diesem] entspricht], entfällt die Verzinsung der Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode.

[Bei Schuldverschreibungen mit möglicher Zinsnachzahlung: Sofern in Bezug auf eine Zinsperiode die Verzinsung der Schuldverschreibungen entfallen ist und in Bezug auf eine nachfolgende Zinsperiode am Bewertungstag für diese nachfolgende Zinsperiode der Referenzpreis des Basiswerts [die Barriere][den Basispreis] überschreitet [oder [dieser][diesem] entspricht], erfolgt neben der Verzinsung für die betreffende Zinsperiode eine Nachzahlung der Zinsen [in Höhe von ●%] [in Höhe des in der nachfolgenden Tabelle festgelegten Zinssatzes] bezogen auf den Nennbetrag für jede vorangegangene Zinsperiode, für die zuvor keine Verzinsung der Schuldverschreibungen erfolgt ist.]

[

Zinsperiode	Zinssatz in %	[Zinsbetrag je Schuldverschreibung]
●	●	[●]
●	●	[●]
●	●	[●]
●	●	[●]
●	●	[●]

]]

[Bei Schuldverschreibungen bezogen auf einen Basiswert und möglicher Zinsnachzahlung mit fortlaufender Beobachtung einfügen (Express-Zertifikate und Express-Anleihen Produktvariante 2):

Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode (in Prozent bezogen auf den Nennbetrag) entspricht [●%][dem in der nachfolgenden Tabelle festgelegten Zinssatz für die betreffende Zinsperiode], sofern während des Beobachtungszeitraums für die betreffende Zinsperiode der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung durch [die Indexberechnungsstelle][die Maßgebliche Börse]] die Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht]. [In diesem Fall entspricht der Zinsbetrag je Schuldverschreibung [● Euro] für die betreffende Zinsperiode [dem in der nachfolgenden Tabelle festgelegten Zinsbetrag für die betreffende Zinsperiode].] Falls während des Beobachtungszeitraums für die betreffende Zinsperiode der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zumindest einmal [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung durch [die Indexberechnungsstelle][die Maßgebliche Börse]] die Barriere unterschritten hat [oder dieser entsprochen hat], entfällt die Verzinsung der Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode.

[Bei Schuldverschreibungen mit möglicher Zinsnachzahlung: Sofern in Bezug auf eine Zinsperiode die Verzinsung der Schuldverschreibungen entfallen ist und in Bezug auf eine nachfolgende Zinsperiode während des Beobachtungszeitraums für diese nachfolgende Zinsperiode der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] die Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht], erfolgt neben der Verzinsung für die betreffende Zinsperiode eine Nachzahlung der Zinsen [in Höhe von ●%] [in Höhe des in der nachfolgenden Tabelle festgelegten Zinssatzes] bezogen auf den Nennbetrag für jede vorangegangene Zinsperiode, für die zuvor keine Verzinsung der Schuldverschreibungen erfolgt ist.]

[

Zinsperiode	Zinssatz in %	[Zinsbetrag je Schuldverschreibung]
●	●	[●]
●	●	[●]
●	●	[●]
●	●	[●]
●	●	[●]

]]

[Bei Schuldverschreibungen bezogen auf einen Basiswert, Beobachtung an mehreren Bewertungstagen und mit zwei Schwellenwerten einfügen (Express-Zertifikate Produktvariante 3):

Der Zinssatz (in Prozent bezogen auf den Nennbetrag) [für die erste] [von der ersten bis zur vorletzten] Zinsperiode entspricht [●% für die betreffende Zinsperiode][dem in der nachfolgenden Tabelle festgelegten Zinssatz für die betreffende Zinsperiode], sofern der Referenzpreis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag für diese Zinsperiode [einen Wert von ●% des Anfänglichen Referenzpreises] [das in der nachfolgenden Tabelle festgelegte Vorzeitige Rückzahlungslevel in ●% des Anfänglichen Referenzpreises für die betreffende Zinsperiode] unterschreitet [oder diesem entspricht]. [In diesem Fall entspricht der Zinsbetrag je Schuldverschreibung [● Euro] für die betreffende Zinsperiode [dem in der nachfolgenden Tabelle festgelegten Zinsbetrag für die betreffende Zinsperiode].] Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag diesen Wert überschreitet oder diesem Wert entspricht, entfällt die Verzinsung der Schuldverschreibungen.

Der Zinssatz (in Prozent bezogen auf den Nennbetrag) für die letzte Zinsperiode entspricht [●%][dem in der nachfolgenden Tabelle festgelegten Zinssatz für die letzte Zinsperiode], sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag einen Wert von ●% des Anfänglichen Referenzpreises [(d.h. den in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Schwellenwert für die Verzinsung)] unterschreitet [oder diesem entspricht], zugleich jedoch [die Barriere][den Basispreis] überschreitet (oder [dieser][diesem] entspricht). [In diesem Fall entspricht der Zinsbetrag je Schuldverschreibung [● Euro] für die betreffende Zinsperiode [dem in der nachfolgenden Tabelle festgelegten Zinsbetrag für die betreffende Zinsperiode].] Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Wert von ●% des Anfänglichen Referenzpreises überschreitet [oder diesem Wert entspricht] oder der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] unterschreitet [oder [dieser][diesem] entspricht], entfällt die Verzinsung der Schuldverschreibungen für die letzte Zinsperiode.

[

Zinsperiode	Zinssatz in %	[Zinsbetrag je Schuldverschreibung]	[Vorzeitiges Rückzahlungslevel] [Schwellenwert für die Verzinsung]
●	●	[●]	[●]
●	●	[●]	[●]
●	●	[●]	[●]
●	●	[●]	[●]
●	●	[●]	[●]

]]

[Bei Schuldverschreibungen bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen einfügen (Express-Zertifikate Produktvariante 3a):

Der Zinssatz (in Prozent bezogen auf den Nennbetrag) [für die erste] [von der ersten bis zur vorletzten] Zinsperiode entspricht [●% für die betreffende Zinsperiode][dem in der nachfolgenden Tabelle festgelegten Zinssatz für die betreffende Zinsperiode], sofern der Referenzpreis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag für diese Zinsperiode [einen Wert von ●% des Anfänglichen Referenzpreises] [das in der nachfolgenden Tabelle festgelegte Vorzeitige Rückzahlungslevel in % des Anfänglichen Referenzpreises für die betreffende Zinsperiode] unterschreitet [oder diesem entspricht]. [In diesem Fall entspricht der Zinsbetrag je Schuldverschreibung [● Euro] für die betreffende Zinsperiode [dem in der nachfolgenden Tabelle festgelegten Zinsbetrag für die betreffende Zinsperiode].] Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag diesen Wert überschreitet oder diesem Wert entspricht, entfällt die Verzinsung der Schuldverschreibungen.

Der Zinssatz (in Prozent bezogen auf den Nennbetrag) für die letzte Zinsperiode entspricht [●%][dem in der nachfolgenden Tabelle festgelegten Zinssatz für die letzte Zinsperiode], sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] [(d.h. den in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Schwellenwert für die Verzinsung)] unterschreitet [oder [dieser][diesem] entspricht]. [In diesem Fall entspricht der Zinsbetrag je Schuldverschreibung [● Euro] für die betreffende Zinsperiode [dem in der nachfolgenden Tabelle festgelegten Zinsbetrag für die betreffende Zinsperiode].] Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] überschreitet [oder [dieser][diesem] entspricht] entfällt die Verzinsung der Schuldverschreibungen für die letzte Zinsperiode.

Zinsperiode	Zinssatz in %	[Zinsbetrag je Schuldverschreibung]	[Vorzeitiges Rückzahlungslevel] [Schwellenwert für die Verzinsung]
●	●	[●]	[●]
●	●	[●]	[●]
●	●	[●]	[●]
●	●	[●]	[●]
●	●	[●]	[●]

]]

[Bei Schuldverschreibungen bezogen auf einen Basiswert mit basiswertabhängiger Verzinsung, möglicher Zinsnachzahlung und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen einfügen (Express-Zertifikate Produktvariante 4):

Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ 12) am jeweiligen [Feststellungstag][Bewertungstag] bestimmt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen gerundet wird, d.h. ab [0,0005][0,000005][●] wird aufgerundet]:

Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode (in Prozent bezogen auf den Nennbetrag) entspricht dem mit [**Betrag bzw. Prozentsatz einfügen:** ●] multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode [die Barriere][den Basispreis] überschreitet [oder [dieser][diesem] entspricht]. [Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz beträgt mindestens ● % bezogen auf den Nennbetrag.] [Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz beträgt höchstens ● % bezogen auf den Nennbetrag.] [In diesem Fall entspricht der Zinsbetrag je Schuldverschreibung ● Euro für die [betreffende] Zinsperiode.] Falls der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für

die betreffende Zinsperiode [die Barriere][den Basispreis] unterschreitet [oder [dieser][diesem] entspricht], entfällt die Verzinsung der Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode.

[Bei Schuldverschreibungen mit möglicher Zinsnachzahlung: Sofern in Bezug auf eine Zinsperiode die Verzinsung der Schuldverschreibungen entfallen ist und in Bezug auf eine nachfolgende Zinsperiode am Bewertungstag für diese nachfolgende Zinsperiode der Referenzpreis des Basiswerts [die Barriere][den Basispreis] überschreitet [oder [dieser][diesem] entspricht], erfolgt neben der Verzinsung für die betreffende Zinsperiode eine Nachzahlung der Zinsen für jede vorangegangene Zinsperiode, für die zuvor keine Verzinsung der Schuldverschreibungen erfolgt ist. Die Höhe der Zinszahlung für die jeweilige vorangegangene Zinsperiode entspricht dem mit **[Betrag bzw. Prozentsatz einfügen:** • multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag der jeweiligen vorangegangenen Zinsperiode[, mindestens jedoch • % bezogen auf den Nennbetrag][und][,] [höchstens [jedoch] • % bezogen auf den Nennbetrag].]

[Bei Schuldverschreibungen bezogen auf einen Basiswert mit basiswertabhängiger Verzinsung, möglicher Zinsnachzahlung und fortlaufender Beobachtung (Express-Zertifikate Produktvariante 5) einfügen:

Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ 12) am jeweiligen [Feststellungstag][Bewertungstag] bestimmt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][•] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei][fünf][•] Nachkommastellen gerundet wird, d.h. ab [0,0005][0,000005][•] wird aufgerundet]:

Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode (in Prozent bezogen auf den Nennbetrag) entspricht dem mit **[Betrag bzw. Prozentsatz einfügen:** • multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode[, sofern während des Beobachtungszeitraums für die betreffende Zinsperiode kein [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden)]) [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] [die Barriere][der Basispreis] unterschreitet [oder [dieser][diesem] entspricht].] [Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz beträgt mindestens • % bezogen auf den Nennbetrag.] [Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz beträgt höchstens • % bezogen auf den Nennbetrag.] [Falls der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums für die betreffende Zinsperiode [die Barriere][den Basispreis] unterschreitet [oder [dieser][diesem] entspricht], entfällt die Verzinsung der Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode.]

[Bei Schuldverschreibungen mit möglicher Zinsnachzahlung: Sofern in Bezug auf eine Zinsperiode die Verzinsung der Schuldverschreibungen entfallen ist und in Bezug auf eine nachfolgende Zinsperiode während des Beobachtungszeitraums für diese nachfolgende Zinsperiode der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden)]) [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] [die Barriere][den Basispreis] unterschreitet [oder [dieser][diesem] entspricht], erfolgt neben der Verzinsung für die betreffende Zinsperiode eine Nachzahlung der Zinsen für jede vorangegangene Zinsperiode, für die zuvor keine Verzinsung der Schuldverschreibungen erfolgt ist. Die Höhe der Zinszahlung für die jeweilige vorangegangene Zinsperiode entspricht dem mit **[Betrag bzw. Prozentsatz einfügen:** • multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag der jeweiligen vorangegangenen Zinsperiode. [, mindestens jedoch • % bezogen auf den Nennbetrag][und][,] [höchstens [jedoch] • % bezogen auf den Nennbetrag].]

[Bei Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte mit Beobachtung an mehreren Bewertungstagen und möglicher Zinsnachzahlung (Express-Zertifikate Produktvariante 6 & 9 und Express-Anleihen Produktvariante 3) einfügen:

Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode (in Prozent bezogen auf den Nennbetrag) entspricht [●%][dem in der nachfolgenden Tabelle festgelegten Zinssatz für die betreffende Zinsperiode], sofern am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode der Referenzpreis [jedes Basiswerts][von mindestens ● Basiswert(en)] [die Barriere][den Basispreis][den Anfänglichen Referenzpreis] in Bezug auf den jeweiligen Basiswert überschreitet [oder [dieser Barriere][diesem Basispreis][diesem Anfänglichen Referenzpreis] entspricht]. [In diesem Fall entspricht der Zinsbetrag je Schuldverschreibung [● Euro] für die betreffende Zinsperiode [dem in der nachfolgenden Tabelle festgelegten Zinsbetrag für die betreffende Zinsperiode].] Falls [der Referenzpreis in Bezug auf mindestens [einen Basiswert][● Basiswerte]][der Referenzpreis jedes Basiswerts] am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode [die jeweilige Barriere][den jeweiligen Basispreis][den jeweiligen Anfänglichen Referenzpreis] unterschreitet [oder [dieser Barriere][diesem Basispreis][diesem Anfänglichen Referenzpreis] entspricht], entfällt die Verzinsung der Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode.

[Bei Schuldverschreibungen mit möglicher Zinsnachzahlung: Sofern in Bezug auf eine Zinsperiode die Verzinsung der Schuldverschreibungen entfallen ist und in Bezug auf eine nachfolgende Zinsperiode am Bewertungstag für diese nachfolgende Zinsperiode der Referenzpreis [jedes Basiswerts][von mindestens ● Basiswert(en)] [die Barriere][den Basispreis][den Anfänglichen Referenzpreis] in Bezug auf den jeweiligen Basiswert überschreitet [oder [dieser Barriere][diesem Basispreis][diesem Anfänglichen Referenzpreis] entspricht], erfolgt neben der Verzinsung für die betreffende Zinsperiode eine Nachzahlung der Zinsen [in Höhe von ●% bezogen auf den Nennbetrag][in der ursprünglich gemäß der nachfolgenden Tabelle vorgesehenen Höhe der Verzinsung] für jede vorangegangene Zinsperiode, für die zuvor keine Verzinsung der Schuldverschreibungen erfolgt ist.]

[

Zinsperiode	Zinssatz in %	[Zinsbetrag je Schuldverschreibung]
●	●	[●]
●	●	[●]
●	●	[●]
●	●	[●]
●	●	[●]

]]

[Bei Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte (Auswahlkriterium ein Basiswert), fortlaufender Beobachtung und möglicher Zinsnachzahlung (Express-Zertifikate mit Produktvariante 7 und Express-Anleihen Produktvariante 4) einfügen:

Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode (in Prozent bezogen auf den Nennbetrag) entspricht [●%][dem in der nachfolgenden Tabelle festgelegten Zinssatz für die betreffende Zinsperiode], sofern während des Beobachtungszeitraums für die betreffende Zinsperiode kein [Kurs][Referenzpreis] eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden]]) [während der offiziellen Preisfeststellung durch [die Indexberechnungsstelle][die Maßgebliche Börse]] [die Barriere][den Basispreis] in Bezug auf den jeweiligen Basiswert unterschreitet [oder [dieser][diesem] entspricht]. [In diesem Fall entspricht der Zinsbetrag je Schuldverschreibung [● Euro] für die betreffende Zinsperiode [dem in der nachfolgenden Tabelle festgelegten Zinsbetrag für die betreffende Zinsperiode].] Falls während des Beobachtungszeitraums für die betreffende Zinsperiode zumindest ein [Kurs][Referenzpreis] eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden]]) [während der offiziellen Preisfeststellung durch [die Indexberechnungsstelle][die Maßgebliche Börse]] [die Barriere][den Basispreis] in Bezug

auf den jeweiligen Basiswert unterschritten hat [oder [dieser][diesem] entsprochen hat], entfällt die Verzinsung der Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode.

[Bei Schuldverschreibungen mit möglicher Zinsnachzahlung: Sofern in Bezug auf eine Zinsperiode die Verzinsung der Schuldverschreibungen entfallen ist und in Bezug auf eine nachfolgende Zinsperiode während des Beobachtungszeitraums für diese nachfolgende Zinsperiode kein [Kurs][Referenzpreis] eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden))] [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] [die Barriere][den Basispreis] in Bezug auf den jeweiligen Basiswert unterschreitet [oder [dieser][diesem] entspricht], erfolgt neben der Verzinsung für die betreffende Zinsperiode eine Nachzahlung der Zinsen [in Höhe von ●% bezogen auf den Nennbetrag][in der ursprünglich gemäß der nachfolgenden Tabelle vorgesehenen Höhe der Verzinsung] für jede vorangegangene Zinsperiode, für die zuvor keine Verzinsung der Schuldverschreibungen erfolgt ist.]

[

Zinsperiode	Zinssatz in %	[Zinsbetrag je Schuldverschreibung]
●	●	[●]
●	●	[●]
●	●	[●]
●	●	[●]
●	●	[●]

]]

[Bei Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte (Auswahlkriterium mehr als ein Basiswert), mit fortlaufender Beobachtung und möglicher Zinsnachzahlung (Express-Zertifikate Produktvariante 7) einfügen:

Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode (in Prozent bezogen auf den Nennbetrag) entspricht [●%][dem in der nachfolgenden Tabelle festgelegten Zinssatz für die betreffende Zinsperiode], sofern während des Beobachtungszeitraums für die betreffende Zinsperiode [Kurse][Referenzpreise] von nicht mehr als ● Basiswert[en] zu irgendeinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden))] [während der offiziellen Preisfeststellung durch [die Indexberechnungsstelle][die Maßgebliche Börse]] [die Barriere][den Basispreis] in Bezug auf den jeweiligen Basiswert unterschreiten [oder [dieser][diesem] entsprechen]. [In diesem Fall entspricht der Zinsbetrag je Schuldverschreibung [● Euro] für die betreffende Zinsperiode [dem in der nachfolgenden Tabelle festgelegten Zinsbetrag für die betreffende Zinsperiode].] Falls während des Beobachtungszeitraums für die betreffende Zinsperiode zumindest jeweils [ein][der] [Kurs][Referenzpreis] [von insgesamt mindestens ● Basiswerten][jedes Basiswerts] zu irgendeinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden))] [während der offiziellen Preisfeststellung durch [die Indexberechnungsstelle][die Maßgebliche Börse]] [die Barriere][den Basispreis] in Bezug auf den jeweiligen Basiswert unterschritten hat [oder [dieser][diesem] entsprochen hat], entfällt die Verzinsung der Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode.

[Bei Schuldverschreibungen mit möglicher Zinsnachzahlung: Sofern in Bezug auf eine Zinsperiode die Verzinsung der Schuldverschreibungen entfallen ist und in Bezug auf eine nachfolgende Zinsperiode während des Beobachtungszeitraums für diese nachfolgende Zinsperiode [Kurse][Referenzpreise] von nicht mehr als ● Basiswert[en] zu irgendeinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden))] [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] [die Barriere][den Basispreis] in Bezug auf den jeweiligen Basiswert

unterschreiten [oder [dieser][diesem] entsprechen], erfolgt neben der Verzinsung für die betreffende Zinsperiode eine Nachzahlung der Zinsen [in Höhe von ●% bezogen auf den Nennbetrag][in der ursprünglich gemäß der nachfolgenden Tabelle vorgesehenen Höhe der Verzinsung] für jede vorangegangene Zinsperiode, für die zuvor keine Verzinsung der Schuldverschreibungen erfolgt ist.]

[

Zinsperiode	Zinssatz in %	[Zinsbetrag je Schuldverschreibung]
●	●	[●]
●	●	[●]
●	●	[●]
●	●	[●]
●	●	[●]

]]

5. [Der nach der Zinsformel gemäß Absatz ● berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird gemäß § [11][●] durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]

§ 3

([Rückzahlungsbetrag][Tilgung]; Fälligkeit; Vorzeitige Fälligkeit)

1. Die Schuldverschreibungen werden (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz 4)[●] [,][sowie] [einer Verschiebung gemäß § 9 Absatz 4] sowie vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8) an [dem][einem der] Vorzeitigen Fälligkeitstag[e] (Absatz 2 [bis ●]) zurückgezahlt, spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags [oder Lieferung von [Aktien][Referenzzertifikaten]] getilgt.

[Bei Express-Zertifikaten bzw. Express-Anleihen einfügen:

2. Wenn am [Ersten Bewertungstag][Bewertungstag für die erste Zinsperiode] (§ 4 Absatz ●) ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (§ 4 Absatz ●) eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am ● (der **Erste Vorzeitige Fälligkeitstag**) zu einem Rückzahlungsbetrag in Höhe [von 100% des Nennbetrags] [von ● % des Nennbetrags] zurückgezahlt.

[Wenn am [Zweiten Bewertungstag][Letzten Bewertungstag][Bewertungstag für die zweite Zinsperiode][Bewertungstag für die letzte Zinsperiode] (§ 4 Absatz ●) ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (§ 4 Absatz ●) eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am ● (der **Zweite Vorzeitige Fälligkeitstag**) zu einem Rückzahlungsbetrag in Höhe [von 100% des Nennbetrags] [von ● % des Nennbetrags] zurückgezahlt.]

[Wenn am [Dritten Bewertungstag][Letzten Bewertungstag][Bewertungstag für die dritte Zinsperiode][Bewertungstag für die letzte Zinsperiode] (§ 4 Absatz ●) ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (§ 4 Absatz ●) eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am ● (der **Dritte Vorzeitige Fälligkeitstag**) zu einem Rückzahlungsbetrag in Höhe [von 100% des Nennbetrags] [von ● % des Nennbetrags] zurückgezahlt.][*weitere Absätze analog der vorstehenden Absätze bei mehr als drei Vorzeitigen Fälligkeitstagen einfügen: ●*]

]

[Bei Performance-Express-Zertifikaten (Produktvariante 10) sowie Best-Express-Zertifikaten (Produktvariante 11) einfügen:

2. Wenn am Ersten Bewertungstag (§ 4 Absatz ●) ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (§ 4 Absatz ●) eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am ● (der **[Erste] Vorzeitige Fälligkeitstag**) zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit dem Quotienten aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts am Ersten Bewertungstag dividiert durch (b) den Anfänglichen Referenzpreis entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet)[, wobei der Rückzahlungsbetrag [mindestens][höchstens] **[Betrag einfügen: ●]** [und höchstens] **[Betrag einfügen: ●]** entspricht].

[Wenn am Zweiten Bewertungstag (§ 4 Absatz ●) ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (§ 4 Absatz ●) eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am ● (der **Zweite Vorzeitige Fälligkeitstag**) zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit dem Quotienten aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts am [Zweiten][Letzten] Bewertungstag dividiert durch (b) den Anfänglichen Referenzpreis entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet)[, wobei der Rückzahlungsbetrag [mindestens][höchstens] **[Betrag einfügen: ●]** [und höchstens] **[Betrag einfügen: ●]** entspricht].]

[Wenn am [Dritten Bewertungstag][Letzten Bewertungstag] (§ 4 Absatz ●) ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (§ 4 Absatz ●) eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am ● (der **Dritte Vorzeitige Fälligkeitstag**) zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit dem Quotienten aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts am [Dritten][Letzten] Bewertungstag dividiert durch (b) den Anfänglichen Referenzpreis entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet)[, wobei der Rückzahlungsbetrag [mindestens][höchstens] **[Betrag einfügen: ●]** [und höchstens] **[Betrag einfügen: ●]** entspricht].][*weitere Absätze analog der vorstehenden Absätze bei mehr als drei Vorzeitigen Fälligkeitstagen einfügen: ●*]

]

Der Erste Vorzeitige Fälligkeitstag[und][,] [der Zweite Vorzeitige Fälligkeitstag] [und][,] [der Dritte Vorzeitige Fälligkeitstag] [*weitere Vorzeitige Fälligkeitstage einfügen: ●*] [ist][sind jeweils] ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag**.

3. **[Bei Schuldverschreibungen mit fester Rückzahlung zum Nennbetrag (Express-Anleihen):** Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 3 Absatz 2, werden die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz [4][●][, einer Verschiebung gemäß § 9 Absatz 4] sowie vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8) am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.]
3. **[Bei Schuldverschreibungen bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung am Letzten Bewertungstag (Express-Zertifikate Produktvariante 1):** Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 3 Absatz 2, werden die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz [4][●][, einer Verschiebung gemäß § 9 Absatz 4] sowie vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8) am Fälligkeitstag durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags [oder Lieferung von [Aktien][Referenzzertifikaten]] getilgt.
- (a) Die Schuldverschreibungen werden am Fälligkeitstag zum [Nennbetrag][Rückzahlungsbetrag in Höhe von ● % des Nennbetrags] zurückgezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] überschreitet [oder diesem Wert entspricht].

- (b) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht],

[Bei Schuldverschreibungen mit proportionaler Reduzierung des Rückzahlungsbetrags: werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit dem Quotienten aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dividiert durch (b) [den Anfänglichen Referenzpreis][die Barriere][den Basispreis] entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet) [,wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entspricht].

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \frac{\text{RP am Letzten Bewertungstag}}{[\text{Anfänglicher Referenzpreis}][\text{Barriere}][\text{Basispreis}]}]$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \max(\text{Nennbetrag} \times \frac{\text{RP am Letzten Bewertungstag}}{[\text{Anfänglicher Referenzpreis}][\text{Barriere}][\text{Basispreis}]}; \text{Mindestrückzahlungsbetrag})]$$

wobei das in der Formel verwendete Kürzel folgende Bedeutung hat:

RP am Letzten Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag.]

[Bei Schuldverschreibungen mit Airbag-Funktion: werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der dem Produkt aus dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit der Differenz aus (a) der Ziffer 1 (Eins) abzüglich (b) dem Produkt aus (i) dem Airbagfaktor multipliziert mit (ii) der Differenz aus (aa) [der Barriere][dem Basispreis] (ausgedrückt in Prozent des Anfänglichen Referenzpreises) abzüglich (bb) dem Quotienten aus (xx) dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dividiert (yy) durch den Anfänglichen Referenzpreis entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet) und der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Nennbetrag [entspricht] (der **Höchst Rückzahlungsbetrag**) und [nicht kleiner als Null sein kann] [mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entspricht]. Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je [Stück der] Schuldverschreibung[en] erfolgt nach folgender Formel:

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \min \langle 1; \max [1 - \{ \text{Airbagfaktor} \times (\text{Barriere} - \frac{\text{RP am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}}) \}; 0 \rangle]]$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} =$$

$$\text{Nennbetrag} \times \min \langle 1; \max [1 - \{ \text{Airbagfaktor} \times ([\text{Barriere}][\text{Basispreis}] - \frac{\text{RP am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}}) \}; \text{Mindestrückzahlungsbetrag} \rangle]]$$

wobei das in der Formel verwendete Kürzel folgende Bedeutung hat:

RP am Letzten Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag.]

[Bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung: werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Lieferung [einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von

Aktien je Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht.][einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Referenzzertifikaten je Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht.]

4. Ergibt die auf der Grundlage des Bezugsverhältnisses berechnete Anzahl [der von der Emittentin zu liefernden Aktien] [der von der Emittentin zu liefernden Referenzzertifikate] keine ganze Zahl, so erfolgt die Lieferung nur in der Anzahl, die dem ganzzahligen Teil entspricht. Die darüber hinausgehenden Bruchteile werden nicht geliefert. Der Wert dieser Bruchteile wird auf der Basis des Referenzpreises des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ermittelt (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet). Die so errechneten Spitzenbeträge werden am Fälligkeitstag an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Die Berechnung dieser Spitzenbeträge erfolgt bezogen auf eine Schuldverschreibung. Hält ein Schuldverschreibungsgläubiger mehrere Schuldverschreibungen gleicher Ausstattung, erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenbeträgen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl [Aktien][Referenzzertifikate] angedient wird.
5. Sollte die Lieferung [der Aktien][der Referenzzertifikate] am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt Lieferung [der Aktien][der Referenzzertifikate] einen von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zu zahlen, der dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet.).]
3. **[Bei Schuldverschreibungen bezogen auf einen Basiswert und fortlaufender Beobachtung (Express-Zertifikate Produktvariante 2):** Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 3 Absatz 2, werden die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz 4)[●], einer Verschiebung gemäß § 9 Absatz 4) sowie vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8) am Fälligkeitstag durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags [oder Lieferung von [Aktien][Referenzzertifikaten]] getilgt.
 - (a) Die Schuldverschreibungen werden am Fälligkeitstag zum [Nennbetrag][Rückzahlungsbetrag in Höhe von ● % des Nennbetrags] zurückgezahlt, sofern während des [Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode][Letzten Beobachtungszeitraums] der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und] ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden)) [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] die Barriere unterschritten hat [oder dieser entsprochen hat].
 - (b) [Sofern (i) während des [Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode][Letzten Beobachtungszeitraums] der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zumindest einmal [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und] ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden)) [während der offiziellen Preisfeststellung durch [die Indexberechnungsstelle][die Maßgebliche Börse]] die Barriere unterschritten hat [oder dieser entsprochen hat] und (ii) der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ●% des Anfänglichen Referenzpreises überschreitet oder entspricht, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.]⁴³
 - (c) Sofern [(i) während des [Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode][Letzten Beobachtungszeitraums] der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zumindest einmal [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und] ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden)) [während der offiziellen Preisfeststellung durch [die Indexberechnungsstelle][die Maßgebliche Börse]] die Barriere unterschritten hat [oder dieser

⁴³ Einfügen bei einer Rückzahlung maximal zum Nennbetrag.

entsprochen hat] [und (ii) der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag $\bullet\%$ des Anfänglichen Referenzpreises unterschreitet]⁴⁴,

[Bei Schuldverschreibungen mit proportionaler Reduzierung bzw. Erhöhung des Rückzahlungsbetrags: werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit dem Quotienten aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dividiert durch (b) den Anfänglichen Referenzpreis entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][\bullet] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][\bullet] wird aufgerundet) [, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entspricht]. Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je [Stück der] Schuldverschreibung[en] erfolgt nach folgender Formel:

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \frac{\text{RP am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}}]$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \max(\text{Nennbetrag} \times \frac{\text{RP am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}}, \text{Mindestrückzahlungsbetrag})]$$

wobei das in der Formel verwendete Kürzel folgende Bedeutung hat:

RP am Letzten Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag.]

[Bei Schuldverschreibungen mit Airbag-Funktion: werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der dem Produkt aus dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit der Differenz aus (a) der Ziffer 1 (Eins) abzüglich (b) dem Produkt aus (i) dem Airbagfaktor multipliziert mit (ii) der Differenz aus (aa) der Barriere (ausgedrückt in Prozent des Anfänglichen Referenzpreises) abzüglich (bb) dem Quotienten aus (xx) dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dividiert (yy) durch den Anfänglichen Referenzpreis [entspricht] (wobei das Ergebnis auf [zwei][\bullet] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][\bullet] wird aufgerundet) und [nicht kleiner als Null sein kann] kann] [mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entspricht]. Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je [Stück der] Schuldverschreibung[en] erfolgt nach folgender Formel:

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \max\left[1 - \left\{\text{Airbagfaktor} \times \left(\text{Barriere} - \frac{\text{RP am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}}\right)\right\}; 0\right]$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \max\left[1 - \left\{\text{Airbagfaktor} \times \left(\text{Barriere} - \frac{\text{RP am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}}\right)\right\}; \text{Mindestrückzahlungsbetrag}\right]$$

wobei das in der Formel verwendete Kürzel folgende Bedeutung hat:

RP am Letzten Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag.]

[Bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung: werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Lieferung [einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Aktien je Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht.][einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Referenzzertifikaten je Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht.]

⁴⁴ Einfügen bei einer Rückzahlung maximal zum Nennbetrag.

4. Ergibt die auf der Grundlage des Bezugsverhältnisses berechnete Anzahl [der von der Emittentin zu liefernden Aktien] [der von der Emittentin zu liefernden Referenzzertifikate] keine ganze Zahl, so erfolgt die Lieferung nur in der Anzahl, die dem ganzzahligen Teil entspricht. Die darüber hinausgehenden Bruchteile werden nicht geliefert. Der Wert dieser Bruchteile wird auf der Basis des Referenzpreises des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ermittelt (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet). Die so errechneten Spitzenbeträge werden am Fälligkeitstag an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Die Berechnung dieser Spitzenbeträge erfolgt bezogen auf eine Schuldverschreibung. Hält ein Schuldverschreibungsgläubiger mehrere Schuldverschreibungen gleicher Ausstattung, erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenbeträgen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl [Aktien][Referenzzertifikate] angedient wird.
5. Sollte die Lieferung [der Aktien][der Referenzzertifikate] am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt Lieferung [der Aktien][der Referenzzertifikate] einen von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zu zahlen, der dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet).]
3. **[Bei Schuldverschreibungen bezogen auf einen Basiswert, Beobachtung am Letzten Bewertungstag und zwei Rückzahlungsschwellen (Express-Zertifikate Produktvariante 3):** Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 3 Absatz 2, werden die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz 4)[●], einer Verschiebung gemäß § 9 Absatz 4] sowie vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8) am Fälligkeitstag durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags [oder Lieferung von [Aktien][Referenzzertifikaten]] getilgt.
- (a) Die Schuldverschreibungen werden am Fälligkeitstag zum [Nennbetrag][Rückzahlungsbetrag in Höhe von ● % des Nennbetrags] zurückgezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [●] % des Anfänglichen Referenzpreises überschreitet [oder diesem Wert entspricht].
- (b) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [●] % des Anfänglichen Referenzpreises unterschreitet [oder diesem Wert entspricht], jedoch zugleich [die Barriere][den Basispreis] überschreitet [oder [dieser][diesem] entspricht], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag in Höhe des Nennbetrags zurückgezahlt.
- (c) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht],

[Bei Schuldverschreibungen mit proportionaler Reduzierung des Rückzahlungsbetrags: werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit dem Quotienten aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dividiert durch (b) [den Anfänglichen Referenzpreis][die Barriere][den Basispreis] entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet) [, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entspricht].

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \frac{\text{RP am Letzten Bewertungstag}}{[\text{Anfänglicher Referenzpreis}][\text{Barriere}][\text{Basispreis}]}]$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \max(\text{Nennbetrag} \times \frac{\text{RP am Letzten Bewertungstag}}{[\text{Anfänglicher Referenzpreis}][\text{Barriere}][\text{Basispreis}]}; \text{Mindestrückzahlungsbetrag})]$$

wobei das in der Formel verwendete Kürzel folgende Bedeutung hat:

RP am Letzten Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag.]

[Bei Schuldverschreibungen mit Airbag-Funktion: werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der dem Produkt aus dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit der Differenz aus (a) der Ziffer 1 (Eins) abzüglich (b) dem Produkt aus (i) dem Airbagfaktor multipliziert mit (ii) der Differenz aus (aa) [der Barriere][dem Basispreis] (ausgedrückt in Prozent des Anfänglichen Referenzpreises) abzüglich (bb) dem Quotienten aus (xx) dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dividiert (yy) durch den Anfänglichen Referenzpreis entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet) und der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Nennbetrag [entspricht] (der **Höchstrückzahlungsbetrag**) und [nicht kleiner als Null sein kann] [mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entspricht]. Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je [Stück der] Schuldverschreibung[en] erfolgt nach folgender Formel:

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} =$$

$$\text{Nennbetrag} \times \min(1; \max[1 - \{\text{Airbagfaktor} \times ([\text{Barriere}][\text{Basispreis}] - \frac{\text{RP am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}})\}; 0])]$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} =$$

$$\text{Nennbetrag} \times \min(1; \max[1 - \{\text{Airbagfaktor} \times ([\text{Barriere}][\text{Basispreis}] - \frac{\text{RP am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}})\}; \text{Mindestrückzahlungsbetrag}])]$$

wobei das in der Formel verwendete Kürzel folgende Bedeutung hat:

RP am Letzten Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag.]

[Bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung: werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Lieferung [einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Aktien je Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht.][einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Referenzzertifikaten je Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht.]

4. Ergibt die auf der Grundlage des Bezugsverhältnisses berechnete Anzahl [der von der Emittentin zu liefernden Aktien] [der von der Emittentin zu liefernden Referenzzertifikate] keine ganze Zahl, so erfolgt die Lieferung nur in der Anzahl, die dem ganzzahligen Teil entspricht. Die darüber hinausgehenden Bruchteile werden nicht geliefert. Der Wert dieser Bruchteile wird auf der Basis des Referenzpreises des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ermittelt (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet). Die so errechneten Spitzenbeträge werden am Fälligkeitstag an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Die Berechnung dieser Spitzenbeträge erfolgt bezogen auf eine Schuldverschreibung. Hält ein Schuldverschreibungsgläubiger mehrere Schuldverschreibungen gleicher Ausstattung, erfolgt keine

Zusammenlegung von Spitzenbeträgen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl [Aktien][Referenzzertifikate] angedient wird.

5. Sollte die Lieferung [der Aktien][der Referenzzertifikate] am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt Lieferung [der Aktien][der Referenzzertifikate] einen von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zu zahlen, der dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet).]
3. **[Bei Schuldverschreibungen bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung am Letzten Bewertungstag (Express-Zertifikate Produktvariante 3a):** Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 3 Absatz 2, werden die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz 4)[●], einer Verschiebung gemäß § 9 Absatz 4] sowie vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8) am Fälligkeitstag durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags [oder Lieferung von [Aktien][Referenzzertifikaten]] getilgt.
 - (a) Die Schuldverschreibungen werden am Fälligkeitstag zum [Nennbetrag][Rückzahlungsbetrag in Höhe von ● % des Nennbetrags] zurückgezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] überschreitet [oder diesem Wert entspricht].
 - (b) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht],

[Bei Schuldverschreibungen mit proportionaler Reduzierung des Rückzahlungsbetrags: werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit dem Quotienten aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dividiert durch (b) [den Anfänglichen Referenzpreis][die Barriere][den Basispreis] entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet) [, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entspricht].

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \frac{\text{RP am Letzten Bewertungstag}}{[\text{Anfänglicher Referenzpreis}][\text{Barriere}][\text{Basispreis}]}]$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \max\left(\text{Nennbetrag} \times \frac{\text{RP am Letzten Bewertungstag}}{[\text{Anfänglicher Referenzpreis}][\text{Barriere}][\text{Basispreis}]}; \text{Mindestrückzahlungsbetrag}\right)]$$

wobei das in der Formel verwendete Kürzel folgende Bedeutung hat:

RP am Letzten Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag.]

[Bei Schuldverschreibungen mit Airbag-Funktion: werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der dem Produkt aus dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit der Differenz aus (a) der Ziffer 1 (Eins) abzüglich (b) dem Produkt aus (i) dem Airbagfaktor multipliziert mit (ii) der Differenz aus (aa) [der Barriere][dem Basispreis] (ausgedrückt in Prozent des Anfänglichen Referenzpreises) abzüglich (bb) dem Quotienten aus (xx) dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dividiert (yy) durch den

Anfänglichen Referenzpreis entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet) und der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Nennbetrag [entspricht] (der **Höchstrückzahlungsbetrag**) und [nicht kleiner als Null sein kann] [mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entspricht]. Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je [Stück der] Schuldverschreibung[en] erfolgt nach folgender Formel:

$$\left[\frac{\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \min \left(1; \max \left[1 - \left\{ \text{Airbagfaktor} \times \left(\frac{\text{RP am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}} \right) \right\} \right]; 0 \right) \right]$$

$$\left[\frac{\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \min \left(1; \max \left[1 - \left\{ \text{Airbagfaktor} \times \left(\frac{\text{RP am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}} \right) \right\} \right]; \text{Mindestrückzahlungsbetrag} \right) \right]$$

wobei das in der Formel verwendete Kürzel folgende Bedeutung hat:

RP am Letzten Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag.]

[Bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung: werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Lieferung [einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Aktien je Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht.][einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Referenzzertifikaten je Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht.]

4. Ergibt die auf der Grundlage des Bezugsverhältnisses berechnete Anzahl [der von der Emittentin zu liefernden Aktien] [der von der Emittentin zu liefernden Referenzzertifikate] keine ganze Zahl, so erfolgt die Lieferung nur in der Anzahl, die dem ganzzahligen Teil entspricht. Die darüber hinausgehenden Bruchteile werden nicht geliefert. Der Wert dieser Bruchteile wird auf der Basis des Referenzpreises des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ermittelt (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet). Die so errechneten Spitzenbeträge werden am Fälligkeitstag an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Die Berechnung dieser Spitzenbeträge erfolgt bezogen auf eine Schuldverschreibung. Hält ein Schuldverschreibungsgläubiger mehrere Schuldverschreibungen gleicher Ausstattung, erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenbeträgen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl [Aktien][Referenzzertifikate] angedient wird.
5. Sollte die Lieferung [der Aktien][der Referenzzertifikate] am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt Lieferung [der Aktien][der Referenzzertifikate] einen von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zu zahlen, der dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet).]
3. **[Bei Schuldverschreibungen bezogen auf einen Basiswert mit basiswertabhängiger Verzinsung und möglicher Zinsnachzahlung einfügen (Express-Zertifikate Produktvariante 4):** Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 3 Absatz 2, werden die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz [4][●][, einer Verschiebung gemäß § 9 Absatz 4] sowie vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8) am Fälligkeitstag durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags [oder Lieferung von [Aktien][Referenzzertifikaten]] getilgt.
 - (a) Die Schuldverschreibungen werden am Fälligkeitstag zum [Nennbetrag][Rückzahlungsbetrag in Höhe von ● % des Nennbetrags] zurückgezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts

am Letzten Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] überschreitet [oder diesem Wert entspricht].

- (b) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht],

[Bei Schuldverschreibungen mit proportionaler Reduzierung des Rückzahlungsbetrags: werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit dem Quotienten aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dividiert durch (b) [den Anfänglichen Referenzpreis] [die Barriere][den Basispreis] entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet) [, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entspricht].

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \frac{\text{RP am Letzten Bewertungstag}}{[\text{Anfänglicher Referenzpreis}][\text{Barriere}][\text{Basispreis}]}]$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \max(\text{Nennbetrag} \times \frac{\text{RP am Letzten Bewertungstag}}{[\text{Anfänglicher Referenzpreis}][\text{Barriere}][\text{Basispreis}]}, \text{Mindestrückzahlungsbetrag})]$$

wobei das in der Formel verwendete Kürzel folgende Bedeutung hat:

RP am Letzten Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag.]

[Bei Schuldverschreibungen mit Airbag-Funktion: werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der dem Produkt aus dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit der Differenz aus (a) der Ziffer 1 (Eins) abzüglich (b) dem Produkt aus (i) dem Airbagfaktor multipliziert mit (ii) der Differenz aus (aa) [der Barriere][dem Basispreis] (ausgedrückt in Prozent des Anfänglichen Referenzpreises) abzüglich (bb) dem Quotienten aus (xx) dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dividiert (yy) durch den Anfänglichen Referenzpreis entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet) und der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Nennbetrag [entspricht] (der **Höchst Rückzahlungsbetrag**) und [nicht kleiner als Null sein kann] [mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entspricht]. Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je [Stück der] Schuldverschreibung[en] erfolgt nach folgender Formel:

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \min(1; \max[1 - \{ \text{Airbagfaktor} \times ([\text{Barriere}][\text{Basispreis}] - \frac{\text{RP am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}}) \}; 0])]$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \min(1; \max[1 - \{ \text{Airbagfaktor} \times ([\text{Barriere}][\text{Basispreis}] - \frac{\text{RP am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}}) \}; \text{Mindestrückzahlungsbetrag}])]$$

wobei das in der Formel verwendete Kürzel folgende Bedeutung hat:

RP am Letzten Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag.]

[Bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung: werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Lieferung [einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Aktien je Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht.][einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Referenzzertifikaten je Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht.]

4. Ergibt die auf der Grundlage des Bezugsverhältnisses berechnete Anzahl [der von der Emittentin zu liefernden Aktien] [der von der Emittentin zu liefernden Referenzzertifikate] keine ganze Zahl, so erfolgt die Lieferung nur in der Anzahl, die dem ganzzahligen Teil entspricht. Die darüber hinausgehenden Bruchteile werden nicht geliefert. Der Wert dieser Bruchteile wird auf der Basis des Referenzpreises des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ermittelt (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet). Die so errechneten Spitzenbeträge werden am Fälligkeitstag an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Die Berechnung dieser Spitzenbeträge erfolgt bezogen auf eine Schuldverschreibung. Hält ein Schuldverschreibungsgläubiger mehrere Schuldverschreibungen gleicher Ausstattung, erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenbeträgen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl [Aktien][Referenzzertifikate] angedient wird.
5. Sollte die Lieferung [der Aktien][der Referenzzertifikate] am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt Lieferung [der Aktien][der Referenzzertifikate] einen von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zu zahlen, der dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet.)]
3. **[Bei Schuldverschreibungen bezogen auf einen Basiswert, mit basiswertabhängiger Verzinsung und möglicher Zinsnachzahlung (Express-Zertifikate Produktvariante 5):** Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 3 Absatz 2, werden die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz [4][●], einer Verschiebung gemäß § 9 Absatz 4) sowie vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8) am Fälligkeitstag durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags [oder Lieferung von [Aktien][Referenzzertifikaten]] getilgt.
 - (a) Die Schuldverschreibungen werden am Fälligkeitstag zum [Nennbetrag][Rückzahlungsbetrag in Höhe von ● % des Nennbetrags] zurückgezahlt, sofern während des [Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode][Letzten Beobachtungszeitraums] der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und] [ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])][während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] [die Barriere][den Basispreis] unterschritten hat [oder diesem Wert entsprochen hat].
 - (b) [Sofern (i) während des [Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode][Letzten Beobachtungszeitraums] der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zumindest einmal [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und] [ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])][während der offiziellen Preisfeststellung durch [die Indexberechnungsstelle][die Maßgebliche Börse]] [die Barriere][den Basispreis] unterschritten hat [oder diesem Wert entsprochen hat] und (ii) der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ●% des Anfänglichen Referenzpreises überschreitet oder entspricht, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.]⁴⁵

⁴⁵ Einfügen bei einer Rückzahlung maximal zum Nennbetrag.

- (c) Sofern [(i)] während des [Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode][Letzten Beobachtungszeitraums] der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zumindest einmal [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden)) [während der offiziellen Preisfeststellung durch [die Indexberechnungsstelle][die Maßgebliche Börse]] [die Barriere][den Basispreis] unterschritten hat [oder diesem Wert entsprochen hat] [und (ii) der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag •% des Anfänglichen Referenzpreises unterschreitet]⁴⁶,

[Bei Schuldverschreibungen mit proportionaler Reduzierung bzw. Erhöhung des Rückzahlungsbetrags: werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit dem Quotienten aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dividiert durch (b) [den Anfänglichen Referenzpreis][den Basispreis][die Barriere] entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][•] wird aufgerundet) [, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entspricht]. Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je [Stück der] Schuldverschreibung[en] erfolgt nach folgender Formel:

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \frac{\text{RP am Letzten Bewertungstag}}{[\text{Anfänglicher Referenzpreis}][\text{Barriere}][\text{Basispreis}]}]$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \max\left(\text{Nennbetrag} \times \frac{\text{RP am Letzten Bewertungstag}}{[\text{Anfänglicher Referenzpreis}][\text{Barriere}][\text{Basispreis}]}; \text{Mindestrückzahlungsbetrag}\right)]$$

wobei das in der Formel verwendete Kürzel folgende Bedeutung hat:

RP am Letzten Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag.]

[Bei Schuldverschreibungen mit Airbag-Funktion: werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der dem Produkt aus dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit der Differenz aus (a) der Ziffer 1 (Eins) abzüglich (b) dem Produkt aus (i) dem Airbagfaktor multipliziert mit (ii) der Differenz aus (aa) [der Barriere][dem Basispreis] (ausgedrückt in Prozent des Anfänglichen Referenzpreises) abzüglich (bb) dem Quotienten aus (xx) dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dividiert (yy) durch den Anfänglichen Referenzpreis [entspricht] (wobei das Ergebnis auf [zwei][•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][•] wird aufgerundet) und [nicht kleiner als Null sein kann] [mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entspricht]. Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je [Stück der] Schuldverschreibung[en] erfolgt nach folgender Formel:

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \max\left[1 - \left\{\text{Airbagfaktor} \times \left(\frac{[\text{Barriere}][\text{Basispreis}] - \text{RP am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}}\right)\right\}; 0\right]]$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \max\left[\text{Nennbetrag} \times \max\left[1 - \left\{\text{Airbagfaktor} \times \left(\frac{[\text{Barriere}][\text{Basispreis}] - \text{RP am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}}\right)\right\}; 0\right]; \text{Mindestrückzahlungsbetrag}\right]]$$

wobei das in der Formel verwendete Kürzel folgende Bedeutung hat:

⁴⁶ Einfügen bei einer Rückzahlung maximal zum Nennbetrag.

RP am Letzten Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag.]

[Bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung: werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Lieferung [einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Aktien je Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht.][einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Referenzzertifikaten je Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht.]

4. Ergibt die auf der Grundlage des Bezugsverhältnisses berechnete Anzahl [der von der Emittentin zu liefernden Aktien] [der von der Emittentin zu liefernden Referenzzertifikate] keine ganze Zahl, so erfolgt die Lieferung nur in der Anzahl, die dem ganzzahligen Teil entspricht. Die darüber hinausgehenden Bruchteile werden nicht geliefert. Der Wert dieser Bruchteile wird auf der Basis des Referenzpreises des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ermittelt (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet). Die so errechneten Spitzenbeträge werden am Fälligkeitstag an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Die Berechnung dieser Spitzenbeträge erfolgt bezogen auf eine Schuldverschreibung. Hält ein Schuldverschreibungsgläubiger mehrere Schuldverschreibungen gleicher Ausstattung, erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenbeträgen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl [Aktien][Referenzzertifikate] angedient wird.
5. Sollte die Lieferung [der Aktien][der Referenzzertifikate] am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt Lieferung [der Aktien][der Referenzzertifikate] einen von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zu zahlen, der dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet).]
3. **[Bei Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte mit Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (Express-Zertifikate Produktvariante 6):** Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 3 Absatz 2, werden die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz [4][●], einer Verschiebung gemäß § 9 Absatz 4) sowie vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8) am Fälligkeitstag durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags [oder Lieferung von [Aktien][Referenzzertifikaten]] getilgt.
 - (a) Die Schuldverschreibungen werden am Fälligkeitstag zum [Nennbetrag][Rückzahlungsbetrag in Höhe von ● % des Nennbetrags] zurückgezahlt, sofern am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis jedes Basiswerts [die Barriere][den Basispreis] in Bezug auf den betreffenden Basiswert überschreitet [oder diesem Wert entspricht].
 - (b) Sofern am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts [die Barriere][den Basispreis] in Bezug auf den betreffenden Basiswert unterschreitet [oder diesem Wert entspricht],

[Bei Schuldverschreibungen mit proportionaler Reduzierung des Rückzahlungsbetrags: werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit dem Quotienten aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag dividiert durch (b) [den Anfänglichen Referenzpreis][die Barriere][den Basispreis] des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet) [, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entspricht].

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \frac{\text{RP BW (Schlechtester) am Letzten Bewertungstag}}{[\text{Anfänglicher Referenzpreis BW (Schlechtester)}][\text{Barriere BW (Schlechtester)}][\text{Basispreis BW (Schlechtester)}]}]$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \max[\text{Nennbetrag} \times \frac{\text{RP BW (Schlechtester) am Letzten Bewertungstag}}{[\text{Anfänglicher Referenzpreis BW (Schlechtester)}][\text{Barriere BW (Schlechtester)}][\text{Basispreis BW (Schlechtester)}]}; \text{Mindestrückzahlungsbetrag}]]$$

wobei die in der Formel verwendeten Kürzel folgende Bedeutung haben:

RP BW (Schlechtester) am Letzten Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag;

[Anfänglicher Referenzpreis BW (Schlechtester) entspricht dem Anfänglichen Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung]

[Barriere BW (Schlechtester) entspricht der Barriere des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung]

[Basispreis BW (Schlechtester) entspricht dem Basispreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung].]

[Bei Schuldverschreibungen mit Airbag-Funktion: werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der dem Produkt aus dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit der Differenz aus (a) der Ziffer 1 (Eins) abzüglich (b) dem Produkt aus (i) dem Airbagfaktor multipliziert mit (ii) der Differenz aus (aa) [der Barriere][dem Basispreis] in Bezug auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung (ausgedrückt in Prozent des Anfänglichen Referenzpreises des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung) abzüglich (bb) dem Quotienten aus (xx) dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag dividiert (yy) durch den Anfänglichen Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet) und der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Nennbetrag [entspricht] (der **Höchstrückzahlungsbetrag**) und [nicht kleiner als Null sein kann] [mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entspricht]. Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je [Stück der] Schuldverschreibung[en] erfolgt nach folgender Formel:

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \min(1; \max[1 - \{\text{Airbagfaktor} \times \frac{[\text{Barriere BW (Schlechtester)}][\text{Basispreis BW (Schlechtester)}] - \text{RP BW (Schlechtester) am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis BW (Schlechtester)}}\}; 0]]]$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \min(1; \max[1 - \{\text{Airbagfaktor} \times \frac{[\text{Barriere BW (Schlechtester)}][\text{Basispreis BW (Schlechtester)}] - \text{RP BW (Schlechtester) am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis BW (Schlechtester)}}\}; \text{Mindestrückzahlungsbetrag}]]]$$

wobei die in der Formel verwendeten Kürzel folgende Bedeutung haben:

[Barriere BW (Schlechtester) entspricht der Barriere in Bezug auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung (ausgedrückt in Prozent des Anfänglichen Referenzpreises des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung);]

[Basispreis BW (Schlechtester)] entspricht dem Basispreis in Bezug auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung (ausgedrückt in Prozent des Anfänglichen Referenzpreises des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung);]

RP BW (Schlechtester) am Letzten Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag;

Anfänglicher Referenzpreis BW (Schlechtester) entspricht dem Anfänglichen Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung.]

[Bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung: werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Lieferung [einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung je Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung entspricht][einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Referenzzertifikaten in Bezug auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung je Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung entspricht.]

4. Ergibt die auf der Grundlage des betreffenden Bezugsverhältnisses berechnete Anzahl [der von der Emittentin zu liefernden Aktien des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung] [der von der Emittentin zu liefernden Referenzzertifikate in Bezug auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung] keine ganze Zahl, so erfolgt die Lieferung nur in der Anzahl, die dem ganzzahligen Teil entspricht. Die darüber hinausgehenden Bruchteile werden nicht geliefert. Der Wert dieser Bruchteile wird auf der Basis des Referenzpreises des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag ermittelt (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet). Die so errechneten Spitzenbeträge werden am Fälligkeitstag an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Die Berechnung dieser Spitzenbeträge erfolgt bezogen auf eine Schuldverschreibung. Hält ein Schuldverschreibungsgläubiger mehrere Schuldverschreibungen gleicher Ausstattung, erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenbeträgen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl [Aktien] [Referenzzertifikate] angedient wird.
5. Sollte die Lieferung [der Aktien des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung] [der Referenzzertifikate in Bezug auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung] am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt Lieferung [der betreffenden Aktien] [der betreffenden Referenzzertifikate] einen von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zu zahlen, der dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung] entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet).]
3. **[Bei Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte mit fortlaufender Beobachtung (Express-Zertifikate Produktvariante 7):** Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 3 Absatz 2, werden die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz 4)[●], einer Verschiebung gemäß § 9 Absatz 4) sowie vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8) am Fälligkeitstag durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags [oder Lieferung von [Aktien][Referenzzertifikaten]] getilgt.
 - (a) Die Schuldverschreibungen werden am Fälligkeitstag zum [Nennbetrag][Rückzahlungsbetrag in Höhe von ● % des Nennbetrags] zurückgezahlt, sofern während des [Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode] [Letzten Beobachtungszeitraums] kein [Kurs][Referenzpreis] eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines

Tages (intraday) [und] [ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden]] [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] [die Barriere][den Basispreis] in Bezug auf den jeweiligen Basiswert unterschritten hat [oder diesem Wert entsprochen hat].

- (b) [Sofern (i) während des [Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode][Letzten Beobachtungszeitraums] der [Kurs][Referenzpreis] mindestens eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und] [ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden]] [während der offiziellen Preisfeststellung durch [die Indexberechnungsstelle][die Maßgebliche Börse]] [die Barriere][den Basispreis] in Bezug auf den jeweiligen Basiswert unterschritten hat [oder diesem Wert entsprochen hat] und (ii) der Referenzpreis jedes Basiswerts am Letzten Bewertungstag ●% des Anfänglichen Referenzpreises in Bezug auf den jeweiligen Basiswert überschreitet oder entspricht, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.]⁴⁷
- (c) Sofern [(i)] während des [Beobachtungszeitraums für die letzte Zinsperiode][Letzten Beobachtungszeitraums] der [Kurs][Referenzpreis] mindestens eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und] [ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden]] [während der offiziellen Preisfeststellung durch [die Indexberechnungsstelle][die Maßgebliche Börse]] [die Barriere][den Basispreis] in Bezug auf den jeweiligen Basiswert unterschritten hat [oder diesem Wert entsprochen hat] [und (ii) der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Letzten Bewertungstag ●% des Anfänglichen Referenzpreises in Bezug auf den jeweiligen Basiswert unterschreitet]⁴⁸,

[werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit dem Quotienten aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag dividiert durch (b) den Anfänglichen Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet) [, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entspricht]. Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \frac{\text{RP BW (Schlechtester) am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis BW (Schlechtester)}}]$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \max \left[\text{Nennbetrag} \times \frac{\text{RP BW (Schlechtester) am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis BW (Schlechtester)}}; \text{Mindestrückzahlungsbetrag} \right]]$$

wobei die in der Formel verwendeten Kürzel folgende Bedeutung haben:

RP BW (Schlechtester) am Letzten Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag;

Anfänglicher Referenzpreis BW (Schlechtester) entspricht dem Anfänglichen Referenzwert des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung.]

[Bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung: werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Lieferung [einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von

⁴⁷ Einfügen bei einer Rückzahlung maximal zum Nennbetrag.

⁴⁸ Einfügen bei einer Rückzahlung maximal zum Nennbetrag.

Aktien des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung je Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung entspricht][einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Referenzzertifikaten in Bezug auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung je Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung entspricht.]

4. Ergibt die auf der Grundlage des betreffenden Bezugsverhältnisses berechnete Anzahl [der von der Emittentin zu liefernden Aktien des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung] [der von der Emittentin zu liefernden Referenzzertifikate in Bezug auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung] keine ganze Zahl, so erfolgt die Lieferung nur in der Anzahl, die dem ganzzahligen Teil entspricht. Die darüber hinausgehenden Bruchteile werden nicht geliefert. Der Wert dieser Bruchteile wird auf der Basis des Referenzpreises des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag ermittelt (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet). Die so errechneten Spitzenbeträge werden am Fälligkeitstag an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Die Berechnung dieser Spitzenbeträge erfolgt bezogen auf eine Schuldverschreibung. Hält ein Schuldverschreibungsgläubiger mehrere Schuldverschreibungen gleicher Ausstattung, erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenbeträgen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl [Aktien] [Referenzzertifikate] angedient wird.
5. Sollte die Lieferung [der Aktien des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung] [der Referenzzertifikate in Bezug auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung] am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt Lieferung [der betreffenden Aktien] [der betreffenden Referenzzertifikate] einen von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zu zahlen, der dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung] entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet).]
3. **[Bei Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte und zwei Rückzahlungsschwellen (Express-Zertifikate Produktvariante 8):** Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 3 Absatz 2, werden die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz 4)[●], einer Verschiebung gemäß § 9 Absatz 4) sowie vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8) am Fälligkeitstag durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags [oder Lieferung von [Aktien][Referenzzertifikaten]] getilgt.
 - (a) Die Schuldverschreibungen werden am Fälligkeitstag zum [Nennbetrag][Rückzahlungsbetrag in Höhe von ● % des Nennbetrags] zurückgezahlt, sofern am Letzten Bewertungstag der [Referenzpreis jedes Basiswerts][Referenzpreis von mindestens ● Basiswerten] [den Anfänglichen Referenzpreis in Bezug auf den jeweiligen Basiswert][●% des Anfänglichen Referenzpreises in Bezug auf den jeweiligen Basiswert] überschreitet oder diesem Wert entspricht.
 - (b) Sofern zwar zumindest [der Referenzpreis eines Basiswerts][der Referenzpreis von mehr als ● Basiswerten] am Letzten Bewertungstag [den Anfänglichen Referenzpreis in Bezug auf den jeweiligen Basiswert][●% des Anfänglichen Referenzpreises in Bezug auf den jeweiligen Basiswert] unterschreitet, jedoch zugleich [der Referenzpreis jedes Basiswerts][der Referenzpreis von mindestens ● Basiswerten] [die Barriere][den Basispreis] in Bezug auf den betreffenden Basiswert überschreitet, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag in Höhe des Nennbetrags zurückgezahlt.

- (c) Sofern [der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts][der Referenzpreis von mehr als • Basiswerten] am Letzten Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] in Bezug auf den betreffenden Basiswert unterschreitet oder diesem Wert entspricht,

werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit dem Quotienten aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag dividiert durch (b) [den Anfänglichen Referenzpreis][die Barriere][den Basispreis] des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][•] wird aufgerundet) [, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entspricht].

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \frac{\text{RP BW (Schlechtester) am Letzten Bewertungstag}}{[\text{Anfänglicher Referenzpreis BW (Schlechtester)}][\text{Barriere BW (Schlechtester)}][\text{Basispreis BW (Schlechtester)}]}]$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \max \left[\text{Nennbetrag} \times \frac{\text{RP BW (Schlechtester) am Letzten Bewertungstag}}{[\text{Anfänglicher Referenzpreis BW (Schlechtester)}][\text{Barriere BW (Schlechtester)}][\text{Basispreis BW (Schlechtester)}]}; \text{Mindestrückzahlungsbetrag} \right]]$$

wobei die in der Formel verwendeten Kürzel folgende Bedeutung haben:

RP BW (Schlechtester) am Letzten Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag;

[Anfänglicher Referenzpreis BW (Schlechtester) entspricht dem Anfänglichen Referenzwert des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung]

[Barriere BW (Schlechtester) entspricht der Barriere des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung]

[Basispreis BW (Schlechtester) entspricht dem Basispreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung].]

[Bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung: werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Lieferung [einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung je Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung entspricht][einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Referenzzertifikaten in Bezug auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung je Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung entspricht.]

4. Ergibt die auf der Grundlage des betreffenden Bezugsverhältnisses berechnete Anzahl [der von der Emittentin zu liefernden Aktien des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung] [der von der Emittentin zu liefernden Referenzzertifikate in Bezug auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung] keine ganze Zahl, so erfolgt die Lieferung nur in der Anzahl, die dem ganzzahligen Teil entspricht. Die darüber hinausgehenden Bruchteile werden nicht geliefert. Der Wert dieser Bruchteile wird auf der Basis des Referenzpreises des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag ermittelt (wobei das Ergebnis auf [zwei][•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][•] wird aufgerundet). Die so errechneten Spitzenbeträge werden am Fälligkeitstag an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt.

Die Berechnung dieser Spitzenbeträge erfolgt bezogen auf eine Schuldverschreibung. Hält ein Schuldverschreibungsgläubiger mehrere Schuldverschreibungen gleicher Ausstattung, erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenbeträgen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl [Aktien] [Referenzzertifikate] angedient wird.

5. Sollte die Lieferung [der Aktien des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung] [der Referenzzertifikate in Bezug auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung] am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt Lieferung [der betreffenden Aktien] [der betreffenden Referenzzertifikate] einen von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zu zahlen, der dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung] entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet).]]

3. **[Bei Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte mit Beobachtung an mehreren Bewertungstagen und Betrachtung des besten Basiswerts (Express-Zertifikate Produktvariante 9):** Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 3 Absatz 2, werden die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz 4)[●], einer Verschiebung gemäß § 9 Absatz 4] sowie vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8) am Fälligkeitstag durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags [oder Lieferung von [Aktien][Referenzzertifikaten]] getilgt.

- (a) Die Schuldverschreibungen werden am Fälligkeitstag zum [Nennbetrag][Rückzahlungsbetrag in Höhe von ● % des Nennbetrags] zurückgezahlt, sofern am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts [die Barriere][den Basispreis] in Bezug auf den betreffenden Basiswert überschreitet [oder diesem Wert entspricht].
- (b) Sofern am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis jedes Basiswerts [die Barriere][den Basispreis] in Bezug auf den betreffenden Basiswert unterschreitet [oder diesem Wert entspricht],

[werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit dem Quotienten aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Besten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag dividiert durch (b) den Anfänglichen Referenzpreis des Basiswerts mit der Besten Wertentwicklung entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet) [, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entspricht].

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \frac{\text{RP BW (Bester) am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis BW (Bester)}}]$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \max \left[\text{Nennbetrag} \times \frac{\text{RP BW (Bester) am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis BW (Bester)}}, \text{Mindestrückzahlungsbetrag} \right]]$$

wobei die in der Formel verwendeten Kürzel folgende Bedeutung haben:

RP BW (Bester) am Letzten Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Besten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag;

Anfänglicher Referenzpreis BW (Bester) entspricht dem Anfänglichen Referenzpreis des Basiswerts mit der Besten Wertentwicklung.

[Bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung: werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Lieferung [einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der Besten Wertentwicklung je Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Besten Wertentwicklung entspricht][einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Referenzzertifikaten in Bezug auf den Basiswert mit der Besten Wertentwicklung je Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Besten Wertentwicklung entspricht.]

4. Ergibt die auf der Grundlage des betreffenden Bezugsverhältnisses berechnete Anzahl [der von der Emittentin zu liefernden Aktien des Basiswerts mit der Besten Wertentwicklung] [der von der Emittentin zu liefernden Referenzzertifikate in Bezug auf den Basiswert mit der Besten Wertentwicklung] keine ganze Zahl, so erfolgt die Lieferung nur in der Anzahl, die dem ganzzahligen Teil entspricht. Die darüber hinausgehenden Bruchteile werden nicht geliefert. Der Wert dieser Bruchteile wird auf der Basis des Referenzpreises des Basiswerts mit der Besten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag ermittelt (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet). Die so errechneten Spitzenbeträge werden am Fälligkeitstag an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Die Berechnung dieser Spitzenbeträge erfolgt bezogen auf eine Schuldverschreibung. Hält ein Schuldverschreibungsgläubiger mehrere Schuldverschreibungen gleicher Ausstattung, erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenbeträgen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl [Aktien] [Referenzzertifikate] angedient wird.
5. Sollte die Lieferung [der Aktien des Basiswerts mit der Besten Wertentwicklung] [der Referenzzertifikate in Bezug auf den Basiswert mit der Besten Wertentwicklung] am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt Lieferung [der betreffenden Aktien] [der betreffenden Referenzzertifikate] einen von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zu zahlen, der dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Besten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Besten Wertentwicklung] entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet).]
3. **[Bei Schuldverschreibungen bezogen auf einen Basiswert, Beobachtung an mehreren Bewertungstagen und zwei Rückzahlungsschwellen (Performance-Express-Zertifikate Produktvariante 10) bzw. einer Barriere (Best-Express-Zertifikate Produktvariante 11):** Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 3 Absatz 2, werden die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz [4][●], einer Verschiebung gemäß § 9 Absatz 4] sowie vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8) am Fälligkeitstag durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags [oder Lieferung von [Aktien][Referenzzertifikaten]] getilgt.
 - (a) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [[●] % des Anfänglichen Referenzpreises][die Barriere] überschreitet [oder diesem Wert entspricht][oder dieser entspricht], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit dem Quotienten aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dividiert durch (b) den Anfänglichen Referenzpreis entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet)[, wobei der Rückzahlungsbetrag [mindestens][höchstens] [**Betrag einfügen: ●**][der **Bonusbetrag**] [und höchstens] [**Betrag einfügen: ●**] entspricht].

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times [\min] \left[[\bullet]; [\max] \left[[\bullet]; \left(\frac{\text{RP am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}} \right) \right] \right]$$

wobei das in der Formel verwendete Kürzel folgende Bedeutung hat:

RP am Letzten Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag.

- (b) **[Bei Performance-Express-Zertifikaten Produktvariante 10 einfügen:** Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag $[\bullet]$ % des Anfänglichen Referenzpreises unterschreitet, jedoch zugleich die Barriere überschreitet, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag in Höhe des Nennbetrags zurückgezahlt.]
- (c) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere unterschreitet [oder dieser] entspricht,

[Bei Schuldverschreibungen mit proportionaler Reduzierung des Rückzahlungsbetrags: werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit dem Quotienten aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dividiert durch (b) den Anfänglichen Referenzpreis entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][\bullet] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][\bullet] wird aufgerundet) [, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entspricht].

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \frac{\text{RP am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}}]$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \max \left(\text{Nennbetrag} \times \frac{\text{RP am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}}; \text{Mindestrückzahlungsbetrag} \right)]$$

wobei das in der Formel verwendete Kürzel folgende Bedeutung hat:

RP am Letzten Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag.]

[Bei Schuldverschreibungen mit Airbag-Funktion: werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der dem Produkt aus dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit der Differenz aus (a) der Ziffer 1 (Eins) abzüglich (b) dem Produkt aus (i) dem Airbagfaktor multipliziert mit (ii) der Differenz aus (aa) der Barriere (ausgedrückt in Prozent des Anfänglichen Referenzpreises) abzüglich (bb) dem Quotienten aus (xx) dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dividiert (yy) durch den Anfänglichen Referenzpreis entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][\bullet] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][\bullet] wird aufgerundet) und der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Nennbetrag [entspricht] (der **Höchst Rückzahlungsbetrag**) und [nicht kleiner als Null sein kann] [mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entspricht]. Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je [Stück der] Schuldverschreibung[en] erfolgt nach folgender Formel:

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \min(1; \max[1 - \{\text{Airbagfaktor} \times (\text{Barriere} - \frac{\text{RP am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}})\}; 0])]$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \min(1; \max[1 - \{\text{Airbagfaktor} \times (\text{Barriere} - \frac{\text{RP am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}})\}; \text{Mindestrückzahlungsbetrag}])]$$

wobei das in der Formel verwendete Kürzel folgende Bedeutung hat:

RP am Letzten Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag.]

[Bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung: werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Lieferung [einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Aktien je Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht.][einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Referenzzertifikaten je Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht.]

4. Ergibt die auf der Grundlage des Bezugsverhältnisses berechnete Anzahl [der von der Emittentin zu liefernden Aktien] [der von der Emittentin zu liefernden Referenzzertifikate] keine ganze Zahl, so erfolgt die Lieferung nur in der Anzahl, die dem ganzzahligen Teil entspricht. Die darüber hinausgehenden Bruchteile werden nicht geliefert. Der Wert dieser Bruchteile wird auf der Basis des Referenzpreises des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ermittelt (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet). Die so errechneten Spitzenbeträge werden am Fälligkeitstag an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Die Berechnung dieser Spitzenbeträge erfolgt bezogen auf eine Schuldverschreibung. Hält ein Schuldverschreibungsgläubiger mehrere Schuldverschreibungen gleicher Ausstattung, erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenbeträgen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl [Aktien][Referenzzertifikate] angedient wird.
5. Sollte die Lieferung [der Aktien][der Referenzzertifikate] am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt Lieferung [der Aktien][der Referenzzertifikate] einen von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zu zahlen, der dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet).]
- . [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger [und die Emittentin] ist ausgeschlossen.]

Die Emittentin wird den Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses sowie den Vorzeitigen Fälligkeitstag, an dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden, unverzüglich gemäß § 11 bekannt machen.]

§ 4 (Definitionen)

Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. [Airbagfaktor bezeichnet ●.]
2. [Anfänglicher Referenzpreis bezeichnet [Wert einfügen: ●].]

[Anfänglicher Referenzpreis bezeichnet den [an der Maßgeblichen Börse] [von der Indexberechnungsstelle] festgestellten [und veröffentlichten] [Schlusskurs des Basiswerts][*Bezeichnung des Kurses: ●*] am Anfangstag[, wobei der [Schlusskurs][*Bezeichnung des Kurses: ●*] gemäß Absatz [31][●] in ● umgerechnet wird][multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] [., wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [31][●] in [*Währung einfügen: ●*] umgerechnet wird]].]⁴⁹

[Anfänglicher Referenzpreis bezeichnet für jeden in der Tabelle in [Absatz 8][●] bezeichneten Basiswert den [von der betreffenden Indexberechnungsstelle] [an der betreffenden Maßgeblichen Börse] festgestellten [und veröffentlichten] [Schlusskurs in Bezug auf den jeweiligen Basiswert][*Bezeichnung des Kurses: ●*] am Anfangstag [multipliziert mit dem [jeweiligen] Bezugsverhältnis][., wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [31][●] in [*Währung einfügen: ●*] umgerechnet wird]][in [*Währung einfügen: ●*], der gemäß Absatz [31][●] in ● umgerechnet wird.]]⁵⁰

[Anfänglicher Referenzpreis bezeichnet den niedrigsten [an der Maßgeblichen Börse] [von der Indexberechnungsstelle] festgestellten [und veröffentlichten] [Schlusskurs des Basiswerts] [*Bezeichnung des Kurses: ●*] aus allen an jedem [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] während der Best-in-Periode festgestellten [und veröffentlichten] [Schlusskursen des Basiswerts] [*Bezeichnung der Kurse: ●*][, wobei der betreffende [Schlusskurs][*Bezeichnung des Kurses: ●*] gemäß Absatz [31][●] in ● umgerechnet wird][, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [31][●] in ● umgerechnet wird]].]

[Anfänglicher Referenzpreis bezeichnet für jeden in der Tabelle in [Absatz 7][●] bezeichneten Basiswert den niedrigsten [von der betreffenden Indexberechnungsstelle] [an der betreffenden Maßgeblichen Börse] festgestellten [und veröffentlichten] [Schlusskurs in Bezug auf den jeweiligen Basiswert] [*Bezeichnung des Kurses: ●*] aus allen an jedem [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] während der Best-in-Periode festgestellten [und veröffentlichten] [Schlusskursen in Bezug auf den jeweiligen Basiswert] [*Bezeichnung der Kurse: ●*] [multipliziert mit dem [jeweiligen] Bezugsverhältnis][., wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [31][●] in [*Währung einfügen: ●*] umgerechnet wird]][in [*Währung einfügen: ●*], der gemäß Absatz [31][●] in ● umgerechnet wird.]]

[Der Anfängliche Referenzpreis wird gegebenenfalls auf [vier][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet, d.h. ab [0,00005][●] wird aufgerundet.]

3. [Anfangstag ist (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § [9][●]) der ●.]

[Bei einem Basiswert: Falls der Anfangstag kein [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] ist, wird der Anfangstag auf den unmittelbar folgenden [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] verschoben.]

⁴⁹ Bei Beobachtung der Barriere in Bezug auf mehrere Basiswerte.

[**Bei mehreren Basiswerten:** Falls der Anfangstag kein [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] [für einen Basiswert][für alle Basiswerte] ist, wird der Anfangstag [in Bezug auf den betreffenden Basiswert][in Bezug auf alle Basiswerte] auf den unmittelbar folgenden Tag verschoben, der ein [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] [für den betreffenden Basiswert] [für alle Basiswerte] ist.]

4. [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag[, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt]

[, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [*weiteren Ort einfügen:* ●]] im Allgemeinen geöffnet sind, um Zahlungen abzuwickeln.]

[, an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [*weiteren Ort einfügen:* ●]] im Allgemeinen geöffnet sind, um Zahlungen abzuwickeln].

[, [an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt und] an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Frankfurt][London][Stockholm][Oslo][*anderen Ort einfügen:* ●] für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.]]

5. [Die **Barriere** [bezeichnet][ist] ●.]

[Die **Barriere** in Bezug auf einen Basiswert bezeichnet den in der Tabelle in Absatz [7][●] für diesen Basiswert bezeichneten Wert [(wobei das Ergebnis auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [●] wird aufgerundet)].⁵¹

[Die **Barriere** wird [für jeden Basiswert] von der Berechnungsstelle am ● festgestellt [(wobei das Ergebnis auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [●] wird aufgerundet)] und innerhalb von [2][●] Bankgeschäftstagen gemäß § 11 bekannt gemacht. Die Barriere [beträgt [mindestens ●] [und] [höchstens ●].] [wird für jeden Basiswert innerhalb der in der Tabelle in Absatz [8][●] für diesen Basiswert festgelegten Spanne festgestellt [(wobei das Ergebnis auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [●] wird aufgerundet)].]⁵²

6. [**Basispreis** [bezeichnet][ist] ●.]

[Der **Basispreis** in Bezug auf einen Basiswert bezeichnet den in der Tabelle in Absatz [7][●] für diesen Basiswert bezeichneten Wert [(wobei das Ergebnis auf [vier][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,00005][●] wird aufgerundet)].⁵³

[Der **Basispreis** wird [für jeden Basiswert] von der Berechnungsstelle am ● [als Betrag in [*Währung einfügen:* ●]][als Wert in Indexpunkten] von der Berechnungsstelle [als Prozentsatz vom Anfänglichen Referenzpreis] festgestellt [(wobei das Ergebnis auf [vier][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,00005][●] wird aufgerundet)] und innerhalb von [2][●] Bankgeschäftstagen gemäß § [11][●] bekannt gemacht. Der Basispreis [beträgt [mindestens ● und höchstens ●][mindestens ●% und höchstens ●% des Anfänglichen Referenzpreises].][wird für jeden Basiswert innerhalb der in der Tabelle in Absatz [7][●] für diesen Basiswert festgelegten Spanne festgestellt [(wobei das Ergebnis auf [vier][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,00005][●] wird aufgerundet)].]⁵⁴

7. **Basiswert** [ist][bezeichnet]

⁵¹ Bei mehreren Basiswerten einfügen.

⁵² Bei nachträglicher Feststellung der Barriere einfügen.

⁵³ Bei mehreren Basiswerten einfügen.

⁵⁴ Bei nachträglicher Feststellung des Basispreises einfügen.

[der von der Indexberechnungsstelle berechnete und veröffentlichte • Index [(ISIN •)].]

[die von der • (die **Gesellschaft**) begebene • Aktie mit der ISIN • (die **Aktie**).]

[der am [*Datum einfügen:* •] fällige • Futures-Kontrakt [(ISIN •)][Reuters-Code •][Bloomberg-Code: •].]

[der nächstfällige • Futures-Kontrakt [(ISIN •)][Reuters-Code: •][Bloomberg-Code: •], der gemäß § 7 Absatz • am jeweiligen Rollovertag durch den • Futures Kontakt ersetzt wird, der dem jeweils zeitlich nächstfolgenden der Maßgeblichen Verfallmonate entspricht. **Maßgebliche Verfallmonate** sind [*Monate einfügen:* •].]

[der • mit [der ISIN •][dem Reuters-Code •][dem Bloomberg-Code: •], der [an dem [*Bezeichnung des Referenzmarkts einfügen:* •] (der **Referenzmarkt**)] [auf der [*Bezeichnung der Bildschirmseite einfügen:* •] (die **Bildschirmseite**)] veröffentlicht wird.]

[der [*Währung einfügen:* •]/[*Währung einfügen:* •]-Wechselkurs, d.h. die Anzahl der Einheiten in [*Währung einfügen:* •], die zu einem Zeitpunkt benötigt werden, um [eine][•] Einheit[en] [*Währung einfügen:* •] zu erwerben.]

[jede[r] der in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten [Indizes][Aktien][Rohstoffe][Futures-Kontrakte] (jeweils ein **Basiswert** und zusammen die **Basiswerte**)

[*Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Indizes als Basiswert:*

Bezeichnung des Basiswerts	[ISIN] [/] [Reuters-Code]	Indexberechnungsstelle	[Barriere [(Spanne von • bis •)][in % des Anfänglichen Referenzpreises des betreffenden Index][in •]]	[Basispreis [(Spanne von • bis •)][in % des Anfänglichen Referenzpreises des betreffenden Index][in •]]	[Bezugsverhältnis]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

]

[*Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Aktien als Basiswert:*

Bezeichnung der Aktie	Beschreibung der Aktie mit ISIN; Bezeichnung der Gesellschaft	Maßgebliche Börse	[Maßgebliche Terminbörse]	[Referenzindex]	[Barriere [(Spanne von • bis •)][in % des Anfänglichen Referenzpreises der betreffenden Aktie]]	[Basispreis [(Spanne von • bis •)][in % des Anfänglichen Referenzpreises der betreffenden Aktie]]	[Bezugsverhältnis]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

]

[Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Rohstoffen/Futures-Kontrakten als Basiswert:

Bezeichnung des Rohstoffs	Beschreibung des Rohstoffs mit [ISIN] [Reuters-Code] [Reuters-Seite] [Bloomberg-Seite]	[Referenzmarkt] [Bildschirmseite][Börse]	[Maßgebliche Terminbörse] [Maßgebliche Börse]	[Barriere [(Spanne von • bis •)][in % des Anfänglichen Referenzpreises des [betreffenden] Rohstoffs]]	[Basispreis [(Spanne von • bis •)][in % des Anfänglichen Referenzpreises des [betreffenden] Rohstoffs]]	[Bezugsverhältnis]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

Bezeichnung des Futures-Kontrakt s	Beschreibung des Futures-Kontrakt s mit [ISIN] [Reuters-Code] [Reuters-Seite] [Bloomberg-Seite]	[Referenzmarkt] [Bildschirm-seite] [Börse]	[Maßgebliche Termin-börse] [Maßgebliche Börse]	[Barriere [(Spanne von • bis •)][in % des Anfänglichen Referenz preises des [betreffenden] Futures-Kontrakt s]]	[Maßgebliche Verfall-monate]	[Basispreis [(Spanne von • bis •)][in % des Anfänglichen Referenz preises des [betreffenden] Futures-Kontrakt s]]	[Bezugs-verhältnis]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

]]⁵⁵

8. [Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung ist derjenige der Basiswerte, bei dem der Quotient aus (a) dem Referenzpreis dieses Basiswerts am [Letzten] Bewertungstag geteilt durch (b) den Anfänglichen Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts den **niedrigsten** Wert ergibt.]
9. [Basiswert mit der Besten Wertentwicklung ist derjenige der Basiswerte, bei dem der Quotient aus (a) dem Referenzpreis dieses Basiswerts am Letzten Bewertungstag geteilt durch (b) den Anfänglichen Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts den **höchsten** Wert ergibt.]
10. [Beobachtungszeitraum bezeichnet den Zeitraum zwischen dem • und dem [Letzten] [Bewertungstag][•] (jeweils einschließlich).]

[Beobachtungszeitraum bezeichnet [für jede Zinsperiode][für jeden Bewertungstag] den sich aus der nachfolgenden Tabelle ergebenden Zeitraum:

[Bezeichnung des Beobachtungszeitraums]	[Zinsperiode][Bewertungstag]	Beobachtungszeitraum
[Erster Beobachtungszeitraum]	•	•
[•]	•	•
[•]	[•]	[•]
[Letzter Beobachtungszeitraum]	[•]	[•]

]

11. [Administrator-/Benchmark-Ereignis ist in Bezug auf eine Benchmark eingetreten, wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass
 - (a) ein Änderungs- oder Einstellungsereignis in Bezug auf diese Benchmark eingetreten ist, oder eintreten wird, oder

⁵⁵ Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Basiswerten einfügen.

- (b) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf die jeweilige Benchmark oder den Administrator oder Sponsor dieser Benchmark nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle oder einer anderen Person nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, die betreffende Benchmark im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu verwenden, oder
 - (c) eine weitere Verwendung der jeweiligen Benchmark im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen für die Emittentin nicht wirtschaftlich zumutbar ist, entweder aufgrund anwendbarer Lizenzbeschränkungen oder aufgrund einer Erhöhung der Kosten für die Erlangung oder Beibehaltung einer relevanten Lizenz (unter anderem falls die Emittentin, die Berechnungsstelle oder eine andere Person eine Lizenz besitzen müssen, um die Schuldverschreibungen zu begeben oder ihre Pflichten unter den Schuldverschreibungen zu erfüllen, und sie aus irgendeinem Grund diese Lizenz nicht erlangen oder eine solche Lizenz nicht erneuert oder widerrufen wird oder die Kosten für die Erlangung oder die Erneuerung einer solchen Lizenz wesentlich erhöht werden).
12. **Benchmark** bezeichnet eine Zahl oder einen Satz, die bzw. der als Referenzwert (*Benchmark*) im Sinne der EU Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) gilt und auf die bzw. den Bezug genommen wird, um einen für die Schuldverschreibungen zahlbaren oder lieferbaren Betrag oder den Wert der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zu bestimmen, jeweils wie von der Berechnungsstelle festgestellt.
13. **Änderungs- oder Einstellungsereignis in Bezug auf eine Benchmark** bezeichnet den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse in Bezug auf eine Benchmark:
- (a) eine wesentliche Änderung der Benchmark;
 - (b) den dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit erfolgenden Wegfall oder die dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit erfolgende Einstellung der Bereitstellung der Benchmark; oder
 - (c) das Verbot der Verwendung der Benchmark durch eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige öffentliche Stelle.]
14. **Berechnungstag** ist jeder Tag, an dem [(i) der Basiswert von der Indexberechnungsstelle planmäßig festgestellt und veröffentlicht wird [und (ii) die Maßgebliche Terminbörse planmäßig geöffnet ist].]
- [Bei mehreren Indizes als Basiswert: Berechnungstag** in Bezug auf den betreffenden Basiswert ist jeder Tag an dem [(i)] der betreffende Basiswert von der jeweiligen Indexberechnungsstelle planmäßig festgestellt und veröffentlicht wird [und (ii) die Maßgebliche Terminbörse in Bezug auf diesen Basiswert planmäßig geöffnet ist].]
- [Berechnungstag** [in Bezug auf einen Basiswert] ist jeder Tag[, bei dem es sich um einen Bankgeschäftstag][•][TARGET-Tag handelt.]⁵⁶ [, an dem [an dem [betreffenden] Referenzmarkt] [auf der [betreffenden] Bildschirmseite] Kurse für den [betreffenden] Basiswert [planmäßig] veröffentlicht werden.]⁵⁷

⁵⁶ Bei Währungswechselkursen als Basiswert einfügen.

⁵⁷ Bei Rohstoffen als Basiswert einfügen.

15. **[Best-in-Periode]** bezeichnet den Zeitraum vom [●] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [●] [(einschließlich)][(ausschließlich)].

16. **[Bewertungstag]** ist (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § [9][●]) der ●.]

[Bewertungstage] für die Schuldverschreibungen sind (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 9[●]) die sich aus der nachfolgenden Tabelle ergebenden Tage:

Bezeichnung des Bewertungstags	Datum
[Bewertungstag für die erste Zinsperiode][Erster Bewertungstag]	●
[●]	[●]
[●]	[●]
[Bewertungstag für die letzte Zinsperiode][Letzter Bewertungstag]	●

]

[Bei einem Basiswert: Falls der [betreffende] Bewertungstag kein [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] für den Basiswert ist, wird der betreffende Bewertungstag auf den nächstfolgenden [Börsengeschäftstag] [Berechnungstag] verschoben.]

[Bei mehreren Basiswerten: Falls der [betreffende] Bewertungstag kein [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] [für einen Basiswert][für alle Basiswerte] ist, wird der [betreffende] Bewertungstag [in Bezug auf den betreffenden Basiswert][in Bezug auf alle Basiswerte] auf den unmittelbar folgenden Tag verschoben, der ein [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] [für alle Basiswerte] [für den betreffenden Basiswert] ist.]

17. [Das **Bezugsverhältnis (BV)** entspricht ●.][Das **Bezugsverhältnis (BV)** in Bezug auf einen Basiswert bezeichnet den in der Tabelle in Absatz [7][●] für diesen Basiswert bezeichneten Wert.]

[Das **Bezugsverhältnis (BV)** [in Bezug auf einen Basiswert] entspricht dem Quotienten aus dem Nennbetrag je Schuldverschreibung dividiert durch [den Anfänglichen Referenzpreis] [die Barriere][den Basispreis][in Bezug auf den betreffenden Basiswert] [und wird von der Berechnungsstelle am Anfangstag festgestellt [(wobei das Ergebnis auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [●] wird aufgerundet)] und innerhalb von ● Bankgeschäftstagen gemäß § [11][●] bekannt gemacht.]]

18. **[Börsengeschäftstag]** [in Bezug auf einen Basiswert] ist jeder Tag, an dem die [jeweilige] Maßgebliche Börse planmäßig für den Handel [in der [betreffenden] Aktie][in dem [betreffenden] Basiswert] zur regulären Handelszeit geöffnet ist.]

[Börsengeschäftstag] [in Bezug auf einen Basiswert] ist jeder Tag, an dem die [jeweilige] Maßgebliche Börse und die [jeweilige] Maßgebliche Terminbörse planmäßig für den Handel [in der [betreffenden] Aktie][in dem [betreffenden] Basiswert] bzw. für den Handel in Terminkontrakten auf [die [betreffende] Aktie][den [betreffenden] Basiswert] zur [jeweiligen] regulären Handelszeit geöffnet sind.]

19. **[Feststellungstag]** ist [jeweils] der [zweite][●] TARGET-Tag vor dem [ersten][letzten] Tag [einer][der] Zinsperiode gemäß § 2 Absatz 2.) **[Feststellungstag]** ist [jeweils] der ● TARGET-Tag vor dem Zinszahlungstag für die [betreffende] Zinsperiode gemäß § 2 Absatz 2.)

20. **[Indexberechnungsstelle]** bezeichnet ●.] **[Indexberechnungsstelle]** bezeichnet die in der Tabelle in Absatz [7][●] jeweils für den Basiswert bezeichnete Stelle.]

21. [**Kurs des Basiswerts** ist jeder [von der Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse] [an der Maßgeblichen Terminbörse] [von der Berechnungsstelle] [an dem Referenzmarkt] [auf der Bildschirmseite] [an einem Berechnungstag] [an einem Börsengeschäftstag] [festgestellte] [und] [veröffentlichte] Kurs des Basiswerts [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] [, wobei ein Indexpunkt • entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [31]][•] in [**Währung einfügen: •**] umgerechnet wird]][in [**Währung einfügen: •**], der gemäß Absatz [31]][•] in • umgerechnet wird]].]

[**Kurs eines Basiswerts** ist jeder für den jeweiligen Basiswert [von der für den betreffenden Basiswert bezeichneten Indexberechnungsstelle][an der für den betreffenden Basiswert bezeichneten jeweiligen Maßgeblichen [Börse][Terminbörse]] [von der Berechnungsstelle] [an dem für den betreffenden Basiswert bezeichneten Referenzmarkt] [auf der für den betreffenden Basiswert bezeichneten Bildschirmseite] [an einem Berechnungstag][an einem Börsengeschäftstag] [festgestellte] [und] [veröffentlichte] Kurs dieses Basiswerts [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des betreffenden Basiswerts][, wobei ein Indexpunkt • entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [31]][•] in [**Währung einfügen: •**] umgerechnet wird]][in [**Währung einfügen: •**], der gemäß Absatz [31]][•] in • umgerechnet wird]].]

22. [**Maßgebliche Börse** bezeichnet • bzw. eine Nachfolgebörse oder ein Nachfolgehandelssystem, die bzw. das von der Berechnungsstelle festgestellt werden kann, soweit die Berechnungsstelle die Liquidität des Basiswerts an der Nachfolgebörse oder an dem Nachfolgehandelssystem mit der Liquidität des Basiswerts an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse für vergleichbar hält. Die Nachfolgebörse bzw. das Nachfolgehandelssystem wird den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § • von der Berechnungsstelle mitgeteilt.]

[**Maßgebliche Börse** bezeichnet die in der Tabelle in Absatz [7]][•] [für den [jeweiligen] Basiswert] bezeichnete • bzw. eine Nachfolgebörse oder ein Nachfolgehandelssystem, die bzw. das von der Berechnungsstelle festgestellt werden kann, soweit die Berechnungsstelle die Liquidität des [jeweiligen] Basiswerts an der Nachfolgebörse oder an dem Nachfolgehandelssystem mit der Liquidität des [jeweiligen] Basiswerts an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse für vergleichbar hält. Die Nachfolgebörse bzw. das Nachfolgehandelssystem wird den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § • von der Berechnungsstelle mitgeteilt.]

23. [**Maßgebliche Terminbörse** bezeichnet [für einen Basiswert]

[• [bzw. eine Nachfolgeterminbörse oder ein Nachfolgehandelssystem, die bzw. das von der Berechnungsstelle festgestellt werden kann, soweit die Berechnungsstelle die Liquidität von Terminkontrakten, die sich auf den [jeweiligen] Basiswert beziehen, an der Nachfolgeterminbörse oder an dem Nachfolgehandelssystem mit der Liquidität von Terminkontrakten, die sich auf den [jeweiligen] Basiswert beziehen, an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse für vergleichbar hält. Die Nachfolgeterminbörse bzw. das Nachfolgehandelssystem wird den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § • von der Berechnungsstelle mitgeteilt].]

[die in der Tabelle in Absatz [7]][•] für den [jeweiligen] Basiswert bezeichnete Terminbörse [bzw. eine Nachfolgeterminbörse oder ein Nachfolgehandelssystem, die bzw. das von der Berechnungsstelle festgestellt werden kann, soweit die Berechnungsstelle die Liquidität von Terminkontrakten, die sich auf den [jeweiligen] Basiswert beziehen, an der Nachfolgeterminbörse oder an dem Nachfolgehandelssystem mit der Liquidität von Terminkontrakten, die sich auf den [jeweiligen] Basiswert beziehen, an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse für vergleichbar hält. Die Nachfolgeterminbörse bzw. das Nachfolgehandelssystem wird den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § • von der Berechnungsstelle mitgeteilt].]

24. [**Bei Schuldverschreibungen mit Mindestrückzahlungsbetrag bzw. Mindestrückzahlung in Höhe des Nennbetrags:** Der **Mindestrückzahlungsbetrag** entspricht •.]

25. [**Referenzindex** ist [●.][der in der Tabelle in Absatz [7][●] jeweils für [den betreffenden Basiswert] bezeichnete Index.]
26. [**Referenzpreis [des][eines] Basiswerts (RP)** bezeichnet [*Wert einfügen: ●*.]
- [**Referenzpreis [des][eines] Basiswerts** [an einem Tag][an einem ●][am Bewertungstag][an einem Bewertungstag] ist der
- [von der [für den betreffenden Basiswert bezeichneten] Indexberechnungsstelle]
- [an der [für den betreffenden Basiswert bezeichneten] Maßgeblichen Börse]
- [an der [für den betreffenden Basiswert bezeichneten] Maßgeblichen Terminbörse]
- [an dem [für den betreffenden Basiswert bezeichneten] Referenzmarkt]
- [auf der [für den betreffenden Basiswert bezeichneten] Bildschirmseite]
- [am betreffenden Tag [festgestellte] [und] [veröffentlichte] [Schlusskurs des [betreffenden] Basiswerts][*Bezeichnung des Kurses: ●*] [multipliziert mit dem [jeweiligen] Bezugsverhältnis [des betreffenden Basiswerts]][, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [31][●] in [*Währung einfügen: ●*] umgerechnet wird]][in [*Währung einfügen: ●*][, der gemäß Absatz [31][●] in ● umgerechnet wird]]].]
- [*Bei Währungswechselkursen als Basiswert einfügen:* [der Euro-Referenzkurs der EZB für den EUR/●-Wechselkurs, der auf der Reuters Bildschirmseite „ECB37“ (oder eine diese ersetzende Seite) um ca. [[14:15][16:00] Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)][*anderen Zeitpunkt einfügen: ●*] am betreffenden Tag veröffentlicht wird.] [der von der WM Company auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt am betreffenden Tag um ca. [16:00 Uhr (Ortszeit London)][*anderen Zeitpunkt einfügen: ●*] [festgestellte Schlusskurs für Kassageschäfte][*anderen Kurs einfügen: ●*] für den ●-Wechselkurs; der entsprechende Kurs wird auf der Reuters-Bildschirmseite [*Bildschirmseite einfügen: ●*] (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht.] [der von dem Finanzinformationsdienst Bloomberg L.P. auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt am betreffenden Tag um ca. [13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)][*anderen Zeitpunkt einfügen: ●*] [festgestellte Mittelkurs für Kassageschäfte][*anderen Kurs einfügen: ●*] für den ●-Wechselkurs; der entsprechende Kurs wird auf der Bloomberg-Bildschirmseite [*Bildschirmseite einfügen: ●*] (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht.]]]
27. [**Referenzzertifikate** bezeichnet ●.]
28. [Der **Rollovertag** entspricht jeweils dem ●. [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] vor dem für den Basiswert maßgeblichen letzten Handelstag an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse]. Falls die Berechnungsstelle zu der Auffassung gelangt, dass an diesem Tag an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] mangelnde Liquidität im Handel mit dem [betreffenden] Basiswert oder eine vergleichbar ungewöhnliche Marktsituation vorherrschen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, den unmittelbar nachfolgenden [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] als Rollovertag festzulegen.]
29. [**TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.]
30. [Das **Vorzeitige Rückzahlungsereignis** ist an einem Bewertungstag (außer am Letzten Bewertungstag) eingetreten,

[Bei Schuldverschreibungen mit einem Basiswert: sofern der Referenzpreis des Basiswerts an dem [betreffenden] Bewertungstag [einen Wert von [●]][den Basispreis][den Anfänglichen Referenzpreis] [● % des Anfänglichen Referenzpreises] [das in der nachfolgenden Tabelle bestimmte Vorzeitige Rückzahlungslevel] überschreitet oder diesem Wert entspricht.]

Bezeichnung des Bewertungstags	Datum	Vorzeitiges Rückzahlungslevel
[Bewertungstag für die erste Zinsperiode][Erster Bewertungstag]	●	●
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[Bewertungstag für die letzte Zinsperiode][Letzter Bewertungstag]	[●]	

[Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Basiswerten (Alternative 1 – Bezug auf alle Basiswerte): sofern an dem [betreffenden] Bewertungstag der Referenzpreis jedes Basiswerts [den Anfänglichen Referenzpreis für den jeweiligen Basiswert][●% des Anfänglichen Referenzpreises für den jeweiligen Basiswert][das in der nachfolgenden Tabelle bestimmte Vorzeitige Rückzahlungslevel für [den jeweiligen Basiswert und] den betreffenden Bewertungstag] überschreitet [oder diesem Wert entspricht].

Bezeichnung des Bewertungstags	Datum	Vorzeitiges Rückzahlungslevel [für Basiswert 1]	[Vorzeitiges Rückzahlungslevel für Basiswert 2 ⁵⁸
[Bewertungstag für die erste Zinsperiode][Erster Bewertungstag]	●	●	●
[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]
[Bewertungstag für die letzte Zinsperiode][Letzter Bewertungstag]	[●]		

[Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Basiswerten (Alternative 2 – Bezug auf Mindestanzahl an Basiswerten): sofern an dem [betreffenden] Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts von mindestens ● Basiswert[en] [den Anfänglichen Referenzpreis für den jeweiligen Basiswert][●% des Anfänglichen Referenzpreises für den jeweiligen Basiswert][das in der nachfolgenden Tabelle bestimmte Vorzeitige Rückzahlungslevel für [den jeweiligen Basiswert und] den betreffenden Bewertungstag] überschreitet oder diesem entspricht.

⁵⁸ Bei weiteren Basiswerten zusätzliche Spalten einfügen.

Bezeichnung des Bewertungstags	Datum	Vorzeitiges Rückzahlungslevel [für Basiswert 1]	[Vorzeitiges Rückzahlungslevel für Basiswert 2 ⁵⁹
[Bewertungstag für die erste Zinsperiode][Erster Bewertungstag]	•	•	•
[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]
[Bewertungstag für die letzte Zinsperiode][Letzter Bewertungstag]	[•]		

]]

31. [Ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen eine Umrechnung eines Betrags von • in • erforderlich, so erfolgt die Umrechnung

[des Euro zu [**Währung einfügen: •**] auf Grundlage der von der Europäischen Zentralbank [am betreffenden Bewertungstag][am Tag nach Feststellung des umzurechnenden Betrags] festgelegten und veröffentlichten Umrechnungskurses (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu), oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle auf Basis der dann geltenden Marktusancen festgelegte Umrechnungskurs des Euro zu [**Währung einfügen: •**].]

[unter Anwendung des Währungswechselkurses des EUR zu [**Währung einfügen: •**], der von der WM Company auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt [[am Bewertungstag][am Tag nach Feststellung des umzurechnenden Betrags] um ca. [16:00 Uhr (Ortszeit London)]] [**anderen Zeitpunkt einfügen: •**] [als Schlusskurs für Kassageschäfte][**anderen Kurs einfügen: •**] für den EUR/•-Wechselkurs festgestellt und auf der Reuters-Bildschirmseite [•FIX=WM][**andere Bildschirmseite einfügen: •**] (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht wird. Sollte ein Währungswechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Umrechnung auf der Basis eines gemäß den dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurses des Euro zu [**Währung einfügen: •**] vorzunehmen.]

[unter Anwendung des Währungswechselkurses des EUR zu [**Währung einfügen: •**], der von dem Finanzinformationsdienst Bloomberg L.P. auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt [[am Bewertungstag][am Tag nach Feststellung des umzurechnenden Betrags] um ca. [13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)]] [**anderen Zeitpunkt einfügen: •**] [als Mittelkurs für Kassageschäfte][**anderen Kurs einfügen: •**] für den EUR/•-Wechselkurs festgestellt und auf der Bloomberg-Bildschirmseite [BFIX • <GO>][**andere Bildschirmseite einfügen: •**] (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht wird. Sollte ein Währungswechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Umrechnung auf der Basis eines gemäß den dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurses des Euro zu [**Währung einfügen: •**] vorzunehmen.]

⁵⁹ Bei weiteren Basiswerten zusätzliche Spalten einfügen.

§ 5
(Zahlungen [und Lieferungen])

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen [zahlbaren Beträge][von der Emittentin zu erbringenden Leistungen] werden von der Emittentin [an die][der] Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger [gezahlt][bereitgestellt]. [Zahlungen][Leistungen] seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der [geleisteten Zahlungen][erbrachten Leistungen] von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
2. [Zahlungen][Leistungen] in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen in jedem Fall (i) vorbehaltlich der am Zahlungsort [oder Lieferort] hierfür geltenden steuerrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen und (ii) vorbehaltlich etwaiger Einbehalte oder Abzüge gemäß [**Bei Aufnahme der Regelung betreffend dividendenäquivalente Zahlungen nach dem US HIRE Act:** (a) Section 871(m) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**, und jeder solche Einbehalt oder Abzug, ein **871(m) Einbehalt**) oder (b)] einer Vereinbarung gemäß Section 1471(b) des [US-Steuergesetzes][US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**)] oder anderweitig eingeführt gemäß Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, im Rahmen dieser Bestimmungen erlassener Vorschriften oder geschlossener Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise. [**Bei Aufnahme der Regelung betreffend dividendenäquivalente Zahlungen nach dem US HIRE Act:** In Bezug auf [Zahlungen][Leistungen] auf die Schuldverschreibungen im Falle eines 871(m) Einbehalts ist die Emittentin berechtigt, den höchstmöglichen Steuersatz in Höhe von 30% auf jede [dividendenäquivalente Zahlung (im Sinne der Section 871(m) des US-Steuergesetzes)] [Leistung, die als dividendenäquivalente Zahlung (im Sinne der Section 871(m) des US-Steuergesetzes) gilt] einzubehalten. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Ausnahme von dem Einbehalt oder ein niedrigerer Einbehalt unter sonstigem anwendbarem Recht verlangt werden könnte.]

[Bei Schuldverschreibungen einfügen, die sich auf ein US-Wertpapier oder einen Index, der US-Wertpapiere umfasst, beziehen und die die Wiederanlage von Netto-Dividenden vorsehen:

Sofern die Schuldverschreibungen, die sich auf US-Wertpapiere oder auf einen Index, der US-Wertpapiere beinhaltet, beziehen, die Wiederanlage von Netto-Dividenden beinhalten, werden sämtliche Zahlungen auf diese Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung von Dividenden auf solche US-Wertpapiere berechnet, die in Höhe von 70% wiederangelegt werden. In diesem Fall wird bei der Berechnung des jeweiligen Zahlungsbetrags davon ausgegangen, dass 30% der dividendenäquivalenten Zahlungen (wie in Section 871(m) des US-Steuergesetzes definiert) auf die entsprechenden US-Wertpapiere als vom Schuldverschreibungsgläubiger erhalten gelten und 30% der dividendenäquivalenten Zahlungen auf die entsprechenden US-Wertpapiere als von der Emittentin einbehalten gelten. Die Emittentin ist gegenüber dem Schuldverschreibungsgläubiger nicht zur Zahlung von Zusatzbeträgen für die Beträge verpflichtet, die aufgrund von Section 871(m) des US-Steuergesetzes als einbehalten gelten.]

3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Währung war].]

[Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in

frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]

4. Wenn der Fälligkeitstag [, ein Vorzeitiger Fälligkeitstag][, der Außerordentliche Fälligkeitstag] oder [ein][der] Zinszahltag] kein Bankgeschäftstag gemäß § 4 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf [Zahlung][Leistung] erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.][,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen [Zahlungsverzögerung][Leistungsverzögerung] zu verlangen.]

§ 6 (Status)

1. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Bei Emission handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um bevorrechtigte Schuldtitel (**Senior Preferred Schuldverschreibungen**), die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben.
2. Die Schuldverschreibungen sind untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen anderen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Rang zugewiesen wird.
3. [Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.]
4. Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Abwicklungsbehörde,
 - (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital[, von Zinsen] oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
 - (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
 - (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung(jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).

Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.

[§ 7]

[(Anpassung)]

1. Falls ein Anpassungsereignis (§ 7 Absatz [3][4]) [oder ein Administrator-/Benchmark-Ereignis] in Bezug auf [den Basiswert][einen Basiswert] eintritt, kann die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen anpassen, sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht nach § 8 außerordentlich kündigt. Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf den [betreffenden] Basiswert, [den Anfänglichen Referenzpreis,] [das Bezugsverhältnis,] [den Referenzpreis,] [den Basispreis,] [die Barriere] [(jeweils in Bezug auf den betreffenden Basiswert)] (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel) sowie andere maßgebliche Variablen beziehen.
2. Bei der Anpassung orientiert sich die Berechnungsstelle [mit Ausnahme des Eintritts eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses] daran, wie an der Maßgeblichen Terminbörse [für den betreffenden Basiswert] entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Terminkontrakte auf den [betreffenden] Basiswert erfolgen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse Terminkontrakte auf den [betreffenden] Basiswert nicht gehandelt, orientiert sich die Berechnungsstelle daran, wie die Maßgebliche Terminbörse die Anpassung vornehmen würde, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen den Schuldverschreibungen und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Terminkontrakten Rechnung zu tragen. Anpassungen treten zu dem von der Berechnungsstelle festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei sich die Berechnungsstelle daran orientiert, wann die entsprechenden Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden.
3. [Im Fall eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses kann die Berechnungsstelle alle Anpassungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig und geeignet erachtet, um dem Administrator-/Benchmark-Ereignis Rechnung zu tragen. Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, insbesondere die folgenden Anpassungen vorzunehmen: (a) Anpassungen in Form von einer oder mehreren Änderungen der Emissionsbedingungen zu einem oder unterschiedlichen Zeitpunkten, (b) die Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s), die dem von dem Administrator-/Benchmark-Ereignis betroffenen Basiswert nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar sind. Im Fall der Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s) ist die Berechnungsstelle zudem berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung des Stands der betreffenden Nachfolge-Benchmark(s) festzulegen sowie weitere Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen vorzunehmen (einschließlich von Anpassungen zur Berücksichtigung etwaiger erhöhter Kosten und Absicherungskosten, die der Emittentin aufgrund der Neufestlegung der Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen auf Basis der Nachfolge-Benchmark(s) entstehen sowie etwaige Anpassungen zur Aufteilung in mehrere Nachfolge-Benchmark(s), falls zutreffend).]
4. Ein **Anpassungsereignis** liegt vor, wenn:
 - (a) die Gesellschaft oder ein Dritter eine Maßnahme treffen, die sich auf das Kapital oder die Vermögenswerte der Gesellschaft auswirkt (z. B. Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von

Sonderdividenden, Aktiensplits, Verschmelzungen, Aufspaltung, Abspaltung, Entflechtungen, Abwicklung, Verstaatlichung) oder

- (b) andere als die vorstehend bezeichneten Anpassungsereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und/oder durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basiswertkurses, der Kontraktgröße, des [betreffenden] Basiswerts oder der Bezugnahme auf die für die Bestimmung des Kurses des [betreffenden] Basiswerts maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Terminkontrakte auf den [betreffenden] Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden.

5. [Sollte eine Anpassung nach den vorstehenden Absätzen nicht möglich sein (z.B. wegen Einstellung der Börsennotierung des betreffenden Basiswerts) und die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht unter den Voraussetzungen des § 8][●] außerordentlich kündigen, wird die Berechnungsstelle den betreffenden Basiswert (die **Betroffene Aktie**) am Tag des Wirksamwerdens des Austauschereignisses (der **Austauschtag**) gegen eine andere aus dem Referenzindex für den jeweiligen Basiswert (§ 4 Absatz 7)[●] stammende Aktie (die **Ersatzaktie**) austauschen. Vom Austauschtag (einschließlich) an wird für Zwecke der Berechnung jeglicher Kurse des betreffenden Basiswerts (einschließlich des Referenzpreises des betreffenden Basiswerts) gemäß diesen Emissionsbedingungen der Kurs der Ersatzaktie an ihrer Maßgeblichen Börse zum relevanten Zeitpunkt verwendet, wobei der Kurs der Ersatzaktie jeweils mit dem Faktor zu multiplizieren ist. Der Faktor entspricht dem Quotienten aus dem am letzten Börsengeschäftstag vor dem Austauschtag an der Maßgeblichen Börse festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des betreffenden Basiswerts geteilt durch den festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs der Ersatzaktie am gleichen Tag. Die Entscheidung über einen Austausch nach diesem Absatz 5][4], die Auswahl der Ersatzaktie sowie der Börse und Terminbörse, die für die Ersatzaktie für Zwecke dieser Emissionsbedingungen ab dem Austauschtag als Maßgebliche Börse bzw. als Maßgebliche Terminbörse gelten sollen, erfolgen durch die Berechnungsstelle. Ab dem Austauschtag (einschließlich) ersetzt die Ersatzaktie die Betroffene Aktie und alle Bestimmungen in diesen Emissionsbedingungen, die sich auf die Betroffene Aktie oder die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse für die Betroffene Aktie beziehen, gelten ab dem Austauschtag (einschließlich) als Bezugnahmen auf die Ersatzaktie bzw. die von der Berechnungsstelle festgelegte Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse in Bezug auf die Ersatzaktie.]⁶⁰⁶¹

[(Indexveränderungen)

1. [Wird der Basiswert nicht mehr von der Indexberechnungsstelle][Wird ein Basiswert nicht mehr von der jeweiligen Indexberechnungsstelle], sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält (die **Neue Indexberechnungsstelle**), berechnet und veröffentlicht, wird der [Anfängliche Referenzpreis [des jeweiligen Basiswerts]][,] [der Kurs des [jeweiligen] Basiswerts][,] [bzw.] [der Referenzpreis des [jeweiligen] Basiswerts] auf der Grundlage der von der Neuen Indexberechnungsstelle berechneten und veröffentlichten Kurse für den [betreffenden] Basiswert berechnet (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel). Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die [betreffende] Indexberechnungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die entsprechende Neue Indexberechnungsstelle.
2. Wird [der Basiswert][ein Basiswert] zu irgendeinem Zeitpunkt aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle fest, welcher Index[, der eine gleiche oder eine im Wesentlichen gleichartige Formel oder Berechnungsmethode benutzt wie der [betreffende] Basiswert,] künftig den [betreffenden] Basiswert ersetzen soll (der **Nachfolgeindex**). In einem solchen

⁶⁰ Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Aktien als Basiswert einfügen.

⁶¹ Bei Schuldverschreibungen mit Aktien als Basiswert einfügen.

Fall ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen [des [betreffenden] Basiswerts][,] [des Anfänglichen Referenzpreises][,] [des Referenzpreises][,] [der Barriere][,] [des Basispreises] [(jeweils in Bezug auf den betreffenden Basiswert)] (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel) sowie anderer maßgeblicher Variablen mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor der Indexveränderung standen. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [betreffenden] Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den entsprechenden Nachfolgeindex.

3. Für den Fall, dass [die][eine der] Indexberechnungsstelle[n] ankündigt, zu einem Zeitpunkt während der Laufzeit der Schuldverschreibungen eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des [betreffenden] Basiswerts vorzunehmen oder den [betreffenden] Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich zu verändern (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des [betreffenden] Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem [betreffenden] Basiswert zugrunde gelegten Bezugswerte, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist) oder die [jeweilige] Indexberechnungsstelle eine solche Veränderung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen vornimmt (die **Indexanpassung**), wird die Berechnungsstelle, sofern sie die Indexanpassung für wesentlich hält, für Zwecke der Berechnung der Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen für den [betreffenden] Basiswert einen Indexstand zugrunde legen, den sie [auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode und unter Verwendung nur solcher Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung oder der Einstellung der Indexveröffentlichung im [betreffenden] Basiswert enthalten waren, bestimmt.][auf der Grundlage der Berechnungsmethode bestimmt, die vor einer Indexanpassung bezüglich des [betreffenden] Basiswerts angewandt wurde.]]⁶²

- [●.] [Im Fall eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses kann die Berechnungsstelle alle Anpassungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig und geeignet erachtet, um dem Administrator-/Benchmark-Ereignis Rechnung zu tragen. [Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen.] Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, insbesondere die folgenden Anpassungen vorzunehmen: (a) Anpassungen in Form von einer oder mehreren Änderungen der Emissionsbedingungen zu einem oder unterschiedlichen Zeitpunkten, (b) die Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s), die dem von dem Administrator-/Benchmark-Ereignis betroffenen Basiswert nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar sind. Im Fall der Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s) ist die Berechnungsstelle zudem berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung des Stands der betreffenden Nachfolge-Benchmark(s) festzulegen sowie weitere Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen vorzunehmen (einschließlich von Anpassungen zur Berücksichtigung etwaiger erhöhter Kosten und Absicherungskosten, die der Emittentin aufgrund der Neufestlegung der Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen auf Basis der Nachfolge-Benchmark(s) entstehen sowie etwaige Anpassungen zur Aufteilung in mehrere Nachfolge-Benchmark(s), falls zutreffend).]

[(Anpassung)]

1. [**Bei Schuldverschreibungen mit rollierenden Futures-Kontrakten:** [Jeder] [Der] Basiswert wird an jedem Rollovertag [in Bezug auf den jeweiligen Basiswert] durch einen an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] [für den betreffenden Basiswert] gehandelten Futures-Kontrakt ersetzt, dessen zugrunde liegenden Bedingungen und maßgeblichen Kontraktsspezifikationen mit

⁶² Bei Schuldverschreibungen mit Indizes als Basiswert einfügen.

denen des [betreffenden] Basiswerts übereinstimmen und dessen Verfalltermin in dem Monat liegt, der dem jeweils zeitlich nächstfolgenden der [in der Tabelle] in § 4 Absatz ● angegebenen Maßgeblichen Verfallsmonate entspricht. Sollte zu diesem Zeitpunkt nach Einschätzung der Berechnungsstelle kein Futures-Kontrakt existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder Kontraktsspezifikationen mit denen des zu ersetzenden Futures-Kontraktes übereinstimmen, finden die nachfolgenden Absätze [3 und 4][●] Anwendung.

2. [Das Bezugsverhältnis [in Bezug auf den jeweiligen Basiswert] wird am Rollovertag von der Berechnungsstelle angepasst, indem der Rolloverkurs des auslaufenden Futures-Kontraktes [multipliziert mit dem vor der Ersetzung maßgeblichen Bezugsverhältnis [des betreffenden Basiswerts]] (abzüglich einer Rollovergebühr) durch den Rolloverkurs des neuen Futures-Kontraktes (zuzüglich einer Rollovergebühr) geteilt und das auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundete Ergebnis (d.h. ab [●] wird aufgerundet) als neues Bezugsverhältnis [für den betreffenden Basiswert] festgelegt wird. Der Rolloverkurs eines Futures-Kontraktes entspricht dem [**Bezeichnung des Kurses einfügen:** ●] der jeweiligen Futures-Kontrakte am Rollovertag. Die Rollovergebühr entspricht einer von der Berechnungsstelle auf Grundlage der für den Rollover aufgewendeten Transaktionskosten ermittelten Gebühr.]
 3. Nimmt die [Maßgebliche Terminbörse][Maßgebliche Börse] Veränderungen an den dem [jeweiligen] Basiswert zugrunde liegenden Bedingungen und maßgeblichen Kontraktsspezifikationen vor oder ersetzt die [Maßgebliche Terminbörse][Maßgebliche Börse] den [betreffenden] Basiswert durch einen anderen von der jeweiligen [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] bestimmten und börsennotierten, gegebenenfalls auch modifizierten Futures-Kontrakt (der **Ersatz-Futures-Kontrakt**), ist die Berechnungsstelle vorbehaltlich einer Kündigung durch die Emittentin gemäß § 8 berechtigt, den [jeweiligen] Futures-Kontrakt durch den Ersatz-Futures-Kontrakt zu ersetzen und gegebenenfalls [den Anfänglichen Referenzpreis,][den Referenzpreis,][das Bezugsverhältnis] [(in Bezug auf den jeweiligen Basiswert)] (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel) und andere maßgebliche Variablen der Schuldverschreibungen anzupassen, um die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Ersetzungsereignis standen.
 4. Wird der Basiswert während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht mehr an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] gehandelt, sondern an einer anderen Börse oder an einem vergleichbaren Markt gehandelt (die **Ersatzbörse**), wird die Berechnungsstelle für die Berechnung der Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen die an der Ersatzbörse berechneten und veröffentlichten Kurse für den Futures-Kontrakt verwenden.]⁶³
- [●.] [Im Fall eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses kann die Berechnungsstelle alle Anpassungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig und geeignet erachtet, um dem Administrator-/Benchmark-Ereignis Rechnung zu tragen. [Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen.] Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, insbesondere die folgenden Anpassungen vorzunehmen: (a) Anpassungen in Form von einer oder mehreren Änderungen der Emissionsbedingungen zu einem oder unterschiedlichen Zeitpunkten, (b) die Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s), die dem von dem Administrator-/Benchmark-Ereignis betroffenen Basiswert nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar sind. Im Fall der Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s) ist die Berechnungsstelle zudem berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung des Stands der betreffenden Nachfolge-Benchmark(s) festzulegen sowie weitere Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen vorzunehmen (einschließlich von Anpassungen zur Berücksichtigung etwaiger erhöhter Kosten und Absicherungskosten, die der Emittentin aufgrund der Neufestlegung der Zahlungsansprüche unter den

⁶³ Bei Schuldverschreibungen mit Futures-Kontrakten als Basiswert einfügen.

Schuldverschreibungen auf Basis der Nachfolge-Benchmark(s) entstehen sowie etwaige Anpassungen zur Aufteilung in mehrere Nachfolge-Benchmark(s), falls zutreffend.)]

[(Anpassung)]

1. Wird der [betreffende] Basiswert nicht mehr [am [betreffenden] Referenzmarkt][bzw.][auf der [betreffenden] Bildschirmseite], sondern [an einem anderen Markt][bzw.][auf einer anderen Bildschirmseite], den die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält ([der **Ersatzreferenzmarkt**][bzw.][die **Ersatz-Bildschirmseite**]), gehandelt bzw. festgestellt, so wird die Berechnungsstelle jegliche Kurse des [betreffenden] Basiswerts (einschließlich der Referenzpreise des [betreffenden] Basiswerts und der Kurse des [betreffenden] Basiswerts) gemäß diesen Emissionsbedingungen auf Grundlage der auf [dem Ersatzreferenzmarkt][bzw.][der Ersatz-Bildschirmseite] [festgestellten] [und] [veröffentlichten] Kurse berechnet. [Ein derartiger Ersatzreferenzmarkt] [bzw. e] [E][ine derartige Ersatzbildschirmseite] ist von der Berechnungsstelle unverzüglich gemäß § 11 bekannt zu machen.]⁶⁴

- [•.] [Im Fall eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses kann die Berechnungsstelle alle Anpassungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig und geeignet erachtet, um dem Administrator-/Benchmark-Ereignis Rechnung zu tragen. [Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen.] Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, insbesondere die folgenden Anpassungen vorzunehmen: (a) Anpassungen in Form von einer oder mehreren Änderungen der Emissionsbedingungen zu einem oder unterschiedlichen Zeitpunkten, (b) die Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s), die dem von dem Administrator-/Benchmark-Ereignis betroffenen Basiswert nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar sind. Im Fall der Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s) ist die Berechnungsstelle zudem berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung des Stands der betreffenden Nachfolge-Benchmark(s) festzulegen sowie weitere Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen vorzunehmen (einschließlich von Anpassungen zur Berücksichtigung etwaiger erhöhter Kosten und Absicherungskosten, die der Emittentin aufgrund der Neufestlegung der Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen auf Basis der Nachfolge-Benchmark(s) entstehen sowie etwaige Anpassungen zur Aufteilung in mehrere Nachfolge-Benchmark(s), falls zutreffend).]

[(Anpassung)]

1. Ändert sich die Ermittlungsmethode für die Bestimmung des Basiswerts, wird [der Anfängliche Referenzpreis][,] [der Kurs des Basiswerts] [,][bzw.] der Referenzpreis des Basiswerts auf der Grundlage einer anderen Ermittlungsmethode (unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel) bestimmt, die die Berechnungsstelle festlegt. Die Auswahl der neuen Ermittlungsmethode ist mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor der Änderung der Ermittlungsmethode standen.
2. Falls ein Anpassungsereignis [oder ein Administrator-/Benchmark-Ereignis] eintritt, kann die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen anpassen, sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht nach § 8 außerordentlich kündigt. Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf [den Basiswert,] [den Anfänglichen Referenzpreis][,] [den Referenzpreis] (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel) sowie andere maßgebliche Variablen beziehen.

⁶⁴ Bei Schuldverschreibungen mit Rohstoffen als Basiswert einfügen.

3. Ein **Anpassungsereignis** liegt vor, wenn:
- (a) [die Kursfeststellung für den Basiswert gemäß der Definition für die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts dauerhaft eingestellt wird,]
 - (b) [der Devisenhandel für wenigstens eine der beiden Währungen, die Bestandteil des Basiswerts sind, erheblich eingeschränkt wird oder der Umtausch einer der beiden Währungen, die Bestandteil des Basiswerts sind, erheblich eingeschränkt wird]
 - (c) [der Basiswert oder eine darin enthaltene Währung Gegenstand von Währungsumstellungen oder einer anderen Art von Währungsreform ist oder wird oder gesetzliche Maßnahmen eingeführt werden, die das Halten, die Übertragbarkeit oder Konvertierung von einer im Basiswert enthaltenen Währung beschränken]
 - (d) [ein allgemeines Moratorium in dem bzw. den Ländern verhängt wird, das bzw. die eine im Basiswert enthaltene Währung herausgibt bzw. herausgeben]; oder
 - (e) andere als die vorgenannten Anpassungsereignisse, die in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und die eine zuverlässige Feststellung des Basiswerts unmöglich oder praktisch undurchführbar machen.]⁶⁵
- [●.] [Im Fall eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses kann die Berechnungsstelle alle Anpassungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig und geeignet erachtet, um dem Administrator-/Benchmark-Ereignis Rechnung zu tragen. [Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen.] Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, insbesondere die folgenden Anpassungen vorzunehmen: (a) Anpassungen in Form von einer oder mehreren Änderungen der Emissionsbedingungen zu einem oder unterschiedlichen Zeitpunkten, (b) die Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s), die dem von dem Administrator-/Benchmark-Ereignis betroffenen Basiswert nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar sind. Im Fall der Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s) ist die Berechnungsstelle zudem berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung des Stands der betreffenden Nachfolge-Benchmark(s) festzulegen sowie weitere Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen vorzunehmen (einschließlich von Anpassungen zur Berücksichtigung etwaiger erhöhter Kosten und Absicherungskosten, die der Emittentin aufgrund der Neufestlegung der Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen auf Basis der Nachfolge-Benchmark(s) entstehen sowie etwaige Anpassungen zur Aufteilung in mehrere Nachfolge-Benchmark(s), falls zutreffend).]
- [●.] [Anpassungen [und Ersetzungen] nach [den vorstehenden Absätzen][dem vorstehenden Absatz] sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § 11 bekannt gemacht.] [Die Ersetzung der Betroffenen Aktie durch die Ersatzaktie, der Austauschtag sowie der Kurs für die Ersatzaktie werden ebenfalls nach § 11 durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]⁶⁶

[§ 8

(Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

1. [Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:
- (a) [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den

⁶⁵ Bei Währungswechselkursen als Basiswert einfügen.

⁶⁶ Bei mehreren Aktien als Basiswert einfügen.

Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden sind oder werden];][oder][.]

- (b) [die Notierung [des Basiswerts] [eines Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung [einer betreffenden] [der] Gesellschaft in eine andere Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt wird oder der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine entsprechende Absicht bekannt wird oder die Berechnungsstelle eine wesentliche Verringerung der Liquidität des [betreffenden] Basiswerts an der Maßgeblichen Börse feststellt, insbesondere aufgrund der Übernahme eines erheblichen Teils der Aktien der Gesellschaft durch einen Dritten;
- (c) ein Insolvenzverfahren oder ein nach dem für die [jeweilige] Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren über das Vermögen der [jeweiligen] Gesellschaft durch die [betreffende] Gesellschaft beantragt wird oder ein solches Verfahren eröffnet wird;]⁶⁷
- (d) [der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung [des Basiswerts] [eines Basiswerts] aufgrund einer geänderten Rechtslage für die Emittentin einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen darstellt oder zu erheblichen zusätzlichen Kosten führt; [oder]
- (e) nach Ansicht der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse], der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme in Bezug auf den [betreffenden] Basiswert nach § [7][●] aus welchen Gründen auch immer nicht vorgenommen werden kann [oder die [Maßgebliche Terminbörse][Maßgebliche Börse] den Handel mit Termin- und/oder Optionskontrakten auf den [betreffenden] Basiswert einstellt oder beschränkt oder die Einstellung oder Beschränkung des Handels mit Termin- und/oder Optionskontrakten ankündigt] [; oder
- (f) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § [7][●] einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde].]⁶⁸
- (b) [in Bezug auf [den Basiswert] [einen Basiswert] von der Berechnungsstelle (i) keine geeignete Neue Indexberechnungsstelle gemäß § [7 Absatz 1][●] gefunden werden kann oder (ii) die Festlegung eines Nachfolgeindex gemäß § [7 Absatz 2][●] oder eine Indexanpassung gemäß § [7 Absatz 3] [●] aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte[oder (iii) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach [§ 7][●] einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde][.];][oder]]⁶⁹
- (b) [aufgrund außergewöhnlicher Umstände nach Ansicht der Emittentin und der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § 7 aus welchen Gründen auch immer nicht durchgeführt werden kann]; oder
- (c) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § [7][●] einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde.]]⁷⁰

⁶⁷ Bei Aktien als Basiswert einfügen.

⁶⁸ Bei Aktien oder Futures-Kontrakten als Basiswert einfügen.

⁶⁹ Bei Indizes als Basiswert einfügen.

⁷⁰ Bei Währungswechselkursen als Basiswert einfügen.

- (●) [in Bezug auf den Basiswert ein Administrator-/Benchmark-Ereignis eingetreten ist [und nach Ansicht der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § 7 aus welchen Gründen auch immer nicht vorgenommen werden kann].]⁷¹

2. [Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § [11][●] bekannt zu machen. *[Alternative mit Bezug zur Maßgeblichen Terminbörse/Maßgeblichen Börse:* Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert [(einschließlich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen)] zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung von Maßnahmen der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] in Bezug auf dieses Ereignis und bezogen auf den Zeitpunkt ermittelt wird, an dem die [Maßgebliche Terminbörse][Maßgebliche Börse] die betreffende Maßnahme in Bezug auf dieses Ereignis umsetzt. Sollte die [Maßgebliche Terminbörse][Maßgebliche Börse] keine Maßnahmen in Bezug auf dieses Ereignis ergreifen, wird der Marktwert von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze des § [12 Absatz 5][●] zum Zeitpunkt des Eintritts des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses oder zum nächstmöglichen danach liegenden Zeitpunkt ermittelt, zu dem die Berechnungsstelle eine Bewertung vornehmen kann.] *[Alternative ohne Bezug zur Maßgeblichen Terminbörse/Maßgeblichen Börse:* Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert [(einschließlich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen)] zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze des § [12 Absatz 5][●] zum Zeitpunkt des Eintritts des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses oder zum nächstmöglichen danach liegenden Zeitpunkt ermittelt wird, zu dem die Berechnungsstelle eine Bewertung vornehmen kann.]]

[§ 9 (Marktstörung)]

1. Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle [am Anfangstag oder] [an dem][an einem] Bewertungstag in Bezug auf [den][einen] Basiswert eine Marktstörung (§ [9 Absatz 2][●]) eingetreten ist und fortbesteht, dann wird [der Anfangstag bzw.] der [betreffende] Bewertungstag [für den Basiswert] [hinsichtlich aller Basiswerte] [für den von der Marktstörung betroffenen Basiswert] auf den nächstfolgenden [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] verschoben, an dem keine Marktstörung [für den Basiswert] [hinsichtlich aller Basiswerte] [für den von der Marktstörung betroffenen Basiswert] mehr besteht. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, eine Marktstörung unverzüglich nach § [11][●] bekannt zu geben. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.
2. **Marktstörung** bedeutet in Bezug auf [den Basiswert][einen Basiswert]
[die Aussetzung oder Einschränkung des Handels]
 - (a) an der Maßgeblichen Börse allgemein;
 - (b) im [betreffenden] Basiswert an der Maßgeblichen Börse oder
 - (c) in Terminkontrakten auf den [betreffenden] Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse,]⁷²

[

⁷¹ Bei Aufnahme einer Regelung für ein Administrator-/Benchmark-Ereignis einfügen.

⁷² Bei Aktien als Basiswert einfügen.

- (a) die Aussetzung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an denen der [betreffende] Basiswert bzw. an denen die im [betreffenden] Basiswert enthaltenen Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,
- (b) die Aussetzung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels einzelner in dem [betreffenden] Basiswert enthaltener Bestandteile an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden oder in einem Terminkontrakt in Bezug auf den [betreffenden] Basiswert [an der Terminbörse, an der Terminkontrakte in Bezug auf den [betreffenden] Basiswert gehandelt werden (die **Terminbörse**)] [an der Maßgeblichen Terminbörse] oder
- (c) die Aussetzung oder Nichtberechnung des [betreffenden] Basiswerts durch die [jeweilige] Indxberechnungsstelle,]⁷³

[die Aussetzung oder [wesentliche] Einschränkung des Handels

- (a) an der [Maßgeblichen Terminbörse] [Maßgeblichen Börse] [in Bezug auf den betreffenden Basiswert] allgemein;
- (b) in dem [betreffenden] Futures-Kontrakt an der [Maßgeblichen Terminbörse] [Maßgeblichen Börse]; oder
- (c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf den [betreffenden] Futures-Kontrakt an einer Terminbörse, an der ein solcher Futures-Kontrakt gehandelt wird]⁷⁴

[die Aussetzung oder [wesentliche] Einschränkung des Handels

- (a) an dem Referenzmarkt allgemein;
- (b) in dem [betreffenden] Basiswert am dem Referenzmarkt; oder
- (c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf den Rohstoff an einer Terminbörse, an der ein solcher Rohstoff gehandelt wird.]⁷⁵

[

- (a) [die Nichtveröffentlichung des Basiswerts auf der Bildschirmseite; [oder]]
- (b) Aussetzung oder wesentliche Einschränkung des Handels in dem Basiswert, [oder] [
- (c) die Einschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die Bestandteil des Basiswerts sind oder die Einschränkung des Umtauschs einer der beiden Währungen, die Bestandteil des Basiswerts sind

sofern diese Ereignisse nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich sind.]⁷⁶

sofern diese Aussetzung[,][vorzeitige Beendigung][,][oder] Einschränkung des Handels [oder Nichtberechnung des [betreffenden] Basiswerts] in der letzten Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung [des Anfänglichen Referenzpreises bzw.] des [Referenzpreises] [Schlusskurses] des [betreffenden] Basiswerts [bzw. der in dem [betreffenden] Basiswert enthaltenen Bestandteile] [an dem Bewertungstag] [an einem

⁷³ Bei Indizes als Basiswert einfügen.

⁷⁴ Bei Futures-Kontrakten als Basiswert einfügen.

⁷⁵ Bei Rohstoffen als Basiswert einfügen.

⁷⁶ Bei Währungswechselkursen als Basiswert einfügen.

Bewertungstag] eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.) Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf einer zuvor angekündigten dauerhaften Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden [der [jeweiligen] [M][m]aßgeblichen [Terminb][B]örse] [des [jeweiligen] Referenzmarkts] beruht. Eine [Indexveränderung][Anpassung] gemäß § [7][●] gilt nicht als Marktstörung. [Die durch den [betreffenden] Referenzmarkt oder die [betreffende] [Maßgebliche] Terminbörse während eines Handelstages auferlegte Beschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die andernfalls zulässige Grenzen überschreiten würden, gilt als Marktstörung.]⁷⁷

3. Wird [der Anfangstag oder] [ein][der] Bewertungstag gemäß Absatz 1 um [8][●] [Börsengeschäftstage][Berechnungstage] verschoben und besteht auch an diesem Tag die Marktstörung fort

[, gilt dieser [achte][●] [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] als Bewertungstag [bzw. Anfangstag]. Die Berechnungsstelle wird an diesem Tag einen maßgeblichen Anfänglichen Referenzpreis bzw. Referenzpreis des [betreffenden] Basiswerts bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]

[, wird die Berechnungsstelle [an diesem Tag] einen maßgeblichen [Anfänglichen Referenzpreis bzw.] Referenzpreis bestimmen[, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]]

4. [Im Falle einer Verschiebung [des][eines][Letzten] Bewertungstags verschieb[t][en] sich der Fälligkeitstag [bzw. der Vorzeitige Fälligkeitstag] [und der [jeweilige] Zinszahltag] entsprechend.⁷⁸]

§ [10][●]

(Emission weiterer Schuldverschreibungen; Rückkauf)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme solcher Bestimmungen, die sich allein aus dem späteren Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen ergeben) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.
2. Die Emittentin ist (vorbehaltlich Beschränkungen gemäß einschlägiger Gesetze und Verordnungen) berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ [11][●]

(Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen[, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] [**andere Person einfügen: ●**]] [im Bundesanzeiger] [und] [oder] [im Internet unter www.helaba.de] [bzw.] [im Internet unter www.helaba-zertifikate.de] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben,] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung][.][durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche

⁷⁷ Bei Rohstoffen als Basiswert einfügen.

⁷⁸ Einfügen, falls aufgrund der Verschiebung Bewertungstag und Fälligkeitstag/Zinszahltag kollidieren würden.

Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

§ [12][●]
(Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.
2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.
3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle **[im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen: ●]** und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der **[Namen der relevanten Börsen einfügen: ●]** notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in **[jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen: ●]** und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § [11][●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.
6. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ [13][●]
(Steuern)

Alle Zahlungen [oder Lieferungen] der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Die

Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ [14][●]

(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand[, außergerichtliche Streitschlichtung und europäische Online-Streitbeilegungsplattform])

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.
5. [Bei Streitigkeiten mit der Emittentin besteht die Möglichkeit, sich an die Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) zu wenden.

Das Anliegen ist in Textform an folgende Anschrift zu richten:

Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB)
Postfach 11 02 72
10832 Berlin
E-Mail: ombudsmann@voeb-kbs.de
Internet: <https://www.voeb.de>

Näheres regelt die Verfahrensordnung der Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Emittentin nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Es besteht ferner die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Online-Streitbeilegungsplattform errichtet. Die Online-Streitbeilegungsplattform können Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus online abgeschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen nutzen.

Die E-Mail-Adresse der Emittentin lautet: MiFIDII_Kundenbeschwerde@helaba.de][*alternative Formulierung zur Hinweispflicht gemäß § 36 VSBG einfügen: ●*]

§ [15][●]
(Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
3. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § [11][●] zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die **Rückzahlungserklärung**) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.
4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § [11][●] mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § [11][●] durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.
6. Als Erwerbspreis im Sinne der Absätze 3 und 4 gilt der vom jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 3 vorhergehenden [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag][Börsengeschäftstag][Berechnungstag] gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an diesem Tag kein Handel in den Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.
7. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § [11][●] mitgeteilt.
8. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die

Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 3 bis 6 an entsprechend berechtigten Emissionsbedingungen festhalten.]

5.3 [Digital-Anleihen]⁷⁹

[Emissionsbedingungen der Digital-Anleihen der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet]⁸⁰

(ISIN ●)

§ 1

(Form und Nennbetrag)

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [*Festgelegte Währung einfügen: ●*] (die **Festgelegte Währung**)] begebenen ● Digital-Anleihen ● sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von je ● [pro Stück] (die **Schuldverschreibungen**).
2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die [bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [*andere Hinterlegungsstelle einfügen: ●*] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. [Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft.]⁸¹ Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke [und Zinsscheine]⁸² ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.
3. [Die Sammelurkunde trägt die [eigenhändige oder faksimilierte][●] Unterschrift [zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin][zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin].][*Alternative Regelung zur Ausstellung der Urkunde einfügen: ●*]
4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valuierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.]⁸³ [*Alternative Methode zur Feststellung des Gesamtnennbetrags einfügen: ●*]

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].]⁸⁴

[Die Gesamtstückzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen entspricht dem valuierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.]⁸⁵

⁷⁹ Überschrift in den Endgültigen Bedingungen komplett entfernen.

⁸⁰ Bei Verwendung einer Marketingbezeichnung einfügen.

⁸¹ Bei Schuldverschreibungen mit Verzinsung einfügen.

⁸² Bei verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen.

⁸³ Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.

⁸⁴ Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.

⁸⁵ Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.

[Die Gesamtstückzahl der Schuldverschreibungen beträgt [●].]⁸⁶

§ 2 (Verzinsung)

[Bei Schuldverschreibungen ohne Verzinsung einfügen:

Die Schuldverschreibungen sehen keine Verzinsung vor.]

[Bei verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden vom ● (einschließlich) an (der **Verzinsungsbeginn**) bis zum Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1) (ausschließlich) verzinst.

[Im Falle einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung durch die Emittentin werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum [maßgeblichen] Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 2) (ausschließlich) verzinst.]⁸⁷

[Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum [maßgeblichen] Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 2) (ausschließlich) verzinst.]

[Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (§ 8) (ausschließlich) verzinst.]

[Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen für die Zinsperiode, in der das das Kündigungsrecht auslösende Ereignis eintritt, nicht verzinst.]

[Während des Zeitraums vom ● bis zum ● erfolgt keine Verzinsung der Schuldverschreibungen.]

Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode ergibt sich aus Absatz 4.

2. [Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [,●,●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Zinszahltags gemäß § 5 Absatz ●) zahlbar und werden für den Zeitraum (mit Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Zinszahltags nach § 5 Absatz ●) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom ● (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich) ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet.]⁸⁸

[Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [,●,●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Tages der Zinszahlung gemäß § 5 Absatz ●) zahlbar und werden für den Zeitraum (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Tages der Zinszahlung nach § 5 Absatz ●) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom ● (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich) ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet.]⁸⁹

3. Stückzinsen werden [nicht] berechnet.

⁸⁶ Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.

⁸⁷ Bei einfach kündbaren bzw. mehrfach kündbaren Schuldverschreibungen einfügen.

⁸⁸ Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

⁸⁹ Bei Schuldverschreibungen ohne Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

[Die Berechnung [der Stückzinsen] [sowie] des in Bezug auf [eine][die] Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags erfolgt

[(mit Ausnahme der am • beginnenden (einschließlich) und am • endenden (ausschließlich) Zinsperiode)]⁹⁰

[nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360]

[auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage einer Zinsperiode multipliziert mit (ii) der Anzahl der Zinszahltag pro Jahr (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)]

[auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251 [, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)].

4. Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode berechnet sich wie folgt [jeweils] [als Prozentsatz p.a.]:

(a) **[Bei vorgeschalteten/nachgeschalteten Festzinsperioden:** [In der • Zinsperiode [und der • Zinsperiode] beträgt der Zinssatz • % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von • Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode[.] [In der • Zinsperiode und der • Zinsperiode beträgt der Zinssatz • % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von • Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode]]⁹¹.]⁹²

[Von der • Zinsperiode bis zur • Zinsperiode beträgt der Zinssatz • % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von • Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode[.] [Von der • Zinsperiode bis zur • Zinsperiode beträgt der Zinssatz • % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von • Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode]]⁹³.]⁹⁴

[Von der • Zinsperiode bis zur • Zinsperiode beträgt der Zinssatz • % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von • Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode[.] [In der • Zinsperiode und der • Zinsperiode beträgt der Zinssatz • % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von • Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode]]⁹⁵.]⁹⁶

(b) Der Zinssatz für [jede][die] [andere]⁹⁷ [die •] Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ 12) am [jeweiligen] [Feststellungstag][Bewertungstag] wie folgt bestimmt[, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][•] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei][fünf][•] Nachkommastellen gerundet wird, d.h. ab [0,0005][0,000005][•] wird aufgerundet]]:

[Bei Schuldverschreibungen mit einer Bedingung für die Verzinsung einer Zinsperiode einfügen:

⁹⁰ Einfügen, wenn der Zinssatz für eine Zinsperiode nicht in Prozent p.a. sondern in Prozent in Bezug auf den Nennbetrag angegeben wird.

⁹¹ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

⁹² Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinsperioden einfügen.

⁹³ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

⁹⁴ Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Festzinsperioden einfügen.

⁹⁵ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

⁹⁶ Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Festzinsperioden einfügen.

⁹⁷ Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen einzelne Zinsperioden nicht variabel verzinslich sind.

Der Zinssatz für [eine][die] Zinsperiode entspricht [●] % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag][dem in der nachfolgenden Tabelle [für den Fall des Eintritts der [jeweiligen] Zinsbedingung]⁹⁸ aufgeführten Zinssatz], wenn in Bezug auf die [betreffende] Zinsperiode die [jeweilige] Zinsbedingung eingetreten ist.

Andernfalls [entfällt die Verzinsung für die [entsprechende] Zinsperiode.][entspricht der Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode ●] % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag.][entspricht der Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode dem in der nachfolgenden Tabelle für den Fall des Nichteintritts der [jeweiligen] Zinsbedingung aufgeführten Zinssatz.]

[Bei unterschiedlichen Zinssätzen bzw. bei unterschiedlichen Zinsbedingungen für verschiedene Zinsperioden einfügen:

[Alternative 1:

Zinsperiode	Zinssatz in % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]	[Zinsbedingung]
[●]	[●]	[Zinsbedingung 1]
[●]	[●]	[Zinsbedingung 2]
[●]	[●]	[Zinsbedingung 3]

]

[Alternative 2:

Zinsperiode	Zinssatz in % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] falls die [jeweilige] Zinsbedingung in Bezug auf die [betreffende] Zinsperiode eingetreten ist	Zinssatz in % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] falls die [jeweilige] Zinsbedingung in Bezug auf die [betreffende] Zinsperiode <u>nicht</u> eingetreten ist	[Zinsbedingung]
[●]	[●]	[●]	[Zinsbedingung 1]
[●]	[●]	[●]	[Zinsbedingung 2]
[●]	[●]	[●]	[Zinsbedingung 3]

]]]

[Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Bedingungen für die Verzinsung einfügen:

- (i) Der Zinssatz für [eine][die] Zinsperiode entspricht ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] wenn in Bezug auf die [betreffende] Zinsperiode die Zinsbedingung 1 eingetreten ist. Der Eintritt der Zinsbedingung 2[,][und] [Zinsbedingung 3] [,][und] [Zinsbedingung 4]⁹⁹ in Bezug

⁹⁸ Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen bei Eintritt einer Zinsbedingung für verschiedene Zinsperioden eine unterschiedliche Verzinsung vorgesehen ist.

⁹⁹ Bei Schuldverschreibungen mit weiteren Bedingungen zusätzliche Verweise aufnehmen.

auf [diese][die] Zinsperiode hat in diesem Fall keine Auswirkungen auf die Höhe der Verzinsung für die [betreffende] Zinsperiode.

(ii) Sofern in Bezug auf [eine][die] Zinsperiode die Zinsbedingung 1 nicht eingetreten ist, jedoch die Zinsbedingung 2 in Bezug auf die [betreffende] Zinsperiode eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen für die [betreffende] Zinsperiode in Höhe eines Zinssatzes von •% [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] verzinst. [Der Eintritt der [Zinsbedingung 3] [,][und] [Zinsbedingung 4]¹⁰⁰ in Bezug auf [diese][die] Zinsperiode hat in diesem Fall keine Auswirkungen auf die Höhe der Verzinsung für die [betreffende] Zinsperiode.]

[(iii) Sofern in Bezug auf [eine][die] Zinsperiode weder die Zinsbedingung 1, noch die Zinsbedingung 2 eingetreten sind, jedoch die Zinsbedingung 3 in Bezug auf die [betreffende] Zinsperiode eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen für die [betreffende] Zinsperiode in Höhe eines Zinssatzes von •% [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] verzinst. Der Eintritt der [Zinsbedingung 4]¹⁰¹ in Bezug auf [diese][die] Zinsperiode hat in diesem Fall keine Auswirkungen auf die Höhe der Verzinsung für die [betreffende] Zinsperiode.]¹⁰²

[(iv) Sofern in Bezug auf [eine][die] Zinsperiode weder die Zinsbedingung 1, noch die Zinsbedingung 2, noch die Zinsbedingung 3 eingetreten sind, jedoch die Zinsbedingung 4 in Bezug auf die [betreffende] Zinsperiode eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen für die [betreffende] Zinsperiode in Höhe eines Zinssatzes von •% [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] verzinst.]¹⁰³

[(v) Sofern in Bezug auf [eine][die] Zinsperiode weder die Zinsbedingung 1, noch die Zinsbedingung 2[, noch die Zinsbedingung 3][, noch die Zinsbedingung 4] eingetreten sind, [werden die Schuldverschreibungen für die [betreffende] Zinsperiode in Höhe eines Zinssatzes von •% [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] verzinst][entfällt die Verzinsung für die [betreffende] Zinsperiode.]]¹⁰⁴

(c) **[Bei nachgeschalteten Festzinsperioden:** [In der • Zinsperiode [und der • Zinsperiode] beträgt der Zinssatz • % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von • Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode[.]] [In der • Zinsperiode und der • Zinsperiode beträgt der Zinssatz • % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von • Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode]]¹⁰⁵.]¹⁰⁶

[Von der • Zinsperiode bis zur • Zinsperiode beträgt der Zinssatz • % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von • Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode[.]] [Von der • Zinsperiode bis zur • Zinsperiode beträgt der Zinssatz • % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von • Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode]]¹⁰⁷.]¹⁰⁸

[Ab der • Zinsperiode [bis zur • Zinsperiode] beträgt der Zinssatz • % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von •Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode[.]] [In der • Zinsperiode und der • Zinsperiode beträgt der Zinssatz • %

¹⁰⁰ Bei Schuldverschreibungen mit weiteren Bedingungen zusätzliche Verweise aufnehmen.

¹⁰¹ Bei Schuldverschreibungen mit weiteren Bedingungen zusätzliche Verweise aufnehmen.

¹⁰² Bei Schuldverschreibungen mit weiteren Bedingungen zusätzliche Absätze analog der Absätze (iii) und (iv) aufnehmen.

¹⁰³ Bei Schuldverschreibungen mit weiteren Bedingungen zusätzliche Absätze analog der Absätze (iii) und (iv) aufnehmen.

¹⁰⁴ Bei Schuldverschreibungen mit weiteren Bedingungen zusätzliche Absätze analog der Absätze (iii) und (iv) aufnehmen.

¹⁰⁵ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

¹⁰⁶ Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinsperioden einfügen.

¹⁰⁷ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

¹⁰⁸ Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Festzinsperioden einfügen.

[p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von • Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode]]^{109.}]^{110]}

§ 3 (Fälligkeit und Rückzahlungsbetrag)

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § [9 Absatz 4][•][,] [sowie] einer Verschiebung gemäß § [5 Absatz 4][•] [sowie einer außerordentlichen Kündigung gemäß § [8][•]])] am • (der **Fälligkeitstag**) zum [Nennbetrag][Rückzahlungsbetrag je Schuldverschreibung] zurückgezahlt.
2. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin ist ausgeschlossen.]

[Bei Schuldverschreibungen mit einfachem ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am • (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
2. Die Emittentin ist am • (der **Vorzeitige Fälligkeitstag**) berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die Emittentin hat die vorzeitige Kündigung mit einer Frist von mindestens [fünf] [•] [Bankgeschäftstagen][TARGET-Tagen] vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag zu erklären und unverzüglich gemäß § [11][•] bekannt zu machen. Die Kündigung ist unwiderruflich.
3. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.]

]

[Bei Schuldverschreibungen mit mehrfachem ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am • (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
2. Die Emittentin ist erstmals am • und danach [an jedem Zinszahlungstag] [am •, •] (jeweils ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag**) berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die Emittentin hat die vorzeitige Kündigung mit einer Frist von mindestens [fünf] [•] [Bankgeschäftstagen][TARGET-Tagen] vor dem maßgeblichen Vorzeitigen Fälligkeitstag zu erklären und unverzüglich gemäß § [11][•] bekannt zu machen. Die Kündigung ist unwiderruflich.
3. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.]

]

¹⁰⁹ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

¹¹⁰ Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Festzinsperioden einfügen.

[Bei Schuldverschreibungen mit automatischer Rückzahlungsoption einfügen:

[Bei Schuldverschreibungen mit einfacher automatischer Rückzahlungsoption einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden am Vorzeitigen Fälligkeitstag zum Nennbetrag, spätestens jedoch am • (der **Fälligkeitstag**) zum [Nennbetrag][Rückzahlungsbetrag] zurückgezahlt.

Vorzeitiger Fälligkeitstag bezeichnet (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz •) den [Zinszahltag im •], vorausgesetzt dass [am •] [im Zeitraum • bis zum • TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im • [(jeweils einschließlich)]] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (§ 4 Absatz •) eingetreten ist.]

[Bei Schuldverschreibungen mit mehrfacher automatischer Rückzahlungsoption einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden an einem der Vorzeitigen Fälligkeitstage zum Nennbetrag (Absätze 2 bis •), spätestens jedoch am • (der **Fälligkeitstag**) zum [Nennbetrag][Rückzahlungsbetrag] zurückgezahlt.
2. Wenn [am •] [im Zeitraum • bis zum • TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im • [(jeweils einschließlich)]] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (§ 4 Absatz •) eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz •) am [Zinszahltag im •] [**Datum einfügen: •**] (der **Erste Vorzeitige Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
3. [Wenn [am •] [im Zeitraum • bis zum • TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im • [(jeweils einschließlich)]] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz •) am [Zinszahltag im •] [**Datum einfügen: •**] (der **Zweite Vorzeitige Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.]
4. [Wenn [am •] [im Zeitraum • bis zum • TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im • [(jeweils einschließlich)]] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz •) am [Zinszahltag im •] [**Datum einfügen: •**] (der **Dritte Vorzeitige Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.]
5. [Wenn [am •] [im Zeitraum • bis zum • TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im • [(jeweils einschließlich)]] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist werden die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz •) am [Zinszahltag im •] [**Datum einfügen: •**] (der **Vierte Vorzeitige Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.][*weitere Absätze analog der vorstehenden Absätze (2) bis (5) bei mehr als vier Vorzeitigen Fälligkeitstagen einfügen: •*]
6. Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 3 Absatz 2 bis •, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zurückgezahlt.
7. Der Erste Vorzeitige Fälligkeitstag[und][,] [der Zweite Vorzeitige Fälligkeitstag] [, der Dritte Vorzeitige Fälligkeitstag] [und][,] [der Vierte Vorzeitige Fälligkeitstag,][*weitere Vorzeitige Fälligkeitstage einfügen: •*] sind jeweils ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag**.]
8. Die Emittentin wird den Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses sowie den Vorzeitigen Fälligkeitstag, an dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden, unverzüglich gemäß § [11][•] bekannt machen.
9. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger [und die Emittentin] ist ausgeschlossen.]

[Bei Digital-Anleihen mit Rückzahlung zum vom Nennbetrag abweichenden Rückzahlungsbetrag einfügen:

[(•)] Der Rückzahlungsbetrag je Schuldverschreibung wird von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet und auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet (d.h. ab 0,005 wird aufgerundet):

- (a) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts (§ 4 Absatz •) am Bewertungstag die Barriere überschreitet [oder dieser entspricht], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus (a) dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen multipliziert mit (b) dem Quotienten aus (i) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag geteilt durch (ii) den Anfänglichen Referenzpreis, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Nennbetrag [und] [höchstens **[Betrag einfügen: •]** (der **Höchstrückzahlungsbetrag**)] entspricht. Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times [\min] \left[[\max] \left[\left(\frac{\text{RP am Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}} \right); 1 \right] [•]; 1 \right]$$

- (b) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus (a) dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen multipliziert mit (b) dem Quotienten aus (i) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag geteilt durch (ii) [den Anfänglichen Referenzpreis][die Barriere]. Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \left[\frac{\text{RP am Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}} \right]]$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \left[\frac{\text{RP am Bewertungstag}}{\text{Barriere}} \right]]$$

Die in den Formeln benutzten Abkürzungen haben die folgende Bedeutung:

RP am Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag.

§ 4 (Definitionen)

Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. **[Anfänglicher Referenzpreis** bezeichnet **[Wert einfügen: •]**.]

[Anfänglicher Referenzpreis bezeichnet den **[Schlusskurs des Basiswerts]****[Bezeichnung des Kurses: •]** am Anfangstag.]

[Der Anfängliche Referenzpreis wird gegebenenfalls auf **[vier]****[•]** Nachkommastellen kaufmännisch gerundet, d.h. ab **[0,00005]****[•]** wird aufgerundet.]

2. **[Feststellungstag** ist der **[• Bankarbeitstag]****[• TARGET-Tag]****[letzte Bewertungstag]** vor dem **[jeweiligen]** Zinszahltag.]

[Feststellungstag ist der **[• Bankarbeitstag]****[• TARGET-Tag]** vor dem Beginn der **[betreffenden]** Zinsperiode.]

3. [**Anfangstag** bezeichnet (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § [9] [●]) ●. Falls der Anfangstag kein Berechnungstag ist, wird der Anfangstag auf den unmittelbar folgenden Berechnungstag verschoben.]
4. [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag[, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.]
- [, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System und Geschäftsbanken [und Devisenmärkte] in Frankfurt am Main [und [*weiteren Ort einfügen: ●*]] im Allgemeinen geöffnet sind, um Zahlungen abzuwickeln.]
- [, an dem Geschäftsbanken [und Devisenmärkte] in Frankfurt am Main [und [*weiteren Ort einfügen: ●*]] im Allgemeinen geöffnet sind, um Zahlungen abzuwickeln.]
- [, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London][Stockholm][Oslo][*anderen Ort einfügen: ●*] für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind].]
5. [[**Londoner**][**Stockholmer**][**Osloer**][*anderen Ort einfügen: ●*] **Bankgeschäftstag** ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London][Stockholm][Oslo][*anderen Ort einfügen: ●*] für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.]
6. [**Basiswert** [ist][bezeichnet]
- [der von der Indexberechnungsstelle berechnete und veröffentlichte ● Index [(ISIN ●)].]
- [der [*Währung einfügen: ●*]/[*Währung einfügen: ●*]-Wechselkurs, d.h. die Anzahl der Einheiten in [*Währung einfügen: ●*], die zu einem Zeitpunkt benötigt werden, um [eine][●] Einheit[en] [*Währung einfügen: ●*] zu erwerben.]]
7. [**Administrator-/Benchmark-Ereignis** ist in Bezug auf eine Benchmark [(mit Ausnahme des [●-Monats-Euribor¹¹¹])] eingetreten, wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass
- (a) ein Änderungs- oder Einstellungsereignis in Bezug auf diese Benchmark eingetreten ist, oder eintreten wird, oder
- (b) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf die jeweilige Benchmark oder den Administrator oder Sponsor dieser Benchmark nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle oder einer anderen Person nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, die betreffende Benchmark im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu verwenden, oder
- (c) eine weitere Verwendung der jeweiligen Benchmark im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen für die Emittentin nicht wirtschaftlich zumutbar ist, entweder aufgrund anwendbarer Lizenzbeschränkungen oder aufgrund einer Erhöhung der Kosten für

¹¹¹ Euribor[®] ist eine eingetragene Marke der [EMMI a.i.s.b.l.][●]

die Erlangung oder Beibehaltung einer relevanten Lizenz (unter anderem falls die Emittentin, die Berechnungsstelle oder eine andere Person eine Lizenz besitzen müssen, um die Schuldverschreibungen zu begeben oder ihre Pflichten unter den Schuldverschreibungen zu erfüllen, und sie aus irgendeinem Grund diese Lizenz nicht erlangen oder eine solche Lizenz nicht erneuert oder widerrufen wird oder die Kosten für die Erlangung oder die Erneuerung einer solchen Lizenz wesentlich erhöht werden).

8. **Benchmark** bezeichnet eine Zahl oder einen Satz, die bzw. der als Referenzwert (*Benchmark*) im Sinne der EU Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) gilt und auf die bzw. den Bezug genommen wird, um einen für die Schuldverschreibungen zahlbaren oder lieferbaren Betrag oder den Wert der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zu bestimmen, jeweils wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

9. **Änderungs- oder Einstellungsereignis in Bezug auf eine Benchmark** bezeichnet den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse in Bezug auf eine Benchmark:

- (a) eine wesentliche Änderung der Benchmark;
- (b) den dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit erfolgenden Wegfall oder die dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit erfolgende Einstellung der Bereitstellung der Benchmark; oder
- (c) das Verbot der Verwendung der Benchmark durch eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige öffentliche Stelle.]

10. **[Referenzpreis des Basiswerts (RP)** bezeichnet **[Wert einfügen: ●].**]

[Referenzpreis des Basiswerts (RP) [an einem Tag][an einem ●] ist

[der von der Indexberechnungsstelle am betreffenden Tag festgestellte und veröffentlichte [Schlusskurs des Basiswerts][*Bezeichnung des Kurses: ●*] [, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [36][●] in [*Währung einfügen: ●*] umgerechnet wird]][in [*Währung einfügen: ●*][, der gemäß Absatz [36][●] in ● umgerechnet wird.]]]

[Bei Währungswechselkursen als Basiswert einfügen: [der Euro-Referenzkurs der EZB für den EUR/●-Wechselkurs, der auf der Reuters Bildschirmseite „ECB37“ (oder eine diese ersetzende Seite) um ca. [[14:15][16:00] Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)][*anderen Zeitpunkt einfügen: ●*] am betreffenden Tag veröffentlicht wird.] [der von der WM Company auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt am betreffenden Tag um ca. [16:00 Uhr (Ortszeit London)][*anderen Zeitpunkt einfügen: ●*] [festgestellte Schlusskurs für Kassageschäfte][*anderen Kurs einfügen: ●*] für den ●-Wechselkurs; der entsprechende Kurs wird auf der Reuters-Bildschirmseite [*Bildschirmseite einfügen: ●*] (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht.] [der von dem Finanzinformationsdienst Bloomberg L.P. auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt am betreffenden Tag um ca. [13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)][*anderen Zeitpunkt einfügen: ●*] [festgestellte Mittelkurs für Kassageschäfte][*anderen Kurs einfügen: ●*] für den ●-Wechselkurs; der entsprechende Kurs wird auf der Bloomberg-Bildschirmseite [*Bildschirmseite einfügen: ●*] (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht.]]]

11. **[Kurs des Basiswerts** ist jeder von der Indexberechnungsstelle an einem Berechnungstag festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts[, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [36][●] in [*Währung einfügen: ●*] umgerechnet wird]][in [*Währung einfügen: ●*][, der gemäß Absatz [36][●] in ● umgerechnet wird]].]

12. **[Bewertungstag** bezeichnet (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § [9][●]) ●.]

[**Bewertungstage** (t) (mit t = ●) sind, vorbehaltlich der Regelungen in § 9[●] die folgenden Tage: ●,●,●,●, wobei jeder einzelne dieser Tage ein **Bewertungstag** ist. Der Bewertungstag am ● wird zugleich als der **Letzte Bewertungstag** bezeichnet.]

[**Bewertungstage** für die Schuldverschreibungen sind (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 9[●]) die sich aus der nachfolgenden Tabelle ergebenden Tage (wobei jeder einzelne dieser Tage ein Bewertungstag ist):

Bezeichnung des Bewertungstags	Datum
[Bewertungstag[e] für die erste Zinsperiode][Erster Bewertungstag]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[Bewertungstag[e] für die letzte Zinsperiode][Letzter Bewertungstag]	[●]

]

[**Bewertungstag** ist [jeweils] der [zweite][●] [Londoner][Stockholmer][Osloer][*anderen Ort einfügen:* ●] Bankgeschäftstag vor dem [ersten][letzten] Tag [einer][der] Zinsperiode gemäß § 2 Absatz 2.]

[**Bewertungstag** ist [jeweils] der [zweite][●] TARGET-Tag vor dem [ersten][letzten] Tag [einer][der] Zinsperiode gemäß § 2 Absatz 2.]

[Falls [ein][der] Bewertungstag kein Berechnungstag für den Basiswert ist, wird der [betreffende] Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben.]

13. [**Barriere** [bezeichnet][ist] ●.] [Die **Barriere** wird von der Berechnungsstelle am ● festgestellt [(wobei das Ergebnis auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [●] wird aufgerundet)] und innerhalb von 2[●] Bankgeschäftstagen gemäß § 11[●] bekannt gemacht. Die Barriere [beträgt [mindestens ●] [und] [höchstens ●].]]¹¹²
14. [**Berechnungstag** ist jeder Tag, an dem (i) der Basiswert von der Indexberechnungsstelle planmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und (ii) die Maßgebliche Terminbörse planmäßig geöffnet ist.]
15. [**Beobachtungszeitraum** bezeichnet den Zeitraum zwischen dem ● und dem [Bewertungstag][●] (jeweils einschließlich).]

[**Beobachtungszeitraum** bezeichnet [für jede Zinsperiode][für jeden Bewertungstag] den sich aus der nachfolgenden Tabelle ergebenden Zeitraum:

[Bezeichnung des Beobachtungszeitraums]	[Zinsperiode][Bewertungstag]	Beobachtungszeitraum
[Erster Beobachtungszeitraum]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]

¹¹² Bei nachträglicher Feststellung der Barriere einfügen.

[Letzter Beobachtungszeitraum]	[●]	[●]
--------------------------------	-----	-----

16. [**Indexberechnungsstelle** bezeichnet ●.]
17. [**Maßgebliche Terminbörse** bezeichnet ● [bzw. eine Nachfolgeterminbörse oder ein Nachfolgehandelssystem, die bzw. das von der Berechnungsstelle festgestellt werden kann, soweit die Berechnungsstelle die Liquidität von Terminkontrakten, die sich auf den Basiswert beziehen, an der Nachfolgeterminbörse oder an dem Nachfolgehandelssystem mit der Liquidität von Terminkontrakten, die sich auf den Basiswert beziehen, an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse für vergleichbar hält. Die Nachfolgeterminbörse bzw. das Nachfolgehandelssystem wird den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § ● von der Berechnungsstelle mitgeteilt].]
18. [**●-Monats-Euribor**¹¹³ bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [*anderen Ort einfügen: ●*] am [betreffenden] Bewertungstag angezeigt wird und den [Angebotssatz][Zinssatz] im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum wiedergibt [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)].]

[**●-Monats-Euribor**[®] bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [*anderen Ort einfügen: ●*] am [betreffenden] Bewertungstag angezeigt wird und den [Angebotssatz][Zinssatz] im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum wiedergibt [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)].]

Euribor-Bildschirmseite bezeichnet die [Reuters-Seite EURIBOR01] [*andere Seite einfügen: ●*] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

[**Administrator des ●-Monats-Euribor**[®] [bzw. des ●-Monats-Euribor[®]] bezeichnet [EMMI a.i.s.b.l. (EMMI)][*anderen Administrator einfügen: ●*] sowie jeden Nachfolgeadministrator.]

Falls ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Bewertungstag auf der Euribor-Bildschirmseite nicht oder nicht für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] erscheint,

[wird der Zinssatz p.a. verwendet, der vor dem [betreffenden] Bewertungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der Euribor-Bildschirmseite veröffentlicht wurde.]

[wird der ●-Monats-Euribor[®] [bzw. der ●-Monats-Euribor[®]] berechnet als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten [Angebotssätze][Zinssätze], die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] im Interbanken-Markt um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [*anderen Ort einfügen: ●*] an dem [betreffenden] Bewertungstag für Einlagen in Euro in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags für einen ●-Monats-Zeitraum [bzw. den ●-Monats-Zeitraum] gegenüber führenden Banken genannt werden.

Für den Fall, dass wenigstens zwei Referenzbanken für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] einen solchen Zinssatz an dem [betreffenden] Bewertungstag mitteilen, wird der ●-Monats-Euribor[®] [bzw. der ●-Monats-Euribor[®]] jeweils berechnet als das arithmetische Mittel, wie vorstehend beschrieben, auf der Grundlage der Angebotsätze dieser Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur eine oder keine Referenzbank einen solchen Zinssatz für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] mitteilt, ist der ●-Monats-Euribor[®] [bzw. der ●-Monats-

¹¹³ Euribor[®] ist eine eingetragene Marke der [EMMI a.i.s.b.l.][●]

Euribor[®]] der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle festgelegt wird][von ● festgelegt wird][vor dem [betreffenden] Bewertungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der Euribor-Bildschirmseite veröffentlicht wurde].]

[Für den Fall, dass (i) der ●-Monats-Euribor[®] [bzw. der ●-Monats-Euribor[®]] nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. für den ●-Monats-Euribor[®] [bzw. den ●-Monats-Euribor[®]] am [betreffenden] Feststellungstag auf der Euribor-Bildschirmseite nicht oder nicht für den betreffenden Zeitraum erscheint und/oder (ii) die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf den ●-Monats-Euribor[®][bzw. den ●-Monats-Euribor[®]] oder den Administrator des ●-Monats-Euribor[®][bzw. des ●-Monats-Euribor[®]] nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird oder die zuständige Behörde oder eine sonstige öffentliche Stelle die Verwendung des ●-Monats-Euribor[®][bzw. des ●-Monats-Euribor[®]] verbietet, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle oder einer anderen Person nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu verwenden [*Bei Schuldverschreibungen mit "Pre-Cessation Trigger" einfügen*:und/oder (iii) (1) der Administrator des ●-Monats-Euribor[®][bzw. des ●-Monats-Euribor[®]] oder jemand in dessen Namen, eine für den Administrator des ●-Monats-Euribor[®][bzw. des ●-Monats-Euribor[®]] oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde, ein für den Administrator des ●-Monats-Euribor[®][bzw. des ●-Monats-Euribor[®]] zuständiger Insolvenzverwalter, eine für den Administrator des ●-Monats-Euribor[®][bzw. des ●-Monats-Euribor[®]] zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine vergleichbare öffentliche Stelle eine öffentliche Erklärung dahingehend abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der Administrator des ●-Monats-Euribor[®][bzw. des ●-Monats-Euribor[®]] die Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird und/oder (2) eine für den Administrator des ●-Monats-Euribor[®][bzw. des ●-Monats-Euribor[®]] oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere offizielle Stelle eine öffentliche Erklärung abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der ●-Monats-Euribor[®][bzw. der ●-Monats-Euribor[®]] nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten zukünftigem Datum nicht mehr repräsentativ sein wird],

- (a) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern für den ●-Monats-Euribor[®] [bzw. den ●-Monats-Euribor[®]] durch eine öffentliche Mitteilung durch den Administrator des ●-Monats-Euribor[®][bzw. des ●-Monats-Euribor[®]], die Europäische Zentralbank oder eine für den Administrator des ●-Monats-Euribor[®][bzw. des ●-Monats-Euribor[®]] zuständige Aufsichtsbehörde ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt oder verbindlich empfohlen wurde, diesen Zinssatz [jeweils] als Nachfolge-Zinssatz ([jeweils] der **Nachfolge-Zinssatz**) festzustellen und anstelle des ●-Monats-Euribor[®] [bzw. des ●-Monats-Euribor[®]] am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden; oder
- (b) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den ●-Monats-Euribor[®] [bzw. den ●-Monats-Euribor[®]] nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz [jeweils] einen Zinssatz festzustellen, der dem ●-Monats-Euribor[®] [bzw. dem ●-Monats-Euribor[®]] nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist ([jeweils] der **Nachfolge-Zinssatz**) und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden, wobei die Berechnungsstelle, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den ●-Monats-Euribor[®] [bzw. den ●-Monats-Euribor[®]] akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die

Schuldverschreibungen feststellen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen verwenden wird[; oder

- (c) ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 8 außerordentlich zu kündigen].

Im Falle der Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes für den ●-Monats-Euribor[®] [bzw. den ●-Monats-Euribor[®]] durch die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Absätzen (a) oder (b) ist die Berechnungsstelle berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des [betreffenden] Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der Schuldverschreibungen allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung des ●-Monats-Euribor[®] [bzw. des ●-Monats-Euribor[®]] nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatz durch die Berechnungsstelle, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem ●-Monats-Euribor[®] [bzw. dem ●-Monats-Euribor[®]] und dem [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, den Risikogehalt, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern.

Die Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § [11][●] bekannt gemacht.] ***[andere Rückfallbestimmung zur Umsetzung neuer Entwicklungen bei der IBOR-Ersetzung einfügen: ●]*** ***[vergleichbare Definition für anderen Referenzzinssatz zur Umsetzung neuer Entwicklungen bei der IBOR-Ersetzung einfügen: ●]***

19. [CMS ● Jahre ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzwapeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] ***[andere Überschrift einfügen: ●]*** um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Bewertungstag angezeigt wird.

[CMS ● Jahre ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR Zinssatzwapeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] ***[andere Überschrift einfügen: ●]*** um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Bewertungstag angezeigt wird.]

CMS-Bildschirmseite bedeutet Reuters Seite [ICESWAP2] ***[andere Seite einfügen: ●]*** sowie jeder Funktionsnachfolger.

[Administrator des CMS ● Jahre [bzw. des CMS ● Jahre] bezeichnet [die ICE Benchmark Administration Limited][***[anderen Administrator einfügen: ●]*** sowie jeden Nachfolgeadministrator.]

Sollte die maßgebliche CMS-Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein Satz für CMS ● Jahre [oder für CMS ● Jahre] angezeigt,

[wird der Swap-Satz verwendet, der vor dem [betreffenden] Bewertungstag zuletzt für die betreffende Laufzeit auf der CMS-Bildschirmseite veröffentlicht wurde.]

[wird die Berechnungsstelle von jeder der Referenzbanken, deren Quotierung für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz (als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für ein EUR-Zinssatzwapsgeschäft mit einer Laufzeit von • Jahren [bezüglich der Bestimmung von "CMS • Jahre" bzw. mit einer Laufzeit von • Jahren bezüglich der Bestimmung "CMS • Jahre", jeweils] mit Laufzeitbeginn [zwei] [•] [TARGET-Tag(e)] [Bankgeschäftstage] nach dem [jeweiligen] Bewertungstag gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt um ca. 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Bewertungstag anfordern.

Falls [drei][•] oder mehr der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, wird der CMS • Jahre [und CMS • Jahre] berechnet als das arithmetische Mittel der von den Referenzbanken erhaltenen Quotierungen für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz für ein EUR-Zinssatzwapsgeschäft mit einer Laufzeit von • Jahren [(bezüglich der Bestimmung von "CMS • Jahre") bzw. von • Jahren (bezüglich der Bestimmung von "CMS • Jahre")] (jeweils, falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) und wobei jeweils die höchste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der höchsten Quotierungen) sowie die niedrigste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der niedrigsten Quotierungen) nicht berücksichtigt wird.

Falls bis zu [zwei][•] Referenzbanken oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, entspricht der CMS • Jahre [bzw. der CMS • Jahre] dem [von der Berechnungsstelle festgelegten Wert][vor dem [betreffenden] Bewertungstag zuletzt für die betreffende Laufzeit auf der CMS-Bildschirmseite veröffentlichtem Wert].]

[Für den Fall, dass (i) der CMS • Jahre [bzw. der CMS • Jahre] nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. für den CMS • Jahre [bzw. den CMS • Jahre] am [betreffenden] Feststellungstag auf der CMS-Bildschirmseite nicht oder nicht für den betreffenden Zeitraum erscheint und/oder (ii) die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf den CMS • Jahre [bzw. den CMS • Jahre] oder den Administrator des CMS • Jahre [bzw. des CMS • Jahre] nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird oder die zuständige Behörde oder eine sonstige öffentliche Stelle die Verwendung des CMS • Jahre [bzw. des CMS • Jahre] verbietet, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle oder einer anderen Person nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu verwenden **[Bei Schuldverschreibungen mit "Pre-Cessation Trigger" einfügen:** und/oder (iii) (1) der Administrator des CMS • Jahre [bzw. des CMS • Jahre] oder jemand in dessen Namen, eine für den Administrator des CMS • Jahre [bzw. des CMS • Jahre] oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde, eine für den Administrator des CMS • Jahre [bzw. des CMS • Jahre] zuständige Insolvenzverwalter, eine für den Administrator des CMS • Jahre [bzw. des CMS • Jahre] zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine vergleichbare öffentliche Stelle eine öffentliche Erklärung dahingehend abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der Administrator des CMS • Jahre [bzw. des CMS • Jahre] die Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird und/oder (2) eine für den Administrator des CMS • Jahre [bzw. des CMS • Jahre] oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere offizielle Stelle eine öffentliche Erklärung abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der CMS • Jahre [bzw. der CMS • Jahre] nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten zukünftigem Datum nicht mehr repräsentativ sein wird],

- (a) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern für den CMS • Jahre [bzw. den CMS • Jahre] durch eine öffentliche Mitteilung durch den Administrator des CMS • Jahre [bzw. des CMS • Jahre] ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt wurde, diesen Zinssatz

[jeweils] als Nachfolge-Zinssatz ([jeweils] der **Nachfolge-Zinssatz**) festzustellen und anstelle des CMS • Jahre [bzw. des CMS • Jahre] am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden; oder

- (b) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den CMS • Jahre [bzw. den CMS • Jahre] nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz [jeweils] einen Zinssatz festzustellen, der dem CMS • Jahre [bzw. dem CMS • Jahre] nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist ([jeweils] der **Nachfolge-Zinssatz**) und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden, wobei die Berechnungsstelle, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den CMS • Jahre [bzw. den CMS • Jahre] akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die Schuldverschreibungen feststellen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen verwenden wird; oder
- (c) ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 8 außerordentlich zu kündigen].

Im Falle der Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes für den CMS • Jahre [bzw. den CMS • Jahre] durch die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Absätzen (a) oder (b) ist die Berechnungsstelle berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des [betreffenden] Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der Schuldverschreibungen allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung des CMS • Jahre [bzw. des CMS • Jahre] nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatz durch die Berechnungsstelle, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem CMS • Jahre [bzw. dem CMS • Jahre] und dem [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, den Risikogehalt, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern.

Die Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § [11][•] bekannt gemacht. [*andere Rückfallbestimmung zur Umsetzung neuer Entwicklungen bei der Swaprate--Ersetzung einfügen: •*] [*vergleichbare Definition für anderen Referenzzinssatz zur Umsetzung neuer Entwicklungen bei der Swaprate-Ersetzung einfügen: •*]

20. [*Bei anderem Referenzzinssatz einfügen:*

• bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der •-Bildschirmseite um oder gegen [•] Uhr Ortszeit [*Ort einfügen: •*] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)].

•-Bildschirmseite bezeichnet die [*andere Seite einfügen: •*] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

[Administrator des **[Referenzzinssatz einfügen: ●]** bezeichnet **[Administrator einfügen: ●]** sowie jeden Nachfolgeadministrator.]

Falls ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der ●-Bildschirmseite nicht [oder nicht für den maßgeblichen Zeitraum] erscheint,

[wird der Zinssatz p.a. verwendet, der vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt [für den betreffenden Zeitraum] auf der ●-Bildschirmseite veröffentlicht wurde.]

[wird der **[Referenzzinssatz einfügen: ●]** berechnet als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten [Zinssätze][●], die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] um oder gegen [●] Uhr Ortszeit **[Ort einfügen: ●]** an dem [betreffenden] Feststellungstag für **[Zinsparameter einfügen: ●]** in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags genannt werden.

Für den Fall, dass wenigstens zwei Referenzbanken einen solchen [Zinssatz][●] an dem [betreffenden] Feststellungstag mitteilen, wird der **[Referenzzinssatz einfügen: ●]** berechnet als das arithmetische Mittel, wie vorstehend beschrieben, auf der Grundlage der [Zinssätze][●] dieser Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur eine oder keine Referenzbank einen solchen Zinssatz für den **[Zinsparameter einfügen: ●]** mitteilt, ist der **[Referenzzinssatz einfügen: ●]** der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle festgelegt wird][von ● festgelegt wird][vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der ●-Bildschirmseite veröffentlicht wurde.] **[andere Rückfallbestimmung: ●]**

[Für den Fall, dass (i) der **[Referenzzinssatz einfügen: ●]** nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der ●-Bildschirmseite nicht [oder nicht für den betreffenden Zeitraum] erscheint und/oder (ii) die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf den **[Referenzzinssatz einfügen: ●]** oder den Administrator des **[Referenzzinssatz einfügen: ●]** nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird oder die zuständige Behörde oder eine sonstige öffentliche Stelle die Verwendung des **[Referenzzinssatz einfügen: ●]** verbietet, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle oder einer anderen Person nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu verwenden **[Bei Schuldverschreibungen mit "Pre-Cessation Trigger" einfügen: und/oder (iii) (1) der Administrator des [Referenzzinssatz einfügen: ●] oder jemand in dessen Namen, eine für den Administrator des [Referenzzinssatz einfügen: ●] oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde, eine für den Administrator des [Referenzzinssatz einfügen: ●] zuständige Insolvenzverwalter, eine für den Administrator des [Referenzzinssatz einfügen: ●] zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine vergleichbare öffentliche Stelle eine öffentliche Erklärung dahingehend abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der Administrator des [Referenzzinssatz einfügen: ●] die Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird und/oder (2) eine für den Administrator des [Referenzzinssatz einfügen: ●] oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere offizielle Stelle eine öffentliche Erklärung abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der [Referenzzinssatz einfügen: ●] nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten zukünftigen Datum nicht mehr repräsentativ sein wird],**

- (a) ist die Berechnungsstelle berechtigt, [sofern für den **[Referenzzinssatz einfügen: ●]** durch eine öffentliche Mitteilung durch den Administrator des **[Referenzzinssatz einfügen: ●]** ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt wurde, diesen Zinssatz als Nachfolge-

Zinssatz (der **Nachfolge-Zinssatz**) festzustellen und anstelle des [**Referenzzinssatz einfügen: ●**] am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden; oder]

- (b) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den [**Referenzzinssatz einfügen: ●**] nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz einen Zinssatz festzustellen, der dem [**Referenzzinssatz einfügen: ●**] nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist (der **Nachfolge-Zinssatz**) und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden, wobei die Berechnungsstelle, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den [**Referenzzinssatz einfügen: ●**] akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die Schuldverschreibungen feststellen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen verwenden wird[; oder
- (c) ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 8 außerordentlich zu kündigen].

Im Falle der Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes durch die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Absätzen (a) [oder (b)] ist die Berechnungsstelle berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der Schuldverschreibungen allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung des [**Referenzzinssatz einfügen: ●**] nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den Nachfolge-Zinssatz durch die Berechnungsstelle, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem [**Referenzzinssatz einfügen: ●**] und dem Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, den Risikogehalt, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern.]

Die Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § [11][●] bekannt gemacht. [**andere Rückfallbestimmung einfügen: ●**][**vergleichbare Definition für anderen Referenzzinssatz einfügen: ●**]

21. [**Festgestellte Jährliche Wertentwicklung des Inflationsindex** bezeichnet die am [Feststellungstag][● Bankarbeitstag][● TARGET-Tag] [vor dem [jeweiligen] Zinszahltag][vor dem Beginn der [jeweiligen] Zinsperiode][der **Feststellungstag**] von der Berechnungsstelle als Prozentsatz festgestellten Differenz aus (a) dem Quotienten aus (x) dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat ●, [der in die [betreffende] Zinsperiode (i) fällt][der unmittelbar vor Beginn der Zinsperiode (i) liegt], und (y) [dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat ●, [der in die unmittelbar vorangegangene Zinsperiode (i-1) fällt][der unmittelbar vor Beginn der unmittelbar vorangegangenen Zinsperiode (i-1) liegt] [bzw. im Falle der [ersten][●] Zinsperiode dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat ●]][dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für [**Zeitpunkt einfügen: ●**]] und (b) der Ziffer 1.]

22. **Inflationsindex** bezeichnet den durch [Eurostat][*andere Indexberechnungsstelle: ●*] (die **Indexberechnungsstelle**) monatlich berechneten und veröffentlichten [*Bezeichnung des Index einfügen: ●*] [(Bloomberg Seite: ●)][●] bzw. einen gemäß Absatz [●] ermittelten Nachfolgeindex.
23. [**Eurostat** bezeichnet das statistische Amt der Europäischen Union mit Sitz in Luxemburg.]
24. [Den Berechnungen an einem Feststellungstag wird jeweils nur der zuerst veröffentlichte Wert des Inflationsindex (ohne Berücksichtigung von vorläufigen Schätzungen) zugrunde gelegt. Später veröffentlichte Anpassungen des Werts des Inflationsindex bleiben unberücksichtigt.

Eine Überarbeitung oder Änderung des Inflationsindex nach seiner Erstveröffentlichung bleibt ohne Auswirkungen auf die Ermittlung des jeweils zahlbaren Zinsbetrags, es sei denn, es handelt sich um eine Neufestsetzung des Index-Referenzzeitraums, das heißt des Zeitraums, für den der Inflationsindex auf 100 gesetzt wird (**Basisjahrrevision**). In diesem Fall wird der basisjahrrevidierte Inflationsindex der Ermittlung des Indexwerts zugrunde gelegt, und die Berechnungsstelle wird alle Anpassungen vornehmen, die nach ihrer Auffassung geeignet sind um sicherzustellen, dass der Wert des basisjahrrevidierten Inflationsindex dieselbe Inflationsrate wiedergibt wie der Inflationsindex vor der Basisjahrrevision. Eine Basisjahrrevision hat keine Auswirkungen auf vorangegangene Zahlungen von Zinsbeträgen.

Wurde der Wert des Inflationsindex nach Feststellung der Berechnungsstelle innerhalb von [30][●] Kalendertagen nach seiner ersten Veröffentlichung durch die Indexberechnungsstelle korrigiert, um einen offensichtlichen Fehler in der ersten Veröffentlichung zu beheben, wird die Berechnungsstelle den solchermaßen korrigierten Inflationsindex für die Ermittlung der Zahlungen unter den Schuldverschreibungen zugrunde legen. Eine solche Korrektur hat keine Auswirkungen auf vorangegangene Zahlungen von Zinsbeträgen.]

25. [Für den Fall, dass die Indexberechnungsstelle an oder vor dem ● TARGET-Tag [vor einem Zahlungstag][vor dem Beginn [einer][der] Zinsperiode] in Bezug auf die Schuldverschreibungen ankündigt, eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Inflationsindex vorzunehmen, wird die Berechnungsstelle vom betreffenden [Zahlungstag][Tag] an die notwendigen Anpassungen an dem veränderten Index vornehmen, um den Inflationsindex fortzuführen.]
26. [Wird der Inflationsindex für [zwei][●] aufeinander folgende Monate nicht veröffentlicht oder teilt die Indexberechnungsstelle mit, dass sie den Inflationsindex nicht mehr länger veröffentlichen wird, bestimmt die Berechnungsstelle gemäß den nachfolgenden Absätzen (a) bis (d) für den bisher anwendbaren Inflationsindex einen Nachfolgeindex:
- (a) Gibt die Indexberechnungsstelle bekannt, dass der Inflationsindex durch einen von der Indexberechnungsstelle bezeichneten Ersatzindex ersetzt wird, dessen Berechnung nach den Feststellungen der Berechnungsstelle mit der gleichen oder im Wesentlichen gleichen Formel und Berechnungsmethode erfolgt wie die Berechnung des Inflationsindex, gilt der so berechnete und bekannt gemachte Ersatzindex (vorbehaltlich Absatz (d)) als Nachfolgeindex und die Berechnungsstelle wird den Schuldverschreibungsgläubigern den Nachfolgeindex unverzüglich gemäß § 8 bekannt machen; oder
 - (b) Falls kein Nachfolgeindex gemäß dem vorstehenden Absatz (a) bestimmt wurde, wird die Berechnungsstelle fünf führende unabhängige Derivatehändler auffordern, einen Ersatzindex für den Inflationsindex zu benennen. Erhält die Berechnungsstelle mindestens [vier][●] Antworten und nennen mindestens [drei][●] Derivatehändler den gleichen Index, gilt dieser Index (vorbehaltlich Absatz (d)) als Nachfolgeindex. Erhält die Berechnungsstelle [drei][●] Antworten und nennen mindestens [zwei][●] Derivatehändler den gleichen Index, gilt dieser Index (vorbehaltlich Absatz (d)) als Nachfolgeindex und die Berechnungsstelle wird den

Schuldverschreibungsgläubigern den Nachfolgeindex unverzüglich gemäß § • bekannt machen. Erhält die Berechnungsstelle weniger als [drei][•] Antworten, wird sie zur Bestimmung des Nachfolgeindex gemäß nachstehendem Absatz (c) vorgehen.

- (c) Falls • TARGET-Tage [vor dem nächsten Zahlungstag][vor dem Beginn [einer][der] Zinsperiode] kein Nachfolgeindex gemäß den vorstehenden Absätzen (a) und (b) bestimmt wurde, bestimmt die Berechnungsstelle einen geeigneten alternativen Index und der so bestimmte Index gilt dann als Nachfolgeindex. Die Berechnungsstelle wird den Schuldverschreibungsgläubigern die Bestimmung eines Nachfolgeindex unverzüglich gemäß § • bekannt machen.
- (d) Kann nach Feststellung der Berechnungsstelle kein geeigneter alternativer Index als Nachfolgeindex bestimmt werden, ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen gemäß § • außerordentlich zu kündigen.

27. [**TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.]
28. [**Interbanken-Markt** bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.]
29. [**Referenzbanken** sind [[fünf][•] von der Berechnungsstelle benannte führende Swap-Händler im Interbanken-Markt] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]]¹¹⁴

[**Referenzbanken** sind [[vier][•] von der Berechnungsstelle benannte bedeutende Kreditinstitute im Interbankenmarkt[, deren [Angebotssätze][Zinssätze] zu Ermittlung des [Euribor®][maßgeblichen [Angebotssatzes][Zinssatzes]] verwendet wurden, als dieser zuletzt auf der Euribor-Bildschirmseite angezeigt wurde.] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte Kreditinstitute.]]¹¹⁵

30. Das **Vorzeitige Rückzahlungsereignis** ist eingetreten, wenn

[**Bei Schuldverschreibungen mit Referenzzinssätzen als Basiswert:** [am betreffenden Tag] [am betreffenden Bewertungstag] [an allen Bewertungstagen (außer am Letzen Bewertungstag) in Bezug auf die [betreffende] Zinsperiode]

[der •-Monats-Euribor® kleiner als [oder gleich] • %] [der •-Monats-Euribor® größer als [oder gleich] • %] [ist.]

[der CMS • Jahre kleiner als [oder gleich] • %] [der CMS • Jahre größer als [oder gleich] • %] [ist.]

[der [*anderen Referenzzinssatz einfügen:* •] kleiner als [oder gleich] • %] [der [*anderen Referenzzinssatz einfügen:* •] größer als [oder gleich] • %] [ist.]

[die Differenz aus dem •-Monats-Euribor® abzüglich dem •-Monats-Euribor® kleiner als [oder gleich] • %] [die Differenz aus dem •-Monats-Euribor® abzüglich dem •-Monats-Euribor® größer als [oder gleich] • %] [ist.]

[die Differenz aus dem CMS • Jahre abzüglich dem CMS • Jahre kleiner als [oder gleich] • %] [die Differenz aus dem CMS • Jahre abzüglich dem CMS • Jahre größer als [oder gleich] • %] [ist.]

¹¹⁴ Bei CMS-Sätzen als Referenzzinssatz einfügen.

¹¹⁵ Bei Euribor® als Basiswert einfügen.

[die Differenz aus dem [*anderen Referenzzinssatz einfügen: ●*] abzüglich dem [*anderen Referenzzinssatz einfügen: ●*] kleiner als [oder gleich] ● %] [die Differenz aus dem [*anderen Referenzzinssatz einfügen: ●*] abzüglich dem [*anderen Referenzzinssatz einfügen: ●*] größer als [oder gleich] ● %] [ist.]

[Bei Schuldverschreibungen mit Indizes als Basiswert und Beobachtung am Bewertungstag:

[der Referenzpreis des Basiswerts [am betreffenden Tag] [am betreffenden Bewertungstag][an allen Bewertungstagen (außer am Letzen Bewertungstag) in Bezug auf die [betreffende] Zinsperiode] den Wert von [*Wert einfügen: ●*] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[der Referenzpreis des Basiswerts [am betreffenden Tag] [am betreffenden Bewertungstag][an allen Bewertungstagen (außer am Letzen Bewertungstag) in Bezug auf die [betreffende] Zinsperiode] den Wert von [*Wert einfügen: ●*] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[Bei Schuldverschreibungen mit Indizes als Basiswert und Beobachtungszeitraum:

während des betreffenden Zeitraums der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden)) [während der offiziellen Preisfeststellung durch die Indexberechnungsstelle]

[den Wert von [*Wert einfügen: ●*] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[den Wert von [*Wert einfügen: ●*] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]].]

31. [Die **Zinsbedingung** [1] ist in Bezug auf [eine][die] Zinsperiode eingetreten, wenn

[Bei Schuldverschreibungen mit Referenzzinssätzen als Basiswert: [am Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode] [an einem oder mehreren Bewertungstagen in Bezug auf die [betreffende] Zinsperiode] [an allen Bewertungstagen in Bezug auf die [betreffende] Zinsperiode] [zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums in Bezug auf die [betreffende] Zinsperiode]

[der ●-Monats-Euribor[®] kleiner als [oder gleich] ● %] [der ●-Monats-Euribor[®] größer als [oder gleich] ● %] [ist.]

[der ●-Monats-Euribor[®] größer als [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner als [oder gleich] ● % ist.]

[der ●-Monats-Euribor[®] kleiner als [oder gleich] ● %, oder größer als [oder gleich] ● % ist.]

[der CMS ● Jahre kleiner als [oder gleich] ● %] [der CMS ● Jahre größer als [oder gleich] ● %] [ist.]

[der CMS ● Jahre größer als [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner als [oder gleich] ● % ist.]

[der CMS ● Jahre kleiner als [oder gleich] ● %, oder größer als [oder gleich] ● % ist.]

[der [*anderen Referenzzinssatz einfügen: ●*] kleiner als [oder gleich] ● %] [der [*anderen Referenzzinssatz einfügen: ●*] größer als [oder gleich] ● %] [ist.]

[der [*anderen Referenzzinssatz einfügen: ●*] größer als [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner als [oder gleich] ● % ist.]

[der **[anderen Referenzzinssatz einfügen: ●]** kleiner als [oder gleich] ● %, oder größer als [oder gleich] ● % ist.]

[die Differenz aus dem ●-Monats-Euribor[®] abzüglich dem ●-Monats-Euribor[®] kleiner als [oder gleich] ● %] [die Differenz aus dem ●-Monats-Euribor[®] abzüglich dem ●-Monats-Euribor[®] größer als [oder gleich] ● %] [ist.]

[die Differenz aus dem ●-Monats-Euribor[®] abzüglich dem ●-Monats-Euribor[®] größer als [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner als [oder gleich] ● % ist.]

[die Differenz aus dem ●-Monats-Euribor[®] abzüglich dem ●-Monats-Euribor[®] kleiner als [oder gleich] ● %, oder größer als [oder gleich] ● % ist.]

[die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre kleiner als [oder gleich] ● %] [die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre größer als [oder gleich] ● %] [ist.]

[die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre größer als [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner als [oder gleich] ● % ist.]

[die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre kleiner als [oder gleich] ● %, oder größer als [oder gleich] ● % ist.]

[die Differenz aus dem **[anderen Referenzzinssatz einfügen: ●]** abzüglich dem **[anderen Referenzzinssatz einfügen: ●]** kleiner als [oder gleich] ● %] [die Differenz aus dem **[anderen Referenzzinssatz einfügen: ●]** abzüglich dem **[anderen Referenzzinssatz einfügen: ●]** größer als [oder gleich] ● %] [ist.]

[die Differenz aus dem **[anderen Referenzzinssatz einfügen: ●]** abzüglich dem **[anderen Referenzzinssatz einfügen: ●]** größer als [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner als [oder gleich] ● % ist.]

[die Differenz aus dem **[anderen Referenzzinssatz einfügen: ●]** abzüglich dem **[anderen Referenzzinssatz einfügen: ●]** kleiner als [oder gleich] ● %, oder größer als [oder gleich] ● % ist.]

[Bei Schuldverschreibungen mit Indizes oder Währungswechselkursen als Basiswert und Beobachtung am Bewertungstag:

[der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode den Wert von **[Wert einfügen: ●]** unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode den Wert von **[Wert einfügen: ●]** überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode den Wert von **[Wert einfügen: ●]** unterschreitet [oder diesem Wert entspricht] oder den Wert von **[Wert einfügen: ●]** überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode den Wert von **[Wert einfügen: ●]** überschreitet [oder diesem Wert entspricht] und zugleich den Wert von **[Wert einfügen: ●]** unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[Bei Schuldverschreibungen mit Indizes oder Währungswechselkursen als Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen je Zinsperiode:

[der Referenzpreis des Basiswerts an jedem Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode den Wert von [**Wert einfügen: ●**] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[der Referenzpreis des Basiswerts an jedem Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode den Wert von [**Wert einfügen: ●**] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[der Referenzpreis des Basiswerts an jedem Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode den Wert von [**Wert einfügen: ●**] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht] oder den Wert von [**Wert einfügen: ●**] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[der Referenzpreis des Basiswerts an jedem Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode den Wert von [**Wert einfügen: ●**] überschreitet [oder diesem Wert entspricht] und zugleich den Wert von [**Wert einfügen: ●**] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[Bei Schuldverschreibungen mit Indizes oder Währungswechsellkursen als Basiswert und Beobachtungszeitraum:

während des Beobachtungszeitraums in Bezug auf die [betreffende] Zinsperiode der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu [irgendeinem][jedem] Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden]] [während der offiziellen Preisfeststellung durch die Indexberechnungsstelle]

[den Wert von [**Wert einfügen: ●**] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[den Wert von [**Wert einfügen: ●**] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[den Wert von [**Wert einfügen: ●**] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht] oder den Wert von [**Wert einfügen: ●**] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[den Wert von [**Wert einfügen: ●**] überschreitet [oder diesem Wert entspricht] und zugleich den Wert von [**Wert einfügen: ●**] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[Bei Schuldverschreibungen mit Inflationsindex als Basiswert: die am Feststellungstag für die [betreffende] Zinsperiode festgestellte jährliche Wertentwicklung des Inflationsindex

[den Wert von [**Wert einfügen: ●**] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[den Wert von [**Wert einfügen: ●**] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[den Wert von [**Wert einfügen: ●**] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht] oder den Wert von [**Wert einfügen: ●**] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[den Wert von [**Wert einfügen: ●**] überschreitet [oder diesem Wert entspricht] und zugleich den Wert von [**Wert einfügen: ●**] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]].]

32. [Die **Zinsbedingung** [2] ist in Bezug auf [eine][die] Zinsperiode eingetreten, wenn

[Bei Schuldverschreibungen mit Referenzzinssätzen als Basiswert: [am Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode] [an einem oder mehreren Bewertungstagen in Bezug auf die [betreffende] Zinsperiode] [an allen Bewertungstagen in Bezug auf die [betreffende] Zinsperiode] [zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums in Bezug auf die [betreffende] Zinsperiode]

[der ●-Monats-Euribor[®] kleiner als [oder gleich] ● %] [der ●-Monats-Euribor[®] größer als [oder gleich] ● %] [ist.]

[der \bullet -Monats-Euribor[®] größer als [oder gleich] \bullet %, zugleich jedoch kleiner als [oder gleich] \bullet % ist.]

[der \bullet -Monats-Euribor[®] kleiner als [oder gleich] \bullet %, oder größer als [oder gleich] \bullet % ist.]

[der CMS \bullet Jahre kleiner als [oder gleich] \bullet %] [der CMS \bullet Jahre größer als [oder gleich] \bullet %] [ist.]

[der CMS \bullet Jahre größer als [oder gleich] \bullet %, zugleich jedoch kleiner als [oder gleich] \bullet % ist.]

[der CMS \bullet Jahre kleiner als [oder gleich] \bullet %, oder größer als [oder gleich] \bullet % ist.]

[der [*anderen Referenzzinssatz einfügen:* \bullet] kleiner als [oder gleich] \bullet %] [der [*anderen Referenzzinssatz einfügen:* \bullet] größer als [oder gleich] \bullet %] [ist.]

[der [*anderen Referenzzinssatz einfügen:* \bullet] größer als [oder gleich] \bullet %, zugleich jedoch kleiner als [oder gleich] \bullet % ist.]

[der [*anderen Referenzzinssatz einfügen:* \bullet] kleiner als [oder gleich] \bullet %, oder größer als [oder gleich] \bullet % ist.]

[die Differenz aus dem \bullet -Monats-Euribor[®] abzüglich dem \bullet -Monats-Euribor[®] kleiner als [oder gleich] \bullet %] [die Differenz aus dem \bullet -Monats-Euribor[®] abzüglich dem \bullet -Monats-Euribor[®] größer als [oder gleich] \bullet %] [ist.]

[die Differenz aus dem \bullet -Monats-Euribor[®] abzüglich dem \bullet -Monats-Euribor[®] größer als [oder gleich] \bullet %, zugleich jedoch kleiner als [oder gleich] \bullet % ist.]

[die Differenz aus dem \bullet -Monats-Euribor[®] abzüglich dem \bullet -Monats-Euribor[®] kleiner als [oder gleich] \bullet %, oder größer als [oder gleich] \bullet % ist.]

[die Differenz aus dem CMS \bullet Jahre abzüglich dem CMS \bullet Jahre kleiner als [oder gleich] \bullet %] [die Differenz aus dem CMS \bullet Jahre abzüglich dem CMS \bullet Jahre größer als [oder gleich] \bullet %] [ist.]

[die Differenz aus dem CMS \bullet Jahre abzüglich dem CMS \bullet Jahre größer als [oder gleich] \bullet %, zugleich jedoch kleiner als [oder gleich] \bullet % ist.]

[die Differenz aus dem CMS \bullet Jahre abzüglich dem CMS \bullet Jahre kleiner als [oder gleich] \bullet %, oder größer als [oder gleich] \bullet % ist.]

[die Differenz aus dem [*anderen Referenzzinssatz einfügen:* \bullet] abzüglich dem [*anderen Referenzzinssatz einfügen:* \bullet] kleiner als [oder gleich] \bullet %] [die Differenz aus dem [*anderen Referenzzinssatz einfügen:* \bullet] abzüglich dem [*anderen Referenzzinssatz einfügen:* \bullet] größer als [oder gleich] \bullet %] [ist.]

[die Differenz aus dem [*anderen Referenzzinssatz einfügen:* \bullet] abzüglich dem [*anderen Referenzzinssatz einfügen:* \bullet] größer als [oder gleich] \bullet %, zugleich jedoch kleiner als [oder gleich] \bullet % ist.]

[die Differenz aus dem [*anderen Referenzzinssatz einfügen:* \bullet] abzüglich dem [*anderen Referenzzinssatz einfügen:* \bullet] kleiner als [oder gleich] \bullet %, oder größer als [oder gleich] \bullet % ist.]

[Bei Schuldverschreibungen mit Indizes oder Währungswechselkursen als Basiswert und Beobachtung am Bewertungstag:

[der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode den Wert von [**Wert einfügen: ●**] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode den Wert von [**Wert einfügen: ●**] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode den Wert von [**Wert einfügen: ●**] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht] oder den Wert von [**Wert einfügen: ●**] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode den Wert von [**Wert einfügen: ●**] überschreitet [oder diesem Wert entspricht] und zugleich den Wert von [**Wert einfügen: ●**] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[Bei Schuldverschreibungen mit Indizes oder Währungswechselkursen als Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen je Zinsperiode:

[der Referenzpreis des Basiswerts an jedem Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode den Wert von [**Wert einfügen: ●**] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[der Referenzpreis des Basiswerts an jedem Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode den Wert von [**Wert einfügen: ●**] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[der Referenzpreis des Basiswerts an jedem Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode den Wert von [**Wert einfügen: ●**] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht] oder den Wert von [**Wert einfügen: ●**] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[der Referenzpreis des Basiswerts an jedem Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode den Wert von [**Wert einfügen: ●**] überschreitet [oder diesem Wert entspricht] und zugleich den Wert von [**Wert einfügen: ●**] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[Bei Schuldverschreibungen mit Indizes oder Währungswechselkursen als Basiswert und Beobachtungszeitraum:

während des Beobachtungszeitraums in Bezug auf die [betreffende] Zinsperiode der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu [irgendeinem][jedem] Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden]] [während der offiziellen Preisfeststellung durch die Indexberechnungsstelle]

[den Wert von [**Wert einfügen: ●**] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[den Wert von [**Wert einfügen: ●**] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[den Wert von [**Wert einfügen: ●**] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht] oder den Wert von [**Wert einfügen: ●**] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[den Wert von [**Wert einfügen: ●**] überschreitet [oder diesem Wert entspricht] und zugleich den Wert von [**Wert einfügen: ●**] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[Bei Schuldverschreibungen mit Inflationsindex als Basiswert: die am Feststellungstag für die [betreffende] Zinsperiode festgestellte jährliche Wertentwicklung des Inflationsindex

[den Wert von [**Wert einfügen: ●**] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[den Wert von [**Wert einfügen: ●**] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[den Wert von [**Wert einfügen:** ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht] oder den Wert von [**Wert einfügen:** ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[den Wert von [**Wert einfügen:** ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht] und zugleich den Wert von [**Wert einfügen:** ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]].]

33. [Die **Zinsbedingung** [3] ist in Bezug auf [eine][die] Zinsperiode eingetreten, wenn

[**Bei Schuldverschreibungen mit Referenzzinssätzen als Basiswert:** [am Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode] [an einem oder mehreren Bewertungstagen in Bezug auf die [betreffende] Zinsperiode] [an allen Bewertungstagen in Bezug auf die [betreffende] Zinsperiode] [zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums in Bezug auf die [betreffende] Zinsperiode]

[der ●-Monats-Euribor[®] kleiner als [oder gleich] ● %] [der ●-Monats-Euribor[®] größer als [oder gleich] ● %] [ist.]

[der ●-Monats-Euribor[®] größer als [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner als [oder gleich] ● % ist.]

[der ●-Monats-Euribor[®] kleiner als [oder gleich] ● %, oder größer als [oder gleich] ● % ist.]

[der CMS ● Jahre kleiner als [oder gleich] ● %] [der CMS ● Jahre größer als [oder gleich] ● %] [ist.]

[der CMS ● Jahre größer als [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner als [oder gleich] ● % ist.]

[der CMS ● Jahre kleiner als [oder gleich] ● %, oder größer als [oder gleich] ● % ist.]

[der [**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●] kleiner als [oder gleich] ● %] [der [**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●] größer als [oder gleich] ● %] [ist.]

[der [**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●] größer als [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner als [oder gleich] ● % ist.]

[der [**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●] kleiner als [oder gleich] ● %, oder größer als [oder gleich] ● % ist.]

[die Differenz aus dem ●-Monats-Euribor[®] abzüglich dem ●-Monats-Euribor[®] kleiner als [oder gleich] ● %] [die Differenz aus dem ●-Monats-Euribor[®] abzüglich dem ●-Monats-Euribor[®] größer als [oder gleich] ● %] [ist.]

[die Differenz aus dem ●-Monats-Euribor[®] abzüglich dem ●-Monats-Euribor[®] größer als [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner als [oder gleich] ● % ist.]

[die Differenz aus dem ●-Monats-Euribor[®] abzüglich dem ●-Monats-Euribor[®] kleiner als [oder gleich] ● %, oder größer als [oder gleich] ● % ist.]

[die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre kleiner als [oder gleich] ● %] [die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre größer als [oder gleich] ● %] [ist.]

[die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre größer als [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner als [oder gleich] ● % ist.]

[die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre kleiner als [oder gleich] ● %, oder größer als [oder gleich] ● % ist.]

[die Differenz aus dem [*anderen Referenzzinssatz einfügen: ●*] abzüglich dem [*anderen Referenzzinssatz einfügen: ●*] kleiner als [oder gleich] ● %] [die Differenz aus dem [*anderen Referenzzinssatz einfügen: ●*] abzüglich dem [*anderen Referenzzinssatz einfügen: ●*] größer als [oder gleich] ● %] [ist.]

[die Differenz aus dem [*anderen Referenzzinssatz einfügen: ●*] abzüglich dem [*anderen Referenzzinssatz einfügen: ●*] größer als [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner als [oder gleich] ● % ist.]

[die Differenz aus dem [*anderen Referenzzinssatz einfügen: ●*] abzüglich dem [*anderen Referenzzinssatz einfügen: ●*] kleiner als [oder gleich] ● %, oder größer als [oder gleich] ● % ist.]

[Bei Schuldverschreibungen mit Indizes als Basiswert und Beobachtung am Bewertungstag:

[der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode den Wert von [*Wert einfügen: ●*] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode den Wert von [*Wert einfügen: ●*] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode den Wert von [*Wert einfügen: ●*] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht] oder den Wert von [*Wert einfügen: ●*] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode den Wert von [*Wert einfügen: ●*] überschreitet [oder diesem Wert entspricht] und zugleich den Wert von [*Wert einfügen: ●*] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[Bei Schuldverschreibungen mit Indizes oder Währungswechselkursen als Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen je Zinsperiode:

[der Referenzpreis des Basiswerts an jedem Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode den Wert von [*Wert einfügen: ●*] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[der Referenzpreis des Basiswerts an jedem Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode den Wert von [*Wert einfügen: ●*] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[der Referenzpreis des Basiswerts an jedem Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode den Wert von [*Wert einfügen: ●*] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht] oder den Wert von [*Wert einfügen: ●*] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[der Referenzpreis des Basiswerts an jedem Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode den Wert von [*Wert einfügen: ●*] überschreitet [oder diesem Wert entspricht] und zugleich den Wert von [*Wert einfügen: ●*] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[Bei Schuldverschreibungen mit Indizes oder Währungswechselkursen als Basiswert und Beobachtungszeitraum:

während des Beobachtungszeitraums in Bezug auf die [betreffende] Zinsperiode der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu [irgendeinem][jedem] Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und] [ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])]
[während der offiziellen Preisfeststellung durch die Indexberechnungsstelle]

[den Wert von [*Wert einfügen: ●*] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[den Wert von [**Wert einfügen:** ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[den Wert von [**Wert einfügen:** ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht] oder den Wert von [**Wert einfügen:** ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[den Wert von [**Wert einfügen:** ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht] und zugleich den Wert von [**Wert einfügen:** ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]]

[**Bei Schuldverschreibungen mit Inflationsindex als Basiswert:** die am Feststellungstag für die [betreffende] Zinsperiode festgestellte jährliche Wertentwicklung des Inflationsindex

[den Wert von [**Wert einfügen:** ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[den Wert von [**Wert einfügen:** ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[den Wert von [**Wert einfügen:** ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht] oder den Wert von [**Wert einfügen:** ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[den Wert von [**Wert einfügen:** ●] überschreitet [oder diesem Wert entspricht] und zugleich den Wert von [**Wert einfügen:** ●] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]].]

34. [Die **Zinsbedingung** [4] ist in Bezug auf [eine][die] Zinsperiode eingetreten, wenn

[**Bei Schuldverschreibungen mit Referenzzinssätzen als Basiswert:** [am Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode] [an einem oder mehreren Bewertungstagen in Bezug auf die [betreffende] Zinsperiode] [an allen Bewertungstagen in Bezug auf die [betreffende] Zinsperiode] [zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums in Bezug auf die [betreffende] Zinsperiode]

[der ●-Monats-Euribor[®] kleiner als [oder gleich] ● %] [der ●-Monats-Euribor[®] größer als [oder gleich] ● %] [ist.]

[der ●-Monats-Euribor[®] größer als [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner als [oder gleich] ● % ist.]

[der ●-Monats-Euribor[®] kleiner als [oder gleich] ● %, oder größer als [oder gleich] ● % ist.]

[der CMS ● Jahre kleiner als [oder gleich] ● %] [der CMS ● Jahre größer als [oder gleich] ● %] [ist.]

[der CMS ● Jahre größer als [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner als [oder gleich] ● % ist.]

[der CMS ● Jahre kleiner als [oder gleich] ● %, oder größer als [oder gleich] ● % ist.]

[der [**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●] kleiner als [oder gleich] ● %] [der [**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●] größer als [oder gleich] ● %] [ist.]

[der [**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●] größer als [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner als [oder gleich] ● % ist.]

[der [**anderen Referenzzinssatz einfügen:** ●] kleiner als [oder gleich] ● %, oder größer als [oder gleich] ● % ist.]

[die Differenz aus dem ●-Monats-Euribor[®] abzüglich dem ●-Monats-Euribor[®] kleiner als [oder gleich] ● %] [die Differenz aus dem ●-Monats-Euribor[®] abzüglich dem ●-Monats-Euribor[®] größer als [oder gleich] ● %] [ist.]

[die Differenz aus dem ●-Monats-Euribor® abzüglich dem ●-Monats-Euribor® größer als [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner als [oder gleich] ● % ist.]

[die Differenz aus dem ●-Monats-Euribor® abzüglich dem ●-Monats-Euribor® kleiner als [oder gleich] ● %, oder größer als [oder gleich] ● % ist.]

[die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre kleiner als [oder gleich] ● %] [die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre größer als [oder gleich] ● %] [ist.]

[die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre größer als [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner als [oder gleich] ● % ist.]

[die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre kleiner als [oder gleich] ● %, oder größer als [oder gleich] ● % ist.]

[die Differenz aus dem [*anderen Referenzzinssatz einfügen: ●*] abzüglich dem [*anderen Referenzzinssatz einfügen: ●*] kleiner als [oder gleich] ● %] [die Differenz aus dem [*anderen Referenzzinssatz einfügen: ●*] abzüglich dem [*anderen Referenzzinssatz einfügen: ●*] größer als [oder gleich] ● %] [ist.]

[die Differenz aus dem [*anderen Referenzzinssatz einfügen: ●*] abzüglich dem [*anderen Referenzzinssatz einfügen: ●*] größer als [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner als [oder gleich] ● % ist.]

[die Differenz aus dem [*anderen Referenzzinssatz einfügen: ●*] abzüglich dem [*anderen Referenzzinssatz einfügen: ●*] kleiner als [oder gleich] ● %, oder größer als [oder gleich] ● % ist.]

[Bei Schuldverschreibungen mit Indizes oder Währungswechselkursen als Basiswert und Beobachtung am Bewertungstag:

[der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode den Wert von [*Wert einfügen: ●*] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode den Wert von [*Wert einfügen: ●*] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode den Wert von [*Wert einfügen: ●*] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht] oder den Wert von [*Wert einfügen: ●*] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode den Wert von [*Wert einfügen: ●*] überschreitet [oder diesem Wert entspricht] und zugleich den Wert von [*Wert einfügen: ●*] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[Bei Schuldverschreibungen mit Indizes oder Währungswechselkursen als Basiswert und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen je Zinsperiode:

[der Referenzpreis des Basiswerts an jedem Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode den Wert von [*Wert einfügen: ●*] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[der Referenzpreis des Basiswerts an jedem Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode den Wert von [*Wert einfügen: ●*] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[der Referenzpreis des Basiswerts an jedem Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode den Wert von [**Wert einfügen: ●**] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht] oder den Wert von [**Wert einfügen: ●**] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[der Referenzpreis des Basiswerts an jedem Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode den Wert von [**Wert einfügen: ●**] überschreitet [oder diesem Wert entspricht] und zugleich den Wert von [**Wert einfügen: ●**] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]]

[Bei Schuldverschreibungen mit Indizes oder Währungswechselkursen als Basiswert und Beobachtungszeitraum:

während des Beobachtungszeitraums in Bezug auf die [betreffende] Zinsperiode der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu [irgendeinem][jedem] Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden]]) [während der offiziellen Preisfeststellung durch die Indexberechnungsstelle]

[den Wert von [**Wert einfügen: ●**] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[den Wert von [**Wert einfügen: ●**] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[den Wert von [**Wert einfügen: ●**] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht] oder den Wert von [**Wert einfügen: ●**] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[den Wert von [**Wert einfügen: ●**] überschreitet [oder diesem Wert entspricht] und zugleich den Wert von [**Wert einfügen: ●**] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]]

[Bei Schuldverschreibungen mit Inflationsindex als Basiswert: die am Feststellungstag für die [betreffende] Zinsperiode festgestellte jährliche Wertentwicklung des Inflationsindex

[den Wert von [**Wert einfügen: ●**] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[den Wert von [**Wert einfügen: ●**] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[den Wert von [**Wert einfügen: ●**] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht] oder den Wert von [**Wert einfügen: ●**] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[den Wert von [**Wert einfügen: ●**] überschreitet [oder diesem Wert entspricht] und zugleich den Wert von [**Wert einfügen: ●**] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]].]¹¹⁶

35. [Ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen eine Umrechnung eines Betrags von ● in ● erforderlich, so erfolgt die Umrechnung

[des Euro zu [**Währung einfügen: ●**] auf Grundlage der von der Europäischen Zentralbank [am betreffenden Bewertungstag][am Tag nach Feststellung des umzurechnenden Betrags] festgelegten und veröffentlichten Umrechnungskurses (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu), oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle auf Basis der dann geltenden Marktusancen festgelegte Umrechnungskurs des Euro zu [**Währung einfügen: ●**].]

[unter Anwendung des Währungswechselkurses des EUR zu [**Währung einfügen: ●**], der von der WM Company auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt [[am Bewertungstag][am Tag nach Feststellung des umzurechnenden Betrags] um ca. [16:00 Uhr (Ortszeit London)]] [**anderen Zeitpunkt einfügen: ●**] [als Schlusskurs für Kassageschäfte][**anderen Kurs einfügen: ●**] für den

¹¹⁶ Bei Schuldverschreibungen mit weiteren Bedingungen zusätzliche Absätze analog der Absätze 19 bis 22 aufnehmen.

EUR/●-Wechselkurs festgestellt und auf der Reuters-Bildschirmseite [●FIX=WM][*andere Bildschirmseite einfügen: ●*] (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht wird. Sollte ein Währungswechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Umrechnung auf der Basis eines gemäß den dann geltenden Marktansätzen ermittelten Wechselkurses des Euro zu [*Währung einfügen: ●*] vorzunehmen.]

[unter Anwendung des Währungswechselkurses des EUR zu [*Währung einfügen: ●*], der von dem Finanzinformationsdienst Bloomberg L.P. auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt [[am Bewertungstag][am Tag nach Feststellung des umzurechnenden Betrags] um ca. [13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)]] [*anderen Zeitpunkt einfügen: ●*] [als Mittelkurs für Kassageschäfte][*anderen Kurs einfügen: ●*] für den EUR/●-Wechselkurs festgestellt und auf der Bloomberg-Bildschirmseite [BFIX ● <GO>][*andere Bildschirmseite einfügen: ●*] (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht wird. Sollte ein Währungswechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Umrechnung auf der Basis eines gemäß den dann geltenden Marktansätzen ermittelten Wechselkurses des Euro zu [*Währung einfügen: ●*] vorzunehmen.]

§ 5 (Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
2. Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen in jedem Fall (i) vorbehaltlich der am Zahlungsort hierfür geltenden steuerrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen und (ii) vorbehaltlich etwaiger Einbehalte oder Abzüge gemäß [*Bei Aufnahme der Regelung betreffend dividendenäquivalente Zahlungen nach dem US HIRE Act: (a) Section 871(m) des US-amerikanischen Steuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code) von 1986 (das US-Steuergesetz, und jeder solche Einbehalt oder Abzug, ein 871(m) Einbehalt) oder (b) einer Vereinbarung gemäß Section 1471(b) des [US-Steuergesetzes][US-amerikanischen Steuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code) von 1986 (das US-Steuergesetz)] oder anderweitig eingeführt gemäß Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, im Rahmen dieser Bestimmungen erlassener Vorschriften oder geschlossener Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise. [Bei Aufnahme der Regelung betreffend dividendenäquivalente Zahlungen nach dem US HIRE Act: In Bezug auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen im Falle eines 871(m) Einbehalts ist die Emittentin berechtigt, den höchstmöglichen Steuersatz in Höhe von 30% auf jede dividendenäquivalente Zahlung (im Sinne der Section 871(m) des US-Steuergesetzes) einzubehalten. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Ausnahme von dem Einbehalt oder ein niedrigerer Einbehalt unter sonstigem anwendbarem Recht verlangt werden könnte.]*

[Bei Schuldverschreibungen einfügen, die sich auf ein US-Wertpapier oder einen Index, der US-Wertpapiere umfasst, beziehen und die die Wiederanlage von Netto-Dividenden vorsehen:

Sofern die Schuldverschreibungen, die sich auf US-Wertpapiere oder auf einen Index, der US-Wertpapiere beinhaltet, beziehen, die Wiederanlage von Netto-Dividenden beinhaltet, werden sämtliche Zahlungen auf diese Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung von Dividenden auf solche US-Wertpapiere berechnet, die in Höhe von 70% wiederangelegt werden. In diesem Fall wird bei der Berechnung des jeweiligen Zahlungsbetrags davon ausgegangen, dass 30% der dividendenäquivalenten Zahlungen (wie in Section 871(m) des US-Steuergesetzes definiert) auf die

entsprechenden US-Wertpapiere als vom Schuldverschreibungsgläubiger erhalten gelten und 30% der dividendenäquivalenten Zahlungen auf die entsprechenden US-Wertpapiere als von der Emittentin einbehalten gelten. Die Emittentin ist gegenüber dem Schuldverschreibungsgläubiger nicht zur Zahlung von Zusatzbeträgen für die Beträge verpflichtet, die aufgrund von Section 871(m) des US-Steuergesetzes als einbehalten gelten.]

3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Währung war].]

[Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:

4. Wenn der Fälligkeitstag [, der Außerordentliche Fälligkeitstag] [oder] [ein] [der] [Zinszahltag] kein Bankgeschäftstag gemäß § 4 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.] [es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [Der Zinszahltag verschiebt sich entsprechend.]¹¹⁷ [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]

[Bei Schuldverschreibungen mit einfachem oder mehrfachem ordentlichem Kündigungsrecht einfügen:

4. Wenn der [maßgebliche] Vorzeitige Fälligkeitstag, der Fälligkeitstag[, der Außerordentliche Fälligkeitstag] [oder] [ein] [der] [Zinszahltag] kein Bankgeschäftstag gemäß § 4 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.] [es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [Der Zinszahltag verschiebt sich entsprechend.]¹¹⁸ [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]

¹¹⁷ Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

¹¹⁸ Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

§ 6 (Status)

1. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Bei Emission handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um bevorrechtigte Schuldtitel (**Senior Preferred Schuldverschreibungen**), die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben.
2. Die Schuldverschreibungen sind untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen anderen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Rang zugewiesen wird.
3. [Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.]
4. Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Abwicklungsbehörde,
 - (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital[, von Zinsen] oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
 - (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
 - (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).

Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.

[§ 7] [(Indexveränderungen)]

1. Wird der Basiswert nicht mehr von der Indexberechnungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält (die **Neue Indexberechnungsstelle**), berechnet und veröffentlicht, wird [der Anfängliche Referenzpreis][,] [der Kurs des Basiswerts] [,][bzw.] der Referenzpreis des Basiswerts auf der Grundlage der von der Neuen Indexberechnungsstelle berechneten und veröffentlichten Kurse des Basiswerts berechnet (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel). Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Indexberechnungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die entsprechende Neue Indexberechnungsstelle.
2. Wird der Basiswert zu irgendeinem Zeitpunkt aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle fest, welcher Index[, der eine gleiche oder eine im Wesentlichen gleichartige Formel oder Berechnungsmethode benutzt wie der Basiswert,] künftig den Basiswert ersetzen soll (der **Nachfolgeindex**). In einem solchen Fall ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen [des Basiswerts][,] [des Anfänglichen Referenzpreises][,] [des Referenzpreises des

Basiswerts][.] [der Barriere] (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel) sowie anderer maßgeblicher Variablen mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor der Indexveränderung standen. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den entsprechenden Nachfolgeindex.

3. Für den Fall, dass die Indexberechnungsstelle ankündigt, zu einem Zeitpunkt während der Laufzeit der Schuldverschreibungen eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts vorzunehmen oder den Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich zu verändern (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Basiswert zugrunde gelegten Bezugswerte, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist) oder die Indexberechnungsstelle eine solche Veränderung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen vornimmt (die **Indexanpassung**), wird die Berechnungsstelle, sofern sie die Indexanpassung für wesentlich hält, für Zwecke der Berechnung der Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen für den Basiswert einen Indexstand zugrunde legen, den sie [auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode und unter Verwendung nur solcher Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung oder der Einstellung der Indexveröffentlichung im Index enthalten waren, bestimmt.][auf der Grundlage der Berechnungsmethode bestimmt, die vor einer Indexanpassung bezüglich des Basiswerts angewandt wurde.]
4. [Im Fall eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses kann die Berechnungsstelle alle Anpassungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig und geeignet erachtet, um dem Administrator-/Benchmark-Ereignis Rechnung zu tragen. Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, insbesondere die folgenden Anpassungen vorzunehmen: (a) Anpassungen in Form von einer oder mehreren Änderungen der Emissionsbedingungen zu einem oder unterschiedlichen Zeitpunkten, (b) die Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s), die dem von dem Administrator-/Benchmark-Ereignis betroffenen Basiswert nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar sind. Im Fall der Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s) ist die Berechnungsstelle zudem berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung des Stands der betreffenden Nachfolge-Benchmark(s) festzulegen sowie weitere Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen vorzunehmen (einschließlich von Anpassungen zur Berücksichtigung etwaiger erhöhter Kosten und Absicherungskosten, die der Emittentin aufgrund der Neufestlegung der Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen auf Basis der Nachfolge-Benchmark(s) entstehen sowie etwaige Anpassungen zur Aufteilung in mehrere Nachfolge-Benchmark(s), falls zutreffend).]
5. [Anpassungen [und Ersetzungen] nach den vorstehenden Absätzen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § [11][●] bekannt gemacht.]]¹¹⁹

[(Anpassung)]

1. Ändert sich die Ermittlungsmethode für die Bestimmung des Basiswerts, wird [der Anfängliche Referenzpreis][.] [der Kurs des Basiswerts] [,][bzw.] der Referenzpreis des Basiswerts auf der Grundlage einer anderen Ermittlungsmethode (unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel) bestimmt, die die Berechnungsstelle festlegt. Die Auswahl der neuen Ermittlungsmethode ist mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor der Änderung der Ermittlungsmethode standen.

¹¹⁹ Bei Indizes (außer Inflationsindex) als Basiswert einfügen.

2. Falls ein Anpassungsereignis [oder ein Administrator-/Benchmark-Ereignis] eintritt, kann die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen anpassen, sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht nach § 8 außerordentlich kündigt. Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf [den Basiswert,] [den Anfänglichen Referenzpreis][,] [den Referenzpreis] (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel) sowie andere maßgebliche Variablen beziehen.
3. Ein **Anpassungsereignis** liegt vor, wenn:
- (a) [die Kursfeststellung für den Basiswert gemäß der Definition für die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts dauerhaft eingestellt wird,]
 - (b) [der Devisenhandel für wenigstens eine der beiden Währungen, die Bestandteil des Basiswerts sind, erheblich eingeschränkt wird oder der Umtausch einer der beiden Währungen, die Bestandteil des Basiswerts sind, erheblich eingeschränkt wird]
 - (c) [der Basiswert oder eine darin enthaltene Währung Gegenstand von Währungsumstellungen oder einer anderen Art von Währungsreform ist oder wird oder gesetzliche Maßnahmen eingeführt werden, die das Halten, die Übertragbarkeit oder Konvertierung von einer im Basiswert enthaltenen Währung beschränken]
 - (d) [ein allgemeines Moratorium in dem bzw. den Ländern verhängt wird, das bzw. die eine im Basiswert enthaltene Währung herausgibt bzw. herausgeben]; oder
 - (e) andere als die vorgenannten Anpassungsereignisse, die in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und die eine zuverlässige Feststellung des Basiswerts unmöglich oder praktisch undurchführbar machen.¹²⁰
- [●.] [Im Fall eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses kann die Berechnungsstelle alle Anpassungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig und geeignet erachtet, um dem Administrator-/Benchmark-Ereignis Rechnung zu tragen. [Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen.] Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, insbesondere die folgenden Anpassungen vorzunehmen: (a) Anpassungen in Form von einer oder mehreren Änderungen der Emissionsbedingungen zu einem oder unterschiedlichen Zeitpunkten, (b) die Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s), die dem von dem Administrator-/Benchmark-Ereignis betroffenen Basiswert nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar sind. Im Fall der Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s) ist die Berechnungsstelle zudem berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung des Stands der betreffenden Nachfolge-Benchmark(s) festzulegen sowie weitere Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen vorzunehmen (einschließlich von Anpassungen zur Berücksichtigung etwaiger erhöhter Kosten und Absicherungskosten, die der Emittentin aufgrund der Neufestlegung der Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen auf Basis der Nachfolge-Benchmark(s) entstehen sowie etwaige Anpassungen zur Aufteilung in mehrere Nachfolge-Benchmark(s), falls zutreffend).]
4. [Anpassungen [und Ersetzungen] nach [den][dem] vorstehenden [Absätzen][Absatz] sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § 11 bekannt gemacht.]

¹²⁰ Bei Währungswechselkursen als Basiswert einfügen.

[§ 8][●]
(Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

1. Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:
 - (a) [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden sind oder werden][;][oder][.]
 - (b) [in Bezug auf den Basiswert von der Berechnungsstelle (i) keine geeignete Neue Indexberechnungsstelle gemäß § [7 Absatz 1] [●] gefunden werden kann oder (ii) die Festlegung eines Nachfolgeindex gemäß § [7 Absatz 2] [●] oder eine Indexanpassung gemäß § [7 Absatz 3] [●] aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte[oder (iii) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § 7][●] einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde][.][;][oder]]¹²¹
 - (c) [nach Feststellung der Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit den Regelungen in § 4 Absatz ● der Emissionsbedingungen kein geeigneter alternativer Index als Nachfolgeindex bestimmt werden kann.]¹²²
 - (d) [aufgrund außergewöhnlicher Umstände nach Ansicht der Emittentin und der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § 7 aus welchen Gründen auch immer nicht durchgeführt werden kann]; oder
 - (e) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § 7 einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde.]¹²³
 - (b) [nach dauerhafter Einstellung des [●-Monats-Euribor®][bzw. des ●-Monats-Euribor®][entsprechende Formulierung für anderen Referenzzinssatz einfügen: ●] kein geeigneter neuer Zinssatz nach § 4 für den [●-Monats-Euribor®][oder den ●-Monats-Euribor®][entsprechende Formulierung für anderen Referenzzinssatz einfügen: ●] gefunden werden kann oder eine solche Feststellung aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte[oder einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde].]¹²⁴
 - (●) [in Bezug auf den Basiswert ein Administrator-/Benchmark-Ereignis eingetreten ist [und nach Ansicht der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § 7 aus welchen Gründen auch immer nicht vorgenommen werden kann].]¹²⁵
2. Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30] [●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § [11][●] bekannt zu

¹²¹ Bei Indizes als Basiswert.

¹²² Bei Inflationsindex als Basiswert.

¹²³ Bei Währungswechselkursen als Basiswert.

¹²⁴ Bei Zinssätzen als Basiswert ggf. einfügen.

¹²⁵ Bei Aufnahme einer Regelung für ein Administrator-/Benchmark-Ereignis einfügen.

machen. **[Alternative mit Bezug zur Maßgeblichen Terminbörse:** Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert [(einschließlich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen)] zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung von Maßnahmen der Maßgeblichen Terminbörse in Bezug auf dieses Ereignis und bezogen auf den Zeitpunkt ermittelt wird, an dem die Maßgebliche Terminbörse die betreffende Maßnahme in Bezug auf dieses Ereignis umsetzt. Sollte die Maßgebliche Terminbörse keine Maßnahmen in Bezug auf dieses Ereignis ergreifen, wird der Marktwert von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze des § [12 Absatz 5][●] zum Zeitpunkt des Eintritts des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses oder zum nächstmöglichen danach liegenden Zeitpunkt ermittelt, zu dem die Berechnungsstelle eine Bewertung vornehmen kann.] **[Alternative ohne Bezug zur Maßgeblichen Terminbörse:** Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert [(einschließlich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen)] zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze des § [12 Absatz 5][●] zum Zeitpunkt des Eintritts des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses oder zum nächstmöglichen danach liegenden Zeitpunkt ermittelt wird, zu dem die Berechnungsstelle eine Bewertung vornehmen kann.]

[§ 9][●]
(Marktstörung)

1. Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle [am Anfangstag oder] an [einem][dem] Bewertungstag in Bezug auf den Basiswert eine Marktstörung (§ 9 Absatz 2)[●] eingetreten ist und fortbesteht, dann wird [der Anfangstag bzw.] der [betreffende] [Bewertungstag] für den Basiswert auf den nächstfolgenden [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] verschoben, an dem keine Marktstörung für den Basiswert mehr besteht. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, eine Marktstörung unverzüglich nach § [11] [●] bekannt zu geben. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.
2. **Marktstörung** bedeutet in Bezug auf den Basiswert [
 - (a) die Aussetzung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an denen der Basiswert bzw. an denen die im Basiswert enthaltenen Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,
 - (b) die Aussetzung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels einzelner in dem Basiswert enthaltener Bestandteile an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden oder in einem Terminkontrakt in Bezug auf den Basiswert [an der Terminbörse, an der Terminkontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden (die **Terminbörse**)] [an der Maßgeblichen Terminbörse] oder
 - (c) die Aussetzung oder Nichtberechnung des Basiswerts durch die Indexberechnungsstelle,]¹²⁶

[

 - (a) [die Nichtveröffentlichung des Basiswerts auf der Bildschirmseite; [oder]]
 - (b) Aussetzung oder wesentliche Einschränkung des Handels in dem Basiswert,[oder][
 - (c) die Einschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die Bestandteil des Basiswerts sind oder die Einschränkung des Umtauschs einer der beiden Währungen, die Bestandteil des Basiswerts sind]]¹²⁷

¹²⁶ Bei Indizes als Basiswert einfügen.

¹²⁷ Bei Währungswechselkursen als Basiswert einfügen.

sofern diese Aussetzung[,][vorzeitige Beendigung][,][oder] Einschränkung des Handels [oder Nichtberechnung des Basiswerts] in der letzten Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des [Anfänglichen Referenzpreises bzw.] des Referenzpreises des Basiswerts bzw. der in dem Basiswert enthaltenen Bestandteile [am Bewertungstag][an dem betreffenden Bewertungstag] eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf einer zuvor angekündigten dauerhaften Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der jeweiligen [M][m]aßgeblichen Börse beruht. [Eine Indexveränderung gemäß § [7][●] gilt nicht als Marktstörung.]

3. Wird [der Anfangstag oder] [ein][der] Bewertungstag gemäß Absatz 1 um [8][●] [Börsengeschäftstage] [Berechnungstage] verschoben und besteht auch an diesem Tag die Marktstörung fort

[, gilt dieser [achte][●] [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] als Bewertungstag [bzw.] [Anfangstag]. Die Berechnungsstelle wird an diesem Tag einen maßgeblichen [Anfänglichen Referenzpreis bzw.][Referenzpreis des Basiswerts bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]

[, wird die Berechnungsstelle [an diesem Tag] einen maßgeblichen [Anfänglichen Referenzpreis bzw.] Referenzpreis bestimmen[, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]]

4. [Im Falle einer Verschiebung des Bewertungstags verschieb[t][en] sich der Fälligkeitstag[, der [maßgebliche] Vorzeitige Fälligkeitstag][und der [jeweilige] Zinszahltag] entsprechend]¹²⁸

§ [10][●]

(Emission weiterer Schuldverschreibungen; Rückkauf)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme solcher Bestimmungen, die sich allein aus dem späteren Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen ergeben) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.
2. Die Emittentin ist (vorbehaltlich Beschränkungen gemäß einschlägiger Gesetze und Verordnungen) berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ [11][●]

(Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen[, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] [**andere Person einfügen: ●**]] [im Bundesanzeiger] [und] [oder] [im Internet unter www.helaba.de] [bzw.] [im Internet unter www.helaba-zertifikate.de] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben,] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung][.][durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die

¹²⁸ Einfügen, falls aufgrund der Verschiebung Bewertungstag und Fälligkeitstag/Vorzeitiger Fälligkeitstag/Zinszahltag kollidieren würden.

Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

**§ [12][●]
(Zahl- und Berechnungsstelle)**

1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.
2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.
3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle *[im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen: ●]* und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der *[Namen der relevanten Börsen einfügen: ●]* notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in *[jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen: ●]* und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § [11][●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.
6. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

**§ [13][●]
(Steuern)**

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ [14][●]

(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand[, außergerichtliche Streitschlichtung und europäische Online-Streitbeilegungsplattform])

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.
5. [Bei Streitigkeiten mit der Emittentin besteht die Möglichkeit, sich an die Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) zu wenden.

Das Anliegen ist in Textform an folgende Anschrift zu richten:

Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB)
Postfach 11 02 72
10832 Berlin
E-Mail: ombudsmann@voeb-kbs.de
Internet: <https://www.voeb.de>

Näheres regelt die Verfahrensordnung der Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Emittentin nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Es besteht ferner die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Online-Streitbeilegungsplattform errichtet. Die Online-Streitbeilegungsplattform können Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus online abgeschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen nutzen.

Die E-Mail-Adresse der Emittentin lautet: MiFIDII_Kundenbeschwerde@helaba.de.][**alternative Formulierung zur Hinweispflicht gemäß § 36 VSBG einfügen: ●**]

§ [15][●]
(Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
3. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § [11][●] zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die **Rückzahlungserklärung**) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.
4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § [11][●] mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § [11][●] durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.
5. Als Erwerbspreis im Sinne der Absätze 3 und 4 gilt der vom jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 3 vorhergehenden [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag][Berechnungstag] gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an diesem Tag kein Handel in den Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.
6. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § [11][●] mitgeteilt.
7. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die

Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 3 bis 6 an entsprechend berechtigten Emissionsbedingungen festhalten.]

5.4 [Inflationsindexierte Schuldverschreibungen]¹²⁹

**[Emissionsbedingungen
der inflationsindexierten Schuldverschreibungen
der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
[auch als ● bezeichnet]¹³⁰
(ISIN●)**

**§ 1
(Form und Nennbetrag)**

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in *[Festgelegte Währung einfügen: ●]* (die **Festgelegte Währung**)] begebenen inflationsindexierten [●] Schuldverschreibungen [●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von je ● [pro Stück] (die **Schuldverschreibungen**).
2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die [bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] *[andere Hinterlegungsstelle einfügen: ●]* (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.
3. [Die Sammelurkunde trägt die [eigenhändige oder faksimilierte][●] Unterschrift [zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin][zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin].]*[Alternative Regelung zur Ausstellung der Urkunde einfügen: ●]*
4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valuierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.]¹³¹ *[Alternative Methode zur Feststellung des Gesamtnennbetrags einfügen: ●]*

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].]¹³²

[Die Gesamtstückzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen entspricht dem valuierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.]¹³³

¹²⁹ Überschrift in den Endgültigen Bedingungen komplett entfernen.

¹³⁰ Bei Verwendung einer Marketingbezeichnung einfügen.

¹³¹ Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.

¹³² Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.

¹³³ Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen

[Die Gesamtstückzahl der Schuldverschreibungen beträgt [●].]¹³⁴

§ 2 (Verzinsung)

1. Die Schuldverschreibungen werden vom ● (einschließlich) an (der **Verzinsungsbeginn**) bis zum Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1) (ausschließlich) verzinst.

[Im Falle einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung durch die Emittentin werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum [maßgeblichen] Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 2) (ausschließlich) verzinst.]¹³⁵

[Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (§ 6) (ausschließlich) verzinst.]

[Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen für die Zinsperiode, in der das das Kündigungsrecht auslösende Ereignis eintritt, nicht verzinst.]

[Während des Zeitraums vom ● bis zum ● erfolgt keine Verzinsung der Schuldverschreibungen.]

Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode ergibt sich aus Absatz 4.

2. Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [,●, ●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Tages der Zinszahlung gemäß § 4 Absatz ●) zahlbar und werden für den Zeitraum (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Tages der Zinszahlung nach § 4 Absatz ●) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom ● (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich) ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet.

3. Stückzinsen werden [nicht] berechnet.

[Die Berechnung [der Stückzinsen] [sowie] des in Bezug auf [eine][die] Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags erfolgt

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360]

[auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage einer Zinsperiode multipliziert mit (ii) der Anzahl der Zinszahltage pro Jahr (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)]

[auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251[, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)].]

4. Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode, der auf den Nennbetrag der Schuldverschreibungen angewendet wird, berechnet sich wie folgt [jeweils] als Prozentsatz [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]:

¹³⁴ Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.

¹³⁵ Bei einfach kündbaren bzw. mehrfach kündbaren Schuldverschreibungen einfügen.

- (a) **[Bei fester Verzinsung:** Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode entspricht dem in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Festzinssatz in Prozent [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag.] [Der Zinsbetrag je Schuldverschreibung für die [jeweilige] Zinsperiode entspricht dem in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten Zinsbetrag je Schuldverschreibung.]

Zinsperiode	Festzinssatz in % [p.a.] [bezogen auf den Nennbetrag]	[Zinsbetrag je Schuldverschreibung]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]

]

- (b) **[Bei vorgeschalteten/nachgeschalteten Festzinsperioden:**[In der ● Zinsperiode [und der ● Zinsperiode] beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode] [In der ● Zinsperiode und der ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.] [bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode]]¹³⁶.]¹³⁷

[Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode] [Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.] [bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode]]¹³⁸.]¹³⁹

[Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode] [In der ● Zinsperiode und der ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.] [bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode]]¹⁴⁰.]¹⁴¹

- (c) **[Bei Schuldverschreibungen mit ausschließlich inflationsabhängigem Zinssatz:** Der Zinssatz für jede [folgende] Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle am ● TARGET-Tag [vor dem betreffenden Zinszahltag][vor dem Beginn der betreffenden Zinsperiode] (jeweils ein **Feststellungstag**) aus dem Produkt aus (a) der Differenz aus (x) dem Quotienten aus (A) [dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat [●], [der in die Zinsperiode (i) fällt][der unmittelbar vor Beginn der Zinsperiode (i) liegt]] [**Bei linearer Interpolation:** dem Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den Zinszahltag der betreffenden Zinsperiode], und (B) [dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat [●], [der [in die unmittelbar vorangegangene Zinsperiode (i-1) fällt][unmittelbar vor Beginn der unmittelbar vorangegangenen Zinsperiode (i-1) liegt] [bzw. im Falle der [ersten][●] Zinsperiode dem von

¹³⁶ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

¹³⁷ Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinsperioden einfügen.

¹³⁸ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

¹³⁹ Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinsperioden einfügen.

¹⁴⁰ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

¹⁴¹ Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinsperioden einfügen.

der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat ●]]] **Bei linearer Interpolation:** dem Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den [Zeitpunkt einfügen: ●][Zinszahltag der unmittelbar vorangegangenen Zinsperiode [bzw. im Falle der [ersten][●] Zinsperiode dem Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den [Zeitpunkt einfügen: ●]]]] [dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für [Zeitpunkt einfügen: ●]] und (y) der Ziffer 1, multipliziert mit (b) der Ziffer 100 berechnet. Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode beträgt mindestens [●] % p.a. [und höchstens [●] % p.a.]. Die Berechnung des Zinssatzes erfolgt nach folgender Formel:

$$[\text{Mit Höchstzinssatz: } \text{Zinssatz}_{(i)} = \max \left\{ \bullet; \min \left[\bullet; \left(\frac{\text{Index}_i}{[\text{Index}_{i-1}][\text{Index}_{(0)}]} - 1 \right) \times 100 \right] \right\}]$$

$$[\text{Ohne Höchstzinssatz: } \text{Zinssatz}_{(i)} = \max \left\{ \bullet; \left(\frac{\text{Index}_i}{[\text{Index}_{i-1}][\text{Index}_{(0)}]} - 1 \right) \times 100 \right\}]$$

Die in der Formel verwendeten Abkürzungen haben die folgende Bedeutung:

i = ([1][●], ..., ●) bezeichnet die [● bis ● Zinsperiode][Zinsperioden] der Schuldverschreibungen.

Zinssatz_(i) bezeichnet den Zinssatz für die Zinsperiode i.

Index_i bezeichnet [den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat ● [in Bezug auf die Zinsperiode (i)], der unmittelbar vor Beginn der Zinsperiode (i) liegt]] [den Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den Zinszahltag der Zinsperiode (i)].

Index_{i-1} bezeichnet [den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat ● [in Bezug auf die Zinsperiode (i-1)], der unmittelbar vor Beginn der Zinsperiode (i-1) liegt] bzw. im Falle der ● Zinsperiode den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat ●]] [den Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den Zinszahltag der Zinsperiode (i-1) bzw. im Falle der ● Zinsperiode den Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den [Zeitpunkt einfügen: ●]].]

Index₍₀₎ bezeichnet [den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den [Zeitpunkt einfügen: ●]] [den Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den [Zeitpunkt einfügen: ●]].]

- (d) **Bei Schuldverschreibungen mit Basiszinssatz multipliziert mit der Inflationsentwicklung:** Der Zinssatz für jede [folgende] Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle am ● TARGET-Tag [vor dem betreffenden Zinszahltag][vor dem Beginn der betreffenden Zinsperiode] (jeweils ein **Feststellungstag**) aus dem Produkt aus (a) dem Basiszinssatz in Höhe von ●% multipliziert mit (b) dem Quotienten aus (A) [dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat [●], [der in die Zinsperiode (i) fällt][der unmittelbar vor Beginn der Zinsperiode (i) liegt]] **Bei linearer Interpolation:** dem Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den Zinszahltag der betreffenden Zinsperiode], und (B) [dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat [●], [der in die unmittelbar vorangegangene Zinsperiode (i-1) fällt][der unmittelbar vor Beginn der unmittelbar vorangegangenen Zinsperiode (i-1) liegt] bzw. im Falle der [ersten][●] Zinsperiode dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat ●]] **Bei linearer Interpolation:** dem Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den [Zeitpunkt einfügen: ●][Zinszahltag

der unmittelbar vorangegangenen Zinsperiode bzw. im Falle der [ersten][●] Zinsperiode dem Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den [Zeitpunkt einfügen: ●]] [dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für [Zeitpunkt einfügen: ●]] berechnet. Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode beträgt mindestens [●] % p.a. [und höchstens [●] % p.a.]. Die Berechnung des Zinssatzes erfolgt nach folgender Formel:

$$[\text{Mit Höchstzinssatz: } \text{Zinssatz}_{(i)} = \max \left\{ \bullet; \min \left[\bullet; \bullet \times \left(\frac{\text{Index}_i}{[\text{Index}_{i-1}][\text{Index}_{(0)}]} \right) \right] \right\}]$$

$$[\text{Ohne Höchstzinssatz: } \text{Zinssatz}_{(i)} = \max \left\{ \bullet; \bullet \times \left(\frac{\text{Index}_i}{[\text{Index}_{i-1}][\text{Index}_{(0)}]} \right) \right\}]$$

Die in der Formel verwendeten Abkürzungen haben die folgende Bedeutung:

i = ([1][●], ..., ●) bezeichnet die [● bis ● Zinsperiode][Zinsperioden] der Schuldverschreibungen.

Zinssatz_(i) bezeichnet den Zinssatz für die Zinsperiode i.

Index_i bezeichnet [den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat ● [in Bezug auf die Zinsperiode (i)], der unmittelbar vor Beginn der Zinsperiode (i) liegt][den Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den Zinszahltag der Zinsperiode (i)].

Index_{i-1} bezeichnet [den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat ● [in Bezug auf die Zinsperiode (i-1)], der unmittelbar vor Beginn der Zinsperiode (i-1) liegt] bzw. im Falle der ● Zinsperiode den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat ● [den Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den Zinszahltag der Zinsperiode (i-1) bzw. im Falle der ● Zinsperiode den Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den [Zeitpunkt einfügen: ●]].]

Index₍₀₎ bezeichnet [den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den [Zeitpunkt einfügen: ●]][den Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den [Zeitpunkt einfügen: ●]].]

- (e) **[Bei Schuldverschreibungen mit inflationsabhängigem Zinssatz mit Aufschlag/Abschlag:** Der Zinssatz für jede [folgende] Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle am ● TARGET-Tag [vor dem betreffenden Zinszahltag][vor dem Beginn der betreffenden Zinsperiode] (jeweils ein **Feststellungstag**) aus dem Produkt aus (a) der Differenz aus (x) dem Quotienten aus (A) [dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat [●], [der in die Zinsperiode (i) fällt][der unmittelbar vor Beginn der Zinsperiode (i) liegt]][**Bei linearer Interpolation:** dem Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den Zinszahltag der betreffenden Zinsperiode], und (B) [dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat [●]], [der in die unmittelbar vorangegangene Zinsperiode (i-1) fällt][der unmittelbar vor Beginn der unmittelbar vorangegangenen Zinsperiode (i-1) liegt] bzw. im Falle der [ersten][●] Zinsperiode dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat ●]][**Bei linearer Interpolation:** dem Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den [Zeitpunkt einfügen: ●][Zinszahltag der unmittelbar vorangegangenen Zinsperiode bzw. im Falle der [ersten][●] Zinsperiode dem Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den [Zeitpunkt einfügen: ●]]][dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für [Zeitpunkt einfügen: ●]] und (y) der Ziffer 1, multipliziert mit (b) der Ziffer 100

[zuzüglich eines Aufschlags von **[Wert einfügen: ●]**][abzüglich eines Abschlags von **[Wert einfügen: ●]**] berechnet. Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode beträgt mindestens [●] % p.a. [und höchstens [●] % p.a.]. Die Berechnung des Zinssatzes erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{[Mit Höchstzinssatz: Zinssatz}_{(i)} = \max \left\{ \bullet; \min \left[\bullet; \left(\frac{\text{Index}_i}{\text{Index}_{i-1}[\text{Index}_{(0)}]} - 1 \right) \times 100 [+ \bullet] [- \bullet] \right] \right\}}$$

$$\text{[Ohne Höchstzinssatz: Zinssatz}_{(i)} = \max \left\{ \bullet; \left(\frac{\text{Index}_i}{\text{Index}_{i-1}[\text{Index}_{(0)}]} - 1 \right) \times 100 [+ \bullet] [- \bullet] \right\}}$$

Die in der Formel verwendeten Abkürzungen haben die folgende Bedeutung:

i = ([1][●],..., ●) bezeichnet die [● bis ● Zinsperiode][Zinsperioden] der Schuldverschreibungen.

Zinssatz_(i) bezeichnet den Zinssatz für die Zinsperiode **i**.

Index_i bezeichnet [den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat ● [in Bezug auf die Zinsperiode (i)][, der unmittelbar vor Beginn der Zinsperiode (i) liegt]][den Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den Zinszahltag der Zinsperiode (i)].

Index_{i-1} bezeichnet [den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat ● [in Bezug auf die Zinsperiode (i-1)][, der unmittelbar vor Beginn der Zinsperiode (i-1) liegt] bzw. im Falle der ● Zinsperiode den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat ●][den Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den Zinszahltag der Zinsperiode (i-1) bzw. im Falle der ● Zinsperiode den Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den **[Zeitpunkt einfügen: ●]**.]

Index₍₀₎ bezeichnet [den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den **[Zeitpunkt einfügen: ●]**][den Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den **[Zeitpunkt einfügen: ●]**.]

- (f) **[Bei Schuldverschreibungen mit inflationsabhängigem Zinssatz berechnet unter Anwendung eines Faktors:** Der Zinssatz für jede [folgende] Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle am ● TARGET-Tag [vor dem betreffenden Zinszahltag][vor dem Beginn der betreffenden Zinsperiode] (jeweils ein **Feststellungstag**) aus dem Produkt aus (a) **[Faktor einfügen: ●]** multipliziert mit (b) der Differenz aus (x) dem Quotienten aus (A) [dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat [●], [der in die Zinsperiode (i) fällt][der unmittelbar vor Beginn der Zinsperiode (i) liegt]][**Bei linearer Interpolation:** dem Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den Zinszahltag der betreffenden Zinsperiode], und (B) [dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat [●], [der in die unmittelbar vorangegangene Zinsperiode (i-1) fällt][der unmittelbar vor Beginn der unmittelbar vorangegangenen Zinsperiode (i-1) liegt] bzw. im Falle der [ersten][●] Zinsperiode dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat ●]][**Bei linearer Interpolation:** dem Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den **[Zeitpunkt einfügen: ●]**][Zinszahltag der unmittelbar vorangegangenen Zinsperiode bzw. im Falle der [ersten][●] Zinsperiode dem Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den **[Zeitpunkt einfügen: ●]**]][dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für **[Zeitpunkt einfügen: ●]**] und (y) der Ziffer 1, multipliziert mit (c) der Ziffer 100 berechnet. Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode beträgt

mindestens [●] % p.a. [und höchstens [●] % p.a.]. Die Berechnung des Zinssatzes erfolgt nach folgender Formel:

$$[\text{Mit Höchstzinssatz: } \text{Zinssatz}_{(i)} = \max \left\{ \bullet; \min \left[\bullet; \bullet \times \left[\left(\frac{\text{Index}_i}{[\text{Index}_{i-1}][\text{Index}_{(0)}]} - 1 \right) \times 100 \right] \right] \right\}]$$

$$[\text{Ohne Höchstzinssatz: } \text{Zinssatz}_{(i)} = \max \left\{ \bullet; \bullet \times \left[\left(\frac{\text{Index}_i}{[\text{Index}_{i-1}][\text{Index}_{(0)}]} - 1 \right) \times 100 \right] \right\}]$$

Die in der Formel verwendeten Abkürzungen haben die folgende Bedeutung:

i = ([1][●], ..., ●) bezeichnet die [● bis ● Zinsperiode][Zinsperioden] der Schuldverschreibungen.

Zinssatz_(i) bezeichnet den Zinssatz für die Zinsperiode **i**.

Index_i bezeichnet [den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat ● [in Bezug auf die Zinsperiode (i)][, der unmittelbar vor Beginn der Zinsperiode (i) liegt]][den Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den Zinszahltag der Zinsperiode (i)].

Index_{i-1} bezeichnet [den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat ● [in Bezug auf die Zinsperiode (i-1)][, der unmittelbar vor Beginn der Zinsperiode (i-1) liegt] bzw. im Falle der ● Zinsperiode den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat ●][den Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den Zinszahltag der Zinsperiode (i-1) bzw. im Falle der ● Zinsperiode den Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den [Zeitpunkt einfügen: ●]].]

Index₍₀₎ bezeichnet [den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den [Zeitpunkt einfügen: ●]][den Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den [Zeitpunkt einfügen: ●]].]

5. **Inflationsindex** bezeichnet den durch [Eurostat][andere Indexberechnungsstelle: ●] (die **Indexberechnungsstelle**) monatlich berechneten und veröffentlichten [Bezeichnung des Index einfügen: ●] [(Bloomberg Seite: ●)][●] bzw. einen gemäß Absatz [8][●] ermittelten Nachfolgeindex.

[Bei linearer Interpolation zur Feststellung des Indexwerts einfügen: Der **Linear Interpolierte Wert des Inflationsindex** an einem Tag wird von der Berechnungsstelle durch lineare Interpolation nach folgender Formel ermittelt:

$$\text{Index}_i = \text{Index}_{M-3} + \frac{d_i^M - 1}{DM} (\text{Index}_{M-2} - \text{Index}_{M-3})$$

Die in der Formel verwendeten Abkürzungen haben die folgende Bedeutung:

Index_i bezeichnet den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex am Tag **i**.

Index_{M-3} bezeichnet den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den dritten Monat vor dem Monat, in den der betreffende Tag **i** fällt.

Index_{M-2} bezeichnet den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den zweiten Monat vor dem Monat, in den der betreffende Tag **i** fällt.

d_t^M ist die tatsächliche Anzahl der bis zum betreffenden Tag i abgelaufenen Tage des Monats, in den der betreffende Tag i fällt, vom ersten Tag des Monats bis zum betreffenden Tag i (jeweils einschließlich).

D^M ist die tatsächliche Anzahl der Tage des Monats, in den der betreffende Tag i fällt.]

6. [Eurostat bezeichnet das statistische Amt der Europäischen Union mit Sitz in Luxemburg.]
7. Der Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt][kaufmännisch auf [drei] [fünf] [●] Nachkommastellen gerundet, d.h. ab [0,0005][0,000005][●] wird aufgerundet].
8. [Den Berechnungen an einem Feststellungstag wird jeweils nur der zuerst veröffentlichte Wert des Inflationsindex (ohne Berücksichtigung von vorläufigen Schätzungen) zugrunde gelegt. Später veröffentlichte Anpassungen des Werts des Inflationsindex bleiben unberücksichtigt.

Eine Überarbeitung oder Änderung des Inflationsindex nach seiner Erstveröffentlichung bleibt ohne Auswirkungen auf die Ermittlung des jeweils zahlbaren Zinsbetrags, es sei denn, es handelt sich um eine Neufestsetzung des Index-Referenzzeitraums, das heißt des Zeitraums, für den der Inflationsindex auf 100 gesetzt wird (**Basisjahrrevisio**n). In diesem Fall wird der basisjahrrevidierte Inflationsindex der Ermittlung des Indexwerts zugrunde gelegt, und die Berechnungsstelle wird alle Anpassungen vornehmen, die nach ihrer Auffassung geeignet sind um sicherzustellen, dass der Wert des basisjahrrevidierten Inflationsindex dieselbe Inflationsrate wiedergibt wie der Inflationsindex vor der Basisjahrrevisio

n. Eine Basisjahrrevisio

hat keine Auswirkungen auf vorangegangene Zahlungen von Zinsbeträgen.

Wurde der Wert des Inflationsindex nach Feststellung der Berechnungsstelle innerhalb von [30][●] Kalendertagen nach seiner ersten Veröffentlichung durch die Indexberechnungsstelle korrigiert, um einen offensichtlichen Fehler in der ersten Veröffentlichung zu beheben, wird die Berechnungsstelle den solchermaßen korrigierten Inflationsindex für die Ermittlung der Zahlungen unter den Schuldverschreibungen zugrunde legen. Eine solche Korrektur hat keine Auswirkungen auf vorangegangene Zahlungen von Zinsbeträgen.]

9. [Für den Fall, dass die Indexberechnungsstelle an oder vor dem ● TARGET-Tag [vor einem Zahlungstag][vor dem Beginn einer Zinsperiode] in Bezug auf die Schuldverschreibungen ankündigt, eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Inflationsindex vorzunehmen, wird die Berechnungsstelle vom betreffenden [Zahlungstag][Tag] an die notwendigen Anpassungen an dem veränderten Index vornehmen, um den Inflationsindex fortzuführen.]
10. [Wird der Inflationsindex für [zwei][●] aufeinander folgende Monate nicht veröffentlicht oder teilt die Indexberechnungsstelle mit, dass sie den Inflationsindex nicht mehr länger veröffentlichen wird, bestimmt die Berechnungsstelle gemäß den nachfolgenden Absätzen (a) bis (d) für den bisher anwendbaren Inflationsindex einen Nachfolgeindex:
 - (a) Gibt die Indexberechnungsstelle bekannt, dass der Inflationsindex durch einen von der Indexberechnungsstelle bezeichneten Ersatzindex ersetzt wird, dessen Berechnung nach den Feststellungen der Berechnungsstelle mit der gleichen oder im Wesentlichen gleichen Formel und Berechnungsmethode erfolgt wie die Berechnung des Inflationsindex, gilt der so berechnete und bekannt gemachte Ersatzindex (vorbehaltlich § [2 Absatz 10 (d)][●]) als Nachfolgeindex und die Berechnungsstelle wird den Schuldverschreibungsgläubigern den Nachfolgeindex unverzüglich gemäß § 8 bekannt machen; oder
 - (b) Falls kein Nachfolgeindex gemäß dem vorstehenden Absatz (a) bestimmt wurde, wird die Berechnungsstelle fünf führende unabhängige Derivatehändler auffordern, einen Ersatzindex

für den Inflationsindex zu benennen. Erhält die Berechnungsstelle mindestens [vier][●] Antworten und nennen mindestens [drei][●] Derivatehändler den gleichen Index, gilt dieser Index (vorbehaltlich § [2 Absatz 10 (d)][●]) als Nachfolgeindex. Erhält die Berechnungsstelle [drei][●] Antworten und nennen mindestens [zwei][●] Derivatehändler den gleichen Index, gilt dieser Index (vorbehaltlich § [2 Absatz 10 (d)][●]) als Nachfolgeindex und die Berechnungsstelle wird den Schuldverschreibungsgläubigern den Nachfolgeindex unverzüglich gemäß § 8 bekannt machen. Erhält die Berechnungsstelle weniger als [drei][●] Antworten, wird sie zur Bestimmung des Nachfolgeindex gemäß nachstehendem Absatz (c) vorgehen.

- (c) Falls ● TARGET-Tage [vor dem nächsten Zahlungstag][vor dem Beginn einer Zinsperiode] kein Nachfolgeindex gemäß den vorstehenden Absätzen (a) und (b) bestimmt wurde, bestimmt die Berechnungsstelle einen geeigneten alternativen Index und der so bestimmte Index gilt dann als Nachfolgeindex. Die Berechnungsstelle wird den Schuldverschreibungsgläubigern die Bestimmung eines Nachfolgeindex unverzüglich gemäß § 8 bekannt machen.
- (d) Kann nach Feststellung der Berechnungsstelle kein geeigneter alternativer Index als Nachfolgeindex bestimmt werden, ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen gemäß § 6 außerordentlich zu kündigen.]

- 11. [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [*weiteren Ort einfügen:* ●]] im Allgemeinen Zahlungen abwickeln].]
- 12. [**TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.]
- 13. [Der nach der Zinsformel in Absatz 4 berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird innerhalb von [● Bankgeschäftstagen][●] nach dem jeweiligen Feststellungstag gemäß § 8 durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]

§ 3

(Fälligkeit, Rückzahlung)

[*Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:*

- 1. Die Schuldverschreibungen werden am ● (der **Fälligkeitstag**) [zum Nennbetrag [zuzüglich einer etwaigen Abschließenden Zinszahlung gemäß Absatz ●]][zum Rückzahlungsbetrag je Schuldverschreibung] zurückgezahlt.
- 2. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin ist ausgeschlossen.]

]

[*Bei Schuldverschreibungen mit einfachem ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:*

- 1. Die Schuldverschreibungen werden bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.

2. Die Emittentin ist am • (der **Vorzeitige Fälligkeitstag**) berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die Emittentin hat die vorzeitige Kündigung mit einer Frist von mindestens [fünf] [•] [Bankgeschäftstagen][TARGET-Tagen] vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag zu erklären und unverzüglich gemäß § 8 bekannt zu machen. Die Kündigung ist unwiderruflich.
3. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.]

]

[Bei Schuldverschreibungen mit mehrfachem ordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am • (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
2. Die Emittentin ist erstmals am • und danach [an jedem Zinszahltag] [am •, •] (jeweils ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag**) berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die Emittentin hat die vorzeitige Kündigung mit einer Frist von mindestens [fünf] [•] [Bankgeschäftstagen][TARGET-Tagen] vor dem maßgeblichen Vorzeitigen Fälligkeitstag zu erklären und unverzüglich gemäß § 8 bekannt zu machen. Die Kündigung ist unwiderruflich.
3. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.]

]

- [Wenn der Gesamtbetrag aller bis zum Fälligkeitstag (einschließlich) je Schuldverschreibung von der Emittentin geleisteten bzw. nach der Zinsformel von der Berechnungsstelle berechneten Zinszahlungen (die **Berechnete Gesamtverzinsung**) kleiner ist als der Nennbetrag multipliziert mit der Festgestellten Inflationsentwicklung, werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zuzüglich eines Betrags, der der Differenz aus (a) dem Produkt aus Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit der Festgestellten Inflationsentwicklung und (b) der Berechneten Gesamtverzinsung entspricht (die **Abschließende Zinszahlung**), je Schuldverschreibung zurückgezahlt.]¹⁴²
- [Der **Rückzahlungsbetrag** je Schuldverschreibung wird von der Berechnungsstelle am • TARGET-Tag vor dem Fälligkeitstag (ein **Feststellungstag**) aus der Multiplikation des Nennbetrags mit dem Quotienten aus (A) [dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für [Zeitpunkt einfügen: •]][Bei linearer Interpolation: dem Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den Fälligkeitstag], und (B) [dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für [Zeitpunkt einfügen: •]][Bei linearer Interpolation: dem Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den [Zeitpunkt einfügen: •]] ermittelt. [Der Rückzahlungsbetrag entspricht mindestens [dem Nennbetrag][einem Betrag von [•]][und][höchstens einem Betrag von [•] je Schuldverschreibung.] Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet (d.h. ab 0,005 wird aufgerundet). Der Rückzahlungsbetrag berechnet sich nach der folgenden Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times [\min] \left(\left[\max \right] \left(\left[\frac{\text{Index}_{(1)}}{\text{Index}_{[0]}} \right]; \bullet \right); \bullet \right)$$

Die in der Formel verwendeten Abkürzungen haben die folgende Bedeutung:

¹⁴² Bei Schuldverschreibungen mit Abschließender Zinszahlung einfügen.

Index₍₁₎ bezeichnet [den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex][den Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex] für den [**Zeitpunkt einfügen: ●**].

Index₍₀₎ bezeichnet [den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex][den Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex] für den [**Zeitpunkt einfügen: ●**].

] ¹⁴³

- [Die **Festgestellte Inflationsentwicklung** entspricht der Differenz aus (x) dem Quotienten aus (A) [dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat [●] des Jahres [●]][**Bei linearer Interpolation:** dem Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den Fälligkeitstag], und (B) [dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für [**Zeitpunkt einfügen: ●**]][**Bei linearer Interpolation:** dem Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den [**Zeitpunkt einfügen: ●**]] abzüglich (y) der Ziffer 1. Die Festgestellte Inflationsentwicklung wird von der Berechnungsstelle [am Feststellungstag][am ● TARGET-Tag] vor dem Fälligkeitstag [(ein **Feststellungstag**)] [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt][kaufmännisch auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen gerundet, d.h. ab [0,0005][0,000005][●] wird aufgerundet]. Die Festgestellte Inflationsentwicklung berechnet sich nach der folgenden Formel:

$$\text{Festgestellte Inflationsentwicklung} = \left(\frac{\text{Index}_{(1)}}{\text{Index}_{(0)}} - 1 \right)$$

Die in der Formel verwendeten Abkürzungen haben die folgende Bedeutung:

Index₍₁₎ bezeichnet [den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex][den Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex] für den [**Zeitpunkt einfügen: ●**].

Index₍₀₎ bezeichnet [den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex][den Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex] für den [**Zeitpunkt einfügen: ●**].

]

[**Einfügen, falls nur der Rückzahlungsbetrag inflationsindexiert ist:**

- **Inflationsindex** bezeichnet den durch [Eurostat][**andere Indexberechnungsstelle: ●**] (die **Indexberechnungsstelle**) monatlich berechneten und veröffentlichten [**Bezeichnung des Index einfügen: ●**] [(Bloomberg Seite: ●)][●] bzw. einen gemäß Absatz ● ermittelten Nachfolgeindex].
- [**Bei linearer Interpolation zur Feststellung des Indexwerts einfügen: Der Linear Interpolierte Wert des Inflationsindex** an einem Tag wird von der Berechnungsstelle durch lineare Interpolation nach folgender Formel ermittelt:

$$\text{Index}_i = \text{Index}_{M-3} + \frac{d_i^M - 1}{DM} (\text{Index}_{M-2} - \text{Index}_{M-3})$$

Die in der Formel verwendeten Abkürzungen haben die folgende Bedeutung:

Index_i bezeichnet den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex am Tag *i*.

Index_{M-3} bezeichnet den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den dritten Monat vor dem Monat, in den der betreffende Tag *i* fällt.

¹⁴³ Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen der Rückzahlungsbetrag inflationsindexiert ist.

Index_{M-2} bezeichnet den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den zweiten Monat vor dem Monat, in den der betreffende Tag *i* fällt.

d_i^M ist die tatsächliche Anzahl der bis zum betreffenden Tag *i* abgelaufenen Tage des Monats, in den der betreffende Tag *i* fällt, vom ersten Tag des Monats bis zum betreffenden Tag *i* (jeweils einschließlich).

D^M ist die tatsächliche Anzahl der Tage des Monats, in den der betreffende Tag *i* fällt.]

- [Eurostat bezeichnet das statistische Amt der Europäischen Union mit Sitz in Luxemburg.]
- [Den Berechnungen an einem Feststellungstag wird jeweils nur der zuerst veröffentlichte Wert des Inflationsindex (ohne Berücksichtigung von vorläufigen Schätzungen) zugrunde gelegt. Später veröffentlichte Anpassungen des Werts des Inflationsindex bleiben unberücksichtigt.

Eine Überarbeitung oder Änderung des Inflationsindex nach seiner Erstveröffentlichung bleibt ohne Auswirkungen auf die Ermittlung der Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen, es sei denn, es handelt sich um eine Neufestsetzung des Index-Referenzzeitraums, das heißt des Zeitraums, für den der Inflationsindex auf 100 gesetzt wird (**Basisjahrrevision**). In diesem Fall wird der basisjahrrevidierte Inflationsindex der Ermittlung des Indexwerts zugrunde gelegt, und die Berechnungsstelle wird alle Anpassungen vornehmen, die nach ihrer Auffassung geeignet sind um sicherzustellen, dass der Wert des basisjahrrevidierten Inflationsindex dieselbe Inflationsrate wiedergibt wie der Inflationsindex vor der Basisjahrrevision. Eine Basisjahrrevision hat keine Auswirkungen auf vorangegangene Zahlungen auf die Schuldverschreibungen.

Wurde der Wert des Inflationsindex nach Feststellung der Berechnungsstelle innerhalb von [30][●] Kalendertagen nach seiner ersten Veröffentlichung durch die Indexberechnungsstelle korrigiert, um einen offensichtlichen Fehler in der ersten Veröffentlichung zu beheben, wird die Berechnungsstelle den solchermaßen korrigierten Inflationsindex für die Ermittlung der Zahlungen unter den Schuldverschreibungen zugrunde legen.]

- [Für den Fall, dass die Indexberechnungsstelle an oder vor dem ● TARGET-Tag vor einem Zahlungstag in Bezug auf die Schuldverschreibungen ankündigt, eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Inflationsindex vorzunehmen, wird die Berechnungsstelle vom betreffenden [Zahlungstag][Tag] an die notwendigen Anpassungen an dem veränderten Index vornehmen, um den Inflationsindex fortzuführen.]
- [Wird der Inflationsindex für [zwei][●] aufeinander folgende Monate nicht veröffentlicht oder teilt die Indexberechnungsstelle mit, dass sie den Inflationsindex nicht mehr länger veröffentlichen wird, bestimmt die Berechnungsstelle gemäß den nachfolgenden Absätzen (a) bis (d) für den bisher anwendbaren Inflationsindex einen Nachfolgeindex:
 - (a) Gibt die Indexberechnungsstelle bekannt, dass der Inflationsindex durch einen von der Indexberechnungsstelle bezeichneten Ersatzindex ersetzt wird, dessen Berechnung nach den Feststellungen der Berechnungsstelle mit der gleichen oder im Wesentlichen gleichen Formel und Berechnungsmethode erfolgt wie die Berechnung des Inflationsindex, gilt der so berechnete und bekannt gemachte Ersatzindex (vorbehaltlich § 3 Absatz ●(d)) als Nachfolgeindex und die Berechnungsstelle wird den Schuldverschreibungsgläubigern den Nachfolgeindex unverzüglich gemäß § 8 bekannt machen; oder
 - (b) Falls kein Nachfolgeindex gemäß dem vorstehenden Absatz (a) bestimmt wurde, wird die Berechnungsstelle fünf führende unabhängige Derivatehändler auffordern, einen Ersatzindex für den Inflationsindex zu benennen. Erhält die Berechnungsstelle mindestens [vier][●] Antworten und nennen mindestens [drei][●] Derivatehändler den gleichen Index, gilt dieser Index (vorbehaltlich § 3 Absatz ●(d)) als Nachfolgeindex. Erhält die Berechnungsstelle

[drei][●] Antworten und nennen mindestens [zwei][●] Derivatehändler den gleichen Index, gilt dieser Index (vorbehaltlich § 3 Absatz ●(d)) als Nachfolgeindex und die Berechnungsstelle wird den Schuldverschreibungsgläubigern den Nachfolgeindex unverzüglich gemäß § 8 bekannt machen. Erhält die Berechnungsstelle weniger als [drei][●] Antworten, wird sie zur Bestimmung des Nachfolgeindex gemäß nachstehendem Absatz (c) vorgehen.

- (c) Falls ● TARGET-Tage vor dem nächsten Zahlungstag kein Nachfolgeindex gemäß den vorstehenden Absätzen (a) und (b) bestimmt wurde, bestimmt die Berechnungsstelle einen geeigneten alternativen Index und der so bestimmte Index gilt dann als Nachfolgeindex. Die Berechnungsstelle wird den Schuldverschreibungsgläubigern die Bestimmung eines Nachfolgeindex unverzüglich gemäß § 8 bekannt machen.
 - (d) Kann nach Feststellung der Berechnungsstelle kein geeigneter alternativer Index als Nachfolgeindex bestimmt werden, ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen gemäß § 6 außerordentlich zu kündigen.]
- . [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [*weiteren Ort einfügen*:●]] im Allgemeinen Zahlungen abwickeln].]
 - . [**TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.]

§ 4 (Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
2. Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen in jedem Fall (i) vorbehaltlich der am Zahlungsort hierfür geltenden steuerrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen und (ii) vorbehaltlich etwaiger Einbehalte oder Abzüge gemäß [*Bei Aufnahme der Regelung betreffend dividendenäquivalente Zahlungen nach dem US HIRE Act*: (a) Section 871(m) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**, und jeder solche Einbehalt oder Abzug, ein **871(m) Einbehalt**) oder (b) einer Vereinbarung gemäß Section 1471(b) des [US-Steuergesetzes][US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**)] oder anderweitig eingeführt gemäß Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, im Rahmen dieser Bestimmungen erlassener Vorschriften oder geschlossener Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise. [*Bei Aufnahme der Regelung betreffend dividendenäquivalente Zahlungen nach dem US HIRE Act*: In Bezug auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen im Falle eines 871(m) Einbehalts ist die Emittentin berechtigt, den höchstmöglichen Steuersatz in Höhe von 30% auf jede dividendenäquivalente Zahlung (im Sinne der Section 871(m) des US-Steuergesetzes) einzubehalten. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Ausnahme von dem Einbehalt oder ein niedrigerer Einbehalt unter sonstigem anwendbarem Recht verlangt werden könnte.]

[*Bei Schuldverschreibungen einfügen, die sich auf ein US-Wertpapier oder einen Index, der US-Wertpapiere umfasst, beziehen und die die Wiederanlage von Netto-Dividenden vorsehen*:

Sofern die Schuldverschreibungen, die sich auf US-Wertpapiere oder auf einen Index, der US-Wertpapiere beinhaltet, beziehen, die Wiederanlage von Netto-Dividenden beinhaltet, werden sämtliche Zahlungen auf diese Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung von Dividenden auf solche US-Wertpapiere berechnet, die in Höhe von 70% wiederangelegt werden. In diesem Fall wird bei der Berechnung des jeweiligen Zahlungsbetrags davon ausgegangen, dass 30% der dividendenäquivalenten Zahlungen (wie in Section 871(m) des US-Steuergesetzes definiert) auf die entsprechenden US-Wertpapiere als vom Schuldverschreibungsgläubiger erhalten gelten und 30% der dividendenäquivalenten Zahlungen auf die entsprechenden US-Wertpapiere als von der Emittentin einbehalten gelten. Die Emittentin ist gegenüber dem Schuldverschreibungsgläubiger nicht zur Zahlung von Zusatzbeträgen für die Beträge verpflichtet, die aufgrund von Section 871(m) des US-Steuergesetzes als einbehalten gelten.]

3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Währung war].]

[Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:

4. Wenn der Fälligkeitstag [, der Außerordentliche Fälligkeitstag] oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § [2][3] ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.] [es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]

[Bei Schuldverschreibungen mit einfachem oder mehrfachem ordentlichem Kündigungsrecht einfügen:

4. Wenn der [maßgebliche] Vorzeitige Fälligkeitstag, der Fälligkeitstag [, der Außerordentliche Fälligkeitstag] oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § [2][3] ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.] [es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]

§ 5 (Status)

1. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Bei Emission handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um bevorrechtigte Schuldtitel (**Senior Preferred Schuldverschreibungen**), die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben.
2. Die Schuldverschreibungen sind untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen anderen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Rang zugewiesen wird.
3. [Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.]
4. Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Abwicklungsbehörde,
 - (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
 - (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
 - (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).

Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.

[§ 6 (Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)]

1. Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:
 - (a) [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden sind oder werden][;][oder]
 - (b) [nach Feststellung der Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit den Regelungen in § [2][3] der Emissionsbedingungen kein geeigneter alternativer Index als Nachfolgeindex bestimmt werden kann].

2. Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30] [●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § 8 bekannt zu machen. [*Alternative mit Bezug zur Maßgeblichen Terminbörse:* Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert [(einschließlich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen)] zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung von Maßnahmen der Maßgeblichen Terminbörse in Bezug auf dieses Ereignis und bezogen auf den Zeitpunkt ermittelt wird, an dem die Maßgebliche Terminbörse die betreffende Maßnahme in Bezug auf dieses Ereignis umsetzt. Sollte die Maßgebliche Terminbörse keine Maßnahmen in Bezug auf dieses Ereignis ergreifen, wird der Marktwert von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze des § [9 Absatz 5][●] zum Zeitpunkt des Eintritts des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses oder zum nächstmöglichen danach liegenden Zeitpunkt ermittelt, zu dem die Berechnungsstelle eine Bewertung vornehmen kann.] [*Alternative ohne Bezug zur Maßgeblichen Terminbörse:* Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert [(einschließlich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen)] zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze des § [9 Absatz 5][●] zum Zeitpunkt des Eintritts des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses oder zum nächstmöglichen danach liegenden Zeitpunkt ermittelt wird, zu dem die Berechnungsstelle eine Bewertung vornehmen kann.]]

§ [7][●]

(Emission weiterer Schuldverschreibungen; Rückkauf)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme solcher Bestimmungen, die sich allein aus dem späteren Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen ergeben) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.
2. Die Emittentin ist (vorbehaltlich Beschränkungen gemäß einschlägiger Gesetze und Verordnungen) berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ [8][●]

(Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen[, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] [*andere Person einfügen: ●*]] [im Bundesanzeiger] [und] [oder] [im Internet unter www.helaba.de] [bzw.] [im Internet unter www.helaba-zertifikate.de] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben,] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung][.] [durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

§ [9][●]
(Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.
2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.
3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle *[im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen: ●]* und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der *[Namen der relevanten Börsen einfügen: ●]* notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in *[jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen: ●]* und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § [8][●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.
6. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ [10][●]
(Steuern)

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ [11][●]

(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand[, außergerichtliche Streitschlichtung und europäische Online-Streitbeilegungsplattform])

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.
5. [Bei Streitigkeiten mit der Emittentin besteht die Möglichkeit, sich an die Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) zu wenden.

Das Anliegen ist in Textform an folgende Anschrift zu richten:

Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB)
Postfach 11 02 72
10832 Berlin
E-Mail: ombudsmann@voeb-kbs.de
Internet: <https://www.voeb.de>

Näheres regelt die Verfahrensordnung der Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Emittentin nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Es besteht ferner die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Online-Streitbeilegungsplattform errichtet. Die Online-Streitbeilegungsplattform können Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus online abgeschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen nutzen.

Die E-Mail-Adresse der Emittentin lautet: MiFIDII_Kundenbeschwerde@helaba.de.][*alternative Formulierung zur Hinweispflicht gemäß § 36 VSBG einfügen: ●*]

§ [12][●]
(Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
3. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § [8][●] zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die **Rückzahlungserklärung**) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.
4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § [8][●] mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § [8][●] durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.
5. Als Erwerbspreis im Sinne der Absätze 3 und 4 gilt der vom jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 3 vorhergehenden [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag] gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an diesem Tag kein Handel in den Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.
6. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § [8][●] mitgeteilt.
7. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die

Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 3 bis 6 an entsprechend berechtigten Emissionsbedingungen festhalten.]

5.5 Mittels Verweis aufgenommene Informationen

Mittels Verweis sind folgende Informationen in diese Ziffer 5 aufgenommen:

- Emissionsbedingungen (Ziffer 5, S. 97 bis 254 (einschließlich)) der Wertpapierbeschreibung der Emittentin für Strukturierte Schuldverschreibungen (Wertpapierbeschreibung C) vom 27. April 2020.

Eine Liste der mittels Verweis aufgenommenen Informationen findet sich in Ziffer 6.7 ("Liste mit Verweisen") auf der Seite 261.

6. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT UND DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

6.1 Verantwortung für die Wertpapierbeschreibung

Die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (**Helaba**) mit Hauptsitz in Frankfurt am Main und Erfurt (die **Emittentin**) trägt die Verantwortung für die in dieser Wertpapierbeschreibung enthaltenen Angaben und erklärt, dass diese Angaben ihres Wissens richtig sind und keine Angaben aufgenommen werden, die die Aussage in der Wertpapierbeschreibung verändern können.

6.2 Verbreitung und Verwendung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen

Es wurden keine dritten Personen befugt, Angaben bereitzustellen oder Darstellungen zu machen, die nicht in dem Basisprospekt oder den Endgültigen Bedingungen enthalten oder mit den darin enthaltenen oder anderweitig im Zusammenhang mit diesen Dokumenten zur Verfügung gestellten Angaben nicht vereinbar sind. Soweit solche Angaben bereitgestellt bzw. Darstellungen gemacht werden, darf auf diese nicht als von der Emittentin genehmigte Information oder Darstellung vertraut werden.

Der Basisprospekt stellt weder allein noch in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen ein Angebot bzw. eine Aufforderung der oder namens der Emittentin zur Abgabe eines Angebots bzw. zur Zeichnung von Wertpapieren der Emittentin dar. Die Verbreitung des Basisprospekts oder der Endgültigen Bedingungen kann in einigen Ländern aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verboten sein. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen oder des Angebots der Schuldverschreibungen in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen ab und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen oder ein Angebot ermöglicht werden. In keinem Land dürfen demgemäß die Schuldverschreibungen direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden oder irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn sie erfolgt in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten. Ergänzend wird auf den Abschnitt "Verkaufsbeschränkungen" (Ziffer 6.3) verwiesen.

Der Basisprospekt, die Endgültigen Bedingungen und sonstige im Zusammenhang mit dem Basisprospekt zur Verfügung gestellten Angaben stellen keine Kaufempfehlung der Emittentin für die Schuldverschreibungen an eine Person dar, die den Basisprospekt, die Endgültigen Bedingungen oder andere im Zusammenhang mit dem Basisprospekt bereitgestellte Angaben erhalten hat.

Unabhängige Bewertung

Jeder potenzielle Käufer von Schuldverschreibungen der Emittentin muss sich selbst auf der Basis der im Basisprospekt einschließlich der in den durch Verweis einbezogenen Dokumenten sowie der in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen ein eigenes Bild von der Bonität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin machen.

6.3 Verkaufsbeschränkungen

Für die unter dem Basisprospekt gegebenen Schuldverschreibungen gelten folgende Verkaufsbeschränkungen:

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen wurden und werden nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 (der **Securities Act**) in der jeweils geltenden Fassung oder den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer anderen

Rechtsordnung der Vereinigten Staaten registriert, und der Handel in den Schuldverschreibungen wurde und wird nicht von der U.S. Commodity Futures Trading Commission (**CFTC**) nach Maßgabe des U.S. Commodity Exchange Act von 1936 in der jeweils geltenden Fassung (der **CEA**) oder einer anderen U.S.-Aufsichtsbehörde genehmigt. Die Schuldverschreibungen werden im Rahmen einer nach Regulation S gewährten Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Securities Act angeboten und verkauft. Die Schuldverschreibungen werden ausschließlich außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika im Rahmen sogenannter Offshore-Transaktionen (wie nach Regulation S definiert) angeboten und dürfen zu keiner Zeit in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung von U.S.-Personen mittelbar oder unmittelbar angeboten, verkauft, weiterverkauft, verpfändet, geliefert oder anderweitig übertragen werden.

U.S.-Personen in diesem Sinne sind

- (a) U.S.-Personen wie in Rule 902(k)(1) von Regulation S definiert; oder
- (b) Personen, auf die eine Definition von U.S.-Person im Sinne des Commodity Exchange Act oder einer von der CFTC vorgesehenen oder erlassenen Vorschrift (die **CFTC Rules**), Leitlinie oder Vorgabe zutrifft (zur Klarstellung: eine Person, die keine "Nicht-U.S.-Person" laut Definition dieses Begriffs in der CFTC Rule 4.7(a)(1)(iv) ist, gilt als U.S.-Person, wobei für die Zwecke von Subsection (D) dieser Vorschrift die Ausnahmeregelung für qualifizierte berechnete Personen (*qualified eligible persons*), die keine "Nicht-U.S.-Personen sind, nicht berücksichtigt wird).

Diese U.S.-Personen dürfen zu keiner Zeit unmittelbar oder mittelbar eine Position in den Schuldverschreibungen halten.

CFTC ist die U.S. Commodity Futures Trading Commission.

Commodity Exchange Act in diesem Sinne ist das United States Commodity Exchange Act von 1936 in der jeweils geltenden Fassung.

Regulation S in diesem Sinne ist Regulation S wie im Securities Act definiert.

Securities Act ist der U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung.

Vereinigte Staaten von Amerika bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Islands und Northern Mariana Islands).

Öffentliche Angebote gemäß der Prospektverordnung

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (jeweils ein **Relevanter Staat**) wird kein öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen, die Gegenstand des mit dem Basisprospekt beabsichtigten und durch die diesbezüglichen Endgültigen Bedingungen vervollständigten Angebots sind, in dem Relevanten Staat unterbreitet oder unterbreitet werden, wobei jedoch Schuldverschreibungen in dem Relevanten Staat unter folgenden Umständen öffentlich angeboten werden dürfen:

- (a) wenn die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen vorsehen, dass ein Angebot der Schuldverschreibungen über die in Artikel 1(4) der Prospektverordnung genannten Fälle hinaus in dem Relevanten Staat (ein **nicht einer Befreiung unterliegendes Angebot**) erfolgen kann, nach dem Tag der Veröffentlichung des Basisprospekts für die Schuldverschreibungen, der von der zuständigen Behörde in dem Relevanten Staat gebilligt wurde oder, sofern einschlägig, in einem anderen Relevanten Staat gebilligt und an die zuständige Behörde in diesem Relevanten Staat notifiziert wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung, und zwar während des Zeitraums, der an den in dem Basisprospekt bzw. den Endgültigen Bedingungen angegebenen Tagen beginnt und endet

und sofern die Emittentin einer Nutzung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen für den Zweck eines nicht einer Befreiung unterliegenden Angebots schriftlich zugestimmt hat,

- (b) jederzeit an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektverordnung sind,
- (c) jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (mit Ausnahme von qualifizierten Anlegern wie in der Prospektverordnung definiert), oder
- (d) jederzeit unter anderen in Artikel 1(4) der Prospektverordnung beschriebenen Umständen,

wobei im Falle eines der in vorstehenden Absätzen (b) bis (d) genannten Angebote von Schuldverschreibungen eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung oder eines Nachtrags zu einem Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung nicht besteht.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet **öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen** eine Mitteilung in einem Relevanten Staat in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Schuldverschreibungen zu entscheiden. **Prospektverordnung** bezeichnet die Verordnung (EU) 2017/1129.

Zudem können die Endgültigen Bedingungen zusätzliche Verkaufsbeschränkungen bzw. ein Verbot des Vertriebs der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum enthalten.

Vereinigtes Königreich

Verbot des Vertriebs an Privatanleger im Vereinigten Königreich

Die Schuldverschreibungen wurden und werden Privatanlegern im Vereinigten Königreich weder angeboten noch verkauft oder anderweitig zur Verfügung gestellt. Für die Zwecke dieser Bestimmung:

- (a) bezeichnet **Privatanleger** eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt:
 - (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne der Definition in Art. 2 Nr. 8 der Verordnung (EU) Nr. 2017/565, in der Form, in der diese kraft des britischen Gesetzes über den Austritt aus der Europäischen Union von 2018 (*European Union (Withdrawal) Act 2018*; **EUWA**) Bestandteil des Rechts des Vereinigten Königreichs geworden ist; oder
 - (ii) sie ist ein Kunde im Sinne der Bestimmungen des britischen Gesetzes über Finanzdienstleistungen und Märkte von 2000 (*Financial Services and Markets Act 2000*; **FSMA**) sowie von zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 gemäß dem FSMA erlassenen Vorschriften und Bestimmungen, soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Art. 2 Absatz 1 Nr. 8 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 gilt, in der Form, in der diese kraft des EUWA Bestandteil des Rechts des Vereinigten Königreichs geworden ist; oder
 - (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne von Art. 2 der britischen Prospektverordnung (*UK Prospectus Regulation*); und
- (b) ein **Angebot** umfasst eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Schuldverschreibungen zu entscheiden.

Alle Rechtsordnungen

Die Schuldverschreibungen werden nicht innerhalb oder aus einer anderen Rechtsordnung heraus angeboten, verkauft oder geliefert, noch werden irgendwelche Angebotsunterlagen in Bezug auf die Schuldverschreibungen in oder aus einer Rechtsordnung heraus vertrieben oder veröffentlicht, es sei denn, dass dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen der betreffenden Rechtsordnung zulässig ist.

6.4 Art der Veröffentlichung

Der Basisprospekt (bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung und dem Registrierungsformular vom 27. April 2021 (wie von Zeit zu Zeit nachgetragen), einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente) wird gemäß Artikel 8 (5) i.V.m. Artikel 21 der Prospektverordnung ohne die Endgültigen Bedingungen (die **Endgültigen Bedingungen**) veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen werden spätestens am Tag des öffentlichen Angebots in der in Artikel 8 (5) i.V.m. Artikel 21 der Prospektverordnung vorgesehenen Art und Weise veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt werden in der in Ziffer 7 dargestellten Form präsentiert.

Die Wertpapierbeschreibung, das Registrierungsformular, etwaige Nachträge zu der Wertpapierbeschreibung und/oder zu dem Registrierungsformular, die per Verweis einbezogenen Dokumente und die Endgültigen Bedingungen werden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter <http://www.helaba-zertifikate.de/endgueltigebedingungen> veröffentlicht. Für institutionelle Investoren werden die Wertpapierbeschreibung, das Registrierungsformular, etwaige Nachträge zu der Wertpapierbeschreibung und/oder zu dem Registrierungsformular, die per Verweis einbezogenen Dokumente und die Endgültigen Bedingungen unter <https://www.helaba.com/de/prospekte> veröffentlicht.

Des Weiteren wird jedem potenziellen Anleger auf Verlangen kostenlos eine Version der Wertpapierbeschreibung, des Registrierungsformulars, etwaiger Nachträge zu der Wertpapierbeschreibung und/oder zu dem Registrierungsformular, der per Verweis einbezogenen Dokumente und der Endgültigen Bedingungen auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt. Für den Fall, dass ein potenzieller Anleger ausdrücklich eine Papierkopie anfordert, stellt ihm die Emittentin eine gedruckte Fassung der Wertpapierbeschreibung, des Registrierungsformulars, etwaiger Nachträge zu der Wertpapierbeschreibung und/oder zu dem Registrierungsformular, der per Verweis einbezogenen Dokumente und der Endgültigen Bedingungen zur Verfügung.

6.5 Aktualisierung von Informationen

Unbeschadet einer etwaigen gesetzlichen Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Nachtrags nach Artikel 23 der Prospektverordnung und unbeschadet etwaiger Bekanntmachungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen beabsichtigt die Emittentin derzeit nicht, Informationen in Bezug auf die Schuldverschreibungen nach erfolgter Emission zu aktualisieren.

6.6 Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Wertpapierbeschreibung

Zum Zwecke der Fortsetzung des öffentlichen Angebots von unter der Wertpapierbeschreibung der Emittentin für Strukturierte Schuldverschreibungen (Wertpapierbeschreibung C) vom 27. April 2020 begebenen Schuldverschreibungen werden die folgenden Abschnitte:

- Emissionsbedingungen (Ziffer 5 der Wertpapierbeschreibung C vom 27. April 2020);
- Formular für die Endgültigen Bedingungen (Ziffer 7 der Wertpapierbeschreibung C vom 27. April 2020); und

- Zusätzliche Informationen zu den Schuldverschreibungen (Ziffer 8 der Wertpapierbeschreibung C vom 27. April 2020)

in diese Wertpapierbeschreibung C vom 27. April 2021 gemäß Artikel 19 der Prospektverordnung per Verweis einbezogen (siehe nachfolgende Ziffer 6.7 - "Liste mit Verweisen").

Darüber hinaus werden alle Schuldverschreibungen, die unter der Wertpapierbeschreibung der Emittentin für Strukturierte Schuldverschreibungen (Wertpapierbeschreibung C) vom 27. April 2020 begeben wurden und für die das öffentliche Angebot unter dieser Wertpapierbeschreibung fortgesetzt werden soll, durch die Nennung ihrer ISIN im Anhang 1 dieser Wertpapierbeschreibung (siehe S. 285) identifiziert. Die Endgültigen Bedingungen für diese Schuldverschreibungen sind auf der Internetseite <http://www.helaba-zertifikate.de/endgueltigebedingungen> der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale veröffentlicht.

6.7 Liste mit Verweisen

In dieser Wertpapierbeschreibung wird auf das folgende Dokument gemäß Artikel 19 der Prospektverordnung verwiesen, das in Ziffer 5.5 in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen wird:

- Emissionsbedingungen (Ziffer 5, S. 97 bis 254 (einschließlich)) der Wertpapierbeschreibung der Emittentin für Strukturierte Schuldverschreibungen (Wertpapierbeschreibung C) vom 27. April 2020.

Darüber hinaus wird in dieser Wertpapierbeschreibung auf das folgende Dokument gemäß Artikel 19 der Prospektverordnung verwiesen, das in Ziffer 7 in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen wird:

- Formular für die Endgültigen Bedingungen (Ziffer 7, S. 260 bis 265 (einschließlich)) der Wertpapierbeschreibung der Emittentin für Strukturierte Schuldverschreibungen (Wertpapierbeschreibung C) vom 27. April 2020.

Zusätzlich wird in dieser Wertpapierbeschreibung auf das folgende Dokument gemäß Artikel 19 der Prospektverordnung verwiesen, das in Ziffer 8 in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen wird:

- Zusätzliche Informationen zu den Schuldverschreibungen (Ziffer 8, S. 266 bis 278 (einschließlich)) der Wertpapierbeschreibung der Emittentin für Strukturierte Schuldverschreibungen (Wertpapierbeschreibung C) vom 27. April 2020.

Die nicht per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogenen Teile der Wertpapierbeschreibung der Emittentin für Strukturierte Schuldverschreibungen (Wertpapierbeschreibung C) vom 27. April 2020 sind für den Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle in dieser Wertpapierbeschreibung enthalten.

Die Wertpapierbeschreibung der Emittentin für Strukturierte Schuldverschreibungen (Wertpapierbeschreibung C) vom 27. April 2020 wurden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und auf der Internetseite der Emittentin unter <https://www.helaba.com/de/prospekte> veröffentlicht.

6.8 Billigung der Wertpapierbeschreibung

Diese Wertpapierbeschreibung wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**BaFin**) als zuständige Behörde gemäß der Prospektverordnung gebilligt.

Die BaFin hat diese Wertpapierbeschreibung nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung gebilligt.

Diese Billigung sollte nicht als Bestätigung der Qualität der Schuldverschreibungen erachtet werden, die Gegenstand dieser Wertpapierbeschreibung sind.

Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Schuldverschreibungen für die Anlage vornehmen.

7. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Endgültige Bedingungen Nr. ● vom ●
zum Basisprospekt C vom 27. April 2021
[geändert durch den Nachtrag Nr. ● vom ●][,]
[[Nachtrag Nr. ● vom ●][,] [und]]¹⁴⁴
[Nachtrag Nr. ● vom ●]

Endgültige Bedingungen

für

[Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung]
[Express-Anleihen][[Performance-]Express-Zertifikate]
[Digital-Anleihen]
[Inflationsindexierte Schuldverschreibungen]

[Die Schuldverschreibungen werden unter folgende[m][n] Namen vermarktet: ●]

der

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

(nachstehend **Emittentin**, die **Bank** oder **Helaba** oder zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch **Konzern** genannt)

Inhaberschuldverschreibungen [●] von [●/●]

Emission ●

(nachstehend auch **Schuldverschreibungen** genannt)

WKN: ●

ISIN: ●

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 (die **Prospektverordnung**) (in der jeweils geltenden Fassung) erstellt und sind in Verbindung mit der Wertpapierbeschreibung für Strukturierte Schuldverschreibungen (Wertpapierbeschreibung C) der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt am Main und Erfurt, vom 27. April 2021, wie von Zeit zu Zeit nachgetragen[, einschließlich der Emissionsbedingungen, welche der früheren Wertpapierbeschreibung vom 27. April 2020 entnommen wurden und welche per Verweis in die Wertpapierbeschreibung vom 27. April 2021 einbezogen wurden] sowie in Verbindung mit dem Registrierungsformular vom 27. April 2021, wie von Zeit zu Zeit nachgetragen (das **Registrierungsformular**) zu lesen.

¹⁴⁴ Bei weiteren Nachträgen gegebenenfalls wiederholen.

Die Wertpapierbeschreibung und das Registrierungsformular bilden zusammen einen „Basisprospekt“ (der **Basisprospekt** oder der **Basisprospekt C**) im Sinne von Artikel 8 (6) der Prospektverordnung.

[Bei Schuldverschreibungen einfügen, für welche die Wertpapierbeschreibung nach Anhang 14 der Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 erstellt wurde: Die Wertpapierbeschreibung, das Registrierungsformular, etwaige Nachträge zu der Wertpapierbeschreibung und/oder zu dem Registrierungsformular, die per Verweis einbezogenen Dokumente und diese Endgültigen Bedingungen werden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter <http://www.helaba-zertifikate.de/endgueltigebedingungen> veröffentlicht.]

[Bei Schuldverschreibungen einfügen, für welche die Wertpapierbeschreibung nach Anhang 15 der Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 erstellt wurde: Die Wertpapierbeschreibung, das Registrierungsformular, etwaige Nachträge zu der Wertpapierbeschreibung und/oder zu dem Registrierungsformular, die per Verweis einbezogenen Dokumente und diese Endgültigen Bedingungen werden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter <https://www.helaba.com/de/prospekte> veröffentlicht.]

Des Weiteren wird jedem potenziellen Anleger auf Verlangen kostenlos eine Version der Wertpapierbeschreibung, des Registrierungsformulars, etwaiger Nachträge zu der Wertpapierbeschreibung und/oder zu dem Registrierungsformular, der per Verweis einbezogenen Dokumente und der Endgültigen Bedingungen auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt. Für den Fall, dass ein potenzieller Anleger ausdrücklich eine Papierkopie anfordert, stellt ihm die Emittentin eine gedruckte Fassung der Wertpapierbeschreibung, des Registrierungsformulars, etwaiger Nachträge zu der Wertpapierbeschreibung und/oder zu dem Registrierungsformular, der per Verweis einbezogenen Dokumente und der Endgültigen Bedingungen zur Verfügung.

[Diesen Endgültigen Bedingungen ist eine emissionspezifische Zusammenfassung angefügt.]

[Gegebenenfalls bei Neudokumentierung der Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Prospekts einfügen: Die vorliegenden Endgültigen Bedingungen dienen der Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen, die durch die Endgültigen Bedingungen Nr. ● vom ● zum Basisprospekt C vom 27. April 2020 [und zuvor durch die Endgültigen Bedingungen Nr. ● vom ● zum Basisprospekt C vom [●]] dokumentiert wurden, dessen Gültigkeitsdauer abgelaufen ist.]

[Gegebenenfalls bei geplanter Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Prospekts einfügen: Der Basisprospekt C - bestehend aus der Wertpapierbeschreibung C vom 27. April 2021 und dem Registrierungsformular vom 27. April 2021, wie jeweils von Zeit zu Zeit nachgetragen - unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere [angeboten werden] [fortgesetzt angeboten werden], verliert mit Ablauf des 27. April 2022 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt C der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale zu lesen, der dem Basisprospekt C vom 27. April 2021 nachfolgt. Der jeweils aktuelle Basisprospekt C der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale wird auf der Internetseite [\[https://www.helaba.com/de/prospekte\]](https://www.helaba.com/de/prospekte)[●] veröffentlicht.

[Anleger, die während des Gültigkeitszeitraums des obengenannten Basisprospekts eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, haben das Recht, diese innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des nachfolgenden Basisprospekts zu widerrufen, sofern die Wertpapiere noch nicht geliefert wurden.]]

[Gegebenenfalls im Fall einer ersten Aufstockung einfügen: [Die Schuldverschreibungen dieser Tranche [mit einem Angebotsvolumen] [mit einem Emissionsvolumen] [im Gesamtnennbetrag] [in der Gesamtstückzahl] von [●] [Euro] [Stück ●][**Betrag in einer anderen Währung einfügen:** ●] werden nach

Emission mit den am •¹⁴⁵ begebenen [•] Schuldverschreibungen [•], die unter den Endgültigen Bedingungen Nr. • vom • (die **Ersten Endgültigen Bedingungen**) zum Basisprospekt C vom [27. April 2020] [27. April 2021] emittiert wurden, konsolidiert und werden mit diesen eine einheitliche Wertpapieremission bilden ([§ •] der Emissionsbedingungen).]

[Gegebenenfalls im Fall einer zweiten oder weiteren Aufstockung einfügen: [Die Schuldverschreibungen dieser Tranche [mit einem Angebotsvolumen] [mit einem Emissionsvolumen] [im Gesamtnennbetrag] [in der Gesamtstückzahl] von [• Euro] [Stück •][**Betrag in anderer Währung einfügen:** •] werden nach Emission mit den bereits begebenen [•] Schuldverschreibungen [•], die unter den Endgültigen Bedingungen Nr. • vom • (die **Ersten Endgültigen Bedingungen**) zum Basisprospekt C vom [27. April 2020][27. April 2021] erstmalig emittiert wurden (und in Bezug auf die bereits durch [**Weitere Endgültige Bedingungen hinzufügen, wenn es sich um eine zweite oder weitere Aufstockung handelt:** •] [[**Bei einer zweiten Aufstockung einfügen:** eine Aufstockung][**Bei allen weiteren Aufstockungen einfügen:** weitere Aufstockungen] erfolgte[n]), konsolidiert und werden mit diesen eine einheitliche Wertpapieremission bilden ([§ •] der Emissionsbedingungen).]

¹⁴⁵ Valutierungsdatum einfügen.

Präsentation der Endgültigen Bedingungen

Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen Nr. ● vom ● zum Basisprospekt C vom 27. April 2021 sind [●] Schuldverschreibungen [●] [mit einem [Angebotsvolumen][Emissionsvolumen] von [● Euro][**Betrag in anderer Währung einfügen: ●**]][**Stückzahl einfügen: ●**] Schuldverschreibungen], zu begeben von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (in der Gesamtheit die [●]-**Schuldverschreibungen** [●]).

Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und [das Angebot][die Emission] sich nur aus dem Basisprospekt (einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente), etwaigen Nachträgen und diesen Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

1. **Allgemeine Angaben zu den Schuldverschreibungen** ●
2. **[Informationen über [den Basiswert] [die Basiswerte]]** ●
3. **Zustimmung zur Verwendung des Prospekts** ●
4. **[Bedingungen für das Angebot][Bedingungen für die Emission]** ●
5. **[Übernahme/Platzierung]** ●
6. **Börseneinführung [- Stellung von Ankaufskursen]** ●
7. **Informationen von Seiten Dritter** ●
8. **[Informationen zum Steuerabzug nach dem US- amerikanischen Gesetz über Beschäftigungsanreize]** ●
9. **[Interessen seitens Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind]** ●
10. **[Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen für den Europäischen Wirtschaftsraum, die von Personen zu beachten sind, die keine Kleinanleger sind]** ●
11. **[Beispielrechnungen für derivative Wertpapiere]** ●
12. **Emissionsbedingungen** ●

[Bei Schuldverschreibungen einfügen, für welche die Wertpapierbeschreibung nach Anhang 14 der Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 erstellt wurde: Diesen Endgültigen Bedingungen ist eine emissionspezifische Zusammenfassung angefügt.]

1. **ALLGEMEINE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN**
[Anwendbare Informationen aus der Ziffer 8.1 der Wertpapierbeschreibung einfügen: ●]
 2. **[INFORMATIONEN ÜBER [DEN BASISWERT] [DIE BASISWERTE]]**
[Anwendbare Informationen aus der Ziffer 8.2 der Wertpapierbeschreibung einfügen: ●]
 3. **ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTS**
[Anwendbare Informationen aus der Ziffer 8.3 der Wertpapierbeschreibung einfügen: ●]
 4. **[BEDINGUNGEN FÜR DAS ANGEBOT][BEDINGUNGEN FÜR DIE EMISSION]**
[Anwendbare Informationen aus der Ziffer 8.4 der Wertpapierbeschreibung einfügen: ●]
 5. **[ÜBERNAHME/PLATZIERUNG]**
[Anwendbare Informationen aus der Ziffer 8.5 der Wertpapierbeschreibung einfügen: ●]
 6. **BÖRSENEINFÜHRUNG [- STELLUNG VON ANKAUFSKURSEN]**
[Anwendbare Informationen aus der Ziffer 8.6 der Wertpapierbeschreibung einfügen: ●]
 7. **INFORMATIONEN VON SEITEN DRITTER**
[Anwendbare Informationen aus der Ziffer 8.7 der Wertpapierbeschreibung einfügen: ●]
 8. **[INFORMATIONEN ZUM STEUERABZUG NACH DEM US- AMERIKANISCHEN GESETZ ÜBER BESCHÄFTIGUNGSANREIZE]**
[Anwendbare Informationen aus der Ziffer 8.8 der Wertpapierbeschreibung einfügen: ●]
 9. **[INTERESSEN SEITENS PERSONEN, DIE AN DER EMISSION BZW. DEM ANGEBOT BETEILIGT SIND]**
[Anwendbare Informationen aus der Ziffer 8.9 der Wertpapierbeschreibung einfügen: ●]
 10. **[ZUSÄTZLICHE VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN FÜR DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM, DIE VON PERSONEN ZU BEACHTEN SIND, DIE KEINE KLEINANLEGER SIND]**

[Gegebenenfalls zusätzliche Verkaufsbeschränkungen für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum aus der Ziffer 8.10 der Wertpapierbeschreibung einfügen: ●]
 11. **[BEISPIELRECHNUNGEN FÜR DERIVATIVE WERTPAPIERE]**
[Gegebenenfalls Beispielrechnungen für derivative Wertpapiere einfügen: ●]
 12. **EMISSIONSBEDINGUNGEN**
[Anwendbare Emissionsbedingungen aus der Ziffer 5 der Wertpapierbeschreibung einfügen: ●]
- [ANHANG ZU DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN]**

[Bei Schuldverschreibungen, für welche die Wertpapierbeschreibung nach Anhang 14 der Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 erstellt wurde, emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen: ●]

[Mittels Verweis aufgenommene Informationen]

Mittels Verweis sind folgende Informationen in diese Ziffer 7 aufgenommen:

- Formular für die Endgültigen Bedingungen (Ziffer 7, S. 260 bis 265 (einschließlich)) der Wertpapierbeschreibung der Emittentin für Strukturierte Schuldverschreibungen (Wertpapierbeschreibung C) vom 27. April 2020.

Eine Liste der mittels Verweis aufgenommenen Informationen findet sich in Ziffer 6.7 ("Liste mit Verweisen") auf der Seite 261.]

8. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

8.1 Allgemeine Angaben zu den Schuldverschreibungen

(a) Risikofaktoren und Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um

[Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung der Produktvariante [1][2][3][4][5][6][7][8][9] und Rückzahlung zum Nennbetrag.]

[[Performance-][Best-]Express-Zertifikate der Produktvariante [1][2][3][3a][4][5][6][7][8][9][10][11] [ohne Verzinsung] [mit Verzinsung] [und einer möglichen Zinsnachzahlung] und Rückzahlung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung [des Basiswerts][mehrerer Basiswerte] [und] [Mindestrückzahlungsbetrag] [sowie] [Höchstrückzahlungsbetrag] [mit Airbag-Funktion] [und] [mit] [Best-in-Funktion] [und] [physischer Lieferung].]

[Express-Anleihen der Produktvariante [1][2][3][4] mit Verzinsung in Abhängigkeit von der Entwicklung [des Basiswerts][mehrerer Basiswerte] und Rückzahlung zum Nennbetrag [und mit Best-in-Funktion].]

[Digital-Anleihen [ohne Verzinsung] [mit Verzinsung in Abhängigkeit vom Eintritt [einer][mehrerer] Zinsbedingung[en]] und Rückzahlung zum [Nennbetrag][Rückzahlungsbetrag in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts] [und] [Mindestrückzahlungsbetrag] [sowie] [Höchstrückzahlungsbetrag] .]

[Inflationsindexierte Schuldverschreibungen [mit fester Verzinsung] [mit inflationsabhängiger Verzinsung] und einer [Rückzahlung zum Nennbetrag] [inflationabhängigen Rückzahlung [in Form einer Abschließenden Zinszahlung]].]

Es wird besonders auf die Ziffer 2 und Ziffer 3 der Wertpapierbeschreibung verwiesen, die eine besondere Beschreibung der Risikofaktoren sowie der Funktionsweise für Schuldverschreibungen dieses Produkttyps enthalten.

[Zudem verfügen die Schuldverschreibungen über

[eine Regelung zur vorzeitigen automatischen Rückzahlung bei Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses] [und]

[ein [einfaches] [mehrfaches] ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin] [und]

[ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin].

Es wird zudem besonders auf die Abschnitte in den Risikofaktoren sowie der Beschreibung der Funktionsweise für Schuldverschreibungen verwiesen, die in Ziffer 2.2(c) und Ziffer 3 der Wertpapierbeschreibung abgedruckt sind. Diese enthalten besondere Beschreibungen der Regelungen, die zu einer vorzeitigen Beendigung der Laufzeit der Schuldverschreibungen führen können.]

(b) Valutierungsdatum

Das Valutierungsdatum, an dem die Schuldverschreibungen emittiert werden, ist der ●.

(c) **Rendite**

Dadurch, dass die Schuldverschreibungen gegebenenfalls mit Zinssätzen verzinst werden, deren Höhe bei Emission der Schuldverschreibungen [für eine oder mehrere Zinsperioden] nicht feststehen und/oder der Rückzahlungsbetrag gegebenenfalls vom Nennbetrag abweichen kann, kann die Rendite der Schuldverschreibungen nicht im Voraus berechnet werden.

(d) **[Rating**

[*Individuelles Rating der Schuldverschreibungen sowie Angaben zur Ansässigkeit der Ratingagentur in der Union und zur Registrierung der Ratingagentur nach der Ratingagentur-Verordnung einfügen: ●*]

[*Kurze Erläuterung der Bedeutung des Ratings einfügen, wenn diese unlängst von der Ratingagentur erstellt wurde: ●*]

]

(e) **Verwendung des Nettoemissionserlöses**

[Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung des Konzerns. Die Emittentin ist in der Verwendung der Erlöse aus der Emission von Schuldverschreibungen frei.]

[*Bei Green Bonds bzw. ESG-Bonds einfügen:* Der Nettoerlös der Emission dient [der Finanzierung oder Refinanzierung von Darlehen und Investitionen in Unternehmen, Vermögenswerte, Projekte und/oder Aktivitäten, die klimafreundliche, energieeffiziente und andere ökologische Zwecke fördern.][*andere Verwendungszwecke für Green Bonds oder ESG-Bonds einfügen: ●*]

[Den Nettoerlös der Emission wird die Emittentin zur vollständigen oder teilweisen Finanzierung oder Refinanzierung [von der Emittentin ausgereicherter Förderungswürdiger Grüner Darlehen (**Eligible Green Loans**)] [*andere Verwendungszwecke für Green Bonds oder ESG-Bonds einfügen: ●*] nach Maßgabe [ihres Rahmenwerks für Grüne Anleihen (**Green Bond Framework**) vom [●] 2021 (das "**Green Bond Framework**")][*anderes Rahmenwerk oder ähnliches Dokumentationsmittel in Verbindung mit Green Bonds bzw. ESG-Bonds einfügen:●*] verwenden.

["**Förderungswürdige Grüne Darlehen**" sind Darlehen zur Finanzierung förderungswürdiger grüner Projekte.][*andere Bestimmung für die Emission von Green Bonds bzw. ESG-Bonds einfügen: ●*]

[Förderungswürdige Grüne Projekte bezeichnen Projektdarlehen im Zusammenhang mit Projekten im Bereich erneuerbare Energien, die mindestens eines der im [Green Bond Framework][*anderes Rahmenwerk oder ähnliches Dokumentationsmittel in Verbindung mit Green Bonds bzw. ESG-Bonds einfügen: ●*] genannten Förderkriterien erfüllen. [Der Ausschuss für Grüne Anleihen (*Green Bond Committee*) der Emittentin wählt aus den förderungswürdigen grünen Projekten diejenigen Projekte aus, die mit dem Nettoerlös aus den grünen Anleihen finanziert oder refinanziert werden.][*andere Bestimmung für die Emission von Green Bonds bzw. ESG-Bonds einfügen: ●*]

[Das [Green Bond Framework][*anderes Rahmenwerk oder ähnliches Dokumentationsmittel in Verbindung mit Green Bonds bzw. ESG-Bonds einfügen:●*] ist auf der Webseite der Emittentin abrufbar.][*ggf. andere Bestimmung zur Abrufbarkeit eines Rahmenswerks oder ähnlicher Dokumentationsmittel: ●*]

[Die Emittentin hat [*Second Party Opinion Provider einfügen: ●*] mit der Erstellung eines Gutachtens in Bezug auf das [Green Bond Framework][*anderes Rahmenwerk oder ähnliches Dokumentationsmittel in Verbindung mit Green Bonds bzw. ESG-Bonds einfügen:●*] beauftragt.]

[Das [Green Bond Framework][*anderes Rahmenwerk oder ähnliches Dokumentationsmittel in Verbindung mit Green Bonds bzw. ESG-Bonds einfügen: ●*] kann weiter aktualisiert oder erweitert werden, um Aktualisierungen [der Green Bond Principles] [*andere Bestimmung für die Emission von Green Bonds bzw. ESG-Bonds einfügen: ●*] Rechnung zu tragen.] [*andere Bestimmung für die Emission von Green Bonds bzw. ESG-Bonds einfügen: ●*]

[Die Emittentin wird jährlich maßgebliche Informationen und Dokumente über ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit grünen Anleihen veröffentlichen, einschließlich (i) eines Berichts über die Mittelzuweisung mit Einzelheiten über die ausstehenden grünen Anleihen und Förderungswürdigen Grünen Darlehen sowie (ii) eines Wirkungsberichts, aus dem die mit den Förderungswürdigen Grünen Darlehen verbundenen ökologischen Vorteile hervorgehen.

Die Emittentin stellt diese Berichte auf ihrer Webseite zur Verfügung.] [*andere Bestimmung für die Emission von Green Bonds bzw. ESG-Bonds einfügen: ●*]

[Zur Klarstellung wird festgehalten, dass weder das [Green Bond Framework][*anderes Rahmenwerk oder ähnliches Dokumentationsmittel in Verbindung mit Green Bonds bzw. ESG-Bonds einfügen: ●*] noch das Gutachten von [*Second Party Opinion Provider einfügen: ●*] in den Basisprospekt (bzw. in die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen) einbezogen werden und/oder zu dessen bzw. deren Bestandteil werden oder als in den Basisprospekt (bzw. in die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen) einbezogen und/oder dessen bzw. deren Bestandteil gelten.] [*andere Bestimmung für die Emission von Green Bonds bzw. ESG-Bonds einfügen: ●*]

Sollte es der Emittentin nicht möglich sein die Emissionserlöse vollständig oder teilweise wie ursprünglich beabsichtigt zu verwenden, wird der Nettoemissionserlös, zur Finanzierung der Geschäftsentwicklung des Konzerns verwendet. Die Emittentin ist insoweit in der Verwendung der Erlöse aus der Emission von Schuldverschreibungen frei.]

(f) Ermächtigung

[Auf der Grundlage der Satzung der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (**Helaba**) und, soweit erforderlich, entsprechend der Beschlussfassung durch die Trägerversammlung kann der Vorstand nach Maßgabe der Geschäftsanweisung seine Befugnisse zur Geschäftsführung in begrenztem Umfang auf einzelne seiner Mitglieder oder geeignete Bedienstete übertragen. Von dieser Möglichkeit hat der Vorstand Gebrauch gemacht und die Produktzuständigkeit für Eigenemissionen der Bank auf die Abteilung Liability Management & Funding übertragen. Diese entscheidet im Rahmen des Refinanzierungsbedarfes der Bank über die Emission der Schuldverschreibungen, die im Rahmen des Basisprospektes begeben werden. Insofern liegt die Einwilligung des Vorstandes für die Emission der Schuldverschreibungen vor.][**●**]

8.2 [Informationen über [den Basiswert] [die Basiswerte]

[*Beschreibung des bzw. der Referenzzinssätze und Aussage ob dieser Basiswert für die Ermittlung der Verzinsung oder des Rückzahlungsbetrags verwendet wird einfügen: ●*

[*Angaben darüber, wo Informationen in aktualisierter Form über die historische Kursentwicklung des bzw. der Referenzzinssätze und ihre Volatilität auf elektronischem Wege eingeholt werden können und ob dies mit Kosten verbunden ist: ●*]^{146]}^{147]}^{148]}

[*Bezeichnung der [Korba][A]ktien und Aussage ob dieser Basiswert für die Ermittlung der Verzinsung und/oder des Rückzahlungsbetrags verwendet wird einfügen: ●*

¹⁴⁶ Bei Schuldverschreibungen einfügen, für welche die Wertpapierbeschreibung nach Anhang 14 der Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 erstellt wurde.

¹⁴⁷ Bei Schuldverschreibungen mit einem oder mehreren Zinssätzen als Basiswert einfügen.

¹⁴⁸ Bei Schuldverschreibungen mit Euribor[®] als Referenzzinssatz als Fußnote einfügen: Euribor[®] ist eine eingetragene Marke der [EMMI a.i.s.b.l.][**●**]

[Beschreibung der [Korba][A]ktien einfügen: ●]

Name der Gesellschaften: ●

Kennnummern der [Korba][A]ktien: ●

[Angaben darüber, wo Informationen in aktualisierter Form über die historische Kursentwicklung der [Korba][A]ktien und ihre Volatilität auf elektronischem Wege eingeholt werden können und ob dies mit Kosten verbunden ist: ●]¹⁴⁹

Gewichtung der [Korba][A]ktien innerhalb des Korbes: ●]¹⁵⁰

[Bezeichnung der Aktie und Aussage ob dieser Basiswert für die Ermittlung der Verzinsung und/oder des Rückzahlungsbetrags verwendet wird einfügen: ●

Name der Gesellschaft: ●

Kennnummer[n] der Aktie: ●

[Angaben darüber, wo Informationen in aktualisierter Form über die historische Kursentwicklung der Aktie und ihre Volatilität auf elektronischem Wege eingeholt werden können und ob dies mit Kosten verbunden ist: ●]^{151]}¹⁵²

[Bezeichnung des bzw. der Indizes und Aussage ob dieser Basiswert für die Ermittlung der Verzinsung und/oder des Rückzahlungsbetrags verwendet wird einfügen: ●

[Beschreibung des bzw. der Indizes einfügen: ●]

[Angabe des Ortes, an dem Informationen zu dem bzw. den Indizes zu finden sind: ●]

[Angaben darüber, wo Informationen in aktualisierter Form über die historische Kursentwicklung des bzw. der Indizes und ihrer Volatilität auf elektronischem Wege eingeholt werden können und ob dies mit Kosten verbunden ist: ●]^{153]}¹⁵⁴

[Bezeichnung des bzw. der Rohstoffe und Aussage ob dieser Basiswert für die Ermittlung der Verzinsung oder des Rückzahlungsbetrags verwendet wird einfügen: ●

[Beschreibung des bzw. der Rohstoffe einfügen: ●]

[Angabe des Ortes, an dem Informationen zu dem bzw. den Rohstoffen zu finden sind: ●]

[Angaben darüber, wo Informationen in aktualisierter Form über die historische Kursentwicklung des bzw. der Rohstoffe und ihrer Volatilität auf elektronischem Wege eingeholt werden können und ob dies mit Kosten verbunden ist: ●]^{155]}¹⁵⁶

¹⁴⁹ Bei Schuldverschreibungen einfügen, für welche die Wertpapierbeschreibung nach Anhang 14 der Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 erstellt wurde.

¹⁵⁰ Bei Schuldverschreibungen mit Korbaktien als Basiswert einfügen.

¹⁵¹ Bei Schuldverschreibungen einfügen, für welche die Wertpapierbeschreibung nach Anhang 14 der Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 erstellt wurde.

¹⁵² Bei Schuldverschreibungen mit Aktien als Basiswert einfügen.

¹⁵³ Bei Schuldverschreibungen einfügen, für welche die Wertpapierbeschreibung nach Anhang 14 der Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 erstellt wurde.

¹⁵⁴ Bei Schuldverschreibungen mit Indizes als Basiswert einfügen.

¹⁵⁵ Bei Schuldverschreibungen einfügen, für welche die Wertpapierbeschreibung nach Anhang 14 der Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 erstellt wurde.

¹⁵⁶ Bei Schuldverschreibungen mit Rohstoffen als Basiswert einfügen.

[Bezeichnung des bzw. der Futures-Kontrakte und Aussage ob dieser Basiswert für die Ermittlung der Verzinsung oder des Rückzahlungsbetrags verwendet wird einfügen: ●

[Beschreibung des bzw. der Futures-Kontrakte einfügen: ●]

[Angabe des Ortes, an dem Informationen zu dem bzw. den Futures-Kontrakten zu finden sind: ●]

[Angaben darüber, wo Informationen in aktualisierter Form über die historische Kursentwicklung des bzw. der Futures-Kontrakte und ihrer Volatilität auf elektronischem Wege eingeholt werden können und ob dies mit Kosten verbunden ist: ●]^{157]}¹⁵⁸

[Beschreibung des Währungswechselkurses und Aussage ob dieser Basiswert für die Ermittlung der Verzinsung oder des Rückzahlungsbetrags verwendet wird einfügen: ●

[Im Fall Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen:

Angaben darüber einfügen, wo Informationen in aktualisierter Form über die historische Kursentwicklung des Währungswechselkurses und seine Volatilität auf elektronischem Wege eingeholt werden können und ob dies mit Kosten verbunden ist: ●]^{159]}

[Beschreibung des Investmentfondsanteils und Aussage ob dieser Basiswert für die Ermittlung der Verzinsung oder des Rückzahlungsbetrags verwendet wird einfügen: ●

[Im Fall Stückelung < 100.000 Euro (oder jeweils das Äquivalent in einer anderen Währung) einfügen:

Angaben darüber einfügen, wo Informationen in aktualisierter Form über die historische Kursentwicklung des Investmentfondsanteils und seine Volatilität auf elektronischem Wege eingeholt werden können und ob dies mit Kosten verbunden ist: ●]^{160]}

[falls es sich bei dem Basiswert bzw. den Basiswerten um eine Benchmark/Benchmarks im Sinne der Benchmark-Verordnung handelt, nach der Beschreibung jedes Basiswerts, der eine Benchmark darstellt, einfügen:

*[Der Basiswert ist eine "Benchmark" im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 (die **Benchmark-Verordnung**) und wird von *[Name des Administrators einfügen]* bereitgestellt. Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist *[Name des Administrators einfügen]* *[nicht]* in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.][*weitere oder vergleichbare Information einfügen: ●]**

]

8.3 Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

[Bei Zustimmung der Nutzung des Prospekts durch Dritte einfügen:

[im Fall einer generellen Zustimmung zur Verwendung des Prospekts einfügen:

¹⁵⁷ Bei Schuldverschreibungen einfügen, für welche die Wertpapierbeschreibung nach Anhang 14 der Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 erstellt wurde.

¹⁵⁸ Bei Schuldverschreibungen mit Futures-Kontrakten als Basiswert einfügen.

¹⁵⁹ Bei Schuldverschreibungen mit einem Wechselkurs als Basiswert einfügen.

¹⁶⁰ Bei Schuldverschreibungen mit einem Investmentfondsanteil als Basiswert einfügen.

Die Emittentin stimmt [nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen] der Verwendung des Prospekts (d.h. der Wertpapierbeschreibung, unter der das Angebot der Schuldverschreibungen erfolgt, des Registrierungsformulars, der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge zu der Wertpapierbeschreibung und/oder zu dem Registrierungsformular sowie dieser Endgültigen Bedingungen) für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre während des im nachfolgenden Absatz bestimmten Zeitraums zu. Des Weiteren übernimmt die Emittentin die Verantwortung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben.]

[im Fall einer Zustimmung zur Verwendung des Prospekts gegenüber einzelnen Finanzintermediären einfügen:

Die Emittentin stimmt [nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen] der Verwendung des Prospekts (d.h. der Wertpapierbeschreibung, unter der das Angebot der Schuldverschreibungen erfolgt, des Registrierungsformulars, der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge zu der Wertpapierbeschreibung und/oder zu dem Registrierungsformular sowie dieser Endgültigen Bedingungen) für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen gegenüber den folgenden Finanzintermediären während des im nachfolgenden Absatz bestimmten Zeitraums zu: ***[Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen]***. Des Weiteren übernimmt die Emittentin die Verantwortung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch diese Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben.]

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre darf nur [während der Zeichnungsfrist] [während der Gültigkeitsdauer des Prospekts gemäß Artikel 12 der Prospektverordnung] ***[anderen Zeitraum einfügen: ●]*** erfolgen.

Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen bezieht sich auf Angebote in Deutschland.

[Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt den folgenden weiteren Bedingungen: ●.] [Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt keinen weiteren Bedingungen.]

Erfolgt ein Angebot von Schuldverschreibungen über einen Finanzintermediär, wird dieser Finanzintermediär Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

[im Fall einer Zustimmung zur Verwendung des Prospekts gegenüber einzelnen Finanzintermediären einfügen: Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts oder etwaiger Nachträge oder gegebenenfalls zum Zeitpunkt der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, sind wie folgt zu veröffentlichen: ***[Veröffentlichungsart und Ort, an dem diese Informationen erhältlich sind, einfügen: ●.]***

[im Fall einer generellen Zustimmung zur Verwendung des Prospekts einfügen: Jeder Finanzintermediär, der den Prospekt verwendet, hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die diese Zustimmung gebunden ist.]]

[Falls keine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erfolgt einfügen:

Es erfolgt keine Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospekts (d.h. der Wertpapierbeschreibung, unter der das Angebot der Schuldverschreibungen erfolgt, des Registrierungsformulars, der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge zu der Wertpapierbeschreibung und/oder zu dem Registrierungsformular sowie dieser Endgültigen Bedingungen) für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre.]

[Bei Schuldverschreibungen einfügen, für welche die Wertpapierbeschreibung nach Anhang 14 der Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 erstellt wurde oder im Fall von derivativen Wertpapieren einfügen:

8.4 [Bedingungen für das Angebot]¹⁶¹ [Bedingungen für die Emission]¹⁶²

[Bei Zeichnungsfrist einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden vom ● bis [voraussichtlich] zum ● [(● Uhr [MESZ] [MEZ])] Anlegern in Deutschland zur Zeichnung öffentlich angeboten[.], wobei die Emittentin beabsichtigt, die Zeichnungsfrist für die Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts unter dem nachfolgenden Basisprospekt fortzuführen.]

[Eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots bei Hinterlegung von neuen Endgültigen Bedingungen für die Schuldverschreibungen unter einem Basisprospekt mit längerer Gültigkeitsdauer bleibt vorbehalten.]

Die Schuldverschreibungen können bei [Banken und Sparkassen] [der Sparkasse ●] [der Emittentin] [den Sparkassen ●] [ab einer Mindestabnahme von [●] Schuldverschreibung[en]] [im Nennbetrag von je [●] [Euro]][**andere Währung einfügen: ●**]] [gegebenenfalls gegen Zahlung von üblichen Bankgebühren] bezogen werden.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit ist [●].

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Schuldverschreibungen bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Schuldverschreibungen sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

Angeboten [wird ein Volumen von [● Euro] [**Betrag in anderer Währung einfügen: ●**]][werden [**Stückzahl einfügen: ●**] Schuldverschreibungen].

[Die Emittentin behält sich vor, das Angebotsvolumen während der Zeichnungsfrist zu erhöhen.] [Sollte die Summe der Zeichnungen ein geringeres Gesamtvolumen ergeben, so wird nur das tatsächlich gezeichnete Volumen emittiert werden.]

[Die Emittentin behält sich außerdem vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden.]

[Das tatsächliche Emissionsvolumen, das auf der Grundlage der sich [während der Zeichnungsfrist] ergebenden Nachfrage ermittelt wird, sowie das Angebotsergebnis werden von der Emittentin voraussichtlich am ● durch [Veröffentlichung [in einem überregionalen Börsenpflichtblatt] [im Bundesanzeiger]] [Einstellung auf der Webseite der Emittentin unter ● [/●] unter ●] [Bereithaltung dieser Information bei ●] bekannt gemacht.]

[Eine gesonderte Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag ist von der Emittentin nicht vorgesehen. Die Schuldverschreibungen werden in die Depots der Zeichner von ihrer jeweiligen depotführenden Bank oder Sparkasse eingebucht. Die technischen Einzelheiten zur Einbuchung der

¹⁶¹ Bei einem Angebot von Schuldverschreibungen einfügen.

¹⁶² Bei einem ausschließlichen Zulassungprospekt einfügen.

Schuldverschreibungen sind bei der depotführenden Bank oder Sparkasse zu erfragen][**andere Information zur Meldung des zugeteilten Betrags gegenüber den Anlegern einfügen: ●**]

[Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.]

[Bei Abverkauf ohne Zeichnungsfrist einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden [ab dem ●][bis zu einer Beendigung des Angebots durch die Emittentin (längstens jedoch bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer des Prospekts, unter dem das Angebot der Schuldverschreibungen erfolgt)] [im Zeitraum vom ● bis zum ●] Anlegern in Deutschland freibleibend öffentlich angeboten. [Eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots bei Hinterlegung von neuen Endgültigen Bedingungen für die Schuldverschreibungen unter einem Basisprospekt mit längerer Gültigkeitsdauer bleibt vorbehalten.]

[Die Schuldverschreibungen können bei [Banken und Sparkassen] [der Sparkasse ●] [der Emittentin] [den Sparkassen ●] [ab einer Mindestabnahme von [●] Schuldverschreibung[en]] [im Nennbetrag von je [●] [Euro][**andere Währung einfügen: ●**]] [gegebenenfalls gegen Zahlung von üblichen Bankgebühren] bezogen werden.] [Das Angebot erfolgt durch die [**Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen: ●**].]

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit ist [●].

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Schuldverschreibungen bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Schuldverschreibungen sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

Angeboten [wird ein Volumen von [● Euro] [**Betrag in anderer Währung einfügen: ●**]][werden [**Stückzahl einfügen: ●**] Schuldverschreibungen].

[Die Emittentin behält sich vor, das Angebotsvolumen zu erhöhen.]

[Die Emittentin wird auf Nachfrage Auskunft über die Höhe des aktuellen Emissionsvolumens erteilen.]

[Eine gesonderte Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag ist von der Emittentin nicht vorgesehen. Die Schuldverschreibungen werden in die Depots der Zeichner von ihrer jeweiligen depotführenden Bank oder Sparkasse eingebucht. Die technischen Einzelheiten zur Einbuchung der Schuldverschreibungen sind bei der depotführenden Bank oder Sparkasse zu erfragen.][**andere Information zur Meldung des zugeteilten Betrags gegenüber den Anlegern einfügen: ●**]

[Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.]

[Bei Zeichnungsfrist und anschließendem Abverkauf einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden vom ● bis [voraussichtlich] zum ● [(● Uhr [MESZ] [MEZ])] Anlegern in Deutschland zur Zeichnung öffentlich angeboten[.], wobei die Emittentin beabsichtigt, die Zeichnungsfrist für die Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts unter dem nachfolgenden Basisprospekt fortzuführen.] Nach Ablauf dieses Zeitraums werden die Schuldverschreibungen [ab dem ●][ab dem Ende der Zeichnungsfrist bis zu einer Beendigung des Angebots durch die Emittentin (längstens jedoch bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer des Prospekts, unter dem das Angebot der Schuldverschreibungen erfolgt)] Anlegern in Deutschland freibleibend öffentlich angeboten. [Eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots bei Hinterlegung von neuen Endgültigen Bedingungen für die Schuldverschreibungen unter einem Basisprospekt mit längerer Gültigkeitsdauer bleibt vorbehalten.]

Die Schuldverschreibungen können bei [Banken und Sparkassen] [der Sparkasse ●] [der Emittentin] [den Sparkassen ●] [ab einer Mindestabnahme von [●] Schuldverschreibung(en)] [im Nennbetrag von je [●] [Euro][*andere Währung einfügen: ●*]] [gegebenenfalls gegen Zahlung von üblichen Bankgebühren] bezogen werden.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit ist [●].

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Schuldverschreibungen bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Schuldverschreibungen sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

Angeboten [wird ein Volumen von [● Euro] [*andere Währung einfügen: ●*]][werden [*Stückzahl einfügen: ●*] Schuldverschreibungen].

[Die Emittentin behält sich vor, das Angebotsvolumen zu erhöhen.]

[Die Emittentin behält sich außerdem vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden.]

[Das aktuelle Emissionsvolumen, das auf der Grundlage der sich ergebenden Nachfrage ermittelt wird, sowie das Angebotsergebnis werden von der Emittentin[nach Ablauf der Zeichnungsfrist] voraussichtlich am ● durch [Einstellung auf der Webseite der Emittentin unter ● [/●] unter ●][Bereithaltung dieser Information bei ●] bekannt gemacht.]

[[Danach wird die Emittentin][Die Emittentin wird] auf Nachfrage Auskunft über die Höhe des aktuellen Emissionsvolumens erteilen.]

[Eine gesonderte Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag ist von der Emittentin nicht vorgesehen. Die Schuldverschreibungen werden in die Depots der Zeichner von ihrer jeweiligen depotführenden Bank oder Sparkasse eingebucht. Die technischen Einzelheiten zur Einbuchung der Schuldverschreibungen sind bei der depotführenden Bank oder Sparkasse zu erfragen.][*andere Information zur Meldung des zugeteilten Betrags gegenüber den Anlegern einfügen: ●*]

[Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.]]

[*Bei ausschließlichem Zulassungsprospekt einfügen:*

Das Emissionsvolumen beträgt [● Euro] [*Betrag in anderer Währung bzw. Stückzahl einfügen: ●*]. [Die Emittentin behält sich vor, das Emissionsvolumen zu erhöhen.]

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit ist [●].]

[*gegebenenfalls weitere bzw. vergleichbare Regelungen zum Angebotszeitraum und den Angebotsbedingungen einfügen: ●*]

[*Lieferung*

Die Schuldverschreibungen werden zum Valutierungsdatum als Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde geliefert. Die Sammelurkunde ist bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn][*andere Hinterlegungsstelle einfügen: ●*] hinterlegt.]

[Preisfestsetzung

[Bei Angabe des Emissionspreises einfügen:

[Der Emissionspreis für die Schuldverschreibungen[, zu dem die Schuldverschreibungen von **[Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen: ●]** angeboten werden,] beträgt [● % des Nennbetrags][● Euro je Schuldverschreibung][.] [[zuzüglich][einschließlich] eines Ausgabeaufschlags in Höhe von [●].][zuzüglich Stückzinsen in Höhe von [●].]]

[Der Emissionspreis der Schuldverschreibungen[, zu dem die Schuldverschreibungen von **[Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen: ●]** angeboten werden,] entspricht dem Schlusskurs des Basiswerts am ● [zuzüglich eines Ausgabeaufschlags in Höhe von [●]].]

[Der anfängliche Emissionspreis der Schuldverschreibungen [(der **Anfängliche Emissionspreis**)] [, zu dem die Schuldverschreibungen von **[Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen: ●]** angeboten werden,] beträgt ● [[zuzüglich][einschließlich] eines Ausgabeaufschlags in Höhe von [●]].] [Danach werden die Verkaufspreise fortlaufend angepasst.]

[Der anfängliche Emissionspreis der Schuldverschreibungen [(der **Anfängliche Emissionspreis**)][, zu dem die Schuldverschreibungen von **[Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen: ●]** angeboten werden,] entspricht dem Schlusskurs des Basiswerts am ● [zuzüglich eines Ausgabeaufschlags in Höhe von [●]].][Danach werden die Verkaufspreise fortlaufend angepasst.] [Der Anfängliche Emissionspreis wird am [●] festgesetzt und [am ●] [innerhalb von drei Bankgeschäftstagen] durch [Veröffentlichung [in] [der Börsen-Zeitung] [einem überregionalen Börsenpflichtblatt] [im Bundesanzeiger]]] bekannt gemacht.]

[Der Verkaufspreis, zu dem die Schuldverschreibungen von **[Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen: ●]** angeboten werden, kann vom Emissionspreis abweichen und wird von der **[Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen: ●]** auf Nachfrage mitgeteilt.]

[Die Emittentin behält sich vor, in Einzelfällen die Schuldverschreibungen einzelnen Anlegern zu einem anderen Preis anzubieten.][Die Emittentin behält sich im Rahmen der Emission der Schuldverschreibungen das Recht vor, in Einzelfällen von dem festgelegten Emissionspreis abzuweichen und die Schuldverschreibungen an einzelne Anleger zu niedrigeren Emissionspreisen zu begeben. Im Fall einer solchen Abweichung vom Emissionspreis errechnet sich im Einzelfall ein abweichender Ertrag.]]

[Bei Angabe eines Höchstpreises bzw. einer Preisspanne einfügen:

[Der anfängliche Emissionspreis [(der **Anfängliche Emissionspreis**)] in Form eines Höchstpreises der Schuldverschreibungen beträgt [am ●] [●].] [Danach werden die Verkaufspreise fortlaufend angepasst.]

[Der anfängliche Emissionspreis [(der **Anfängliche Emissionspreis**)] wird nach Ablauf der Zeichnungsfrist, d.h. am [●], festgesetzt und [am ●] [innerhalb von drei Bankgeschäftstagen] durch [Veröffentlichung [in] [der Börsen-Zeitung] [einem überregionalen Börsenpflichtblatt] [im Bundesanzeiger]]] bekannt gemacht. [Die Preisspanne in der Zeichnungsfrist ist auf [●] bis [●] festgelegt.]

[Die Einzelheiten der Festlegung des Emissionspreises orientieren sich am Marktzinsniveau und am Nachfrageverhalten].

[Die Emittentin behält sich vor, in Einzelfällen die Schuldverschreibungen einzelnen Anlegern zu einem anderen Preis anzubieten.][Die Emittentin behält sich im Rahmen der Emission der Schuldverschreibungen das Recht vor, in Einzelfällen von dem festgelegten Emissionspreis abzuweichen und die Schuldverschreibungen an einzelne Anleger zu niedrigeren Emissionspreisen zu begeben. Im Fall einer solchen Abweichung vom Emissionspreis errechnet sich im Einzelfall ein abweichender Ertrag.]]

[Emissionskosten

[Die folgenden Angaben sind aufzunehmen: (i) gegebenenfalls die geschätzten Gesamtkosten der Emission und die Nettoerlöse, (ii) die den Anlegern in Rechnung gestellten Kosten sowie (iii) die im Emissionspreis enthaltenen Kosten: ●]]

]

[Falls zutreffend einfügen:

8.5 Übernahme/Platzierung

[Es ist beabsichtigt, dass sich [●] verpflichten [wird][werden], die Schuldverschreibungen am Valutierungsdatum in Höhe des Gesamtnennbetrags von [●] bzw. dem Produkt [●] und dem Anfänglichen Emissionspreis [sowie weitere Schuldverschreibungen gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt während des fortlaufenden Angebots] zum Zwecke der Platzierung [teilweise] [zu übernehmen][zu platzieren].] [Die Übernahmeprovision beträgt ●.] [Die Platzierungsprovision beträgt ●.]

[Die Schuldverschreibungen werden von folgenden Instituten auf fester Zusagebasis übernommen bzw. [zu den bestmöglichen Bedingungen] platziert:

Name und Anschrift: ●

Hauptmerkmale der Übernahme-/Platzierungsvereinbarung: ●

Datum der Übernahme-/Platzierungsvereinbarung: ●

Gesamtbetrag der Übernahme-/Platzierungsprovision: ●]

[Es findet keine Übernahme oder Platzierung statt. Die Banken und Sparkassen, die die Schuldverschreibungen vertreiben, erhalten unter Umständen eine Vertriebsprovision. [Diese Banken und Sparkassen werden Auskunft über die Höhe einer etwaigen Vertriebsprovision erteilen.]]

[gegebenenfalls weitere bzw. vergleichbare Regelungen zur Übernahme/Platzierung sowie zu anderen Vertriebsvereinbarungen bezüglich der Schuldverschreibungen einfügen: ●]]

8.6 Börseneinführung [- Stellung von Ankaufskursen]

[Bei Schuldverschreibungen einfügen, für welche die Wertpapierbeschreibung nach Anhang 15 der Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 erstellt wurde:

Der Gesamtbetrag der zuzulassenden Schuldverschreibungen beträgt [●]]

[Wenn kein Listing beabsichtigt ist, einfügen: Es ist nicht beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel an einem regulierten Markt eingeführt werden.]

[Wenn nur ein Listing im Freiverkehr beabsichtigt ist, einfügen: Es ist nicht beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel an einem regulierten Markt eingeführt werden. Es ist jedoch beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel im Freiverkehr [der Frankfurter Wertpapierbörse][andere Börse: ●] einbezogen werden.]

[Wenn ein Listing im Freiverkehr bereits besteht, einfügen: Es ist nicht beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel an einem regulierten Markt eingeführt werden. Die Schuldverschreibungen sind jedoch bereits in den Handel im Freiverkehr [der Frankfurter Wertpapierbörse][andere Börse: ●] einbezogen.]

[Wenn ein Listing an einem regulierten Markt beabsichtigt ist, einfügen: Es ist beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel am Regulierten Markt [der Frankfurter Wertpapierbörse][andere Börse: ●] eingeführt werden.]

[Wenn ein Listing an einem regulierten Markt bereits besteht, einfügen: Die Schuldverschreibungen sind bereits in den Handel am Regulierten Markt [der Frankfurter Wertpapierbörse][andere Börse: ●] eingeführt.]

[Die Schuldverschreibungen werden in [Stücknotiz][Prozentnotiz][andere Notierungsform: ●] gehandelt.]

[Bei Schuldverschreibungen, für welche die Wertpapierbeschreibung nach Anhang 14 der Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 erstellt wurde, und einer beabsichtigten Stellung von Ankaufskursen einfügen:

[Es ist beabsichtigt (ohne dass die Emittentin sich dazu verpflichtet), dass [die Emittentin] [Name einfügen: ●] unter gewöhnlichen Marktbedingungen auf Anfrage Ankaufskurse stellen und Schuldverschreibungen ankaufen wird. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen.]

[Falls zutreffend Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung zu stellen, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage einfügen: ●]

[Bei Schuldverschreibungen einfügen, für welche die Wertpapierbeschreibung nach Anhang 14 der Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 erstellt wurde, falls Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie bereits zum Handel zugelassen sind:

Die Schuldverschreibungen mit der WKN [●] sind bereits [am Regulierten Markt] [im Freiverkehr] [der Frankfurter Wertpapierbörse][andere Börse einfügen: ●] [eingeführt] [einbezogen].]

[Bei Schuldverschreibungen einfügen, für welche die Wertpapierbeschreibung nach Anhang 15 der Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 erstellt wurde:

Die geschätzten Gesamtkosten für die Zulassung betragen [●]

8.7 Informationen von Seiten Dritter

Soweit in diese Wertpapierbeschreibung Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, wurden diese Informationen korrekt wiedergegeben und es wurden - soweit der Emittentin bekannt und soweit sie dies aus den von dem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen ausgelassen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

[Soweit in diese Endgültigen Bedingungen Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, wurden diese Informationen korrekt wiedergegeben und es wurden - soweit der Emittentin bekannt und soweit sie dies aus den von dem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen ausgelassen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.]

[Soweit die Emittentin dazu rechtlich verpflichtet ist, bei Schuldverschreibungen einfügen, die dem Hire Act Einbehalt unterliegen:

8.8 Informationen zum Steuerabzug nach dem US-amerikanischen Gesetz über Beschäftigungsanreize

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Betroffene Schuldverschreibungen im Sinne von Section 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (siehe hierzu den Abschnitt „Besteuerung – Gesetz über Beschäftigungsanreize“ in der Wertpapierbeschreibung.)

8.9 [Interessen seitens Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind]

[Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können im Zusammenhang mit dem Angebot und der Emission der Schuldverschreibungen zu Absicherungszwecken grundsätzlich Geschäfte in Bezug auf [den Basiswert [oder dessen Bestandteile]][die Basiswerte [oder deren Bestandteile]] [oder den zugrunde liegenden Rohstoff][oder die zugrunde liegenden Rohstoffe] oder hierauf bezogene[r] Derivate abschließen oder als Market Maker tätig werden.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen sind zudem berechtigt, die Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus täglich an den nationalen und internationalen Geld- und Kapitalmärkten tätig werden. Sie können für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter Geschäfte auch mit Bezug auf [den Basiswert [oder dessen Bestandteile]][die Basiswerte [oder deren Bestandteile]] [oder den Rohstoff][oder die Rohstoffe] abschließen und sie können in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als wären die Schuldverschreibungen nicht ausgegeben worden. Darüber hinaus können die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen weitere derivative Wertpapiere in Bezug auf [den Basiswert [oder dessen Bestandteile]] [die Basiswerte [oder deren Bestandteile]] [oder den Rohstoff][oder die Rohstoffe] begeben.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen üben in Bezug auf die Schuldverschreibungen auch andere Funktionen aus, z.B. als Berechnungsstelle und Zahlstelle [, und können darüber hinaus auch weitere Funktionen als [Indexberechnungsstelle][,] [oder] [Indexsponsor][,] [oder] [●] ausüben]. Aufgrund der Ausübung dieser Funktionen kann die Emittentin in der Lage sein, [Entscheidungen über die Zusammensetzung [eines Basiswerts][der Basiswerte] zu treffen,] [Entscheidungen über die Anpassung [eines Basiswerts][der Basiswerte] zu treffen,] Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen oder den Kurs bzw. Wert [des Basiswerts [oder seiner Bestandteile]] [der Basiswerte [oder ihrer Bestandteile]] [oder des Rohstoffs][oder der Rohstoffe] zu bestimmen.

[Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können im Zusammenhang mit zukünftigen Angeboten [des Basiswerts] [der Basiswerte][von Bestandteilen des Basiswerts][von Bestandteilen der Basiswerte] auch Mitglied eines die angebotenen Wertpapiere übernehmenden Konsortiums sein oder als Finanzberater [der Emittentin des Basiswerts][der Emittenten der Bestandteile des Basiswerts][der Emittenten der Basiswerte][der Emittenten der Bestandteile der Basiswerte] [oder als Geschäftsbank für [die Emittentin des Basiswerts][die Emittenten der Bestandteile des Basiswerts][die Emittenten der Basiswerte][die Emittenten der Bestandteile der Basiswerte] tätig werden][oder Geschäftsbank für [das Unternehmen tätig sein, das Bestandteil des Basiswerts ist][die Unternehmen tätig sein, die Bestandteile des Basiswerts sind]].]

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht-öffentliche Informationen über [den Basiswert [oder dessen Bestandteile]] [die Basiswerte [oder deren Bestandteile]] [oder den Rohstoff][oder die Rohstoffe] erhalten, zu deren Offenlegung sie gegenüber den Inhabern der Schuldverschreibungen nicht verpflichtet sind. Zudem können die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen Anlageempfehlungen oder Untersuchungen zu [dem Basiswert [oder dessen Bestandteilen]] [den Basiswerten [oder deren Bestandteilen]] [oder den Rohstoff][oder die Rohstoffe] veröffentlichen.

Derartige Tätigkeiten, Aktivitäten bzw. erhaltene Informationen können Interessenkonflikte mit sich bringen. Die Emittentin hat Vorkehrungen für angemessene Maßnahmen getroffen, um im Zusammenhang mit ihrer laufenden Geschäftstätigkeit auftretende Interessenkonflikte zwischen ihr (einschließlich ihrer Mitarbeiter und der mit ihr verbundenen Unternehmen) und ihren Kunden oder zwischen ihren Kunden zu erkennen und eine Beeinträchtigung der Kundeninteressen zu vermeiden. Trotz dieser Vorkehrungen ist nicht auszuschließen, dass durch derartige Tätigkeiten oder Aktivitäten und in diesem Zusammenhang auftretende Interessenkonflikte der Marktpreis, die Liquidität oder der Wert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflusst wird.

[Weitere Interessen an der Emission bestehen bei den Banken und Sparkassen, die die Schuldverschreibungen vertreiben; sie erhalten im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen unter Umständen eine Vertriebsprovision (siehe Ziffer [8.5][●] "Übernahme/Platzierung").]

[*weitere bzw. vergleichbare Informationen ggf. einschließlich zu Interessenkonflikten einfügen: ●*]

8.10 [Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen für den Europäischen Wirtschaftsraum, die von Personen zu beachten sind, die keine Kleinanleger sind]

[Die unter dem Basisprospekt und diesen Endgültigen Bedingungen begebenen und/oder angebotenen Schuldverschreibungen, dürfen nicht an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum verkauft, ihnen angeboten oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Die Emittentin wird keine Maßnahmen treffen, die ein Angebot, einen Verkauf oder einen sonstigen Vertrieb der Schuldverschreibungen an diese Anleger unterstützen oder zum Gegenstand haben.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff Kleinanleger eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt:

- (a) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nr. 11 der Richtlinie 2014/65/EU (in der jeweils geltenden Fassung, **MiFID II**); oder
- (b) sie ist ein Kunde im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/97 (die **Versicherungsvertriebsrichtlinie**), soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nr. 10 MiFID II gilt.

Die vorgenannten Verkaufsbeschränkungen sind nur von Personen zu beachten, die keine Kleinanleger sind.]

8.11 Mittels Verweis aufgenommene Informationen

Mittels Verweis sind folgende Informationen in diese Ziffer 8 aufgenommen:

- Zusätzliche Informationen zu den Schuldverschreibungen (Ziffer 8, S. 266 bis 278 (einschließlich)) der Wertpapierbeschreibung der Emittentin für Strukturierte Schuldverschreibungen (Wertpapierbeschreibung C) vom 27. April 2020.

Eine Liste der mittels Verweis aufgenommenen Informationen findet sich in Ziffer 6.7 ("Liste mit Verweisen") auf der Seite 261.

9. NAMEN UND ADRESSEN

Emittentin

Helaba
Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Hauptsitze

Frankfurt am Main
MAIN TOWER
Neue Mainzer Straße 52-58
60311 Frankfurt am Main

Erfurt
Bonifaciusstraße 16
99084 Erfurt

Postadresse

60297 Frankfurt am Main

ANHANG 1

SCHULDVERSCHREIBUNGEN, FÜR DIE DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT UNTER DIESER WERTPAPIERBESCHREIBUNG FORTGESETZT WERDEN SOLL

FlexKupon Express-Zertifikate 05a/21-05/25	DE000HLB69G7
FlexKupon Express-Zertifikate 05b/21-05/25	DE000HLB69H5
FlexKupon Express-Zertifikate 05c/21-05/25	DE000HLB69J1
Memory Express Kuponanleihe AXA SA	DE000HLB6871
Memory Express Kuponanleihe BMW AG	DE000HLB6889
Memory Express Kuponanleihe E.ON SE	DE000HLB6897
Memory Express Kuponanleihe Siemens AG	DE000HLB69A0